Merc. 149-1

<36602449420012

<36602449420012

Bayer. Staatsbibliothek

Petit mercredi V. S^t.

Versuch

einer

allgemeinen Einleitung

in die

Handlungswissenschaft,

theoretisch und praktisch abgehandelt

von

Johann Karl May.

Erster,

oder

allgemeiner Theil.

Neue vermehrte und verbesserte Auflage.

Wien,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdr. und Buchhändl.

1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede der Herausgeber.

Dieses Werk gehört nach dem Urtheile der Kenner unter die vorzüglicheren dieses Faches; es kann allen jenen, welche sich nützliche Kenntnisse hierinn erwerben wollen, besonders jungen Anfängern nicht genug empfohlen werden. Der Herr Verfasser glaubt, daß es auch Frauenzimmer nicht ohne Nutzen lesen werden.

Die gegenwärtige Ausgabe ist nach der dritten vermehrten und verbesserten Auflage gemacht worden, von welcher der Verfasser versichert, daß sie in Ansehung der vorigen Auflagen durch die ausführlicher bearbeitete, und mit nützlichen Betrachtungen erläuterte Geschichte der Handlung vieles gewonnen habe.

Statt eines Registers steht am Anfange des Werks der weitläufige Inhalt nach der

fortgehenden Paragraphenordnung; der Leser erhält dadurch eine genaue und ausführliche Uebersicht des Ganzen, indem ihm die Aufschrift jedes Paragraphs angezeigt wird.

Hie und da hat man sich einige Sprachberichtigungen erlaubt, um auch von dieser Seite dem Werke nichts an seiner Vollkommenheit mangeln zu lassen.

Inhalt

der Hauptstücke und Abschnitte des ersten Theils.

Vorläufige systematische Einleitung, oder Entwurf der allgemeinen Einleitung in die Handlungswissenschaft.

Erster Abschnitt.

Ursprung der Handlung, Bestimmung des Worts: Handlung.

§. 1. Nothwendigkeit einer wechselweisen Mittheilung; wozu sie uns anreizen soll. §. 2. Bestimmung der Arten der Besitze; §. 3. Ungleiche Austheilung derselben unter den Menschen. 4. Wie deren Mittheilung von dem einen an den andern rechtmäßig geschiehet, §. 5. und also eingeführet worden ist. §. 6. Die Beschwerlichkeiten, die sich in der Folge dabey ereignet haben; §. 7. Wurden durch die Erfindung der Manufacturen; Fabriken, Handwerker und Künste, §. 8. durch den Ge-

brauch der Metalle gehoben. §. 9. Die Metalle, vornehmlich aber das daraus geprägte Geld, haben die Eigenschaften eines generalen Aequivalents. §. 10. Vortheile welche aus dessen Einführung entstanden. §. 11. Werden deutlicher erwiesen. §. 12. Die Ungleichheit der Münzen veranlaßt den Gebrauch des Agio. §. 13. Was kaufen, Verkaufen und Tauschen ist; §. 14. und wie, und warum das Creditwesen eingeführet, §. 15. und Handlung getrieben worden ist.

Zweyter Abschnitt.

Nähere Bestimmung der Handlung, durch ihre Ausdehnung in verschiedene Zweige.

§. 16. Erster Gegenstand der Handlung, §. 17. Ausbreitung derselben durch die Bearbeitung der Producten des Erdbodens. §. 18. und durch die Erfindung der Kunst auf dem Wasser zu fahren. §. 19. Entdeckungen welche durch die Schiffahrt veranlaßt werden; §. 20. Es entstehen Schiffsrhedereyen, Rheder, Seeleute ꝛc. §. 21. Assucadeurs, und das Assuranzwesen; §. 22. Es werden Colonien ausgesandt, und publike Handelsgesellschaften errichtet. §. 23. Die Bezahlungen durch Wechselbriefe werden eingeführet, und daher entstehen die Wechselhändler und Wechselcourse, §. 24. zu mehrerer Bequemlichkeit fanden sich Geldwechsler, §. 25. Spediteurs, §. 26. Commißionairs, §. 27. und Mäkler.

Dritter Abschnitt.

Fernere Bestimmung der Handlung aus ihrer Einschränkung auf einen Zweig.

§. 28. Zu einer Handlung wird ein Kapital und ein Principal erfordert. §. 29. Eigenschaften, welche ein

Handelsprincipal besitzen soll. §. 30. Warum, und wie die Compagniehandlungen eingeführet worden. §. 31. Zu der Handlung werden Hülfspersonen; §. 32. wegen der Unvollkommenheit des menschlichen Gedächtnisses Handelsbücher; §. 33. und wegen der Entfernung, der Briefwechsel, erfordert. §. 34. Beschluß: Eintheilung der Einleitung in die Handlungswissenschaft.

Geschichte der Handlung und Schiffahrt bey allen Völkern, bis auf gegenwärtige Zeit.

Einleitung
in die Geschichte der Handlung und Schiffahrt.

§. 35. Nutzen der Geschichte einer Kunst, und der Handlung und Schiffahrt insbesondere. §. 36. Ursachen welche die Handlung veranlaßten; Vortheil ihres Fortgangs. §. 37. Die Menschen sind zum Vergnügen, und mit dem Verlangen die Producte der Natur zu genießen, gebohren. §. 38. Jedes Land ist nicht mit allem versehen; verschiedene Vortheile, welche daraus entspringen. §. 39. Wie man sich die Hervorbringungen anderer Gegenden zueignen kann. §. 40. Die Handlung ist so alt, als das menschliche Geschlecht; wie sie, §. 41. und die Schiffahrt vor der Sündfluth beschaffen gewesen. §. 42. die Entstehung der Gesellschaften, die ungleichen Umstände unter denselben und andere Vorfälle veranlassen die Ungleichheit unter den Menschen. §. 43. Ursprung der ausländischen Handlung, und wie die Bekanntschaft unter den Menschen unterhalten worden ist. §. 44. Wie sich ein jeder eines Landes angemaßet; der vortheilhafte Anbau desselben erzeugt das Räuberhandwerk; Herkules

stöhret solches; §. 45. Die Seeräuberey entstehet auf eine ähnliche Art; Minos setzte derselben zuerst Grenzen; §. 46. Dergleichen Dienste werden vergöttert, so wie jedes Volk seinen Götzen, der der Handlung vorstund, hatte. §. 47. Gegenstand der Geschichte der Handlung; §. 48. Die Geschichte der Schiffahrt ist genau damit verbunden. §. 49. Beschluß und Eintheilung der Geschichte derselben.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Handlung und Schiffahrt bey den morgenländischen Völkern, bis auf den Fall des römischen Reichs, im fünften Jahrhundert.

§. 50. Die Handlung hat ihren Anfang in Asien genommen; es werden da die ersten Reiche aufgerichtet: dieses und andere Umstände veranlassen die Handlung. § 51. Nachricht von den Midianitern; sie trieben einen Landhandel. §. 52. Lage von Egypten, Character der Einwohner; §. 53. von ihren erstern Colonien, und ihrer Handlung mit den Indianern. §. 54. Nachricht von den Phöniciern; ihrer Lage zur Handlung; ihr Mangel an allem, ist die Ursache ihres nachherigen Reichthums gewesen. §. 55. Von Sidon; Geschicklichkeit und Verfertigungen ihrer Einwohner. §. 56. Von Tyrus; Alter, Lage und Ursache der Aufnahme dieser Stadt. §. 57. Von der Erfindung des Glases durch die Sidonier; §. 58. und der Purpurfarbe durch die Tyrier. §. 59. Von verschiedenen Colonien der Phönicier, §. 60. insonderheit in Spanien, als dem alten Tharsis. §. 61. von Aethiopien, oder dem alten Ophir, und dem glückse-

ligen Arabien. §. 62. Von der Handlung Salomonis; und der Nachläßigkeit der Juden in Ansehung der Handlung. §. 63. Fernere Nachricht von den Seefahrten der Phönicier; insonderheit nach England, Norden, §. 64. um Afrika, und nach Amerika. §. 65. Von ihrer vornehmsten Pflanzstadt Carthago; ihre Lage, Häfen ꝛc. §. 66. Character der Karthaginenser, strenge Handelspolitik. §. 67. und Verdienste derselben, in Ansehung neuer Entdeckungen. §. 68. Ihre weitläuftigen Besitze machten sie sehr mächtig. §. 69. Die Griechen schwingen sich empor; Nachricht von Corinth, und der Wissenschaft der Griechen in der Seefahrt. §. 70. Beweis der Größe von Tyrus aus den Propheten. §. 71. Fernere Anmerkung über dasselbe, in Ansehung der Dauer seines Wohlstandes. §. 72. Salmanasser bringt demselben den ersten Stoß bey. §. 73. Inzwischen erholet sich Egypten unter dem Psammetichus, und läßt den Abscheu gegen die Ausländer fahren. §. 74. Nebucadnezar der Zweyte macht dem jüdischen Reich ein Ende, und unterwirft sich Phönicien; die Tyrer halten eine dreyzehnjährige Belagerung aus, und bauen während derselben das zweyte Tyrus auf einer Insel. §. 75. Neue Unruhen unter Cyrus; die Griechen behaupten ihre Freyheit, und die Phocäer legen Marseille an. §. 76. Darius setzt den Krieg zu Wasser und zu Lande fort, ohne etwas gegen die Griechen auszurichten. §. 77. Sein Nachfolger Xerxes kommt wieder; Ansehen der Phönicier bey seiner Flotte; sie wird geschlagen und Griechenland behauptet seine Freyheit. §. 78. Sidon wird verrathen, und die Einwohner nehmen ein trauriges Ende. §. 79. Tyrus wird von Alexandern belagert. §. 80. Die Einwohner wehren sich auf das tapferste, §. 81. müssen jedoch endlich der Macht weichen; und Tyrus wird gänzlich verheeret. §. 82. Alexander legt Alexandrien zur

Hauptstadt seines Reichs und der Handlung an. §. 83. Die Ptolomäer folgen seinem Plan; geben den Juden viele Freyheiten; dieses Volk fängt an zu handeln; Beyspiel von der Seemacht der Egyptischen Könige. §. 84. Betrachtung über die Römer; Ursachen, warum sie sich nicht früher auf die Handlung gelegt. §. 85. Sie achteten die Schiffahrt, und führten den ersten punischen Krieg. §. 86. Sie legten sich mehr auf die Schiffahrt; zweyter punischer Krieg. §. 87. Dritter punischer Krieg; Untergang von Carthago. §. 88. Untergang von Corinth. §. 89. Von den Ueberbleibseln dieser Städte entstehen Seeräuber; sie werden durch den Pompejus ausgerottet; §. 90. Dieser wird darauf selbst ein Seeräuber, jedoch durch den Cäsar bezwungen. §. 91. Unter Augustus wird Egypten eine römische Provinz; Handlung nach Indien, England und Wiedererbauung von Carthago. §. 92. Itzt war Rom eine Universalmonarchie; die Rhodischen Gesetze werden eingeführt. §. 93. Einige Nachrichten aus dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt. §. 94. Severus befördert die Handlung; unter Constantin wird Constantinopel erbauet ꝛc. §. 95. Fall des römischen Reichs. §. 96. Beschluß dieses Abschnittes.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte der Handlung und Schiffahrt bey den Italiänern, Deutschen ꝛc. bis auf die Entdeckung von Ost- und Westindien im sechzehnten Jahrhundert.

§. 97. Wiederherstellung der Handlung in Italien. §. 98. Ursachen ihres schlechten Fortgangs bey den Deutschen, und andern nordischen Völkern Europens. §. 99.

Von Genua, und dem Ursprung der Republik Venedig. §. 100. Von der Handlung und zunehmenden Macht der Venetianer. §. 101. Nachricht von den Kreußzügen, und dem Nußen, welchen verschiedene Staaten daraus gezogen. §. 102. Insonderheit Venedig; dessen Streit mit Genua. §. 103. Die Flaminger sind Commißionairs der Italiäner, sie fangen endlich an Manufacturen anzulegen, und selbst zu handeln; Italien fängt an den Seidenbau zu treiben. §. 104. Der Hanseatische Bund wird errichtet, und es werden Bergwerke in Deutschland entdeckt. §. 105. Französische und Englische Seemacht im dreyzehnten Jahrhundert. §. 106. Fernere Streitigkeiten zwischen Venedig und Genua, welche endlich zum Vortheil der erstern ausfallen. §. 107. Constantinopel florirt; wird von den Türken eingenommen, und die Handlung nach der Levante zu Grunde gerichtet. §. 108. Venedig breitet seine Macht weiter aus; geräth durch die Ligue von Cambray in Gefahr; erhält sich aber doch. §. 109. Die Grafen von Flandern, und nachher die Herzoge von Braband bringen die Manufacturen in Aufnahme; ihr Verfall legt den Grund zu den Brittischen und Holländischen. Die Einsalzung der Höringe wird erfunden ꝛc. §. 110. Der Hanseatische Bund nimmt an Macht zu, insonderheit Lübeck. §. 111. Er mißbraucht seine Freyheiten in den Dänischen Staaten, und drückt Norwegen. §. 112. Verlieret daher dieselben, und wird durch die Vereinigung verschiedener Umstände ruiniret. §. 113. Die Niederlande floriren; sie werden unter Philipp gedrückt, und die Republik Holland entstehet. §. 114. Dieser kleine Staat erhält sich durch den Fischfang und die Schiffahrt, und steigt durch den Ruin von Antwerpen. §. 115. Inzwischen war der Compaß erfunden, die Schiffsbaukunst und Seefahrt verbessert worden; und die Juden führten den Gebrauch der Wechselbriefe ein. §. 116.

Weg der Alten nach Indien. §. 117. Die Franzosen schicken zuerst Schiffe auf Entdeckungen aus; sie finden die Canarischen Inseln; handeln auf den Afrikanischen Küsten, und errichten eine Compognie. Die Portugiesen folgen denselben, §. 118. und kommen unter Alphonsus dem fünften weiter. §. 119. Vascus de Gama öfnet den Weg nach Ostindien um Afrika; die Portugiesen nehmen hierauf Besitz von Ceylon, Goa, Malacca und der Insel Ormus. §. 120. Die Venetianer suchen dem Verlust des Gewürzhandels, doch vergeblich, vorzubeugen. §. 121. Christophorus Columbus entdecket Westindien für Spanien. §. 122. Americus Vesputius giebt dem ganzen Welttheil seinen Namen; nimmt Brasilien für Portugall in Besitz. Ferdinandus Magellanus soll durch Westen nach Ostindien segeln, worauf Spanien seine Ostindische Pretensionen an Portugall verkauft. §. 123. Die Engländer breiten sich durch ihre Manufacturen aus; sie geben Anlaß zur Anlage von Archangel, und gehen durch Rußland nach Persien. §. 124. Unter Elisabeth steigt der Engländische Handel noch mehr; Franz Dracke umsegelt die Erdkugel, und es werden Schiffe ausgeschickt, einen Weg durch Norden nach Ostindien zu suchen; doch vergeblich. §. 125. Die Franzosen entdecken Terre neuve, handeln nach der Levante und schicken Colonien nach Canada; doch ohne Nutzen. Unter Heinrich dem 4ten fangen sie den Seidenbau an. §. 126. Auch in Persien wird unter Schach Abas die Handlung auf einen bessern Fuß gesetzet. §. 127. Beschluß dieses Abschnittes.

Dritter Abschnitt.

Geschichte der Handlung und Schiffahrt in den neuern Zeiten, bis jetzo.

§. 128. Eingang. Die Handlung ist durch ihre Erweiterung eine Stifterinn der Kriege, §. 129. und daher nebst der Schiffahrt, ein Gegenstand der Politik geworden ꝛc. §. 130. Betrachtung über die Schwäche Spaniens. §. 131. Corneli Houtmann zeigt den Holländern zuerst den Weg nach Ostindien, §. 132. er kommt daselbst an; ihm folgen neue Flotten, welche unschätzbare Eroberungen machen ꝛc. §. 133. und Java zum Sitz ihrer Macht wählen. Sie schlieffen einen Traktat mit Persien. §. 134. und mit dem türkischen Kaiser; handeln nach Afrika, und nehmen auch in Westindien verschiedene Gegenden ein; verlieren jedoch Brasilien wieder. §. 135. Die Engländer fahren fort sich friedlich auszubreiten, entdecken Spitzbergen und treiben zuerst den Wallfischfang ꝛc. §. 136. Richelieu bringt die Handlung und Schiffahrt der Franzosen empor; sie errichten verschiedene Gesellschaften; gleichwohl muß nachher Johann Law sie erst zur rechten Einsicht bringen. §. 137. Die Portugiesen handeln mit den Japonesern, werden aber durch die List der Holländer ausgestochen; die Engländer haben das nehmliche Schicksal. §. 138. Die Holländer nehmen das Vorgebürge der guten Hoffnung in Besitz, bemeistern sich der Königreiche Mataran und Bantam. §. 139. Nunmehr breiten sich die Engländer in Amerika aus, und haben den Fischfang bey Terre neuve; Carl erlaubt, aus einer übel angebrachten Frömmigkeit den Franzosen Theil daran zu nehmen. §. 140. Unter Cromwell bekommt England Jamaika, publicirt die be-

richtigte Schiffahrtsacte, tritt in den Besitz der Portugiesischen Handlung und errichtet eine ansehnliche afrikanische Compagnie. §. 141. Die Englische Ostindische Compagnie kommt ihrem Fall nahe; durch die Errichtung einer neuen, und der Vereinigung beyder, wird sie erhalten. - Die Südsee-Compagnie wird errichtet. §. 142. Die Venetianer sind unglücklich gegen die Türken; Die Genueser suchen dadurch zu gewinnen; doch vergeblich. §. 143. Nachricht von der Handlung der Dänen. Die Asiatische Compagnie wird errichtet; sie suchen einen Weg durch Norden nach Asien, und errichten eine Westindische Compagnie. §. 144. Die Schweden treten auch auf; errichten eine indische Compagnie, die aber wegen den Kriegsunruhen zu Grunde gehet ꝛc. Große Projekten Carl Gustavs, die aber nicht ausgeführet werden. §. 145. Frankreich erhöhet die Auflagen, und hat darüber Streitigkeiten mit Holland; Fehler, den Colbert begehet, und dessen Folgen. §. 146. Das Edict von Nantes wird widerruffen, glückliche Folgen für England, Holland und Preußen die diese Widerrufung nach sich gezogen ꝛc. §. 147. Frankreich hat Absichten auf das Königreich Siam, die aber durch die Holländer vereitelt werden. §. 148. Durch den Zaar Peter den ersten werden die Rußen aus der Unwissenheit gerissen; er richtet den Handel nach China, Persien ꝛc. ein, §. 149. und tritt die berüchtigte Reise nach Holland und England an; er unternimmt eine zweyte Reise nach Frankreich ꝛc. §. 150 Folgen des Kriegs bis zum Utrechter Friedensschluß, wodurch insonderheit die englische Südseecompagnie erhalten wird. §. 151. Die Französische Handlung und Schiffahrt wird geschwächt, und alle ihre Compagnien werden vereinigt. §. 152. Inzwischen werden die nordischen Staaten durch die Kriege Carl des zwölften verhee-

ret; der Friede erfolgt, wobey die Schwedische Handlung leidet. §. 153. Preußen legt Manufacturen an, und ziehet Colonisten in das Land. §. 154. Die Anlage einer indischen Compagnie in Ostende drohet mit einem neuen Krieg; die Aufhebung derselben verhütet ihn. §. 155. Es werden neue Versuche angestellt, durch Norden einen Weg nach Asien zu finden. §. 156. Anmerkungen über diese Versuche. §. 157. Die Dänischen Manufakturen kommen empor; es wird in Copenhagen ein Waarenmagazin errichtet; und die Asiatische Compagnie, nachdem ihr Hauptcomptoir nach Altona verlegt werden sollen, erhält verschiedene bessere Einrichtungen. §. 158. Die Schweden thun sich hervor, und errichten eine Ostindische Compagnie, die zuletzt den erschöpften Staat mit Geld unterstützet. §. 159. Die Russen handeln mit Persien, und ertheilen den Engländern große Vorrechte durch Rußland nach Persien zu handeln, die diese aber mißbrauchen und wieder verlieren. §. 160. Sie machen es eben so mit Spanien, in Ansehung des Aßiento Tractats, wodurch ein Krieg entstund, der sich 1748. endigte. §. 161. Der König von Preußen befördert die Schiffahrt seiner Unterthanen, insonderheit von Embden aus durch Compagnien, und wird mächtig. §. 162. Während dem sich auch Dännemark hervorthut, und mit den Barbaren Verträge schliesset. §. 163. Zwischen England und Frankreich gehet der Krieg an wegen Akadien, und §. 164. wird durch Preußen auch in Deutschland geführet, wobey die Münzverringerungen insonderheit vieles Unheil verursachen. §. 165. England beobachtet eine besondere Politik. Beyspiel von dessen Macht zur See. §. 166. Der Krieg wird durch Spanien und Portugall erweitert, wobey England die schönsten Progressen machet. Der Friede erfolgt 1762, und im fol-

genden Jahr auch in Deutschland. §. 167. Anmerkung über die Macht Englands bey dem Friedensschluß, und über den Fischfang bey Terre neuve. §. 168. Die traurigen Folgen des Kriegs zeigen sich durch eine große Menge Fallimenten, und stören den öffentlichen Credit. §. 169. Inzwischen wird die Kunst erfunden, das Meerwasser trinkbar zu machen, und die Meereslänge vermittelst einer Uhr zu finden ꝛc. §. 170. Allgemeine Anmerkungen über die Handlung der Engländer, Holländer und Franzosen. §. 171. Die Engländer hatten vor diesem die beste Handlung nach der Levante, sind aber von den Holländern ausgestochen worden. §. 172. Betrachtung über die Handlung der Spanier; Ursachen ihrer schlechten Beschaffenheit. §. 173. Aehnliche Betrachtung über die Handlung der Portugiesen. §. 174. Anlaß des Handels der Ausländer nach den Indischen Besitzen der Spanier und Portugiesen; und vom Schleichhandel. §. 175. Beschluß der Geschichte.

Erklärung der in der Handlung und bey der Schiffahrt gebräuchlichen Redensarten und Wörter, der Wechselcourse, verschiedener Münzen, Gewichte und Ellenmaßes.

§. 176. Da eine jede Kunst, und so auch die Handlung und Schiffahrt, besondere Redensarten und Wörter haben, so ist die Erklärung derselben nöthig, §. 177. welches hierauf folgt.

Der

allgemeinen Einleitung in die Handlungswissenschaft.

Erste Abtheilung.

Von der Handlung, den Manufacturen, Fabriken und der Schiffahrt, und ihren allgemeinen Hülfstheilen überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Von der Handlung im weitläuftigsten Verstande.

§. 178.

Vorzügliche Wirkungen der Handlung; §. 179. ihr Einfluß in die Wissenschaften, §. 180. und in die Ausbreitung der Religion. §. 181. Gedanken des Zuschauers über die Vortrefflichkeit der Handlung. §. 182 welche nunmehr ein Augenmerk der Großen ist. §. 183 Ihr Einfluß in die Macht eines Staats, und genaue Verbindung mit den Wissenschaften und der Tapferkeit. §. 184. Regenten thun daher wohl, wenn sie die Handlung ehren ꝛc. §. 185. indem sie da am besten blühet, wo Handelsleute am meisten geehret werden. §. 186. weitere Erläuterung dieses Satzes. §. 187. Erklärung was Handlung im weitläuftigsten Verstande heißt; §. 188. und wie sie dem Handelsmann nützlich, dem Staat schädlich seyn kann, und umgekehrt. §. 189

Neun Regeln wornach solches zu beurtheilen ist. §. 190 Der Reichthum eines Staats bestehet in der Menge seiner Einwohner, wenn sie den Ausländern von ihrem Ueberfluß zuführen, oder §. 191. sich mit der Einfuhre roher Materien behelfen konnen, §. 192 die nothwendigen ausländischen Waaren durch den Tausch gegen inländische bekommen, ist nützlich, §. 193. dahingegen die Einbringung solcher, welche im Lande hervorgebracht werden können, in vielen Stücken schädlich ist. §. 194. Ausländische Waaren an Ausländer verkaufen, bringt verschiedene Vortheile. §. 195. Wie dem Müßigang abzuhelfen, und die Menge der Menschen zu nutzen tst. §. 196. Die Handlung kann, und soll gewissen Ordnungen und Gesetzen unterworfen seyn. §. 197. Zergliederung der Grundursachen der Waarenhandlung; §. 198. aus der die Handelsleute und Krämer entstehen, §. 199. welche die Nebenarten als Spediteurs, Commißionairs, Versicherer und Cambiisten hervorbringen. §. 200. Vorzügliche Achtung, welche ein Handelsmann vor den Fabrikanten und Manufacturisten verdient, §. 201. die er aber durch die Beobachtung allgemeiner Pflichten zu erwerben suchen muß. §. 202. Handeln können ist die Wissenschaft des Handelsmannes; einen Handel regieren, ist die Beschäftigung des Regenten.

Zweytes Hauptstück.

Von den Handelsfreyheiten und Gesetzen.

§. 203.

Die Freyheit ist das vornehmste Mittel zur Bevölkerung eines Landes, §. 204. worinn die Frey-

heit in Beziehung auf die Handelnden bestehet, §. 205. und zwar in der Erlaubniß ein willkürliches Geschäfte zu treiben, und dabey geschützet zu werden, §. 206. in einer wohleingerichteten Policey ꝛc. §. 207. in mäßigen Auflagen und Abgaben, welche durch die Bevölkerung dennoch ein ansehnliches austragen können, §. 208 diese wird durch die Gewissensfreyheit ungemein befördert; §. 209. welches England, Holland und Preußen beweisen, nützliche Folgen der Aufnahme der Ausländer. §. 210. In wie ferne Freyheiten eingeschränkt werden können, und wann solches erfordert wird. §. 211. Da es leichter ist, Freyheiten zu ertheilen, als zu widerrufen, so müssen sie genau beurtheilt werden. §. 212. Der Landesherr kann irren, und soll daher Vorstellungen dagegen annehmen. §. 213. Die Gesetze müssen nach der Beschaffenheit eines Staats eingerichtet werden; dieses wird erläutert, §. 214. wann Gesetze ertheilet, oder abgeschäffet werden sollen, so muß die Balanz der Handlung zum Grunde geleget werden; wie diese aus dem Waaren- und §. 215. Wechselhandel zu beurtheilen ist. §. 216. Die Prämien, oder Aufmunterungspreise haben viele Verwandtschaft mit den Freyheiten. §. 217. Beschluß dieses Hauptstücks.

Drittes Hauptstück.

Von dem Credit.

§. 218.

Erklärung des Credits, §. 219. und was eigentlich bey den Handelsleuten dadurch verstanden wird.

§. 220. Zwey Hauptregeln für die Darleiher, §. 221. Der Nutzen des Credits wird aus den Bezahlungen durch Wechselbriefe und §. 222. durch die Banken und Bankozetteln, erwiesen. §. 223. Der beste und weitläuftigste Credit ist der persönliche, welcher sich auf Wechselbriefe und simple Verschreibungen gründet; wie er erlanget und unterhalten wird, §. 224. der Credit hängt vom Wohlstande ab, und wird durch eine gute Haushaltung unterstützet; §. 225. das was durch die Sparsamkeit erübriget wird, muß durch Fleiß und Klugheit nutzbar gebraucht werden. §. 226. Vorzüglich soll man mit Leuten die im guten Credit stehen, zu handeln und umzugehen trachten, §. 227. und nicht leicht auf Zeit kaufen. §. 228. Von dem Mißcredit und dessen Ursachen. §. 229. Beschluß: Von der Nothwendigkeit des Credits.

Viertes Hauptstück.

Von den Interessen, oder Zinsen.

§. 230.

Von dem Ursprung der Zinsen, ihrer Rechtmäßigkeit ꝛc. §. 231. und ihrem Nutzen durch ein Gleichniß, §. 232. weitere Erläuterung desselben. §. 233. Die hohen Zinsen sind meistentheils selbst für den Darleiher schädlich; sie werden dennoch gewissermassen geduldet. §. 234. Die Zinsen, welche aus einem erhöheten Preis der Waaren entspringen, sind rechtmäßig, und warum? §. 235. Meinungen der Gottesgelehrten und Casuisten, §. 236. weitere Erläuterung dieser Sache und Anmerkung darüber. §. 237. Von dem Ur-

sprung des Rabatts §. 238. und was eigentlich dadurch zu verstehen ist. §. 239. Von solchen verborgenen Zinsen rührten die Verkaufungen auf gewisse Monate her, die man nachher in so viel Monate Rabatt verwandelte. §. 240. Es ist nicht rathsam, die verfallene Zinsen fortwährend zu dem Capital schlagen zu lassen. §. 241. Von der Zeit, da für verkaufte Waaren Zinsen gefordert werden, §. 242. und wie lange sie rechtmäßig fortlaufen können? §. 243. Von der Verschiedenheit der Zinsen, und was unter dem Courantenpreiß derselben zu verstehen ist. §. 244. Von den Abänderungen des Preises der Zinsen, und der Eigenschaft des Disconto. §. 245. Von der Schädlichkeit hoher Zinsen, überhaupt §. 246. und insbesondere, §. 247. Der Mangel an Geld ist nicht allemal die Ursache hoher Zinsen; §. 248. wann solche natürlicher Weise steigen oder fallen können, §. 249. und in wie ferne Krieg und Frieden einen Einfluß dahin haben. §. 250. Der Werth liegender Gründe sollte zur Bestimmung der Höhe der Zinsen, zur Richtschnur genommen werden. Beschluß.

Fünftes Hauptstück.

Von Gold und Silber, und denen daraus geprägten Münzen.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprung der Münzen, ihrer Natur und Wirkung.

§. 251. Das Vieh ist der erste Maaßstab des Werths einer Sache gewesen; §. 252. Die Unbequemlichkeit wel-

che sich dabey fand, hat den Gebrauch der Metalle veranlasset; §. 253. welche nachher in bequeme Stücke getheilet und bezeichnet wurden. §. 254. Dem Betrug vorzubeugen, maßte sich darauf der Staat das Vorrecht an, Münzen zu schlagen. §. 255. Anfangs bediente man sich aller Metalle, endlich wurden Gold und Silber vorzüglich gewählet. §. 256. Ursachen, worauf sich der Werth, den man diesen beyden Metallen beygeleget, gründet. §. 257. Anfangs waren die Münzen ohne Zusaß, darauf wurden sie mit schlechterm Metalle beschickt, §. 258. da sie dadurch das wahre Gewicht verlohren, so erfand man die Eintheilung, wornach der innerliche Gehalt berechnet wird. §. 259. Die verschiedenen Namen der Münzen werden selten geändert, wohl aber der Werth. §. 260. Es giebt fingirte und wirklich geprägte Gelder, §. 261. Grobe Münzen, Courantgeld und Scheidemünze, §. 262. falsche, und leichte Münze; wie man solches entdecket. §. 263. Anmerkung über die ungleiche, und schlechte Ausprägung der Münzen, insonderheit im Römischen Reich, §. 264. und deren traurigen Folgen. §. 265. Schlechte Münzen sind dem Lande allemal schädlich. §. 266. Die Metalle sind keine wahre Reichthümer, wenn es am Fleiß mangelt. §. 267. Wie sich das Geld durch glückliche Unternehmungen in einem Lande ausbreitet; §. 268 wodurch alsdenn die Preiße der Arbeit und der Waaren erhöhet werden, und der Fleiß befördert wird.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verhältniß des Silbers gegen das Gold.

§. 269. Aus der gesetzmäßigen Ausmünzung des Goldes und Silbers entstehet die Proportion zwischen beyden;

§. 270. Dieselbe ist zweyerley, nehmlich gesetzmäßig und practisch. §. 271. Wie die gesetzmäßige Proportion zu berechnen ist, §. 272. ingleichen die practische. §. 273. Untersuchung, worauf sich das allgemeine Verhältniß zwischen Gold und Silber gründe. §. 274. Ein Land welches einen Maaßstab aller Dinge hat, verliert nichts bey den schlechten Münzen seiner Nachbarn. §. 275. So ist das Hamburger Banco-Geld ein Maaßstab, der jedoch von dem Preiß des Goldes und Silbers regieret wird. §. 276. Es ist nicht nöthig schlechte ausländische Münze zu verbieten, wann sie als eine Waare rouliren kann. Beschluß.

Sechstes Hauptstück.

Von den Banken.

§. 277.

Eine Bank ist nützlich; Endzweck dieses Hauptstücks.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprung der Banken, ihren Eigenschaften und Einrichtungen.

§. 278. Die Italiäner sind die Erfinder der Banken: Anlaß dazu. §. 279. Es sind Anfangs particulier Banken gewesen; §. 280. warum sie aufgehoben, und unter die Garantie des Staats gebracht worden. §. 281. Diese Einrichtung hatte nützliche Folgen. §. 282. Es muß eine Proportion zwischen dem Bancogeld und dem Courant-ten, oder wicklichen Geld eines Staats seyn. §. 283. Gedanken über die Banken in Souverainen Staaten. §. 284. Eine gleichförmige Ausmünzung würde Deutschland zuträg-

licher, als die Banken seyn; und warum. §. 285. Der Mißcredit einer Bank unter einem Souverainen Herrn ist nicht sonderlich gegründet; Vergleich zwischen derselben und einer Bankrechnung unter einem Partikulier. §. 286. Obgleich so sehr für die Sicherheit der Banken gesorgt wird, so können sie dennoch in schlechte Umstände gerathen. §. 287. Wahre Patrioten können alsdenn die beste Dienste leisten. Exempel von der Bank in London. §. 288. Warum gewisse Banken keine baare Gelder zurück bezahlen. §. 289. Es ist ein Unterschied in den Einrichtungen der Bank; §. 290. Was derjenige beobachten, und wissen muß, welcher eine Rechnung in der Bank nimmt; §. 291. und in der Folge um der Ordnung willen zu observiren hat; §. 292. von den geringsten Posten, die in den Banken abgeschrieben werden, und wie dennoch geringere Summen abgeschrieben werden können. §. 293. In den Banken kann man Vorschuß auf Gold, Silber ꝛc. bekommen. §. 294. Die Bank ist dem Bezahlenden die sicherste Quittung; wenn solches nicht statt findet. §. 295. Vorsichtigkeit welche bey Couranten Bezahlungen in Banco, genommen werden kann. §. 296. Was bey dem Abschreiben, und dem Aufnehmen des Saldo zu beobachten ist. §. 297. Von den Lehnbanken und Lombardhäusern.

Zweyter Abschnitt.

Nachricht von den jetzigen Banken in Europa.

§. 298. Einschränkung dieser Nachricht; §. 299. Von der Bank in Amsterdam, und §. 300. den Banken in Berlin und Breslau. Anmerkungen über dieselben. §. 301. Von den Banken in Copenhagen, §. 302. in Genua, §. 303. in Hamburg, §. 304. in London, §. 305 in Nürnberg, §. 306. in Stockholm, §. 307. in Venedig und 308 in Wien. Beschluß.

Siebentes Hauptstück.

Von Pari und Agio, und denen daher entstehenden Geld- und Wechselcoursen.

§. 309.

Aus der Verschiedenheit der Münze entstehet der Agio. §. 310. Diesen auszufinden muß man das Pari wissen; was Pari heißt, §. 311. drey Arten wodurch solches auszufinden ist. §. 312. Wie die erste, §. 313 zweyte und §. 314. dritte Art, berechnet wird, §. 315. und woher Gewinn und Verlust entstehet. §. 316. Eigentliche Erklärung was durch Agio, und §. 317. durch Disconto verstanden wird, und wie die Rechnungssätze gemacht werden. §. 318. Von dem Sopraagio, und der Art ihn zu berechnen. §. 319. Die wechselcourse und der Agio richten sich nach dem Werth der Münzen. §. 320. Es entstehen jedoch zuweilen Veränderungen in dem Course ausser dieser Regel, und sind weder schädlich, noch nützlich. §. 321. Erklärung des Wechselhandels, und wie der Cours Pari seyn kann. §. 322. Weitere Erklärung, und wie der Cours über Pari entstehet. §. 323. Allgemeine Regeln über die Nützlichkeit und Schädlichkeit der Course. §. 324. Wann das Pari aus dem Preiß des Goldes, oder Silbers herzuleiten ist, und §. 325. was die Steigerung des Wechselcourses veranlasset. §. 326. Weitere Erläuterung des letztern und §. 327. daraus hergeleitete Hauptregeln. §. 328. Nothwendigkeit einer gewissen Proportion zwischen den Geld- und Wechselcoursen.

Achtes Hauptstück.

Von dem Verdienst und dem Gewinn.

§. 329.

Nothwendigkeit einer Beschäftigung; sie ist verschieden in ihrem Nutzen. §. 330. Der Endzweck dieses Hauptstücks, ist die Untersuchung, worauf Verdienst und Gewinn beruhen.

Erster Abschnitt.

Von dem Werth und den verschiedenen Verhältnissen der Arbeit.

§. 331. Grundursachen der Verschiedenheit des Verdienstes, §. 332. welche näher erläutert werden. §. 333. Die Ursache des hohen und niedrigen Arbeitslohns werden angezeigt; §. 334. viele Arbeiter veringern denselben, und sind dem Staat nützlich. §. 335. Das Verhältniß zwischen dem Verdienst und der Verzehrung eines Menschen, wird aus der Hervorbringung der Erde erwiesen; §. 336. und weiter erläutert. §. 337. Drey Schlußsätze welche aus vorhergehendem gefolgert werden.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Preiß der Waaren und des Hazards.

§. 338. Der Hazard bestimmt den Werth der Arbeit, und der Waaren. §. 339. Die Unternehmungen eines

Handelsmannes sind insonderheit mit vielen Gefahren verknüpfet. §. 340. Umstände welche eine merkliche Veränderung in dem Preiß der Waaren verursachen können, welches §. 341. durch ein Exempel deutlicher dargethan wird. §. 342. Krieg und Frieden veranlassen Veränderungen in den Preißen, und es kann die rechte Einkaufzeit, §. 343. so auch die rechte Zeit zum Verkauf versäumet werden. §. 344. Es wäre nützlich, die Beobachtung hierüber aufzuzeichnen. §. 345. Die Wechselreuterey ist mit einem groſsen Hazard verknüpfet, §. 346. der jedoch gröſser bey dem Versichern ist; der Versicherer hat aber Vortheile für sich. §. 347. Der Vorsichtigste kann fehlen, wann er kein Glück hat; Schluſsregeln.

Dritter Abschnitt.

Eigentliche Bestimmung was Gewinn ist.

§. 348. Es ist ein Unterschied zwischen Verdienst und Gewinn zu machen. §. 349. Gefahr und Geschicklichkeit erhöhen die Preiße und den Lohn; diese bereichern aber nicht allemal, §. 350. sondern der öftere nützliche Umsaß. §. 351. In wie ferne das über den Einkaufpreiß gelöste kein reiner Gewinn ist. §. 352. Was einen Gewinn zu erhalten, erfordert wird, muß von dem rohen Gewinn abgezogen werden, ehe der reine bestimmet werden kann. §. 353. Eine allgemeine Theurung ist den Handelsleuten so schädlich nicht, als den Capitalisten ꝛc. wohl aber geringhaltige Münzen. §. 354. Quellen woraus ein unvermerkter Gewinn entstehen kann. §. 355. Die Quellen des Gewinns sind daraus vielfältig, §. 356. sie dürfen aber nie mit der Tugend und Gewissensruhe streiten, §. 357. indem selbst der Reichthum öfters die Gelegenheit zur Armuth giebt.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verlust und dessen Folgen.

§. 358.

Der Verlust ist unzertrennlich von der Handlung; zwey Gattungen desselben. §. 359. Die Klugheit erfordert, daß man die Unternehmungen nach der Größe des Vermögens einrichte. §. 360. Politischer Grundsatz der Regierungskunst, welcher §. 361. auf jeden Handelsmann insbesondere angewendet wird, §. 362. worinn er jedoch eine Ausnahme leidet. §. 363. Woraus abzunehmen wenn man mit Schaden oder auch ohne Nutzen handelt. §. 364. Wie der Stillstand der Geschäfte entstehet, und wornach ein Austritt zu beurtheilen ist. §. 365. Wer arbeitet und im Aufwand nicht ausschweift, kann sein Auskommen finden. §. 366. Schlußregeln für Anfänger.

Zweyte Abtheilung.

Von den Eigenschaften eines Handelsmannes; von seinen allgemeinen Verrichtungen; von den Handlungsgesellschaften und den Mäklern.

Erstes Hauptstück.

Anlage zur Bildung eines Handelsmannes.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§. 367. Nothwendigkeit der gesellschaftlichen Pflichten, und eines guten Lebenswandels. §. 368. Man muß gelernet haben, ehe man handeln kann. §. 369. Die Aeltern sollen den Kindern eine freye Wahl lassen. §. 370. Besondere,- und nothwendige Eigenschaften eines Handelsmannes, Manufacturisten und Fabrikanten. §. 371. Was ein Knabe, der zu einem dieser Stände bestimmet ist, vorläufig zu erlernen hat. §. 372. Die vollkommene Kenntniß der Waaren wird bey dem Handverkauf am besten erlernet. §. 373. Worauf die Aeltern in der Wahl eines Lehrherrn zu sehen haben ꝛc. §. 374. Erinnerung in Ansehung des Lehrgeldes. §. 375. Der Lehrcontract muß genau erfüllet werden. In wie ferne derselbe aufgehoben werden kann. §. 376. Beschluß dieses Abschnittes.

Zweyter Abschnitt.

Von den Eigenschaften und Pflichten eines Handlungs-Beflissenen in den Lehr- und Dienstjahren.

§. 377. Von der Gottesfurcht. §. 378. Erklärung derselben. §. 379. Von der Liebe zur Wahrheit, der Aufrichtigkeit und Treue. §. 380. Ungerechte Handlungen soll man nicht befördern, noch Theil daran nehmen; wie man sich in Ansehung derselben gegen seine Mitgenossen zu verhalten hat. §. 381. Von der Faulheit, dem Fleiß und den Gemüthsergötzungen. §. 382. Von der Verschwiegenheit; §. 383. Von der Sparsamkeit; §.

384. Von der Treue und Sorgfalt bey der Führung einer Geldcasse. §. 385. Tugend und Arbeitsamkeit soll man sich in den Lehr- und Dienstjahren eigen machen, §. 386. und reinlich in Kleidung und andern Dingen seyn. §. 387. Wie die Befehle des Lehrherrn zu beobachten sind, und §. 388. die erforderliche Unterwürfigkeit, beschaffen seyn soll. §. 389. Nach geendigten Lehrjahren werden mehrere Freyheiten verstattet; wie sie gebraucht werden sollen, §. 390. und wie nützlich das Vertrauen des Principals ist; §. 391. Mittel solches zu erlangen. §. 392. Satz, die Verbindungsjahre betreffend, der vielen paradox scheinen wird. §. 393. Nutzen und Reisen, und wann sie am besten vorzunehmen sind; §. 394. sie können durch Lesen, und durch den Umgang mit vernünftigen Menschen ersetzet werden; §. 395. welches weiter erwiesen, und die Nichtigkeit des Spiels und der Verläumdung des Nebenmenschen dargethan wird. §. 396. In der Wahl des Umgangs soll man vorsichtig seyn, §. 397. noch mehr aber in der Wahl der Freunde. §. 398. Beschluß dieses Abschnittes.

Dritter Abschnitt.

Von den moralischen Eigenschaften eines Kaufmannes.

§. 399. Der Mensch hat eine Neigung zur Ununterwürfigkeit; sie soll jedoch durch die Uiberlegung unterstützet werden. §. 400. Es ist nicht rathsam, sich sogleich bey dem Austritt aus der Lehre nieder zu lassen, desto nützlicher mit einem alten Handelsmann in Compagnie treten. §. 401. Ein großes Vermögen nützet nicht allezeit für einen Anfänger. §. 402. Eine gewisse Art von Unempfindlichkeit ist bey Widerwärtigkeiten nöthig. §. 403. Man soll die rechte Zeit zu gebrauchen wissen, §. 404. und nicht Pro-

cetzsüchtig seyn, §. 405. noch das, was man unternehmen will, an andere offenbaren. §. 406. Die wichtigsten Geschäfte soll man selbst treiben, und §. 407. die wahren Heimlichkeiten nie den Bedienten, wohl aber einem aufrichtigen Freund, vertrauen. §. 408. Wie den Lehrlingen und Bedienten zu begegnen ist. §. 409. Gezänke und prügeln taugt nicht. §. 410. Die Bedienten sollen gut beköstiget und salariret, und in Krankheiten nicht verlassen werden. §. 411. Es ist eine schädliche Gewohnheit, die Lehrlinge bey den Dienstboten speisen zu lassen. §. 412. Man soll höflich, gefällig und dienstfertig gegen diejenigen seyn, mit denen man in Geschäften stehet, §. 413. sich nicht unvorsichtig um Staatssachen bekümmern, §. 414. noch gegen die Verordnungen der Obrigkeit sich auflehnen. §. 415. Wie man sich in Ansehung der ehelichen Verbindungen §. 416. im Ehestand, §. 417. in dem Haushaltungswesen §. 418. und der göttlichen Vorsehung, verhalten soll. §. 419. Beschluß dieses Hauptstücks.

Zweytes Hauptstück.

Von den allgemeinen Wissenschaften und Verrichtungen eines Handelsmannes.

§. 420.

Zergliederung dessen was man wissen soll, die Handlungswissenschaft zu besitzen, §. 421. und was ein Anfänger hauptsächlich zu überlegen hat. §. 422. Von den allgemeinen Wissenschaften, und zwar von der Lage der Länder, der Seehäfen ꝛc. §. 423. Der See- Landes- und Handlungsrechte, §. 424. auswärtiger Gewichte,

Maaßen, Münzen ꝛc. §. 425. Wie eine Handlung bey Auswärtigen, und §. 426. bey Einheimischen bekannt zu machen, und was bey der Anlegung eines Ladens ꝛc. zu beobachten ist. §. 427 Worin die Kenntniß der Waaren bestehe, §. 428. und was ein Anfänger zur Erweiterung seiner Handlung beobachten soll. §. 429. Von dem Nutzen und der Nothwendigkeit ordentlicher Handelsbücher. §. 430. Von den Mitteln die Untreue der Handelsdiener zu verhüten. §. 431. Wie man sich des Credits bedienen, §. 432. und bey Mangel am Geld zu helfen suchen soll. §. 433. Regeln welche bey dem Verkauf, §. 434. bey dem Tausch und §. 435. bey dem Handel durch Briefe, zu beobachten sind. §. 436. Von der Wahl der Commißionairs und Spediteurs, und wie man sich gegen dieselben, §. 437. und in Ansehung der Angabe der Waaren bey den Zöllen, zu verhalten hat. §. 438. Von den Reisen auf Messen und Märkte; sie müssen fortgesetzt werden. §. 439. Was bey deren Unternehmung zu bedenken ist. §. 440. Von den Eigenschaften, welche zur Eintreibung der Schulden erfordert werden. §. 441. Wenn das Anmahnen nichts feuchtet, bedient man sich gerichtlicher Mittel, woraus ein zwiefacher Nutzen entspringen kann. §. 442. Von der Einforderung ausländischer Schulden und was dem anhängig ist, §. 443. und wie man mit Schuldnern deren Umstände schlecht sind, verfahren soll. §. 444. Die Einschickung der Courantrechnungen verhütet Unordnung und Irrungen. §. 445. Wie man sich verhalten soll, wenn alle Unternehmungen mißglücken. §. 446. Verschiedene Wirkungen des Glücks und Unglücks; der Rath eines Freundes kann deren Folgen vorbeugen. §. 447. Eigenschaften die ein Rathgeber besitzen soll. §. 448. Ein Handelsmann, der zurück gekommen, kann dennoch wieder Handlung treiben. §. 449. Beschluß.

Drittes

Drittes Hauptstück.

Von der Einrichtung und Direction eines Comptoirs, und den Verrichtungen derer zu den Geschäften erforderlichen Personen.

§. 450.

Wie eine Schreibstube, oder ein Comptoir eingerichtet seyn müsse, §. 451. und die Arbeit am besten zu vertheilen ist. §. 452. Von der Aufschreibung und Aufbewahrung der ankommenden Briefe, §. 453. und wie es mit dem Notiren des Inhalts gehalten werden kann. §. 454. Worinn die Correspondenz bestehe, und §. 455. wie ein Brief innerlich beschaffen seyn muß. §. 456. Die weggehende Briefe müssen copirt werden, was in Ansehung des Versiegeln ꝛc. zu beobachten ist. §. 457. Man soll die Bedienten angewöhnen im voraus zu arbeiten. §. 458. Was ein Bedienter, der auf Messen gesandt wird, zu beobachten hat. §. 459. Ferner, derjenige, der die Spedition, §. 460. der, welcher den Verkauf in einer Waarenhandlung, §. 461. den Ein- und Verkauf in Commißion, §. 462. oder die Casse und Wechselgeschäfte zu verwalten hat. §. 463. Mittel zur richtigen Führung der Casse, §. 464. und was der Cassirer in Ansehung der zu bezahlenden Frachten in Obacht nehmen soll. §. 465. Pflichten des Buchhalters. §. 466. Von der Einziehung ausstehender Gelder ꝛc. §. 467. und der Berechnung der Interessen; bequeme Regeln zu letztern. §. 468. Was in Ansehung des Ein- und Verkaufs auf Zeit, und der Wechselbriefe zu beobachten ist. §. 469. Von dem Jahresschluß. §. 470. Im Ausborgen soll

man vorsichtig seyn ꝛc. §. 471. Von den Streitigkeiten mit Auswärtigen, §. 472. und wie sich ein Commißionair dabey zu verhalten hat. §. 473. Ein Handelsmann, welcher verreiset, soll seiner Frau, oder einem Bedienten seine Procura hinterlassen ꝛc. §. 474. und auf Reisen werden Credit- und Empfehlungsbriefe mitgenommen. §. 475. Von den Packer, Ewerführer, Arbeitsleuten u. d. gl. §. 476. durch gedruckte Wechselbriefe, Frachtbriefe ꝛc. wird der Gebrauch der Menschen ersparet. §. 477. Von dem Abgang, und der Annahme der Handlungsdiener. §. 478. Von dem Glück, und wie dasselbe befordert werden kann.

Viertes Hauptstück.

Von den Handlungsbüchern.

§. 479.

Die Verschiedenheit der Handlungsgeschäfte machet die Handlungsbücher nothwendig. §. 480. Unordentliche Bücher sind nicht viel besser als gar keine. §. 481. Ursachen unordentlicher Handelsbücher: Erstlich die Unwissenheit des Principals, oder Buchhalters. §. 482. Zweytens; der Geitz. §. 483. Drittens, die Geheimnisse, welche man aus den Geschäften macht ꝛc. §. 484. Schädliche Folgen, welche hieraus entstehen können. §. 485. Zur Ordnung gehöret insonderheit das ordentliche Anschreiben auf jeden Tag. §. 486. In wie ferne ein Handelsmann verbunden ist, seine Bücher öffentlich vorzulegen. §. 487. Dieselbe theilen sich in Hilfs- und

Hauptbücher; ihre Benennungen. §. 488. Von dem Brief = Copierbuch. §. 489. Von dem Briefportobuch. §. 490. Von dem Unkostenbuch. §. 491. Von dem Cassabuch. §. 492. Von dem Facturenbuch. §. 493. Von dem Rechnungscopierbuch. §. 494. Von dem Wechselbuch. §. 495. Von dem Lagerbuch. §. 496. Von dem Seebuch. §. 497. Von dem Bancobuch. §. 498. Von dem Memorial. §. 499. Von dem Journal. §. 500. Von dem Hauptbuch. §. 501. Die angeführten Bücher, sind nach Beschaffenheit einer Handlung erforderlich; Anmerkung über das Hauptbuch. §. 502. Von dem Buch für kleine Handlungen nach dem einfachen Buchhalten. §. 503. Von den Meß = und Geheimbüchern. §. 504. Grundsätze des Buchhaltens. §. 505. Von dem Unterschied zwischen dem einfachen und doppelten Buchhalten. §. 506. Von dem Inventiren. §. 507. Von dem Abschliessen der Bücher. §. 508. und was demselben vorhergehen soll. §. 509. Von der Bilanz. §. 510. Beschluß.

Fünftes Hauptstück.

Von den Compagnie = oder Gesellschafts= handlungen.

---

§. 511.

Anlaß zu diesem Hauptstück.

Erster Abschnitt.

Von den Handlungsgesellschaften überhaupt.

§. 512. Von dem Nutzen, der aus der Vereinigung der Capitalien und der Arbeit mehrerer Personen entspringet. §. 513. Fernere Vortheile einer solchen Vereinigung. §. 514. Bedenklichkeiten welche dabey vorfallen. §. 515. Die Uibereinstimmung der Personen ist das nothwendigste. §. 516. Es ist ein Unterschied zwischen den Handlungsgesellschaften und Gemeinschaften. §. 517. Von der Courantrechnung, die jeder Compagnon haben soll. §. 518. Clausul welche allen Verträgen zwischen Handelsleuten eingerückt werden sollte. §. 519. Eintheilung der Handelsgesellschaften.

Zweyter Abschnitt.

Von den allgemeinen bekannten, oder gewöhnlichen Handlungsgesellschaften.

§. 520. Was unter diesen Gesellschaften zu verstehen, und §. 521. zu beobachten ist, wann der eine Geld, der andere Waaren ꝛc. einbringet: §. 522. und zwar erstlich in Ansehung der Waaren; dann §. 523. zweytens in Betreff der Activschulden. §. 524. Puncte zur Grundlage eines Contracts, und was dem anhängig. §. 525. Von der Eintheilung der Geschäfte. §. 526. Von den Verbindlichkeiten der Handlungsgesellschafter. §. 527. Ein Gesellschaftsvertrag kann verlängert, und aufgehoben werden, und es können mehrere eintreten. §. 528. Was bey der Aufhebung einer Compagniehandlung beobachtet werden soll.

Dritter Abschnitt.

Von den Gemächlichkeitsgesellschaften.

§. 529. Worinn diese bestehen; Nutzen derselben, §. 530. insonderheit in Ansehung Adelicher und Standespersonen und des gemeinen Wesens. §. 531. Was bey der Errichtung solcher Gesellschaften zu beobachten ist.

Vierter Abschnitt.

Von den nicht bekannten, oder stillen Gesellschaften.

§. 532. Erklärung derselben und ihres Nutzens. §. 533. Wie sie errichtet werden. §. 534. Die Folgen derselben können wichtig, und dem gemeinen Wesen schädlich seyn. §. 535. Die Theilhaber sind nicht in Solidum verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Von den großen, oder publiken Handelscompagnien.

§. 536. Von dem großen Nutzen dieser Compagnien für einen Staat. §. 537. Verschiedene Handelsleute rüsteten anfangs Schiffe aus nach Ost- und Westindien, und thaten einander Abbruch; §. 538. diesem abzuhelfen, vereinigte man sie, §. 539. und damit viele Antheil nehmen konnen, wurde das Capital einer solchen Compagnie in Actien vertheilt; §. 540. Diese können verkauft

werden; ihr Preiß steigt und fällt. §. 541. Ausschweifungen, welche mit dem Actienhandel getrieben werden. Beyspiele hiervon. §. 542. Dergleichen Compagnien werden durch Directores verwaltet, diese besorgen alles erforderliche. §. 543. Von den Assecuranzcompagnien; sie sind besonders vortheilhaft; §. 544. sollen unter dem Schutz des Landesherrn stehen. Beschluß.

Sechstes Hauptstück.

Von den Mäklern.

§. 545.

Anlaß zu diesem Hauptstück. §. 546. Ursachen der vielen Beyläufer, und Vorrechte der geschwornen Mäkler. §. 547. Was letztere für Eigenschaften besitzen sollen. §. 548. Von den verschiedenen Gattungen der Mäkler. §. 549. Von dem was ein geschickter Mäkler wissen, §. 550. und wie er sich verhalten soll, wenn er für jemand Gelder suchet. §. 551. Was ein Mäkler zu beobachten hat, wann er einen Handel geschlossen. §. 552. Von der Courtage. §. 553. Von der Redlichkeit, welche die Mäkler gegen ihre Comittenten beobachten sollen. §. 554. Sie dürfen keine Handlung treiben, noch in Compagnie gehen, so lange sie ihr Amt treiben, §. 555. noch für einen Fremden länger kaufen, oder verkaufen, als er sich in dem Ort aufhält. §. 556. Die Menge der Mäkler ist vortheilhaft, und warum? §. 557. Von denselben kann man die sicherste Nachricht bekommen, was in der Handlung umgehet. §. 558. Man soll aber in der Wahl derselben vorsichtig seyn.

Vorläufige

Vorläufige

systematische

Einleitung,

oder

Entwurf

der

Allgemeinen Einleitung

in die

Handlungswissenschaft.

Vorläufige systematische Einleitung.

Erster Abschnitt.

Ursprung der Handlung, Bestimmung des Worts Handlung.

§. 1.

Die **Unvollkommenheit** der Menschen überhaupt, beschweret sie mit sehr vielen **Mängeln.** Nicht einer ist mit allem dem versehen, was zu seiner Erhaltung, oder zu seinem Vergnügen nöthig ist. Einem jeden ist ein besonderer Vorzug verliehen worden, der ihn seinem Nebenmenschen sowohl nothwendig, als nutzbar machet; und viele müssen durch

das, was sie besitzen, den **Mängeln** eines einzigen gemeinschaftlich abhelfen, oder seine irrdische Vollkommenheit, in so weit sie statt finden kann, durch ihren Beytrag befördern. Die Vorsicht unsers weisen Schöpfers hat diese Mannigfaltigkeit nicht umsonst eingeführet: sie soll uns anreizen, Friede mit einander zu halten, uns zu lieben, und einer dem andern dasjenige beyzusetzen, was die Natur wechselsweise dem einen versaget, und dem andern verliehen hat.

§. 2. Das, was ein jeder besitzet, dienet theils zur **nothwendigen Erhaltung**, und zu den **äußerlichen Bedürfnissen** des menschlichen Körpers, als Nahrung, Kleidung u. d. g. theils aber zu seinem **Vergnügen**, oder besser, zur **Ueppigkeit**, wozu alle Bequemlichkeiten gehören, welche die Menschen aus jenen Bedürfnissen hergeleitet haben. Das erstere lässet sich unter der Benennung der **Nothdurft** und des **Nutzbaren**, das letztere aber, des **Willkührlichen** und **Angenehmen**, am eigentlichsten bestimmen. Nach der jetzigen Verfassung der Menschen, und wahrscheinlich von alten Zeiten her, wird dieses gleichwohl so nothwendig als jenes erachtet, und beydes zusammen genommen, als ein dem menschlichen Geschlechte nothwendiges Ganze, angesehn. Diese **zweyfache Bedürfnisse**, und die ungleiche Austheilung der Mittel zur Abhelfung derselben, haben also nothwendig eine **gegenseitige Mittheilung** veranlassen müssen.

§. 3. Viele Menschen besitzen das Nutzbare im Ueberfluß; es dienet diesen aber nicht weiter, als in so weit sie dasselbe zur Hebung ihrer Nothdurft gebrauchen, da andere das, was jenen zu viel ist, zu ihrer Erhaltung nothwendig haben müssen; diese haben gegen-

seitig ein Nutzbares von einer andern Art, dessen jene beraubet sind, und welches sie zur Stillung ihrer Noth-durft haben müssen; und noch andere sind mit dem Angenehmen versehen, und leiden Mangel am Nutzbaren, welches jenen überflüßig mitgetheilet ist. So ist der Landmann und der Fischer mit demjenigen versehen, was zur Nahrung des Körpers dienet; der Manufacturist, der Handwerksmann und der Künstler haben das, was zur Bedeckung des Leibes nöthig ist, oder zu dessen Bequemlichkeit, oder Zierde etwas beyträgt; der Arbeitsmann ist mit einer natürlichen Stärke begabet, die Arbeit zu verrichten, zu der nicht ein jeder geschickt ist, u. s. w. Dagegen hat ein anderer etwas nutzbares, oder einen gewissen Werth, den er dem Dinge entgegen setzen kann, das er nicht hat, und jenem ohne das Seinige undienlich ist.

§. 4. Nach dem Rechte der Natur, soll nichts aus dem **rechtmäßigen Besitz** eines Menschen, in die **Gewalt** eines andern kommen, ohne einen vorherigen Vergleich, oder ohne die **Erlegung** eines **Gegenwerths.** Dieser Werth, nach dem die Dinge mit einander verglichen werden, muß eine **eingebildete,** oder **wirkliche Nutzbarkeit** in sich fassen, wenn derjenige, der etwas von seinem Besitz an einen andern abtritt, schadlos gehalten werden soll. Wenn dieses geschiehet, so besitzen beyde Theile das gegen einander ausgelieferte rechtmäßig; und dieses Verfahren kann eine **gegenseitige Mittheilung,** oder ein **Tausch** genannt werden.

§. 5. Den Unvollkommenheiten und Bedürfnissen der Menschen, so viel möglich abzuhelfen, wurde also gleich anfangs ein solcher Tausch (§. 4.) eingeführet. Die natürlichen Pflichten welche uns zur Geselligkeit

verbinden (§. 1.), und die Liebe und Sorge, gegen und für uns, welche die **Selbsterhaltung** zum Endzwecke haben, waren also die ersten Triebfedern, welche die Zirkulirung der Dinge veranlasseten, und diesen Umlauf für das Allgemeine, immer weitläuftiger und nutzbarer machten.

§. 6. In den erstern Zeiten waren alle Menschen gleich; sie hatten wenig nöthig, und wahrscheinlich war denselben die Kunst, ihre Besitze zu schätzen, unbekannt: sie tauschten also, um einander wechselsweise fortzuhelfen. Mit dem Zuwachs der Bewohner des Erdballs, vermehreten sich ihre Schwächlichkeiten, ihre Einfälle und ihr Geschmack; und so, wie jene zunehmen, und diese den Moden ähnlich sich veränderten, so vervielfältigten sich auch ihre Bedürfnisse: sie brauchten daher mehr, als den Beytrag desjenigen, was einer besaß, ihrem Mangel abzuhelfen; ferner konnte der Gegenwerth des einen, dem andern undienlich seyn, und folglich konnte der angenommene Tausch (§. 4.) nicht statt finden. Fand nun jener niemand, der seinen Besitz gebrauchte, so war er ihm unnütz, und er mußte Mangel leiden.

§. 7. Erfindungsreiche Köpfe suchten diese Mängel aus dem Wege zu räumen. Sie wurden durch **Kunst** und **Fleiß** zu diesem Vorhaben geschickt gemacht: und so theilten sich die Menschen unvermerkt in die verschiedenen Stände, die wir noch jetzo kennen. Es entstünden **Manufacturen, Fabriken, Handwerker, Künste** u. d. g. welche alle dazu dieneten, entweder dem Mangel des Nothwendigen und Nutzbaren, oder des Angenehmen und Willkührlichen, zu steuren. Ein jeder legte sich auf ein besondres Geschäfte, und durch die Ehre, die Belohnung, oder das erwartete Nutzbare

für die Arbeit angereizet, bemühete man sich, der Vollkommenheit immer näher zu kommen, oder eigentlicher, die Kunst immer höher zu treiben: Und so ward dem ersten Mangel (§. 6.) abgeholfen.

§. 8. Damit aber war der zweyte noch nicht gehoben (§. 6.) Man war daher bedacht, ein **allgemein Nutzbares** einzuführen, welches ein jeder, er mag viel oder wenig, etwas Nutzbares oder angenehmes besitzen, zu allen Zeiten gebrauchen könne. Dieses zu bewerkstelligen, erwählete man die Metalle, als **Gold, Silber** und **Kupfer**, und legte denselben einen **eingebildeten Werth** bey, der allgemein angenommen, einem jeden könnte nützlich seyn alles Nothwendige zu erlangen. Diese Metalle wurden mit gewissen Zeichen, und nach Verschiedenheit der Staaten, zu einem gewissen **Gehalt gepräget**, und **Geld** benennet. Das Geld wurde also ein Zeichen der Besitze, und mußte diese nach Beschaffenheit der Umstände schätzen.

§. 9. Durch die Erfindung des Geldes, und durch die **Bestimmung seines Verhältnisses**, in einem Lande, gegen die Gelder eines andern, ward also ein Generaläquivalent, oder allgemeiner Gegenwerth eingeführet. Ein **allgemeiner Gegenwerth** muß zu allen Zeiten und bey allen Umständen gleich nutzbar seyn; er muß durch das Alter, durch die Veränderung der Zeiten nichts an seinem innerlichen Wesen verlieren; ein jeder muß ihn nicht in gleich starkem Ueberfluß besitzen, oder nicht gleich wenig davon haben, und dann muß er zu dem Gebrauch eines jeden dienen können. So ist das Geld: Es hat alle nöthige Eigenschaften dazu, die ihm eine allgemeine Uebereinstimmung beygeleget hat.

§. 10. Das Geld setzet also einer jeden Sache ihren Werth (§. 8.), obgleich dasselbe an und vor sich selbst, ohne wesentlichen Nutzen seyn würde, wenn man es nicht der Gemächlichkeit wegen dazu bestimmet hätte. Hierdurch ward also einem jeden das Mittel angeboten, dasjenige, was ihm nicht unentbehrlich nöthig war, gegen diesen allgemeinen gültigen Werth auszuliefern. Hieraus floß zuerst der **unbedingte Vortheil**, daß der Abgeber seiner überflüßigen Besitze, die ihm nur zu einem Gebrauch dienten, dafür einen gemeinnützigen Werth bekam, der ihm zur Abhelfung vieler Mängel, oder Bedürfnissen dienlich seyn konnte.

§. 11. Der **bedingte** oder **verlangte Vortheil** erschien gleichfalls aus diesem Umsatz. Man gab etwas von dem Seinigen für eine gewisse Summe Geldes. Mit dieser konnte man das Weggegebene erforderlichen Falls wieder bekommen, es sey nun von dem Abnehmer selbst, wenn er nicht alles benutzet, oder von einer dritten Person. Wenn man jemand durch eine solche Mittheilung des Seinigen, aus dem Mangel des Nothdürftigen, oder Angenehmen gerissen hatte, so folgte, den menschlichen Neigungen immer mehr zu erlangen, gemäß, daß er mehr dafür geben mußte, als wofür man es zu einer andern Zeit, wenn man es wieder haben wollte, wahrscheinlich würde kaufen können. Außer dem Werth des schon Besessenen, blieb also nach diesem Geschäfte noch ein Ueberfluß des Nutzbaren nach, oder das mehr als der Kosten empfangene Geld übrig, welches der Handelnde vorhin nicht hatte. Dies war also ein **vorausbedungener** oder **verlangter Gewinn.**

§. 12. Da aber die Münzen verschiedener Staaten von **verschiedenen Werth** oder **Gehalt** sind,

(§. 8.) so veranlassete dieses ein Mangelhaftes in der Handlung, und auch diesem abzuhelfen, mußte ein Hülfsmittel ausgefunden werden, zwey an sich im Werth ungleiche Geldsorten mit einander zu vergleichen, oder am Werthe gleich zu machen. Hierzu erfand man ein **Aufgeld**, welches, wenn es einer Summe Geldes von schlechterem Gehalt beygethan wird, dieselbe dem innern Werth einer ähnlichen Summe Geldes von besserem Gehalt gleich machet, so, daß es einerley ist, ob man die bessere Summe oder die schlechtere Summe Geldes nebst dem Aufgeld empfängt. Ein solches Aufgeld wird **Agio** genannt.

§. 13. Die Sache die zum Gebrauch der Menschen bestimmet ist, und deren Besitz man sich bloß darum verschaffet, sie gegen ein Generaläquivalent (§. 9.) oder einen andern die Nothdurft stillenden Gegenwerth mit einem gewissen Gewinn an andere abzustehen, wird mit dem allgemein angenommenen Namen, **Waare** beleget; sie diene nun zur Abhelfung der, dem Menschen eigenthümlichen, oder seiner selbst erdachten Mängel. Geld für Waaren geben, heisset **kaufen**: und umgekehrt, Waare für Geld, **verkaufen**; und wenn Waaren gegen Waaren ausgeliefert werden, so wird solches **Tauschen**, oder **Barattiren** genannt.

§. 14. Da aber nach und nach durch Fähigkeit, Fleiß, oder Glück der eine mehr Besitze als der andere erwarb, so konnte der eine Ueberfluß am Gelde haben, während dem der andere aus Mangel nichts unternehmen konnte; und vielleicht hatte jener die Gelegenheit nicht, oder war auch zu gemächlich sein Vermögen zur Handlung zu gebrauchen. Die Nothdürftigen suchten daher den Reichen, Gelder für eine gewisse Vergüthung abzu-

leihen. So nahm das bey der Handlung so nöthige **Creditwesen** seinen Anfang, und wurde nachher durch gute Gesetze und Verordnungen, die dem Darleiher zu mehrerer Sicherheit gereichen, weiter ausgedehnt, und durch den Nutzen den derselbe ohne besondere Arbeit von seinem Gelde empfing, befördert.

§. 15. Das Gewerbe, da man ein Nutzbares für ein mehr Nutzbares weggiebt (§. 11.), obgleich dasselbe in seiner Art sehr verschieden ist, wird überhaupt **Handlung** genannt. Dasjenige heißt also **Handlung treiben**, wenn man gewisse Waaren oder Gelder dazu bestimmet, oder bereit stehen hat, dem daran Mangel leidenden, für einen bey sich bestimmten Ueberschuß damit beyzustehen, oder an denselben zu überlassen. Der Ueberschuß auf die Waare heißt **Vortheil** oder **Gewinn**; derjenige auf baare Gelder aber, **Interessen** oder **Zinsen**. Um mehr nutzbares, oder einen Ueberschuß auf das schon Besitzende zu erhalten, legten sich Menschen darauf, andern mit Geld oder Waaren beyzustehen, um aus dieser Mittheilung einen Nutzen zu ziehen. Diejenigen, die dieses thun, werden allgemein genommen, **Discontenten**, **Handelsleute** und **Kaufleute** genannt.

Zweyter Abschnitt.

Nähere Bestimmung der Handlung, durch ihre Ausdehnung in verschiedene Zweige.

§. 16.

Die Handlung war anfänglich ein Tausch; (§. 4.) dieser konnte wahrscheinlich nur zwischen den Bürgern einer Stadt, eines Orts, oder den Einwohnern der

umliegenden Gegend mit jenen statt finden, um ihren Bedürfnissen abzuhelfen. Sie war also noch sehr unvollkommen. So wie die Bedürfnisse der Menschen zunahmen (§. 6.) so erweiterte sich das Verlangen, sie so viel möglich aus dem Wege zu räumen. Ein Land führete dem andern seine Producte oder Hervorbringungen zu, und tauschte dagegen das ihm fehlende ein, oder nahm einen andern nußbaren Werth dafür, um sich dadurch der Früchte eines andern benachbarten Landes theilhaftig zu machen. So lange diese gegenseitige Mittheilung nur um des nothwendigen Unterhalts willen geschahe, hatte sie wahrscheinlich die Feldgewächse, und die Heerden zum Vorwurf, ohne etwas von besondern Kunst- und Manufacturarbeiten zu wissen. Der **Land- und Feldbau**, oder die **Landwirthschaft** und das, was davon abhängt, war also die Quelle, aus der die Handlung entsprungen ist.

§. 17. Die Kleidungen der Menschen, in den ersten Zeiten, waren Felle, oder Häute der Thiere; diese konnte sich ein jeder durch die Fällung eines Thieres verschaffen. Nachdem aber die Menschen gesitteter wurden, so waren sie auf ordentlichere Kleidungen, die bequemer waren, ihre Blöße zu bedecken, bedacht; man erfand die Kunst, aus der Wolle der Schafe ein Gewebe zu machen, welches zu diesem Endzweck bequem war. Die Thierhäute, in so ferne sie noch gebraucht werden sollten, wurden bereitet; man bearbeitete Eisen, Stahl, Kupfer, Zinn, Silber und Gold, machte Gefäße daraus, und suchte aus verschiedenen andern Arten von Hervorbringungen, Dinge zu dem Gebrauch der Menschen zu verfertigen. So kamen die **Manufacturen, Fabriken** und **Künste** auf.

§. 18. Die Liebe zum Gewinn, und der augenscheinliche Beytrag der Handlung, zu dem Flor und Wachsthum der Staaten, reizte die Menschen an, ihre Zweige immer mehr auszubreiten. Der **Vortheil**, große Lasten in kurzer Zeit vermittelst der **Schiffe** von einem Ort zum andern zu bringen, dienete zur Erweiterung der Handlung, und machte sie allgemeiner; und so, wie die Kunst zur See zu schiffen, vollkommener wurde, so mußten die Schiffe fernere Meere befahren. Sie nahmen aus dem Lande ihres Auslaufs die Waaren mit, welche in der Gegend, nach der sie bestimmt waren, mangelten, und brachten dagegen von daher den Gegenwerth an Waaren, an baarem Gelde, oder an ungemünzten Metallen, die in ihrem Lande nutzbar seyn konnten, zurücke.

§. 19. Man war mit dem Genuß dieser Vortheile noch nicht zufrieden. Muthmaßungen, daß noch unbekannte Welten und Völker möglich seyn konnten, waren hinreichend, einen Haufen Wagehälse dahin zu bringen, sich den Wellen anzuvertrauen, und dem Ungewissen eine gegenwärtige Glückseligkeit aufzuopfern; der Erfolg war glücklich. Sie bahneten in den nassen Fluten sichere Wege, nach **West**= und **Ostindien.** Hier that sich für die Europäer eine neue Schatzkammer auf, aus der sie unschätzbare Reichthümer ziehen. Diese Entdekung kann eine von den Hauptepochen der Handlung genannt werden.

§. 20. Da derjenige, der so viel besitzet, daß er ohne das Geld, welches er zu seinem Gewerbe gebrauchet, ein oder mehrere Schiffe aus seinen Mitteln ausrüsten kann, die entweder seine Waaren, oder die Waaren eines andern für Fracht fahren, sich zu gute dünkt, oder

auch nichts von der Schiffahrt verstehet, oder auch ohne Verabsäumung seiner Handelsgeschäfte, sich der See nicht anvertrauen kann; da ferner derjenige, der in allem dem erfahren ist, was zur Führung eines Schiffs erfordert wird, nicht so viel besitzet, ein Schiff für seine Rechnung, oder auf seine Kosten bauen und ausrüsten zu lassen; so lässet ein Handelsmann, oder mehrere ein Schiff bauen und ausrüsten; es wird ein dazu geschickter Mann ernannt, der als Befehlshaber über das Schiffsvolk regieret, und für den Nutzen des Schiffs gegen einen verabredeten Gehalt zu sorgen, schuldig ist. Und so kamen die **Schiffsrhedereyen** auf. Die Eigenthümer des Schiffs wurden **Rheder**, und der Führer desselben, **Schiffer**, oder auch **Schiffscapitain** genannt. Der Lohn, der für die Wegbringung der Waare bezahlet wird, heißt die **Fracht**, und der Schaden der dem Schiff oder den Waaren zustößt, **Havarie.**

§. 21. Da aber nicht ein jeder so reich am Besitze ist, daß er einen Theil derselben den Gefährlichkeiten der See blosstellen kann, ohne bey erfolgendem Untergang seiner Waare sich durch den Verlust zu schwächen: so kam man auf den Einfall, die **Seegefahr zu schätzen.** Es fand sich eine Art Menschen, die dem Schicksal Trotz bieten, und ihr Vermögen dazu bestimmen, den Schaden, den andere wahrscheinlich leiden können, gegen eine verabredete Anzahl vom Hundert, auf den erfolgenden Fall, zu erstatten; derjenige, der dieses thut, wird mit dem Namen **Assuradeur** oder **Versicherer** belegt; das Geschäfte selbst wird **Assuranz** oder **Versicherung** genannt; und das, was dem Versicherer für die Uebernahme der Gefahr bezahlet wird, heißt **Prämie.**

§. 22. Die Entdeckung neuer Länder (§. 19.) brachte eine größere Art der Handlung hervor. Man schickte

Menschen nach den wilden Gegenden, dieselben anzubauen, oder den Anbau zu verbessern, um sich der Einkünfte des Landes desto mehr zu versichern, und die Hervorbringungen desselben reichlicher zu bekommen. Eine solche ausländische Bevölkerung heißt **Colonien aussenden**, oder **Pflanzstädte anlegen**. Der Handel nach weiten Gegenden, da ein angelegtes Capital eine lange Zeit unbrauchbar bleibet, war einem Handelsmann schädlich, und wenige sind im Stande eine so wichtige Unternehmung allein auszuführen. Der Zuschuß und die Gefahr mußte also unter viele getheilet werden, diese Art Handlung zu erleichtern. Es vereinigten sich zu dem Ende eine Anzahl Personen, die so viel Geld beyschießen konnten, jährlich etliche, oder viele Schiffe auszurüsten, diese mit dem benöthigten Gelde, oder mit Waaren zu versehen, und dafür andere Waaren, oder Gold, Silber u. d. g. zurücke bringen zu lassen. Daher sind also die **Ost-** und **Westindische** und andere **Handlungsgesellschaften** entstanden.

§. 23. Da jedes Land nicht mit den Producten versehen ist, die derjenige gebrauchet, der ihm seine Waaren zuführet (§. 16. 17.), oder, daß er sich nicht in der Verfassung befindet, Waare gegen Waare anzunehmen, oder daß die Unsicherheit der Landstrassen, und das hohe Postgeld, die baare Einsendung des Geldes verhindert, oder beschwerlich machet, so mußte auf ein Mittel gedacht werden, den weggesandten Werth auf eine andere Art wieder einzuziehen. Hierzu ward die **Einlieferung durch Wechselbriefe** erfunden. Derjenige, der viele Wechselbriefe einkauft, um sie wieder zu verkaufen, wird ein **Cambyist**, oder **Wechselhändler** genannt. Da aber an dem gegenwärtigen Ort, wohin der Wechselbrief lautet, eine ganz andere Münze gangbar ist, oder

bezahlet wird, als die, die von dem Käufer dafür gegeben worden, so mußte nach dem Verhältniß, der beyderseitigen Geldsorten, eine Gleichheit ausgefunden werden, diese nennt man **Pari**; da ferner bald mehr, bald weniger für Wechselbriefe bezahlt wird, nachdem sie gesucht werden; so führte man die **Wechselcourse** ein.

§. 24. Nach dem einmal festgesetzten Verhältniß, der Münzsorten, eines Landes, und derjenigen, eines andern, können fremde Geldsorten eingeführet werden, ob sie gleich in dem allgemeinen oder täglichen Gebrauch nicht gangbar sind; dieser letztere Umstand würde ein Mangel in der Handlung seyn, wenn man demselben nicht abgeholfen hätte. Der Handlungsbaum mußte daher einen neuen Zweig austreiben; dieser brachte Menschen hervor, die alle ausländische Münzen zu einem gewissen, obgleich veränderlichen **Cours**, oder **Preiß** einwechseln, und die bey dem Ausweg, den sie zu deren Absatz haben, zugleich aus der Umsetzung einen Gewinn zu ziehen wissen. Man nennet die, welche dieses Geschäfte treiben, **Geldwechsler.**

§. 25. Da nicht alle Länder an das Meer, oder an schiffbare Ströme gränzen, die gleichwohl ihre Hervorbringungen nach fernen Gegenden verschicken müssen, einen Gegenwerth mit Vortheil dafür zu ziehen: so wählete man in dem nächsten, oder in dem, seiner Lage nach vortheilhaftesten Seeplatz, eine Person, an die man die Waare sendet, sie von da weiter, oder nach dem Ort ihrer Bestimmung zu befördern, und ein solcher wird ein **Spediteur**, und das Geschäfte selbst die **Spedition** genannt.

§. 26. Da ferner, ein an einem Ort seßhafter Handelsmann, nicht mit seinen Waaren reisen, und sie

selber verkaufen, oder wenn er ausländische Producte gebrauchet, dieselbe eben so, nicht selber einkaufen kann; so wird die Waare, die man an einem Orte verkaufen will, an einen dazu gewählten Mann gesandt, der sie für des Eigenthümers Rechnung, gegen eine gewisse eingeführte Belohnung verkaufet, und für die Bezahlung, der dafür bedungenen Gelder sorgen muß. Eben so wird in dem andern Fall einem Manne, eines ausländischen Handelsortes aufgetragen, für den Aufgeber die verlangte Waare, gegen eine gleichmäßige Belohnung einzukaufen, und an ihn, oder wohin er es verordnet, für seine Rechnung zu senden. Diese Art Kaufleute werden **Commissionairs** genannt.

§. 27. So, wie die Handlung sich immer mehr ausbreitet, so fand sich eine Art Nothhelfer für die Handelsleute ein. Diese können Unterhändler genannt werden, denen, für den einen, von dem andern etwas zu kaufen, oder umgekehrt, eine Waare zu verkaufen, aufgetragen wird. Dieser mittelbare Handel dienet dazu, einer persönlichen Absicht oder Parteylichkeit des Käufers, oder Verkäufers vorzubeugen, und dafür wird ein gewisses von Hundert, oder Tausend des Werths, oder auf eine andere Art, nach der eingeführten Gewohnheit entrichtet, und dieses heißt **Courtage**; derjenige, der sich dazu gebrauchen läßt, wird ein **Mäckler** genannt.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Fernere Bestimmung der Handlung aus ihrer Einschränkung auf einen.

§. 28.

Die Handlung zielet auf den Gewinn ab. (§. 15.) Einen Gewinn rechtmäßig zu ziehen, muß ein gewisser Besitz zum Grunde geleget werden, aus dessen Anwendung der Gewinn auf eine natürliche Weise fliessen kann, und dieses ist das zu einer Handlung erforderliche **Capital**, es sey, nun an baarem Gelde, oder angeerbter Waare. Derjenige der einen von diesen Besitzen, oder beyde hat, und damit handelt, wird im Allgemeinen als ein **Handelsmann** angenommen (§. 15.), im besondern oder eingeschränkten Verstande aber, wird er **Handlungsprincipal** genannt.

§. 29. Ein Geschäfte auf die erforderliche Art, und mit gehöriger Geschicklichkeit zu treiben, werden gewisse **Eigenschaften** vorausgesetzet, die derjenige besitzen muß, der sich demselben widmet. Dieser Grundsatz findet in allen Ständen statt. Folglich wird von einem Kaufmann, der seine Handlung zur Erzielung des Nutzbaren, oder des Gewinns weislich führen will, eine hinlängliche **Erkänntniß** von demjenigen gefodert, was dabey zu beobachten, zu suchen, oder zu vermeiden ist, oder eigentlicher, was **Schaden** oder **Gewinn** bringet. Er muß die **Güte** oder **Beschaffenheit** einer Waare, mit der er handeln will, zu schätzen, und ihren **Werth** nach den Conjuncturen, oder Zeitläuften zu bestimmen wissen. In Wechselsachen muß er eine genaue **Ein-**

sicht in die **Wechselpreise** eines jeden Handelsplatzes besitzen. In großen Unternehmungen, und insonderheit bey dem Hazardhandel, muß er alle **Zufälle**, die **möglich sich ereignen** können, wohl einsehen und überlegen können, und vermittelst einer **gesunden Beurtheilungskraft** seine Maaßregeln darnach zu nehmen wissen, u. s. f. je nachdem man eine Art der Handlung wählet.

§. 30. Da nicht ein jeder mit dem wesentlichsten Stücke einer Handlung, nämlich mit einem Capital (§. 28.) versehen ist, und also die Geschäfte nicht unternehmen kann, zu deren Ausführung er fähig ist; da ferner ein anderer, bey der Menge des Geldes, oder der Größe seines Capitals, an den nöthigen Eigenschaften (§. 29.) etwas nützliches anzugeben und auszuführen, Mangel leidet, und also beyde nur unvollkommene Handelsleute seyn würden: so läßt sich dieser Umstand durch eine **Compagnie-** oder **Gesellschaftshandlung** heben. Es vereinigen sich nämlich zwey, drey, oder mehrere Personen, auf eine gewisse Anzahl Jahre, oder auf Lebenszeit, alles, oder einen gewissen bestimmten Theil ihrer Geschäfte, gemeinschaftlich zu treiben, den entstehenden Gewinn oder Verlust, zur Hälfte, oder nach Maßgabe, des von einem jeden eingeschlossenen Vermögen, mit einander zu theilen, und folglich in allen, sowohl **glücklichen**, als **widrigen Zufällen, für einen zu stehen.** Hierdurch wird oft beyden Theilen geholfen, wenn der eine Verstand, und der andere Geld besitzet, so, daß sie durch die Vereinigung ihrer beyderseitigen Besitze, einen ganzen, zur Handlung geschickten Körper ausmachen.

§. 31. Da eine Handlang in den Geschäften so sehr ausgedehnt seyn kann, daß der Principal solche allein

zu verrichten, nicht fähig ist, sondern ein oder mehrere Hülfspersonen nöthig hat, die mit ihm, und für seinen Nutzen arbeiten: so werden dazu diejenigen gebraucht, die sich der Handlung widmen, oder gewidmet haben. Diese theilen sich in **Lehrlinge** und **Ausgelernte**. Beyde verbinden sich, vermittelst errichteter Verträge, zum Dienste des Eigenthümers, oder der Eigenthümer einer Handlung. Der Lehrling für das, was er zu erlernen willens ist; der Ausgelernte aber, für einen bedungenen jährlichen Gehalt; jene werden **Lehrjungen**, diese aber **Handlungsbediente** genannt.

§. 32. Je weitläuftiger die Geschäfte in einer Handlung sind, je verschiedener können sie auch seyn. Die Unvollkommenheit des menschlichen Gedächtnisses, welches durch die Vorstellung verschiedener Dinge, in eine Art von Verwirrung gerathen kann, und da folglich vieles der Vergessenheit unterworfen ist, hat ein **niedergeschriebenes ordentliches Verzeichniß der Handlungsgeschäfte** nothwendig gemachet. Man hat also die **Handlungsbücher** eingeführet, in welche die Vorfälle und Verrichtungen, deren Aufbewahrung nützlich oder nothwendig ist, nach der Zeitordnung aufgezeichnet werden, um solche nach Verlauf vieler Jahre, noch übersehen zu können. Derjenige, der die Bücher schreibet, welche das wahre Wesen der Handlung, oder den Zusammenhang aller vorgefallenen Geschäfte in sich fassen, wird ein **Buchhalter** genannt.

§. 33. So, wie die Handlung sich nach verschiedenen Städten, Ländern und Weltgegenden ausbreitete, so war ein Mittel nöthig, einander seine Meynungen auch abwesend zu entdecken, und dazu wählete man die Mittheilung der Gedanken, durch **Briefe**. Vermittelst die-

sen, werden die wichtigsten Handlungen zwischen Einheimischen und Ausländern getrieben, und dieses Mittel nennet man die **Correspondenz**, oder den **Briefwechsel.**

§. 34. Die Handlung, in ihrem ganzen Zusammenhang betrachtet, ist ein Geschäfte, welches sehr viele Menschen ernähret; ihre Ausdehnung ist folglich unbegränzet. Alles, was der Mensch zu der **Erzielung** eines **Gewinns** erdenken kann, ist **Handlung**, und je mehr sie durch einen ausgebreitet wird, es sey in allen Arten, oder nur in einer derselben, je größer, je ansehnlicher, je blühender werden seine Geschäfte genannt. Die **Kunst, eine Handlung mit Nutzen zu führen**, muß folglich schwer, und sie zu wissen, nothwendig seyn; Man erlernet sie durch die **Uebung;** und durch **schriftliche Anweisungen** kann diese unterstützet werden. Eine solche Anweisung zerfällt von selbst in zwey Theile, nämlich in den **theoretischen** oder allgemeinen, und in dem **practischen** oder **besondern Theil;** und dieses wird die Eintheilung der gegenwärtigen Einleitung in die Handlungswissenschaft ausmachen. Man wird Grundlehren und Betrachtungen in derselben finden, die den Grund zu einer mehr als gewöhnlichen Kenntniß der Handlnng legen können.

Geschichte
der
Handlung
und
Schiffahrt
bey allen Völkern
bis
auf gegenwärtige Zeit.

Einleitung

in die Geschichte der Handlung und Schiffahrt.

§. 35.

Die Geschichte einer Kunst oder Wissenschaft, trägt sehr viel zur **richtigen Beurtheilung** und **Verbesserung** derselben bey. Sie legt uns den Zeitpunct vor Augen, da dieselbe gestiegen oder gefallen ist, und entdecket uns dadurch die Ursachen und Mittel, die zu ihrem Wachsthum, oder Verfall etwas beygetragen haben, oder noch beytragen können. So verhält es sich auch mit der Handlung. Allgemein betrachtet, hat sich dieselbe, und mit ihr die Schiffahrt immer mehr ausgebreitet, und wird sich noch immer stärker ausdehnen, und vollkommener werden, so lange die Liebe zum Gewinn das menschliche Herz beherrschet, und Fleiß und Arbeit belohnet werden. Wenn man aber die Handlung und die Schiffahrt nach ihrem Flor, bey gewissen Nationen betrachtet, so haben sie alle die Abwandlungen erlitten, denen ganze Reiche und Länder unterworfen sind; und oft hat ihr Verfall das Verderben ganzer Nationen nach sich gezogen, oder ist vielmehr der Grund, oder Anlaß dazu gewesen.

§. 36. So, wie alle Dinge in der Welt einen Anfang gehabt, und so, wie derselbe natürlicher Weise sehr unvollkommen mußte gewesen seyn: so muß auch die Handlung in ihrem ersten Anfange betrachtet werden. Die Nothdurft erzeugte sie; die Ueppigkeit, der Staat und die Verschwendung gaben die Mittel an, diejenigen, die

sich ihr widmeten, zu Fürsten zu machen *), und diese Laster in den Augen eines strengen Moralisten, bereicherten ganze Länder, und machten die Volker die die Handlung am stärksten trieben, ihren trägen Nachbarn fürchterlich.

§. 37. Wenn man die Menschen nach ihren regierenden Neigungen beurtheilet, so findet man, daß sie zum Vergnügen geboren sind. Gott hat die Natur nicht vergeblich so reich an reizenden Hervorbringungen gemacht, er hat das Verlangen sie zu besitzen und zu genießen, nicht umsonst in uns gelegt, nein; er hat uns auch zugleich mit der Fähigkeit begabet, sie zu erlangen, zu verbessern, und zu verschönern. So muß das Gespinste des schlechtesten Wurms, durch die künstlichste Zubereitung, das kostbarste Zeug verschaffen; so werden Gold und Silber aus dem Innersten der Berge gegraben, von ihren Schlacken gereiniget, die Schiedsrichter aller Handelnden, und schmücken durch ihren Glanz das Kleid des Stolzen.

§. 38. So hat ferner die Weisheit des Schöpfers nicht jedes Land mit allen möglichen Dingen versehen. Wenn jede Gegend alles das hervorbrächte, was mit vieler Mühe aus andern Ländern geholet wird, so würde der tägliche Genuß eines Theils den Menschen einen Eckel ver-

*) Es wird gemuthmaßet, daß unter den Halbgöttern der Heiden, berühmte Kaufleute zu verstehen sind, die durch ihren starken Handel nach andern Ländern, ihrem Vaterlande alles nothwendige verschaffet, und daher gleichsam als wohlthätige Gottheiten verehret wurden; oder auch, die auf ihren Reisen wilde Thiere erleget, Menschen, die an den Seeufern wohnten, das ihrige genommen, Heerden weggetrieben, Könige überwunden u. d. g. die damalige Art, längst den Ufern zu schiffen, anzulanden, um sich mit Schiffsvorrath zu versehen, und insonderheit die Neigung der Griechen, zu dem Wunderbaren, machen diese Muthmaßung sehr wahrscheinlich.

ursachen, andern theils aber würde der Umgang mit andern Völkern nicht entstanden seyn. Hieraus hätte nichts anders als die grösseste Unwissenheit erfolgen können, oder vielmehr, die Menschen würden in der Einfalt geblieben seyn, die wahrscheinlich in der ersten Kindheit der Welt herrschte; dieses aber hätte unleugbar gegen die Absichten Gottes gestritten. Die Handlung mußte also das natürliche Mittel seyn, dessen sich der Schöpfer bedienen wollte, das Große, das Außerordentliche, das Wunderbare, unsers Erdkörpers den Menschen bekannt zu machen, und sie als Geschöpfe eines Meisters zum geselligen und gesitteten Umgang mit einander zu verbinden. (§. 1.)

§. 39. So ungleich die Hervorbringungen des Erdbodens ausgetheilet sind, so kann sie doch ein jeder erlangen. Die Handlung machet sie allen Menschen eigen, nur der Grund des Landes bleibt der Nation. So gehöret jedem Europäer das Porcellain zu, welches der **Chinese** aus seiner Erde verfertiget; **Frankreich** hat seine Weinberge, zu dem Wein aber hat der **Deutsche** so viel Recht, als der **Franzose**; **Spanien** bringt das Silber aus den **amerikanischen** Minen, es ist Besitzer der Minen, das Silber gehöret der ganzen Welt. Der **Chinese**, der **Franzose**, der **Spanier** arbeitet, und wendet Mühe und Unkosten an, diese Dinge zuzubereiten; diese, und die Zinsen für das Vermögen, welches er zu den Unkosten und zu der Bezahlung seines Landes anwendet, müssen ihm vergütet werden; geschiehet dieses durch einen Gegenwerth, so hat ein jeder das Erhaltene rechtmäßig, und das heißt handeln.

§. 40. Nach dem Begriff, den man von der Handlung haben soll, ist sie so alt als das menschliche Geschlecht. Ihr Ursprung muß also bey den ersten Men-

schen gesucht werden. **Cain** bauete das Land, **Abel** hütete die Heerden, **Tubalcain** arbeitete in Eisen und Metall; der erstere bauete vermuthlich mehr Getraide, als er mit den Seinen jährlich verzehrte, der andere erhielte mehr Felle oder Wolle, als er zu seiner Haushaltung nöthig hatte, und der dritte arbeitete wahrscheinlich mehr, als er selbst gebrauchte, der Ueberfluß wäre also einem jeden dieser dreyen unnütze gewesen, wenn kein Tausch unter denselben statt gefunden hätte. **Cain** und **Abel** mußten Werkzeuge zu ihrem Haus- und Ackerbau, und Waffen zu ihrer Vertheidigung haben; **Tubalcain** brauchte Brod, Früchte, Fleisch, Milch, Felle. **Cain** hatte die beyden erstern Nothwendigkeiten, **Abel** die andern; der eine theilte dem andern von dem Seinigen mit, und so wurd einem jeden geholfen. Dieser Tausch, da alle Menschen einander gleich waren, und da er nur zur wechselsweisen Abhelfung der Nothdurft eingeführet war, läßt keine Gewinnsucht in dem Umsatz vermuthen, sondern ein Theil ward dem andern gleich geschätzet, und so lieferte man das eine gegen das andere aus.

§. 41. In dieser Verfassung scheint die Handlung vor der Sündfluth gewesen zu seyn; von der Schiffahrt aber findet man in diesem Zeitpuncte nicht die mindeste Spur, und wahrscheinlich hat dieselbe nicht eher, als nach der Sündfluth, welche im Jahr 1656. war, ihren Anfang genommen. Die Arche Noä widerspricht diesem nicht; sie wurde nach der Vorschrift Gottes gebauet; hätten die andern Menschen den geringsten Begriff von der Schiffahrt gehabt, so würden sie auch dergleichen gebauet haben, um den gedroheten Untergang zu entgehen. Es lässet sich also schließen, daß die Erbauung der Arche, den ersten Anlaß zu der Schiffahrt und insonderheit zur Erbauung großer Schiffe gegeben hat.

§. 42. Die Entstehung der Gesellschaften, nach der Sündfluth, da die Welt in kurzer Zeit unglaublich bevölkert wurde, die ungleiche Eintheilung unter den Kindern eines Geschlechts, oder ihre Anerbungen, der Unterschied des Erdreichs, der Kräfte, des Fleisses, oder andere Umstände, machten einige bedürftiger als andere, und folglich den Handel nothwendig. Die Unzerechtigkeit mochte sich nach und nach in denselben mischen; diese zu unterdrücken, wählete man Richter oder Vorsteher; das Zutrauen setzte sie ein, die Hochachtung unterschied sie, und erzeugte unvermerkt die Furcht vor denselben. Diese Richter oder Vorsteher, die sich besser als andere Menschen dünkten, suchten sich von dem gemeinen Haufen duech Pracht und Verschwendung zu unterscheiden, und diese nahmen so zu, wie sich ihre Macht und ihr Ansehen vermehrten. Die Ehrgeizigen strebten dem höhern Stande nach, diese Begierden munterten Fleiß und Geschicklichkeit auf, und legten zugleich den Grund zu der Ungleichheit unter den Menschen.

§. 43. Die Verwirrung der Sprachen veranlaßte die Zerstreuung der Menschen, und diese die Handlung mit den Ausländern. Diejenigen, welche aus ihrem Vaterlande zogen, fanden in den Gegenden, wo sie sich niederließen, neue Bequemlichkeiten, und vermisseten vielleicht verschiedenes, welches jenes hervorbrachte. Sie verfielen daher wahrscheinlich auf den Einfall, von ihrem Ueberfluß zu nehmen, solchen ihren alten Landesleuten zuzuführen, und dagegen sich von denselben mit dem zu versehen, was ihnen als bekannt fehlete, oder vielmehr zu fehlen schien: Denn es ist unläugbar, daß die Menschen mehr die Bequemlichkeiten, als die Bedürfnisse des Lebens zu erwerben suchen; jener Verkehr würde sonst nicht nöthig seyn, da die Natur in allen bewohnbaren Gegenden so

viel hervorbringt, als zur Erhaltung des Lebens nöthig ist. Inzwischen unterhielte ein so vermeintlicher Mangel die alte Bekanntschaft, und der Umgang vermehrte sich, und breitete sich so aus, wie sich die Menschen vermehreten, und mehrere Gegenden bevölkerten.

§. 44. Die ersten Menschen, oder vielmehr der grösseste Theil derselben, zogen irgend umher. Die unbewohnten Länder gehörten denen, die sie in Besitz nahmen und anbaueten. Als **Abraham** sich von **Loth** trennen wollte, ließ er ihm die freye Wahl, die Gegend zu bestimmen, welche ihm am bequemsten schien, ohne daß dabey eines Besitzers gedacht worden. Da ersterer aber nachher den Acker des **Ephron** kaufte, so folgt daraus, daß die Mächtigsten sich ein Land welches ihnen gefiel, als ein Eigenthum annaßeten. Da sie nun dasselbe durch den Anbau und durch die Viehzucht verbesserten, so wurden ihre Umstände besser, als diejenigen anderer, die sich auf den Müßiggang legten. Dieses erschuf ihnen Feinde, welche ihre Güter zu genießen suchten, und so entstand das Räuber-Handwerk. **Herkules** war wahrscheinlich der erste, der die Menschen gegen die Plage beschützte, *) und wurde dafür vergöttert. Die Nachahmer seiner Verdienste befestigten diese Sicherheit, bis nach und nach Gesetze und Ordnungen den Menschen den ruhigen Besitz des Ihrigen noch mehr versicherten.

§. 45. **Japhet**, welcher der **Neptun** der Heiden war, bekam die Inseln und Halb-Inseln zu seinem

*) Wenn man die außerordentliche Thaten des Herkules von dem fabelhaften welches sie umgiebt, entkleidet, so können sie alle wahr seyn. Alle Handelsleute welche sich besonders hervorgethan wurden von den Phöniciern Hercules genannt; denn Harockel oder Rockel bedeutet einen Kaufmann. Siehe auch die Note zu dem 36. §.

Antheil; er und seine Kinder mußten daher die Kunst zu Wasser zu fahren, sogleich wissen; oder dieser Antheil wurde ihm zugeeignet, weil er am ersten Handlung zur See trieb. Seine Nachkommen brachten von Ihren Waaren nach dem festen Lande, und nahmen andere dagegen zurücke; allein sie fanden auch ihre Feinde. Menschen welche nicht so gesittet waren, wie sie, ahmeten ihrer Seefahrt nach. Da diese berechtiget zu seyn glaubten jene ungerecht zu finden, weil sie durch ihren Fleiß im Wohlstande lebten, so landeten sie an den Küsten, plünderten die Einwohner aus und führten den Raub weg; und diese nannte man Seeräuber. **Minos**, König in **Creta** wurde das zur See, was **Herkules** zu Lande war. Er rüstete zuerst bewaffnete Schiffe aus, verfolgte die Räuber, und da er sich zum Meister des **Archipelagus** und des benachbarten Meers gemacht, so schützte er die Handlung und Schiffahrt seiner friedfertigen Nachbarn.

§. 46. Die großen Männer welche der menschlichen Gesellschaft und der Handlung insbesondere Dienste leisteten, wurden nicht allein vergöttert, sondern ihre Thaten von den Fabelliebenden Griechen mit so viel wunderbarem vermischet, daß sie würkliche Fabeln geworden sind. Solches giebt inzwischen zu erkennen in welchem Ansehen die Handlung, und die welche sie beschützten und beförderten, zu allen Zeiten gewesen sind. Jedes Volk hatte seinen Götzen, dem es als dem Herrn des Nutzens, welcher durch die Handlung erworben wird, göttliche Ehre erzeigte. Die **Egypter** verehreten ihren **Thoyth**, den **Osiris** und die **Isis**; die **Phönicier** den **Taautes** und **Herkules**; die **Griechen** und **Römer** den **Merkurius**; die **Gallier** den **Teutates**; die **Deutschen** den **Teuth**, den **Wodan** und **Godan**, und die

Sachsen insbesondere den **Irnim**; die **Spanier** den **Merkurius**; die **Portugiesen** den **Herminius** ꝛc. So verschieden alle diese Namen sind, so bezeichnen sie doch einen und denselben Götzen. Die **Phönicier** pflegten insonderheit bey der Anlage einer Colonie, dieselbe durch den Bau eines Tempels, den sie dem **Herkules** widmeten, zu heiligen; Die **Carthaginenser** schickten zu gewissen Zeiten Geschenke an den Tempel des **Herkules** zu **Tyrus**, anderer Beyspiele nicht zu gedenken.

§. 47. Die Geschichte der Handlung ist eigentlich die Geschichte des Fleisses, der Erfindung, der Sitten und des Witzes der Menschen. Ihr Gegenstand ist das Schicksal der Künste, Manufacturen und Fabriken; sie verewiget das Andenken derer, die sich darin besonders hervorgethan haben, und richtet denen Ehrensäulen auf, die sich um das menschliche Geschlecht durch nützliche Erfindungen verdient gemacht. Der Mangel an Handlung bey einer Nation, zeigt allemal eine Wildheit in den Sitten, und einen unausgebesserten Witz an, so wie Gegentheits die feinen Sitten und ein verbesserter Witz etwas feines in dem gesellschaftlichen Umgange hervorbringen, wodurch der Mensch angereitzet wird, seinen Verstand zu verbessern, und andere Bequemlichkeiten, als die, welche ihm die rohe Natur darbietet, zu suchen. Die Geschichte der Handlung ist zugleich der Schauplatz des Schicksals ganzer Reiche. Kein Staat welcher einige Figur in der Welt machen wollte, konnte solches ohne die Handlung in das Werk richten. Und wenn man auch die **Römische** Republik, als einen bloß kriegerischen Staat betrachten will, so wird man doch zugeben müssen, daß sie da erst mächtig und reich wurde, als sie sich **Egypten**, **Carthago**, **Spanien** ꝛc. unterwarf, indem in allen diesen Ländern ein blühender Handel getrieben wurde.

§. 48. Da die Geschichte der Handlung sich aber nicht, oder doch nur im Vorbeygehen, auf den inländischen, oder sogenannten Haushaltungs- Handel herabläßt, so gehet sie zugleich die Schicksale der Schiffahrt mit durch. Es ist unläugbar, daß ohne Schiffahrt zur See kein großer ausländischer Handel getrieben werden kann; ferner weiß man daß ein Staat, der keine Schiffahrt hat, in der Handlungs- und Politischen Welt nicht viel vorstellet, es sey denn daß er mit einer Seemacht in Verbindung stehe. Daher nahmen bereits die **Griechen** und **Römer** den Grundsatz an, daß **der, welcher sich zum Herrn des Meeres machet, sich zum Beherrscher der Welt aufwerfen kann**, oder kürzer, daß **der Dreyzacke des Neptuns**, der **Zepter der Welt ist.** Inzwischen hat die Herrschaft über das Meer in den neuern Zeiten aufgehöret, indem jetzo keine Nation zu finden ist, welche, in Betracht der unglaublichen Ausgestrecktheit des Seewesens, im Stande ist, allen andern Seefahrenden Nationen mit Nachdruck Gesetze vorzuschreiben. Ungeachtet dessen ist, und bleibt die Schiffahrt für einen jeden Staat, welcher die Lage, sie zu treiben hat, ein Kleinod, welches nicht hoch genug geschätzet werden kann. **England** hat in den neuesten Zeiten gezeigt, was eine Nation, welche die Schiffahrt mit der Handlung verbindet, vermag; und bereits vor drittehalb tausend Jahren erfuhr **Alexander**, was es heiße einen solchen Staat anzugreifen, und wie viel es koste ihn zu überwinden.

§. 49. Nach diesen vorausgesetzten Betrachtungen, wird man leicht einsehen, daß die Handlung und Schiffahrt verdienen, daß man ihre Abwandlungen wisse, und ihren Schicksalen von den ältesten Zeiten bis auf die unserige folge, um desto mehr von ihrer Vortrefflichkeit überzeugt zu werden. Hierzu dienet die Geschichte

derselben. Sie theilet sich am füglichsten in drey Theile, nämlich

Erstlich: in die Alte, bey den Morgenländischen Völkern, bis auf den Fall des Römischen Reichs, im fünften Jahrhundert.

Zweytens: in die Mittlere bey den Italiänern und Deutschen, bis auf die Entdeckung von Ost- und Westindien, im funfzehnten Jahrhundert, und

Drittens: in die Neuere, von diesen Entdeckungen an, bis auf gegenwärtige Zeit.

Die Schranken, welche diesem Werke gesetzet worden, erlaubten keine vollständige Geschichte; Dennoch ist nichts von dem wesentlichsten ausgelassen worden, um sie ungeachtet ihrer Kürze, so viel möglich nützlich zu machen. Einige besondere Ergänzungen derselben wird man in den Hauptstücken über die Münzen, Banken, Manufacturen, Fabriken, Schiffahrt ꝛc. finden.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Handlung und Schiffahrt bey den Morgenländischen Völkern, bis auf den Fall des Römischen Reichs, im fünften Jahrhundert.

§. 50.

Asien, als die älteste bewohnte Weltgegend, von der uns sowohl die heiligen als weltlichen Geschichtschreiber

ber Nachrichten hinterlassen haben, war der erste Schauplatz des Handels ganzer Reiche. Während dem in allen andern Welttheilen, nach dem Mangel der Geschichte zu urtheilen, eine unbewohnte Finsterniß herrschte, wurde da eine Gegend nach der andern mit unglaublicher Geschwindigkeit angebauet. Ungefehr hundert Jahre nach der Sündfluth richtete **Nimrod** ein Königreich zu **Babylon** auf; **Ninive** wurde um dieselbe Zeit gebauet, und einige andere alte Königreiche wurden gegründet, wohin vorzüglich **Egypten** zu zählen ist. Diese Vertheilung in Staaten, die damit verknüpfte Verschiedenheit der Stände, noch mehr aber, die Scharfsinnigkeit, und die Liebe zur Pracht und Verschwendung, welche den morgenländischen Völkern gleichsam angebohren ist, ermunterte sie zu allerhand Wissenschaften und Erfindungen, und machte diese frühzeitig gesittete Menschen, zur Bewunderung der Nachwelt. Es ist zugleich wahrscheinlich, daß die Verwirrung der Sprachen und die Zerstreuung der Menschen, vieles dazu beygetragen, daß sich solche Leute fanden, die nach dem eigentlichen heutigen Begriff, Kaufleute genannt wurden. Diese mußten die Sprachen verstehen, und als Mittler dienen, die Völker, welche von einander abgesondert lebten, in einer, den Absichten Gottes gemäßen Gemeinschaft zu unterhalten. (§. 1. & 38.)

§. 51. Die **Medianiter**, welche den **Joseph** von seinen Brüdern kauften, sind die erstern, welche in der heiligen Geschichte als Handelsleute, ungefehr sechs hundert Jahre nach der Sündfluth auftreten. Sie wohneten in dem steinigten **Arabien**, und trieben eigentlich den Landhandel. Da sie mit Gewürz handelten, welches ihr Land nicht hervorbrachte, und da sie **Joseph** nach **Egypten** verkauften, so ist unstreitig, daß sie einen starken Verkehr mit andern Völkern hatten. In dem

Verfolg der Geschichte findet man, daß die **Israeliten** unter dem Raube, den sie den **Midianitern** abnahmen, tausend sieben hundert Seckel Goldes an güldenen Ringen, ihne die Spangen und Ketten, fanden, ein abermaliger Beweis des ausländischen Handels dieses Volkes; und ein dritter Beweis läßt sich aus der Galanterie des **Midianitischen** Frauenzimmers, welche den **Juden** zum grossen Nachtheil gereichte, herleiten. Da aber die **Midianiter** keine Schiffahrt hatten, so wurden sie nicht zu den handelnden Nationen gezählet.

§. 52. Die **Egypter** und **Phönicier** waren unstreitig die ersten, welche Handlung zur See trieben. **Egypten** hatte die vortreflichste Lage zur Handlung: durch das **mittelländische Meer** hatte es die Gemeinschaft mit **Europa** und dem **westlichen Theil Asiens**; gegen Mittag gränzte es an **Ethiopien**, gegen Abend an **Afrika**, und gegen Morgen an **Syrien** und an das **rothe Meer.** Allein die Einwohner besaßen die Eigenschaften nicht, welche erfordert wurden, diese Vortheile recht zu nutzen. Sie waren feige, leichtsinnig, unruhig, aufrührisch und eines verwirrten Sinnes; Eigenschaften welche man noch an den Juden findet, und vermuthlich geschahe es deswegen, daß, als **Egypten** eine **Römische Provintz** wurde, sie nie in den **Römischen Rath** aufgenommen wurden. Ihre Feigheit und Furcht vor andern Nationen, veranlaßte sie, keinem Ausländer zu erlauben in das Innere des Landes zu kommen, gleichwie die **Chineser** thun. Den **Phöniciern** hatten sie **Memphis**, und den **Griechen Naukratis** zum Handel angewiesen.

§. 53. So fruchtbar **Egypten** an Getreide war, so fehlten ihm doch verschiedene Bedürfnisse; Es hatte

insonderheit Mangel an Metallen, Holz, und andern Dingen, welche die gemäßigten Gegenden vorbringen. Zugleich war es ausnehmend volkreich; Unter denen vielen Colonien, welche **Egypten** ausschickte, ist diejenige besonders merkwürdig, welche **Cecrops** ausführete; sie bauete zwölf Schlösser in **Griechenland**, woraus das Königreich **Athen** entstand. Dieses geschahe acht hundert Jahre nach der Sündfluth. **Osiris** führete eine andere **Egyptische** Colonie nach **Indien**, verbesserte die Nation, und bauete Städte an. Diese unterhielt die Bekannntschaft mit ihren alten Landesleuten, und Indien wurde durch den Handel, den sie mit denselben trieben, so mächtig, daß die **Indianer** der **Semiramis** (ungefehr im Jahr 2800.) auf dem Fluß **Indus** vier tausend Fahrzeuge entgegen setzen konnten. Die **Egypter** verlohren nachher diese Bekanntschaft so sehr, daß man eine Zeitlang nicht glaubte, daß das **indianische** Meer schiffbar sey.

§. 54. Die **Phönicier** übertrafen die **Egypter**. Der Handlungsgeist derselben war freyer und ausgebreiteter, und daher war es auch ihre Handlung und Schiffahrt. Sie waren Nachkommen von **Ham**, **Noah** jüngstem Sohn; sein Geschlecht breitete sich in vier hundert Jahren unglaublich aus. Die **Phönicier** fingen schon zu **Abrahams** Zeiten an, das **Mittelmeer** zu beschiffen, und sich die Waaren anderer Völker zuzueignen. Sie hatten eine eben so vortheilhafte Lage zur Handlung als die **Egypter**, das Land selbst aber war so klein, daß **Salomo** dem **Hiram**, König von **Tyrus**, zwanzig Marktflecken abgab, und gliche sonst dem **Venetianischen** und **Holländischen**, denn die Einwohner hatten an allem Mangel, und zogen nicht einmal Brod zu ihrem Unterhalt. Dieser Mangel verleitete

sie wahrscheinlicher Weise, durch die Handlung das Nothwendigste zu erlangen. Kaum hatten sie diesem abgeholfen, so ließen sie sich durch den Uiberfluß reitzen, und wurden dadurch die größesten und berühmtesten Handelsleute der alten Welt. Sie sind das Volk gewesen, welches die Schreiber der heiligen Geschichte die **Cananiter** nennen, die eine ansehnliche Stelle in der **Jüdischen** Geschichte einnehmen, und deren Sprache mit der **Hebräischen** einerley war. Das alte Vorurtheil, als ob die **Hebräische** Sprache eine heilige Sprache sey, wird wohl nichts wider diesen Satz beweisen.

§. 55. Die älteste Handels-Stadt in **Phönicien** war **Sidon**; Der Erzvater **Jacob** erwähnet ihrer bereits in seiner Abschieds-Rede an seine Söhne, und sie war damals schon in großem Flor. Vermuthlich aber nahm sie da erst recht zu, als **Josua** das Land **Canaan** einnahm, indem sie die Einwohner desselben gegen das Meer zurück, und hauptsächlich nach **Sidon** zogen; ein Theil derselben gieng unter der Anführung eines **phönicischen Herkules** nach **Afrika**. Die **Sidonier** waren witzig und sehr erfindungsreich: sie verfertigten Leinwand welches sehr hoch geschätzt wurde, und den Namen **Sindon** führete; sie hatten Wollenmanufacturen; ihre Frauenzimmer wirkten bunte Schleyer ꝛc. die, nebst allerhand Kleinigkeiten, welche den **Französischen** Galanteriewaaren mögen ähnlich gewesen seyn, den Ausländern zugeführet wurden. Zu Sarepta hatten sie Schmelzhütten, und **Salomon** gebrauchte **Sidonische** Baumeister und Künstler, zu dem Tempelbau.

§. 56. **Tyrus**, eine andere Stadt in **Phönicien**, war jünger als **Sidon**; allein es übertraf dasselbe in kurzer Zeit. Vor den Zeiten **Davids** wird ihrer in der

Bibel nicht gedacht; die weltliche Geschichte aber setzet ihren Aufbau ungefehr in das acht und zwanzigste Jahrhundert der Welt. Sie lag auf einem sandigen Grunde; der Handel ersetzte die Unfruchtbarkeit desselben, und machte ihre Einwohner reich. Ihren Wachsthum beförderte wahrscheinlich der Einfall **Davids**, dieses großen Eroberers, in **Edom**, und der Ruin der Handelsstädte dieses Landes. **Hiram**, ein nicht minder großer König, der sich insonderheit durch die Freundschaft die er mit dem König **Salomon** unterhielt, berühmt gemacht, beförderte die Handlung von **Tyrus**, und zierte dasselbe mit den prächtigsten Gebäuden.

§. 57. **Sidon** und **Tyrus** hatten jede eine besondere Manufactur, wodurch sie sich hervorthaten; Sie waren die Erfinder des Glases und des Purpurs. Ungefehr sieben hundert Jahre nach der Sündfluth wurde die Kunst Glas zu verfertigen, von **Sidonischen** Schiffsleuten entdecket. Diese lagen an dem Auslauf des Flusses **Belus**; da ihnen Steine fehlten, so nahmen sie einige Stücke Salpeter, und setzten die Töpfe darauf an das Feuer, um so ihre Speise zu kochen. Der Salpeter schmelzte von der Hitze, und vermischte sich mit dem Sande, und daraus entstand eine durchscheinende Materie, oder, das was wir Glas nennen. Diese Menschen brachten ihre, durch einen Zufall gemachte Erfindung nach **Sidon**, und legten daselbst Glashütten an. Die Nachläßigkeit der benachbarten Völker, oder ihre Einfalt und die eigennützige Verschlagenheit der **Phönicier** mögen wohl die Ursachen gewesen seyn, daß sie ihre Erfindung für sich behielten. Noch beynahe zwey tausend Jahre nachher glaubten verschiedene Völker, das man nothwendig von dem Sande aus dem Flusse **Belus** haben müsse, Glas zu verfertigen, anderer thörigten Vorurtheile nicht

zu gedenken, die man desfalls hatte, und die die **Phönicier** wahrscheinlich selbst ausbreiteten. Da inzwischen das Glas lange Zeit dem Golde beynahe gleich gehalten wurde, so ist leicht zu schließen, daß die Glasfabriken ungemein einträglich gewesen seyn müssen.

§. 58. Die Purpurmanufactur war die andere Quelle des Reichsthums der **Phönicier. Tyrus** lieferte den doppeltgefärbten, welcher der beste war, und so genannt wurde, weil die Wolle nachdem sie einmal gefärbt, und trocken geworden war, wieder ausgekämmet und denn nochmals gefärbet wurde. Die ächte Purpur-Farbe bereitete man von einer Muschel, welche denselben Namen führte, und von derselben einige Tropfen in einer Ader enthielt. Diese Farbe wurde eben so wie das Glas, von ohngefähr erfunden: Ein **Tyrischer** Hirt, vermeynte einen Fisch zu fangen, er bekam aber statt dessen eine Muschel; er warf sie von sich, sein Hund zerbiß sie, und das Blut der Schnecken färbte ihm das Maul. Der Hirt, welcher glaubte, sein Hund sey verwundet, wusch ihm die Schnautze mit Seewasser; die Farbe wurde dadurch glänzender und schöner, und der Hirt merkte die Natur der Muschel; er nahm ein wenig Wolle und steckte sie in die Hölung, und die Wolle nahm die Farbe an. Er nahm darauf einen Stein, zerschmetterte die Muschel vollends, und fand die beyden Adern, welche die Behältnisse dieser kostbaren Farbe sind. Diese Art den Purpur zu färben, ist völlig abgekommen, obgleich die Muscheln noch zu finden seyn sollen, gleichwie die **Amerikaner** noch jetzo in der Gegend von **Panama** mit Schnecken roth färben. Dieser Purpur wurde vor alten Zeiten zu den kostbarsten Kleidungen gebraucht. Er dienete zu dem Schmuck der Stiftshütte und des Hohenpriesters; und wenn man jemand außerordentlich ehren

wollte, so kleidete man ihn mit Purpur, wovon man verschiedene Beyspiele in der heiligen Geschichte findet: denn obgleich in den Bibel-Uebersetzungen der Purpur nicht genannt wird, so ist er doch allemal unter dem Worte Scharlach zu verstehen.

§. 59. Die Anwendung und Benutzung solcher zufälligen Erfindungen giebt zu erkennen, daß die **Phönicier** witzige und sehr arbeitsame Menschen gewesen sind. Diese Vorzüge machten sie nicht allein angesehen; sie thaten mehr. Ihre Colonien die sie nach verschiedenen Gegenden schickten, sind eben so viele Beweise von der Treflichkeit ihrer Eigenschaften; denn wo sie hinkamen führeten sie gute Sitten und Arbeitsamkeit ein. **Griechenland**, das Wunder der alten Welt, wurde durch sie zu der großen Rolle bereitet, welche dasselbe auf dem Erdboden spielen sollte. Schon um die Zeit des Ausgangs der Juden aus Egypten, kam eine Colonie **Phönicier** unter der Anführung des **Cadmus** dahin; er fand eine Wildniß, und alles in der tiefesten Barbarey begraben; er erbauete die erste Stadt, welche nachher so sehr erweitert wurde, daß das berühmte **Theben** daraus entstand; er entdeckte daselbst die Kupferminen, und lehrte die Einwohner das Kupfer verarbeiten; so gar die Schreibekunst führete er in **Griechenland** ein. Die **Phönicier** bevölkerten ferner **Cypern**; diese Insel war reich an Erz; das beste wurde **cyprisches Erz** genannt, wovon der allgemeine Namen Kupfer seinen Ursprung haben soll. Die Inseln in dem **Aegäischen** Meere waren mehrentheils durch **Phönicier** bevölkert. Auf der Küste von **Afrika** legten sie von **Egypten** aus, bis an die Meerenge von **Gibraltar** verschiedene Pflanzstädte an, und **Tingis**, jetzo **Tanger**, war eine von ihren Niederlagen.

§. 60. So entfernt die **Phönicier** von **Spanien** waren, so alt sind doch ihre **spanischen** Colonien. Ungefehr neun hundert Jahre nach der Sündfluth kamen sie dahin. Sie fanden ein unbebautes Land, welches nicht einmal Oel hervorbrachte; sie verkauften daher den Landes-Einwohnern ihr Oel und andere Waaren mit solchem Vortheil, daß sie das Silber nicht alles einladen konnten, sondern Anker davon machten, um es bequem fortzubringen. Vier hundert Jahre später, ungefehr zu den Zeiten des Königs **David**, erbaueten sie unter der Anführung eines **Herkules**, oder berühmten Handelsmannes, **Gades**, welches das itzige **Cadix** ist. Damals tauschten die **Phönicier** das Silber von den **Spaniern** für eben so geringe Dinge ein, als diese nachher das Gold von **Mexico** und **Peru**; die **Griechen** und andere alte Nationen bereicherten sich ebenfalls durch die Schätze **Spaniens**; dasselbe war in jenen Zeiten sehr reich, während dem die **Portugiesen** die Schätze ihres Landes vernachläßigten, einige Handlung durch den Tausch trieben, und lieber mit rohem, als geprägten Silber bezahlten. Der vornehmste Handel wurde in **Gades** oder **Cadix**, und an dem Ausfluß des **Bötis** getrieben: Hier war das alte **Tarsis**, oder **Tartessus**, dessen die heilige Geschichte erwähnet; dessen Reichthum an Silber die Ursache war, daß solches zu Jerusalem **so häufig war wie die Steine**. **Spanien** war daher den **Phöniciern** das, was **Amerika** den **Spaniern** ist; allein jene nahmen den Müßiggang und die Faulheit nicht an, die diesen seit ihren Entdeckungen eigen sind. Sie blieben arbeitsame und unverdrossene Kaufleute: daher war es kein Wunder, daß der **spanische** Handel sie vollends reich und mächtig machte.

§. 61. So wie **Spanien** das **Tharsis** der Alten war, so war **Aethiopien** das berühmte **Ophir**.

Dieses war im weitläuftigsten Verstande der Namen der ganzen morgenländischen Küste von **Afrika**, insbesondere aber des Landes **Sophala**, welches sehr reich an Gold war. Diese Gegenden lieferten Gold, Kupfer, Eisen, allerley Edelgesteine, Elfenbein, Ebenholz, Gewürze ꝛc. Die **Egypter**, **Perser**, **Araber** und andere Völker trieben ansehnliche Handlung mit den **Aethiopiern**; sie geschahe aber weder nach Maaß, noch Gewicht, sondern nach dem Augenmaß. Nach diesen Gegenden war es, wohin **Salomon** von **Ezeon-Geber** Schiffe schickte, welche Gold, Edelgesteine, Ebenholz, Affen ꝛc. brachten. Es scheint inzwischen, nach dem zwey und siebenzigsten Psalm zu urtheilen, daß das **glückselige Arabien** das meiste Gold, und andere Kostbarkeiten lieferte. Die **Sabäer**, welche dasselbe bewohnten, wurden für die reichste Nation der Welt gehalten; die Geschenke, welche die Königin von **Saba** nach **Jerusalem** brachte, bewiesen solches. In den Häfen von **Aden** und **Azotus** kamen Schiffe von allen Nationen, so gar aus **Indien** und **China**, an. Die Waaren welche man daselbst hohlete, bestunden in Gewürze, Gold, Edelgesteinen, Elfenbein, Pfeffer, Honig, Wachs ꝛc. Die Handlung zwischen **Egypten** und **Arabien** zu erleichtern, ließ **Sesostris** den **Nil** mit dem **rothen Meer** durch einen Kanal vereinigen; **Ptolomäus Philadelphus** brachte nachher dieses Werk zur Vollkommenheit.

§. 62. Es ist sonderbar, daß die **Juden** ihre treffliche Lage zur Handlung und Schiffahrt nicht benutzten. **Joppe** war ein gelegener Hafen für **Jerusalem** und ganz **Judäa**. Sie hatten außer diesem die Häfen von **Ezeon-Geber** und von **Elath**. Ungeachtet dessen findet man nicht die geringsten Merkmale in der Geschichte daß die **Juden** sollten Handlung getrieben ha-

ben. Das, was geschahe, wurde für **Salamons** eigene Rechnung getrieben. Außer der Schiffahrt nach **Ophir** und **Tharsis**, hatte er seine Leute, welche nach **Egypten** reiseten, Pferde und Waaren für ihn einzukaufen; Erstere gebrauchte er theils für sich selbst, und theils verhandelte er sie an die **Syrer** und **Hethiter**, und zwar der Berechnung des Herrn Professor **Michaelis** ein Gespann von vier Pferden für achtzig Reichsthaler; so muß der Ausdruck von **sechs hundert Silberlingen für einen Wagen**, verstanden werden. Es wird zwar gemeldet, daß **Salomons** Knechte mit **Tyrischem** Volke fuhren; man findet aber auch, daß es keine **Juden** zu Knechten machte, sondern die Völker, welche ihm zinßbar waren, dazu gebrauchte. Ueberhaupt bemerket man, daß die **Juden** sich nicht früher als nach der **Babylonischen** Gefangenschaft, auf den Handel gelegt. Es stehet zu vermuthen, daß ihr Gesetz, welches ihnen die Gemeinschaft mit den Heiden verboten, die Hauptursache dessen war. Vielleicht würden sie auch aus Hochmuth, da sie sich für das auserwählte Volk Gottes hielten, davon abgehalten. Auch mag die Begebenheit mit **Pharao**, denselben einen Abscheu gegen das Meer eingeflösset haben. Vermuthlich war die Unwissenheit der **Juden** in der Seewissenschaft die Ursache, daß die Schiffe, welche **Josaphat** König in **Juda**, einige Zeit nachher auf das neue nach **Ophir** schicken wollte, bey dem Auslauf aus dem Hafen von **Ezeon-Geber** scheiterten.

§. 63. Um jedoch wieder auf die **Phönicier** zu kommen, so sind noch die weitern Reisen, die sie gethan, zu bemerken. Kaum hatten sie festen Fuß ausser der Meerenge bey **Gibraltar**, oder den **Herkules-Säulen**, wie man sie damals nannte, gefasset, so erweiterten sie ihren Handel nach den **Großbrittannischen** Inseln,

welche Caßiterides hießen. Sie holten von da Zinn und Bley, und führten den älteſten Brittanniern ihre Religion zu. Herodot meldet, daß man zu ſeiner Zeit Zinn und Bernſtein von den äußerſten Gränzen Europens geholet. Die Phönicier haben alſo den Bernſtein ſelbſt aus der Oſtſee gezogen, oder ſie haben ihn durch die Brittannier bekommen; nach dem Charakter der Phönicier iſt nicht zu vermuthen, daß ſie eine ſo theure Waare aus der zweyten Hand ſollten genommen haben; da überdies Spuren vorhanden ſind, daß die Phönicier den Bernſtein von den Aeſtyern bekommen, und da dieſes der Namen der alten Bewohner Preußens iſt, ſo iſt glaublich, daß ſie die Oſtſee beſchifſet haben. Ob ſie noch weiter gegen Norden, und wohin ſie geſegelt ſind, iſt nicht zu beſtimmen, weil man zu der Zeit die Länder, welche von England nach Norden zu lagen, ohne Unterſchied Thule nannte.

§. 64. Auch die ſüdlichen Küſten von Afika umſegelten die Phönicier zwey tauſend Jahre vor der ſo genannten Entdeckung der Portugieſen. Neco, ein egyptiſcher König, bediente ſich der Phönicier, die ſüdlichen und weſtlichen Küſten von Afrika zu unterſuchen. Die Flotte, welche dieſe Reiſe that, gieng von dem rothen Meer aus; ſie landeten einer wärts, wo ſie eine fruchtbare Gegend fanden, hier ſäeten ſie, und warteten die Aerndte ab; nachdem ſie die Frucht eingeſammlet, kamen ſie durch das mittelländiſche Meer, im dritten Jahr nach Egypten zurücke. Man findet nicht, daß dieſe Entdeckung Folgen gehabt; in dieſem Stücke iſt alſo die neue Entdeckung der Portugieſen nützlicher geweſen. Eben ſo wenig erfolgte auf die Reiſen, welche die Phönicier und Carthaginenſer nach Amerika gethan haben, wenn anders dieſe Reiſen nicht erdichtet ſind. Si-

lenus, der den **Bachus** auf seinen Reisen begleitete, erzählet in seinem Bericht an den **Phrygischen** König **Midas**, daß außer den drey bekannten Weltheilen, noch ein Land von unermeßlicher Größe sey; die Einwohner hätten Gold und Silber im Ueberfluß; diese hätten es einmal gewagt, zu den **Hyperboreern** überzuschiffen, es habe ihnen aber das Land schlecht gefallen, daß sie nach Hause gekehret, ohne wieder zu kommen. **Diodor** erzählt, daß die **Phönicier** durch einen Sturm auf dem **Ocean** verschlagen worden, und nach Verlauf vieler Tage nach diesem schönen Lande gekommen wären. Und **Pausanias** redet von Inseln am Ende des **Oceans**, welche von wilden Menschen bewohnt gewesen. So ungewiß diese Nachrichten sind, so geben sie doch einen starken Grad der Wahrscheinlichkeit daß **Amerika** zu den Zeiten der **Phönicier**, bekannt gewesen. Derselbe wird noch stärker, wenn man nach dem **Diodor** und dem **Aristoteles** annimmt, daß die **Carthaginenser** die **Tyrer** verhindert haben Colonien nach diesem Welttheil zu senden, und daß sie ihren eigenen Unterthanen bey Lebensstrafe verboten, sich dahin zu begeben.

§. 65. Unter allen Pflanzstädten der **Phönicier**, thaten sich die angeführten **Carthaginenser** besonders hervor. Die Nachrichten, welche man von **Carthago** hat, gehen nicht weiter zurücke, als auf die Ankunft der Princeßin **Dido**, Schwester des **Pygmalion**, Königs von **Tyrus**, ungefehr acht hundert neunzig Jahre vor **Christi** Geburt. Sie landete ohnweit **Utika**, wo itzo **Tunis** liegt, und wurde von den Landes-Einwohnern, welche vermuthlich bereits mit **Phöniciern** vermischt waren, auf das freundschaftlichste angenommen. Sie kaufte von denselben ein Stück Landes, und legte durch dessen Bebauung den Grund zu dem nachher so berühmten **Car-**

thago. Diese Stadt lag auf einer Halbinsel, welche ungefehr zwey und zwanzig Meilen im Umkreiß hatte; sie hatte eine dreyfache Mauer fünf und vierzig Fuß hoch; die Thürme waren unten gewölbt, und enthielten geräumige Ställe vor dreyhundert Elephanten und vier tausend Pferde, und über denselben waren Wohnungen vor zwanzig tausend Mann Fußvolk, und vier tausend Reuter. Diese Stadt hatte zwey Häfen; der äußere war für die Kaufardey-Schiffe, und der innere für die Kriegsschiffe eingerichtet. Dieser war mit besondern Schauern versehen, um zwey hundert achtzig Schiffe bey stürmigtem Wetter sicher zu legen. Der Eingang zu jedem Schauer war mit zwey Marmorsäulen von **jonischer** Ordnung gezieret und über diesen Schauern befanden sich Vorrathshäuser, in welchen alle Nothwendigkeiten zur Ausrüstung einer mächtigen Flotte aufbehalten wurden.

§. 66. Dieses war das **Carthago**, welches aus einer kleinen Colonie eine große Stadt, und aus einer Stadt ein Reich wurde, welches ganze Reiche eroberte, und zuletzt einen Anspruch auf die Herrschaft über die Welt machte. Die **Carthaginenser** besaßen alle Eigenschaften ihrer Stammväter der **Phönicier**, und in der Kriegskunst übertrafen sie dieselben weit; dieses rührte wahrscheinlich von ihrer Vermischung mit den Eingebohrnen **Afrikanern** her. Die nützliche Anwendung und Verbindung ihrer Fähigkeit zur Handlung und zum Krieg, und ihre Sparsamkeit, wegen der sie von den **Römern** spottweise **Brühenesser** genannt wurden, mußten sie natürlicher Weise sehr reich und mächtig machen. Mit diesen Eigenschaften verbanden sie noch die allerstrengste Handlungspolitic; dieses beweisen zwey Handlungs-Tractaten die sie mit den **Römern** schlossen. In denselben bedungen sie unter andern:

„ Die Römer und ihre Bundesgenossen sollten das „ Vorgebirge, das nordostlich von Carthago lag, vor- „ beysegeln; im Fall sie dahin sollten verschlagen werden, „ sollten sie nichts erhandeln, als das, was ihnen an „ Schiffsbedürfnissen und zu den Opfern fehlte, und nach „ fünf Tagen sollten sie wieder abfahren.

Ferner: „ Die Römer sollten keine Handlung „ nach Sardinien und Afrika treiben, oder daselbst „ Städte erbauen ꝛc. “

Sie trieben diese Politic so gar bis zur Grausamkeit, da sie die Handelsschiffe anderer Völker wegnahmen, und um solches heimlich zu halten, das Schiffsvolk in die See stürzten, oder umbrachten. Ihr patriotischer Eifer gieng so weit, daß ein Carthaginenser sein Schiff auf den Sand setzte, da er bemerkte daß ihm ein Römer folgte, der den Weg, den er nahm, austundschaften wollte.

§. 67. In Ansehung neuer Entdeckungen und Bevölkerungen, hatten die Carthaginenser so viele Verdienste als die Phönicier. Ohngefehr zu der Zeit des Xerxes, ward Himilco ausgeschickt, die Brittannischen Inseln, welche sie bereits kannten, näher zu erforschen; er lief von Cadix aus, und brauchte vier Monate zu der Reise. Um dieselbe Zeit rüsteten sie eine Flotte von sechzig Schiffen und dreyßig tausend Mann aus, welche unter dem Befehl des Hannon die westlichen Küsten von Afrika näher entdecken, und Pflanzstädte anlegen sollte. Dieses Befehlshabers Bericht nach, kam er bis nach der Insel Cerne, welche einige Grad südlicher als die Canarischen Eylande, lag; Von da segelte er noch sechs und zwanzig Tage gegen Süden, und kehrte wieder um, nachdem er hin und wieder Menschen zur Bevölke-

rung ausgesetzet hatte. Ohne Zweifel hat er **Afrika** umschiffen sollen; allein die starken Winde welche ihm unter der Linie entgegen weheten, machten dieses unmöglich. Er hätte die Fahrt nach der Insel St. **Helena** richten müssen, um diesen Winden zu entgehen, und dieses war ohne Compaß nicht möglich, oder es konnte zum wenigsten nicht sicher geschehen.

§. 68. So geschickt und weise die **Carthaginenser** als Handelsleute waren, eben so fähig waren sie Kriegsheere anzuführen, wenn sie die Schreibfedern mit den Schwerdtern verwechselten. Ihre Land- und Seemacht war die ansehnlichste, und es war solches kein Wunder, da sie allein in **Afrika** drey hundert Städte, und überhaupt einen Bezirk von mehr als tausend Meilen unter ihrer Bothmäßigkeit hatten. Sie besassen einen Theil von **Spanien; Maltha, Sicilien, Sardinien, Corsika, Minorka** ꝛc. alle diese Gegenden hatten schon längst **Phönicische** Colonien aufgenommen, wo also die **Carthaginenser** hinkamen, oder Eroberungen machten, so fanden sie die Handlung im besten Flor, und dieses mußte sie nothwendig sehr mächtig machen. Als sie, um nur ein Beyspiel von ihrer Kriegsmacht anzuführen, gegen **Syracus** zu Felde zogen, bestund ihre Landmacht aus dreymal hundert tausend Mann, und ihre Flotte in zwey tausend Kriegs- und drey tausend Transportschiffen.

§. 69. Während dem **Carthago** zu einer so außerordentlichen Höhe stieg, kamen zwey andere neue Seemächte zum Vorschein; die eine bestand aus den **Joniern** und den übrigen **Griechischen** Republiken, und die andere war **Athen** mit den andern freyen Städten **Griechenlandes. Corinth** that sich wegen seiner vortrefflichen Lage besonders hervor: Diese Stadt hatte

zwey Häfen; den einen an dem **Egäischen** Meere gegen Morgen, und den andern am **Jonischen** gegen Abend. Diese Bequemlichkeit machte sie zum Marktplatz nicht allein von **Griechenland**, sondern auch von **Europa** und dem übrigen **Asien**. Die **Corinther** sollen die ersten gewesen seyn, welche Gaaleeren mit drey Ruderbänken gebauet haben. So geschickt und sinnreich die Griechen waren, kamen sie gleichwohl den **Phöniciern** in der Seewissenschaft nicht bey. Sie übertrafen diese vielleicht in allen andern Wissenschaften, nur in der Seefahrt nicht. Denn da die **Phönicier** den kleinen Bär bequemer als den großen Bären zu ihrem Wegweiser befanden, so blieben die **Griechen** beständig bey letzterem, weil sie denselben in den ältesten Zeiten nach dem Beyspiel jener dazu angenommen hatten. Sie kamen daher nicht in dem **Ocean**, und beschiffeten erst späte die **Arabischen** und **Persischen** Meerbusen.

§. 70. Jedoch unter allen diesen Handelnden und Seefahrenden Nationen, waren die **Phönicier**, und unter diesen die **Tyrer** die ansehnlichsten. Es ist leicht einzusehen, wie viel **Tyrus** in seinem besten Flor vorstellete, da der Prophet **Jesaias** in seiner Weissagung von dessen Untergang sagt: **daß die Völker eben so sehr über den Untergang dieser mächtigen Stadt erstaunen würden, als da sie Egyptens Fall höreten;** da nun damals **Egypten** und **Babylon** die mächtigsten Reiche waren, so muß **Tyrus** in den Augen des Propheten sehr groß gewesen seyn, da er dasselbe mit einem Reich wie **Egypten**, vergliche. Der Prophet **Ezechiel** drücket ungefähr das nämliche aus, wenn er sagt: **Dein großer Handel machte die Könige reich; deinetwegen erbeben alle Bewohner der Ufer; Ihre Könige sind erschrocken** ꝛc. Dieser

Prophet

Prophet beschreibet insonderheit die Waaren, welche in Tyrus zusammen gebracht wurden, woraus zu folgern ist, daß diese Stadt mit der ganzen damals bekannten Welt Handlung getrieben hat. Jedoch so wie alles Irdische seinen Anfang, seinen Wachsthum und sein Ende hat, so mußte auch ein so ausgebreiteter Handel sich dem nämlichen Gesetz unterwerfen.

§. 71. Es ist merkwürdig, daß **Phönicien** bey allen den großen Staatsveränderungen in **Asien**, seine Ruhe und Freyheit erhielt, und mit, oder vielmehr nach dem Fall der **Jüdischen** Reiche zu Grunde gieng. Es läßt sich hieraus der Schluß ziehen, daß die **Phönicier** in einer genauen Verbindung mit den Juden gestanden haben, und da sie so nahe an **Palästina** gränzten, daß sie gleichsam eine Vormauer für die **Juden** gewesen; es ließe sich also vielleicht behaupten, daß **Phönicien Judäa** geschützet, und um der **Juden** willen so lange sein Ansehen behielte. Zwey Schriftsteller scheinen solches zu beweisen. Der Prophet **Ezechiel** sagt in seiner Weissagung wider **Tyrus: Du bist wie ein Cherub, der sich weit ausbreitet und decket** — Ferner: **Ich will dich ausgebreiteten Cherub aus den feurigen Steinen**, oder aus der bisherigen Sicherheit **verstoßen.** Die französische Uebersetzung giebt es so: Tu as été un Cherubin oinct, pour servir de Protection, und wieder: O Cherubin, qui sers de Protection &c. Hier wird **Tyrus** ausdrücklich ein **beschützender**, und **zur Beschützung dienender Cherub** genannt. Eine weitere Untersuchung gehöret hieher nicht, indem sonst aus einer Geschichte eine Theologische Abhandlung werden würde.

§. 72. **Salmanaser**, ein **Assyrischer** Monarch machte dem Königreiche **Israel** ungefehr sieben hundert

zwanzig Jahre vor Christi Geburt eine Ende, und brachte dem Wohlstande **Phöniciens** den ersten beträchtlichen Stoß bey. Nachdem er **Samaria** eingenommen hatte, zog er nach **Phönicien**, und schloß **Tyrus** ein; **Sidon** und die andern Städte des Landes ergaben sich ihm, und da die **Tyrer** sahen, daß bey solchen Umständen ein friedlicher Vertrag ihrer Handlung am zuträglichsten sey, so kauften sie sich mit Geld ab. Die Frist war aber nur kurz. **Salmanaser** kam nicht lange hernach mit einer starken Landmacht wieder, und die andern Städte **Phöniciens** lieferten ihm eine Flotte von sechzig Schiffen. Die **Tyrer** hatten nicht mehr als zwölf Schiffe bereit; sie griffen damit die Flotte ihrer Feinde an, schlugen sie, und nahmen bey fünf hundert Ruderknechte gefangen. Nach dieser Niederlage schloß **Salmanaser Tyrus** zu Lande fünf Jahre lang ein, mit seinem Absterben nahm die Belagerung ein fruchtloses Ende, und die **Tyrer** erhielten ihre Freyheit.

§. 73. Inzwischen hatte **Egypten** durch seine innerliche Unruhen und Zwistigkeiten sehr viel gelitten, und ihre ohne das eingeschränkte Art mit andern Völkern umzugehen, unterdrückte ihre Handlung noch mehr. **Psammerichus** stellte endlich ungefehr sechs hundert funfzig Jahre vor **Christi** Geburt, mit Hülfe der **Jonier** und **Carier** die Ruhe wieder her. Zur Dankbarkeit gegen sie, führte er die Handels-Schiffe dieser Seemächte selbst nach **Egypten**, und erlaubte denselben einen freyen Handel. Bey dieser Gelegenheit fingen die **Egyptier** an, ordentlich mit den Ausländern, und insonderheit mit den **Griechen** zu handeln, und von dieser Zeit an kann man sie eigentlich als eine ordentlich handelnde Nation betrachten: denn bis dahin hatten sie einen angebohrnen Abscheu gegen alle Ausländer.

§. 74. Ungefehr funfzig Jahre nachher regierte **Nebucadnezar**, der zweyte dieses Namens in **Babylon**; dieser war es, welcher **Jerusalem** einigemal einnahm, und dasselbe endlich gänzlich verwüsten ließ; das Reich **Juda** hatte also eben so wie das Reich **Israel**, ein Ende. **Phönicien** mußte Theil an diesen Begebenheiten nehmen. **Nebucadnezar** unterwarf sich dasselbe, bis auf die Stadt **Tyrus**; diese kannte ihre Macht, und reizte ihn durch ihren Trotz, daß er mit seinem ganzen Heer sie zu Lande belagerte. Da die **Tyrer** aber die Seeseite offen hatten, und durch ihre Schiffe beständige Zufuhr von allem Nothwendigen bekamen, so konnten sie gegen die ganze **Babylonische** Macht eine dreyzehnjährige Belagerung aushalten. **Nebucadnezar** nahm endlich die Stadt ein, und verwandelte sie, nach der zwey Jahre vorher geschehenen Weissagung des Propheten **Ezechiels**, in einen Steinhaufen. Eigentlich aber nahm er nur die Mauren ein; denn als die **Tyrer** sahen, daß sie sich endlich würden ergeben müssen, so baueten sie eine nahe gelegene Insel an, befestigten dieselbe und flüchteten mit ihren Waaren und Haabseligten dahin. Hier konnte ihnen **Nebucadnezars** Landmacht nichts weiter thun, er führte sie daher nach **Egypten**, verheerete dasselbe, und machte da die Beute, die er nach dem Wort des Propheten vor **Tyrus** verdienet, aber bey dessen Einnahme nicht bekommen hatte.

§. 75. Unter dem **Cyrus** nahmen die Unruhen wieder einen Anfang. Dieser Held bezwang beynahe das ganze Morgenland, es ist aber nicht zuverläßig zu bestimmen, ob **Phönicien** dasselbe Schicksal betroffen; es scheint vielmehr als ob die **Phönicier** sich den **Persern** als Bundesgenossen, und nicht als Unterthanen unterworfen. **Griechenland**, welches seine Macht größtentheils

der Weisheit des Athenienſiſchen Geſetzgebers Solon, eines Handelsmannes zu danken hatte, mußte damals seine äußerſten Kräfte anwenden, ſich von der Herrſchaft Perſiens zu befreyen; die Jonier, welche zur See ſehr mächtig waren, trugen das meiſte dazu bey. Die Phocäer, welche ſich auf den Ausſchlag der Waffen nicht verlaſſen wollten, verließen ihr Vaterland, und ein Theil derſelben ſegelte nach Frankreich und legte Marſeille an. Sie legten ſich auf die Handlung, trieben den Fiſchfang ihren natürlichen Mangel zu erſetzen, und baueten im Lande verſchiedene Städte, die wegen ihrer Leinwandmanufacturen ſehr berühmt wurden.

§. 76. Die Unternehmungen gegen Griechenland, welche Cyrus nicht ausführen konnte, wurden von ſeinen Nachfolgern wieder vorgenommen. Darius brachte eine Flotte von ſechs hundert Schiffen, die aus Phöniciern, Cypriern und Egyptiern beſtand, zuſammen; allein er konnte nichts gegen die Griechiſche Flotte, die drey hundert ſechzig Seegel ſtark war, ausrichten, bis ſie zuletzt durch Verrätherey ſo ſehr geſchwächt wurde, daß kaum hundert Schiffe Stand hielten. Da Dionyſius der Griechiſche Admiral ſahe, daß er nichts mehr ausrichten konnte, ſo ſegelte er mit dreyen Schiffen nach den phöniciſchen Küſten, plünderte die Handelsſchiffe welche er da fand, von da ſegelte er mit einer ſehr reichen Beute nach Sicilien und ward ein Seeräuber. Während dem dieſes zur See geſchahe, fiel die perſiſche Landmacht, dreymal hundert tauſend Mann ſtark, in Griechenland ein; allein dieſes große Heer wurde bey Marathon von zehn tauſend Griechen überwunden. Dieſes geſchahe ohngefehr fünf hundert Jahre vor Chriſti Geburt.

§. 77. Die **Griechen** genossen aber die Vortheile dieses Siegs nicht lange. **Xerxes**, der Nachfolger des **Darius**, kam mit einem Heer von eilfmal hundert tausend Mann, und einer Flotte von zwölf hundert Schiffen. Die **Phönicier** hatten drey hundert Schiffe dabey, und waren bey **Xerxes** in solchen Ansehen, daß, in dem Kriegsrath, den er vor der See-Schlacht bey **Salamin** hielte, die **Sidonier** den zweyten, die **Tyrer** den dritten Rang hatten, und nach diesen die Befehlshaber von den übrigen Hülfsschiffen folgten. Als die Schlacht angehen sollte, wurden die **Phönicier** gegen die **Athenienser**, welche die besten Seeleute unter den **Griechen** waren, commandirt. Diese Schlacht verlor **Xerxes**; sie entschied das Schicksal **Griechenlands** zum Nachtheil der **Perser**. Die **Phönicier**, welche bis hieher sich aller möglichen Mittel bedienet hatten, die **Griechen**, welche sie als ihre Nebenbuhler in der Handlung und Schiffahrt ansahen, zu unterdrücken, mußten nun die schädlichsten Folgen ihres Neides erfahren, indem ihre Seemacht nach und nach durch die aufgebrachten **Griechen** immer mehr geschwächt wurde. Ungefehr um dieselbe Zeit führeten diese Krieg mit den **Carthaginensern**, denen sie **Sicilien** wegnahmen.

§. 78. Unter dem **Persischen** Monarchen **Ochus** empörte sich **Sidon**; andere **Phönicische** Städte folgten diesem Beyspiel, und der König von **Egypten** schickte denselben 4000. Mann zu Hülfe. Der König von **Sidon** rüstete eine Flotte aus, und bedeckte die Seeküste mit hundert Galeeren; allein alle Vorsicht war vergeblich: **Sidon** gieng durch Verrätherey über. Kurz vorher verbrannten die **Sidonier** alle ihre Schiffe, damit sich niemand mit der Flucht von der Vertheidigung der Stadt befreyen sollte; dieses war ihr eigenes Unglück; da

die Noth überhand nahm, konnten sie weder zu Wasser noch zu Lande entkommen. Da sie sich endlich ohne Hülfe sahen, so verschlossen sie sich, mit ihren Frauen und Kindern in ihre Häuser, und verbrannten sich selbst. Ein solches Ende nahm **Sidon**; es wurde zwar wieder aufgebauet, doch kam es nie wieder zu seinem vorigen Ansehen.

§. 79. Endlich kam die Reihe auch an **Tyrus**. Als schon ganz **Phönicien Alexanders** Oberherrschaft erkannt hatte, so weigerte sich dessen noch diese hochmüthige Stadt. Dieses verdroß den zu siegen gewohnten Helden; er wollte die Stadt einnehmen; dieses schien ohne Flotte unmöglich, und darauf verließen sich die **Tyrer**. Allein **Alexander** that, was noch nie geschehen. Er ließ einen Damm von dem festen Lande nach der Stadt hin, in der See aufführen. Die **Tyrer** fuhren mit ihren leichten Schiffen umher, und erschossen eine Menge arbeitender **Macedonier**; **Alexander** ließ daher zwey Thürme aufbauen, seine Arbeiter zu beschützen; diese waren kaum fertig, so wurden sie durch zwey **Syrische** Brander mit allen darin befindlichen Menschen aufgebrannt, es entstand zugleich ein Sturm, der den ganzen Damm vernichtete. **Alexander** ließ sich nicht abschrecken. Es wurde ein neuer Damm aufgeführet, es kam eine Verstärkung an Landtruppen, und von **Cypern** langte eine Flotte von hundert und neunzig Schiffen an. Alle diese Umstände hätten die **Tyrer**, die von allen Menschen verlassen waren, kleinmüthig machen sollen, dennoch behielten sie guten Muth.

§. 80. Die **Tyrer** hatten eine Flotte, allein sie wollten kein Seetreffen wagen. Die **Macedonische** Flotte rückte nunmehr an die Stadt; ihre Mauerbrecher machten eine Oeffnung, es wurde gestürmt, und die **Macedonier** diesen Tag zurückgeschlagen. Als es so

nicht gehen wollte, baueten sie Thürme auf den Damm, die mit der Stadtmauer gleiche Höhe hatten, und von diesen eine bretterne Brücke auf die Mauer, um so in die Stadt zu dringen; auch dieses vereitelte die Tyrische Tapferkeit. Sie vertheidigten sich mit Hacken, sie warfen Fischnetze über diejenigen, welche auf der Brücke fochten, und ließen zuletzt glühenden Sand auf sie regnen, welcher die **Macedonier** so sehr peinigte, daß sich viele in die See stürzten; zuletzt wurden sie von ihrer eigenen Brücke mit so großem Verlust zurück geschlagen, daß **Alexander** alle Hoffnung verlor, diese Stadt zu bezwingen.

§. 81. Jedoch, was kann das Verlangen nach Ruhm und Ehre über des Menschen Herz nicht ausrichten; und mußte der **Macedonische** Held nicht befürchten, daß diese Feuchtlose Belagerung alle seine Thaten verdunkeln würde! er beschloß daher, alles daran zu wagen. Seine Flotte schloß die geängstigte Stadt gänzlich ein, und bestürmte sie auf allen Seiten. Die Mauerbrecher warfen endlich die Mauren ein, die Flotte schlug sich durch, das Herr drang in die Stadt, und machte acht tausend Bürger nieder. Die **Tyrer** thaten alles, was man von tapfern, doch zugleich auch verzweifelten Menschen erwarten konnte. Sie stiegen auf die Dächer, und wehrten sich mit Steinen; da endlich alle Gassen schon besetzt waren, so vertheidigten sie noch eine kleine Festung, welche in der Stadt war. Diese Hartnäckigkeit war ihr gänzliches Verderben. **Alexander** ließ zwey tausend Bürger an das Kreuz schlagen; funfzehn tausend wurden auf andere Art weggeschafft; und der Rest von dreyßig tausend zu Sklaven verkauft. So nahmen die **Phönicischen** Einwohner ein Ende; und so erschrecklich war der Untergang einer Stadt, die die Bewunderung aller

Zeiten verdient, die in Ansehung der Handlung beynahe alle Verdienste der jetzigen handelnden Nationen besaß, und die den Macedonischen Helden sieben ganzer Monate aufhielte; eine Zeit, in der er ganze Reiche und Länder sich zu unterwerfen gewohnt war. Ihr Handel hatte vierzehn hundert Jahre gedauert. *)

§. 82. Die Carthaginenser würden den Tyrern mit Nachdruck beygestanden haben, wenn sie nicht in einen schweren Krieg mit den Syracusanern verwickelt gewesen wären. Alexander beobachtete solches, und wurde dadurch aufgebracht, welches er den Abgesandten der Carthaginenser, die er bey der Einnahme von Tyrus gefangen nahm, bedeutete. Sein einsichtvolles Genie zeigte ihm bald ein Mittel zur Rache an. Dieses war die Anlage von Alexandrien. Diese Stadt lag so, daß sie die Handlung von Carthago schwächen und Tyrus hindern konnte, wieder empor zu kommen. Die Egyptier hatten vorlängst eingesehen, wie günstig diese Gegend zum Anlanden war; allein an statt ein solches Geschenk der Natur zu ihrem Vortheil zu nutzen, befestigten sie die Ufern und unterhielten eine starke Besatzung dieselben zu bewachen, während dem sie die angränzende Küsten einer Gattung Menschen, die von Rauben und Plündern lebten, überließen. Diese Gegend wählete Alexander zur Ausführung seines großen Vorhabens: Alexandrien sollte die Hauptstadt des Asiatischen Reichs und der Sitz der Handlung werden. Tyrus aber ließ er mit neuen Einwohnern, die ihm unterworfen waren, besetzen.

§. 83. Alexander starb zu frühe, um der Welt zu zeigen, daß er eben so wohl die Handlung befordern, als

*) Jetzo lieget an der Stelle, wo das große Tyrus gestanden, ein elendes Dorf, Zur genannt.

Länder erobern könne. Die Ptolomäer, denen Egypten zu Theil wurde, folgten seinem Plan; sie unterstützten die angehende Handlung Alexandriens mit Nachdruck, so daß diese Stadt in kurzem der Schlüssel des Indischen und der Mittelpunct des Abendländischen Handels wurde. Alexander hatte den Juden schon große Freyheiten und Rechte zugestanden, die Ptolomäer funden denselben noch mehr zu; sie bekamen das Bürgerrecht in Alexandien und Antiochien, und breiteten sich in ganz Griechenland aus. Damals kam der Handlungsgeist, der sie bis auf den heutigen Tag durchgehends belebt, auf sie. Egypten war nun Phönicien und Alexandrien ein neues Tyrus. Die Könige dieses Reichs wurden daher sehr mächtig, sie konnten fünf hundert Ruderschiffe und vier tausend andere Fahrzeuge unterhalten. Ptolemäus Philopator ließ unter andern ein Schiff von vierzig Bänken bauen, dasselbe soll zwey hundert zehn Ellen lang, und das Vordertheil sechs und dreyßig Ellen hoch gewesen seyn, und vier tausend Ruderknechte, drey tausend Soldaten und vier hundert Seeleute getragen haben. Man siehet leicht ein, daß eine solche ungeheure Maschine in der See nicht dienete; sie war aber ein Zeichen des Reichsthums Egyptens.

§. 84. Die Römer hatten zwar schon in frühen Zeiten eine Gesellschaft von Kaufleuten in Rom errichtet, welche die Versammlung der Merkurianer genannt wurde. Allein die beständigen Kriege, welche dieser Staat zu führen hatte, und die rohe Sitten, welche der kriegerische Geist mit sich führet, erlaubte den Unterthanen nicht, sich sonderlich auf die Handlung zu legen. Ihre Bedürfnisse konnten daher nicht vielfältig seyn, denn eigentlich die Weichlichkeit, oder die Liebe zur Bequemlichkeit, ist die Mutter des eingebildeten Mangels, den man

durch einen ausgebreiteten Handel zu heben sucht; und von einem solchen Mangel wußte der **Römer**, der keine andere Leidenschaft, als die Liebe zum Vaterlande und zur Freyheit erkennen wollte, nichts. **Damaratus** ein **Corinthischer** Handelsmann, war zwar schon im hundert funfzigsten Jahre **Roms**, ungefehr sechs hundert Jahre vor **Christi** Geburt nach **Italien** gekommen; er hatte Künste und Wissenschaften dahin gebracht, und die Einwohner gesittet zu machen gesucht; sein Sohn war König in Rom unter dem Namen **Tarquin der Aeltere**: allein wegen der schlechten Regierung der nachfolgenden Könige, den Veränderungen, denen die Republik unterworfen war, und durch die fortdauerenden Kriege die dabey geführet wurden, mußten nothwendig die Verbesserungen jenes Griechen und seines Sohnes in der Folge wieder ausarten.

§. 85. Obgleich die **Römer** sich wenig um die Handlung bekümmerten, so achteten sie doch die Schifahrt: Diese mußte ihr Verlangen nach Eroberungen unterstützen. Schon im vier hundert dreyßigsten Jahr **Roms** hatten sie daher das Amt eines **Duumvirs** zur See, welcher die Flotte auszurüsten und zu unterhalten hatte, eingeführet. Die zunehmende Macht der **Carthaginenser** (§. 65. ꝛc.) und der Neid welcher zwischen **Carthago** und **Rom** herrschte, zwang endlich die **Römer**, mit Ernst auf ihre Seemacht bedacht zu seyn, denn ohne diese konnten sie gegen jene nichts ausrichten. Der erste **punische** Krieg, welcher ohngefehr zwey hundert sechzig Jahre vor **Christi** Geburt seinen Anfang nahm, machte die **Römer** zu rechten Seeleuten. In Zeit von zwey Monaten, vom Tage da die Bäume im Walde gefället wurden, baueten sie eine Flotte von hundert Galeeren mit fünf, und zwanzig mit drey Bänken. Dieses was-

ren keine kleine platte Fahrzeuge; die Geschichte sagt, daß Schiffe darunter gewesen, welche drey hundert Ruderer und hundert zwanzig Soldaten aufhatten. Vielleicht wären die **Römer** sehr geschwinde Meister zur See und mit den **Carthaginensern** fertig geworden, wenn sie nach dem erhaltenen Siege nicht so viel durch Schiffbrüche gelitten hätten. Dieser Krieg, welcher über zwanzig Jahre währete, kostete den **Römern** sieben hundert, und den **Carthaginensern** fünf hundert Galeeren. Die letztern mußten **Sicilien** und alle Inseln zwischen **Sicilien** und **Italien** verlassen, obgleich sie das scheinbarste Recht dazu hatten.

§. 86. Während diesem Kriege sahen die **Römer** den Nutzen der Schiffahrt noch mehr ein, und legten sich mehr auf die **Handlung**; diese gegen die Seeräubereyen der **Illyrier** und **Istrier** zu beschützen, mußten sie ansehnliche Flotten in dem **mittelländischen** Meer unterhalten. Nach einem Frieden von drey und zwanzig Jahren fing der zweyte **Punische** Krieg an, und dauerte siebenzehn Jahre. Die **Carthaginenser**, welche hoffeten ihren Verlust wieder zu ersetzen, zogen sie statt dessen den kürzern; in dem Friedensschluß mußten sie sich verpflichten, nicht mehr als zehn Galeeren zu unterhalten; die Grösse ihrer Fahrzeuge zum Fischfang, und zur Fahrt an den benachbarten Küsten wurde bestimmt, und **Scipio** ließ über fünf hundert von ihren Schiffen verbrennen. Nach diesem Kriege und einigen andern wenig wichtigen, die die **Römer** mit verschiedenen Seefahrenden Nationen zu führen hatten, wurden sie Beherrscher des Meeres, und der Ueberfluß war so groß in **Rom**, daß den Schiffern die Fracht mit Getraide bezahlt wurde, welches die **Römer** doch selbst aus **Egypten**, **Afrika** ꝛc. holen mußten.

§. 87. So viel **Carthago** in den beyden ersten **Punischen** Kriegen gelitten hatte, so mächtig war es doch noch bey dem Anfange des dritten, indem diese Stadt noch siebenmal hundert tausend Einwohner in sich fassete. Diesen waren die Gesetze des **Scipio** unerträglich: die **Römer** bemerkten solches gar bald; sie beschlossen daher die Quelle des Reichthums und die Macht der **Carthaginenser** zu verstopfen: dieses war die vortheilhafte Lage von **Carthago**. Die **Römer** verlangten sie sollten ihre Handlung nach **Utika** auf das feste Land verlegen. Ob gleich dieses **Utika** nur fünf Meilen von der See lag, so stellten sich dennoch die **Carthaginenser** die Folgen dieses Ansinnens so nachtheilig vor, daß sie das äußerste abzuwarten beschlossen. Der Krieg brach also zum drittenmale aus; die **Römer** kamen mit einer außerordentlichen Land- und Seemacht an; die **Carthaginenser**, welche theils durch den vorhin erlittenen Verlust, und theils durch Pracht und Ueppigkeit kleinmüthig geworden waren, unterwarfen sich dem **Scipio**, und vermeinten dadurch einen vortheilhaften Vergleich zu erhalten. An statt dessen verbrannte er ihre ganze Flotte, nahm Geisseln, hielt ihnen ihre bis zur Grausamkeit getriebene Handlungspolitik vor, und verkündigte denselben, daß ihre Stadt zerstöret werden sollte. Diese Bedingungen machten die **Carthaginenser** rasend; **Scipio** mußte daher die Stadt ordentlich belagern. Ihre Schiffe waren verbrannt, und der Hafen von den **Römern** besetzt; sie fingen daher an, in einem andern Theile der Stadt einen neuen Hafen auszugraben, während dem erbaueten sie eine neue Flotte von hundert zwanzig bewafneten Schiffen, verbrannten einen Theil der **Römischen** Flotte, und machten überhaupt solche Anstalten, daß ihr Untergang den **Römern** theuer zu stehen kam. Die **Römer** bekamen jedoch die Stadt ein, und ruinirten sie völlig.

Dieses geschahe sieben hundert Jahre nach ihrer Erbauung, und hundert sechs und vierzig Jahre vor **Christi** Geburth.

§. 88. Dieser Zeitpunkt wurde noch merkwürdiger durch den Untergang von **Corinth**, welches nach **Carthago** eine der berühmtesten damaligen Handelsstädte war. **Griechenland** war ungemein hoch gestiegen, und obgleich die **Corinthischen** Kaufleute keine weite Seereisen unternahmen, so sammleten sie doch ausserordentliche Reichthümer; die natürlichen Folgen derselben waren **Ueppigkeit** und **Uebermuth**; sie wurden trotzig, begegneten den **Römern** verächtlich, und verletzten so gar das Völkerrecht, so gesittet sie auch seyn wollten. Der herrschsüchtige Geist der **Römer** konnte leicht aufgebracht werden. Sie schlugen die Armee der **Corinther**, nahmen die Stadt ein, und zerstöreten sie bis auf den Grund, und das in dem nehmlichen Jahre, da **Carthago** zu Grunde gieng. Diese Veränderung zog den Verfall von ganz **Griechenland**, das seine Freyheit so lange behauptet hatte, nach sich.

§. 89. Die **Römer** hatten nunmehr **Utika** zur Hauptstadt von **Afrika** gemacht; und da sie sich mehr mit dem Krieg als mit der Handlung abgaben; so wurden die Meere mit Seeräubern angefüllet. Die übergebliebenen **Carthaginenser** und **Corinther** hatten kein ander Mittel mehr zu ihrem Unterhalt; sie verwüsteten die Küsten **Italiens**, hemmeten die Handlung und beraubten **Rom** der Zufuhre von Lebensmitteln. Sie hatten mehr als tausend Schiffe, und obgleich sie auf dem Meere zerstreuet waren, so machten sie dennoch gleichsam eine Republik aus. **Cilicien** war ihr Hauptsitz, von da die Verstärkungen für ihre verschiedene Flotten ausgeschickt wurden. Die **Römer** mußten diesem Uebel steuren:

Pompejus gieng mit einer Flotte in See, er verfolgte sie bis in ihre Raubnester und reinigte das Meer in Zeit von dreyen Monaten. Denen Räubern, welche er gefangen nahm, verbot er die Fahrt auf der See, und ließ sie auf dem festen Lande gewisse Plätze anbauen.

§. 90. Die Ausübung großer Thaten kann denen Menschen, die sie verrichten, nicht allemal als ein Verdienst zugerechnet werden; Sie üben öfters das Gegentheil aus, so bald sie in andere Umstände gerathen. Dieser nehmliche **Pompejus**, der die **Römische** Republik und die Seefahrenden insonderheit, von den grausamen Verheerungen der Seeräuber befreyet hatte, ward nicht lange nachher selbst ein Seeräuber, und verband sich mit allen denen, die dieses Handwerk trieben. Er bemächtigte sich von **Sardinien**, **Sicilien** und **Corsika**, und hemmete die Zufuhre der Lebensmittel, ohne die Italien nicht leben konnte. Das stolze **Rom** mußte ihm nachgeben, und ihn in dem Besitz dieser drey Inseln lassen. Da er nun das Räuber-Handwerk selbst nicht mehr treiben sollte, so ließ er seine Bundesgenossen darauf ausgehen. **Cäsar** züchtigte ihn deswegen, und unterhielt zur Sicherheit der Schiffahrt zwey Flotten, wovon die eine die **abendländische** und **südliche** Küsten bis nach **Egypten**, und die andere die **morgenländische** Küsten bis an den **Pontus Euxinus** zu beobachten hatte.

§. 91. **Rom** stieg nunmehr, und triumphirte über die ganze damals bekannte Welt. **Cäsar Octavianus**, der unter dem Namen **Augustus** bekannter ist, machte dreyßig Jahre nach **Christi** Geburt das Reich **Egypten** zu einer **römischen** Provinz; zur Beförderung der Fruchtbarkeit dieses Landes ließ er alle Kanäle des **Nils** reinigen. Er unterwarf sich das reiche **Ethiopien**, die

Parther, Panonier und **Germanier.** Die Flotten welche jährlich nach Indien und den entferntesten Küsten des **Mohrenlandes** abgiengen, machten die **Römer** so bekannt, daß aus **Indien** eine Gesandtschaft mit vielen und kostbaren Geschenken in **Rom** ankam. Die Handlung nach **England** war während den bürgerlichen Kriegen zwischen **Cäsar** und **Pompejus** in Vergessenheit gekommen; ersterer war mit einer Flotte von acht hundert Schiffen, fünf Legionen und zwey tausend Pferden daselbst gelandet, und hatte die Insel in Besitz genommen. **Unter dem Augustus** wurde die Handlung hergestellet. Die Waaren, welche man von da holete, waren Getraide, Vieh, Häute, Eisen, Kupfer, Zinn, Bley und Jagdhunde. Wegen dem Zinn wurden die **Brittannischen** Inseln **Caßiterides** genannt, eben so wie gewisse Inseln in **Indien** um der nehmlichen Ursache willen diesen Namen führten. **Unter Augustus** wurde **Carthago** wieder angebauet; schon hundert Jahr vorher schickten die **Römer** eine Colonie von sechs tausend Menschen in dieser Absicht dahin, allein sie hatten nichts ausrichten können. **Rom** genoß nun eines allgemeinen Friedens, und die Handlung, als eine Frucht desselben, blühete ausnehmend, als der Heiland der Welt, der ein Friedens-Fürst genannt wird, erschien.

§. 92. Das herrschsüchtige **Rom** hatte nunmehr seinen Endzweck, welcher nichts weniger als die Universal-Monarchie war, erreichet: Die größesten und mächtigsten Reiche waren nichts weiter als Provinzen dieser Monarchie. Die Römer sahen die Quelle des Reichthums und der Macht ein, und wußten sie zu schätzen. Sie waren daher auf die Erhaltung derselben bedacht, und errichteten zu dem Ende ein besonderes Handels-Collegium, welches die **rhodischen Gesetze**, die schon lange in Anse-

hen stunden, allgemein einführete. So klein **Rhodus** war, stellete es doch eine große Seemacht in den ältern Zeiten vor; die angeführten Gesetze, oder See-Rechte wurden von den Alten so hoch geachtet, daß selbst **Alexander** den **Rhodiern** deswegen mit Achtung begegnete. Und noch bis auf den heutigen Tag kann man sie nicht unbillig, als die Grundlage zu den jetzigen See-Rechten betrachten.

§. 93. **Tiberius** drung inzwischen weiter in Deutschland ein; er schickte zuerst eine Flotte auf die **Elbe**, welche sich da mit seiner Armee vereinigte. Die Grausamkeiten des **Caligula** unterdrückten die Handlung; **Drusus** ließ zur Beförderung desselben den **Rhein** mit der **Issel** durch einen Kanal vereinigen. **Claudius** bezwang einen Theil des aufrührischen **Englands**, und nannte seinen Sohn deswegen **Britannicus**; die Handelsleute zur Schiffahrt zu ermuntern, nahm er allen Verlust, den sie im Winter leiden würden, auf sich; Er ließ den **Rhein** mit der **Maas** durch einen Kanal von drey und zwanzig Meilen vereinigen, und unter **Nero** sollte das nehmliche zwischen dem **Rhein** und der **Mosel** geschehen, um so eine Gemeinschaft zwischen dem **Ocean** und dem **Mittelländischen** Meer zu errichten; alles dieses geschahe in dem ersten Jahrhundert nach **Christi** Geburt.

§. 94. Unter dem Kaiser **Severus** erfuhr man erst, daß **England** eine Insel ist, da derselbe Flotten nach **Schottland** und bis an die äußersten Gränzen **Britanniens** schickte. Dieser Kaiser wendete vieles zur Beförderung der Handlung an; er ertheilete den Kaufleuten, um sie nach **Rom** zu ziehen, ansehnliche Freyheiten, und verminderte die Abgaben. Er theilete die Handels- und Handwerks-Leute in verschiedene Innungen, und gab einer

jeden

jeden Innung eigene Vorsteher und besondere Richter, ihre Streitsachen zu schlichten. Unter dem **Constantin** wurde **Byzanz** wieder aufgebauet, und **Constantinopel** genannt; so vortheilhaft die Lage dieser Stadt zur damaligen Handlung war, so wenig Fortgang hatte dieselbe. In **Alexandrien** bekam ein Präfect seinen Sitz, unter dessen Aufsicht mußte **Egypten Constantinopel** mit Getraide versehen, so wie **Afrika**, **Sicilien** und **Sardinien** unter der Verwaltung eines Präfecten zu **Carthago**, **Rom** ernährte.

§. 95. Nachdem die **Römer** so viele Zeit auf die Vergrößerung und Befestigung ihrer Herrschaft verwendet hatten, so mußten sie nach einer kurzen Ruhe schon wieder auf die Vermeidung ihres Untergangs bedacht seyn. Die innerlichen Unruhen waren nicht genug, die Macht, zu der **Rom** gestiegen war, machte die Barbarischen Völker aufmerksam. Die **Burgunder**, die **Gothen** und andere Völker fielen das **Römische** Reich von allen Seiten an; der ausländische Handel wurde dadurch gestöret. **Alexandrien**, das so hoch als **Tyrus**, oder **Carthago** gestiegen war, wurde verheeret; **Rom** selbst zu verschiedenen malen eingenommen, und ausgeplündert. Das ganze Reich, welches an Macht seines gleichen nicht gehabt, mußte seinen Feinden zum Raub dienen; im fünften Jahrhunderte sah es seinen Fall, und den Ruin aller Völker, die es beherrschte, herannahen. Die Handlung, welche Ruhe und Frieden liebt, flohe die verheerenden Grausamkeiten, und wurde unter dem Joche der Barbarey unterdrücket.

§. 96. So viele Anwandlungen hatten Handlung und Schiffahrt bis dahin erlitten. Sie waren von einem Volke zu dem andern übergangen, und da sie gut auf-

genommen worden, theileten sie Reichthum, Ueberfluß, Macht und Ansehen aus. Wenn man Handlung und Schiffahrt so betrachtet, wie sie bereits vor mehr als drey tausend Jahren getrieben worden, so erregen sie Verwunderung; so wird man finden, daß jenen alten Zeiten mehr Achtung gebühre als unsere jetzige, so genannte kluge und gesittete, Welt denselben schuldig zu seyn glaubt. Die Alten mußten die Bahne brechen; sie mußten sich aus der Unwissenheit reissen, in der sich die Menschen anfangs natürlicher Weise befanden, und eben dadurch legten sie den Grund zu den Wissenschaften, die man jetzo zu einem gewissen Grad der Vollkommenheit gebracht, oder auch noch erfunden hat.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte der Handlung und Schiffahrt bey den Italiänern, Deutschen, ꝛc. bis auf die Entdeckung von Ost- und Westindien im sechzehnten Jahrhundert.

§. 97.

Nachdem der Eroberungs- und Verheerungs-Eifer der Barbaren sich ein wenig geleget hatte, und sie ihre feste Sitze aufgeschlagen, als die **Franken** in **Gallien**, die **Gothen** in **Spanien**, und die **Longobarden** in **Italien**, so lerneten sie von den überwundenen Völkern den Nutzen der Handlung einsehen. Aus Räubern wurden Handelsleute. Sie fingen an Handlung zu treiben, und suchten die Schiffahrt wieder empor zu bringen. Den **Longobarden** wird so gar die Erfindung der ordentlichen Handelsbücher und der Banken zugeschrieben. So

war **Italien** die Wiederherstellerin der verdorbenen Handlung, der Wissenschaften und der Künste. **Venedig, Genua, Florenz** und **Pisa** stritten um die Herrschaft über die See, und den Vorzug in den Manufacturen. Sie hatten den Handel nach der **Levante**, dem **schwarzen Meere** und **Morea**; und **Alexandrien**, welches unter den **Arabern** wieder aufkam, erleichterte denselben die Gemeinschaft mit **Indien** und **Arabien**.

§. 98. Mittlerweile herrschte in den **Nordischen** Ländern **Europens** die Verwüstung. Die **Deutschen** und andere **Nordische** Völker, konnten bey ihrer Mässigkeit, und dem herum schweifenden Leben alle fremde Waaren entbehren; ihre ganze Haabseligkeiten führeten sie auf Wägen bey sich. Diejenigen, welche an dem **Rhein** wohneten, legten sich zuerst auf den Weinbau, und handelten mit Wein; diese hatten den Gebrauch der Münzen von den benachbarten Nationen erlernet, obgleich damals noch wenig Metall-Adern entdecket waren. Die **Scythen** handelten allein durch den Tausch, und die **Nordsee**, und das **Baltische Meer**, waren mit Raubschiffen bedeckt. Diese raubten an den Küsten, verkauften die geraubten Sachen bey andern Völkern, und wurden zuletzt selbst Handelsleute. Dadurch entstunden die Seestädte an der **Ost-** und **Nordsee**. **Bardewik**, die älteste **niedersächsische** Stadt soll bey **Christi** Geburt einen starken Handel getrieben haben. **Wineta** in Vorpommern war im fünften Jahrhundert sehr groß; Nachher gerieth der **Deutschen** Handlung, durch die Unruhen welche die **Normänner** und **Hunnen** verursachten, ins Stecken. Das berühmte **Wineta**, welches die grösseste Handlung in Norden getrieben, wurde im neunten Jahrhundert durch eine ausserordentliche Wasserfluth gänzlich

überschwemmet. Die Ruinen davon sind noch in der See zu sehen.

§. 99. In **Italien** hatte die Handlung einen bessern Fortgang. **Genua** hat schon zu den Zeiten der **Carthaginenser** und **Römer** einen beträchtlichen Handel getrieben, und soll anfangs **Janua** geheissen haben. Kaum waren die Unruhen, welche **Italien** verheereten, gestillet, so fing diese Republik an, sich mit Nachdruck auf die Handlung zu legen. Sie hatte aber eine fürchterliche Nebenbuhlerinn an **Venedig**. Das Ansehen, welches sich damals dieses **Venedig** erwarb, verdienet, daß man dasselbe von seinem Ursprung an betrachte. Zwey und siebenzig kleine Inseln in dem **adriatischen** Meere, mußten einigen Fischern gegen die Grausamkeiten des **Gothischen** Königs **Alarich**, und der **Hunnen** Anführer **Attila** im fünften Jahrhundert zur Zuflucht dienen; zu denselben gesellten sich die **Veneti**. Diese Leute lebten von der Fischerey und dem Salzhandel, und waren so arm, daß sie an statt Häuser, Hütten von Rohr und Holz hatten. Jede Insel machte einen besondern Staat aus, so lange bis die Nachbarn über diesen angehenden Handel eifersüchtig wurden. Diese Insulaner errichteten daher nach und nach Bündnisse untereinander, zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung, und dadurch beförderten sie ihren Wachsthum. Gegen die Mitte des achten Jahrhunderts kam ihre gänzliche Vereinigung zu Stande; sie richteten eine ordentliche Republik auf, und trieben über vier hundert Jahre den stärksten Handel in **Europa**.

§. 100. Die Aufrichtung dieser Republik machte ihre Kaufleute kühner, und vermehrte ihre **Macht**. Ihre Flotten besegelten die entlegensten Häfen **Egyptens** und des **Oceans**, und holeten aus **Cairo**, welches an den

abendländischen Ufern des Nils aus den Ruinen des alten Memphis war erbauet worden, die kostbarsten Waaren des Orients. Dieser Handel machte sie so mächtig, daß sie Eroberungen ganzer Länder wagten. Sie bekamen dadurch das feste Land (Terra firma) welches ihre Macht auch auf dem Lande ansehnlich machte. Ihre siegreichen Waffen überschwemmten die Küsten von Morea und viele Inseln des Mittelländischen und Egeischen Meeres. Ohne Genua wären sie Herren des Meeres gewesen. Dieses theilete mit Venedig die Handlung nach Egypten und der übrigen Levante; Die Gleichheit der Absichten, da nämlich diese beyde Republiken um den Vorzug stritten, machte sie zu unversöhnlichen Feinden. Die Eifersucht brach endlich in öffentliche Feindseligkeiten aus, und gab Anlaß zu neuen Kriegen, die beynahe drey hundert Jahre, mit abwechselndem Glück, währeten.

§. 101. Im Jahre 1095. nahmen die berüchtigten Kreuzzüge, vermittelst denen die Christen das gelobte Land zu erobern gedachten, einen Anfang. Dieser heilige Schwindel machte verschiedene Staaten groß und mächtig. Die Genueser, die Pisaner und Florentiner hatten nicht allein große Armeen nach Asien überzuschiffen, wofür sie Fracht bekamen, sondern sie führeten denselben auch die benöthigten Lebens-Mittel zu. Alle Schätze, welche aus allen Enden Europens zusammen gebracht wurden, den heiligen Krieg zu führen, kamen so wieder nach Italien größtentheils zurücke; die Seeleute dieser Städte hatten überdieß den Vortheil, daß sie die innerlichen und natürlichen Schätze von Asien besser kennen lernen, und ihren Levantischen Handel in der Folge ungemein verbessern konnten. Venedig, welches sich durch die Handlung mit den Türken bereicherte, füh-

rete seinen Glaubensbrüdern anfangs nichts zu, bis es sahe, daß ihre Unternehmungen einen guten Fortgang hatten. Das Unglück, welches über viele Millionen Menschen kam, mußte also **Venedig**, **Genua**, **Florenz** und **Pisa** zum Mittel dienen, große und gefürchtete Staaten zu werden.

§. 102. **Venedig** stieg bey dieser Gelegenheit noch mehr. Der Morgenländische Kaiser **Isaac** rief die **Venetianer** und **Franzosen** zu Hülfe; diese vereinigten ihre Flotten, segelten nach **Constantinopel**, eroberten diese Stadt binnen sechs Tagen, und setzten den Kaiser wieder auf den Thron; da er kurz darauf starb, so machten die **Franzosen** und **Venetianer**, **Balduin** Graf von **Flandern** zum Kaiser und **Morosini**, einen **Venetianer** zum Patriarchen. Der neue Kaiser überließ der Republik aus Erkenntlichkeit verschiedene Inseln auf dem **Griechischen** Meere, und die Insel **Candia** brachten sie käuflich an sich. Dieses, und andere Umstände, vermehrten den Hochmuth der **Venetianer** und gaben dem Neid der **Genueser** Nahrung. Dieser äusserte sich bey allen Gelegenheiten, so gar, daß sie um einer Kirche in **Ptolomäis** willen von 1256. bis 1258. Krieg führeten. Die wahre Ursache dieses Kriegs war die Handlung; er kostete auf beyden Seiten viel, und entschied nichts.

§. 103. Inzwischen hatten die **Flaminger** angefangen die **Engl**ische Wolle, Flachs und Hanf zu verarbeiten. Die **Italiäner** hatten diese bis dahin als ihre Commißionairs gebraucht: da die Schiffahrt noch immer sehr unvollkommen war, so hatten sie einen Mittelort gesucht, ihre Handlung nach **Norden** desto besser und gemächlicher zu treiben; **Flandern** war am gelegensten

dazu: sie machten dasselbe zum Stapelplatz ihrer Waaren, wo man alles finden konnte, was **Italien** lieferte. Aus den **Flandrischen** Messen zog **Frankreich**, **England**, **Deutschland** und das übrige **Norden** eine Menge Wauren. Die **Flamingen** sahen endlich diesen Handel besser ein; sie glaubten berechtiget zu seyn aus Commißionairs, Entrepreneurs zu werden: Im zehnten Jahrhundert verfertigten sie schon wollene Tücher und Leinwand; so verdrungen sie nach und nach alle andere Manufacturen, und gaben den Grafen von **Flandern** die Mittel an die Hand reich und mächtig zu werden. **Italien**, welches dadurch sehr viel verlohr, ersetzte seinen Verlust durch den Seidenbau, den es im Jahr 1130. zu treiben anfing. **Rogeras**, König in **Sicilien** ließ ungefehr um dieselbe Zeit einige Seiden-Manufacturisten aus **Griechenland** wegführen, dadurch kamen dergleichen Manufacturen zuerst in **Palermo** auf.

§. 104. Bis hieher regierte in **Deutschland** mehr Krieg und **Unruhe**, als Handlung; Die **Deutschen** breiteten sich zwar in allen Gegenden aus, jedoch allein durch ihre Tapferkeit. Dieser kriegerische Geist hatte sich kaum etwas gelegt, so entstand eine Gesellschaft von Handelsleuten, die die Handlung ungemein empor brachten. Dieses war der **Hanseatische** Bund, der im Jahr 1164. in **Bremen** errichtet wurde. Anfangs erstreckte er sich nur auf die an der **Ost-See**, oder dem **Baltischen** Meer gelegenen Städte, und sollte hauptsächlich zur gemeinschaftlichen **Unterstützung** in ihrem Handel nach **Liefland**, dienen. Die Einrichtung und die Vortheile dieser Verbindung, schienen so vorzüglich schön und groß, daß die mehresten **deutschen** Städte dazu traten. Im Jahr 1206. wurden deren von **Narva** in **Liefland**, bis **Cölln** am **Rhein** schon sechs und sechzig

gezählet: Diese waren in folgende Classen eingetheilet: nämlich zu der **Lübecker**-Classe gehörten in **Hollstein, Mecklenburg** und **Pommern** 13. Städte.

Zur **Cöllnischen**, in **Westphalen**, den **Niederlanden**, dem **Clevschen** und **Märckschen** 30. Städte.

Zur **Braunschweiger** in **Niedersachsen** 13. Städte.

Zur **Danziger** in **Preußen** und **Liefland** 10. Städte.

Verschiedene Städte in **England, Frankreich, Spanien, Portugall** und **Italien** begaben sich in dieses Bündniß. Unter dem Namen der **Hansa** trieben diese verbundenen Städte beynahe allen äussern Handel **Europens**. **Bardewick**, welches eine der ansehnlichsten **deutschen** Handelsstädte war wurde im Jahr 1189. durch **Heinrich** den **Löwen** von Grund aus zerstöhret; der Ruin dieser Stadt brachte **Hamburg** und **Lübeck** in grösseren Flor. Die Entdeckung des **Ramelsberger** Bergwerks, und verschiedener andern an dem **Harz** und in **Meissen**, beförderten den Handel der **Deutschen** ungemein. Ersteres war schon in der Mitte des zehnten Jahrhunderts unter **Otto** dem ersten, entdecket worden.

§. 105. So trieben die **Italiäner** und **Deutschen** beynahe allein allen damaligen Handel. **Dänemark, Schweden, England, Frankreich, Spanien** und **Portugall** waren beständig bald mit innerlichen bald mit äusserlichen Kriegen und Unruhen beschäftiget. An statt ihre Schiffe zur Handlung zu gebrauchen, bedienten sie sich derselben zu Landungen und Eroberungen. Man muß billig erstaunen, daß **Frank-**

reich und **England** die Menge ihrer Schiffe nicht beſſer benutzten. Im Jahr 1213. ſchickte **Philipp Auguſt**, König in **Frankreich** eine Flotte die ſiebenzehn hundert Seegel ſtark war, gen **England** aus. Die engliſche Flotte war fünf hundert Schiffe ſtark; ſie ſchlug die **Franzöſiſche** und verſenkte die meiſten. Man darf gleichwohl eine ſolche Seemacht mit der heutigen nicht in Vergleichung ſetzen: denn ihre Gröſſe zeigte ihre Unvollkommenheit an. Man häufte damals Schiffe auf Schiffe, ihre fehlerhafte Bauart und Schwäche zu verdecken und zu erſetzen; eben ſo verhielt es ſich mit jenen ungeheuren Flotten der **Carthaginenſer** und anderer alten Völker. Je mehr nachher das Seeweſen verbeſſert wurde, deſto größer wurde die Stärke der Schiffe, und deſto geringer ihre Anzahl.

§. 106. Inzwiſchen lagen ſich die **Venetianer** und **Genueſer** beſtändig in den Haaren. Unzufrieden mit den Vortheilen, die ihnen die Handlung darbuth, wollte die eine Republik die andere nicht neben ſich leiden; die Handlung nach der **Levante**, und die Oberherrſchaft zur See, war der Zankapfel. Im Jahr 1352. erhielten die **Genueſer** verſchiedene Vortheile über die **Venetianer**, und brachten es ſo weit, daß dieſe aus **Conſtantinopel** verwieſen wurden. Vier und zwanzig Jahre darauf griffen die **Genueſer**, der König von **Hungarn** und **Franciscus** von **Carrara**, die **Venetianer** mit vereinigten Kräften an; dieſe kamen ſo ſehr in die Enge, daß ſie entſchloſſen waren, **Venedig** zu verlaſſen und ſich nach **Candia** zu begeben. Sie wagten jedoch das äuſſerſte, und das Glück wendete ſich wieder auf ihre Seite; dieſes geſchahe im Jahr 1380. in der Schlacht bey **Chiozza**; da erfochten ſie die Herrſchaft über das Meer und den Vorzug in der Handlung. **Genua** aber verlohr durch

den Ruin seiner Seemacht, sein Ansehen und alle Ansprüche auf den gesuchten Vorzug. Nicht lange nachher erhielt die Macht der Republik **Venedig** einen großen Zuwachs: Die **Venetianer** richteten das berühmte Haus von **Carrara** zu Grunde, nahmen dessen Länder, und bekamen **Padua**, **Verona** und **Vicenza**.

§. 107. **Constantinopel** war unterdessen der ansehnlichste Handelsort in der Welt geworden. Die **persischen** Seidenmanufacturen hatten sich dahin gezogen, weil während den Unruhen die das **griechische** Kaiserthum verzehrten, daselbst die Kaufleute und die Künstler noch immer Schutz und Sicherheit hatten, bis endlich die **Türken** den ganzen **Orient** überschwemmten. Gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts nahmen sie **Caffa**, und eroberten **Constantinopel**. Der **türkischen** Staatskunst gemäß, die ihre Sicherheit in der Vernichtung zu finden glaubt, und die Künste und Wissenschaften, welche die Annehmlichkeiten des Lebens zum Vorwurf haben, nicht achtet, gieng die Handlung nach der **Levante** beynahe völlig zu Grunde. **Genua** hatte schon alle seine Besitze im **Orient** verlohren; Die **Venetianer** hatten dasselbe geschwächt, und nunmehr nahm dessen Handel nach den **Morgenländischen** Gegenden ein Ende.

§. 108. Die **Venetianer** trieben jetzt noch den stärksten Handel, und breiteten ihre Macht auf dem festen Lande immer mehr aus. Sie waren so weit gekommen, daß sie glaubten allen ihren Nachbarn Gesetze vorschreiben zu können, und nach keinem Potentaten etwas fragen zu dürfen, als ihr Untergang nahe war. Der **Römische Kaiser**, die Könige in **Frankreich** und **Spanien**, der Herzog von **Mayland** und der **Pabst** schlossen im Jahr 1508. zu **Cambray** eine Ligue gegen **Venedig**. Diese ge-

sammte Macht fiel auf die **Venetianer** loß; der Krieg währete acht Jahre. Während demselben verlohren sie alle zum Kirchenstaat gehörige Plätze, und die Seehäfen, welche sie in **Neapolis** im Besitz hatten. **Venedig** war itzt in denselben Umständen, worin sich **Carthago** befand, als dasselbe durch die **Römer** ruinirt wurde: jedoch, vielleicht weiser, oder glücklicher fand es Mittel, die Menge seiner Feinde uneinig zu machen, und sich, ob wohl sehr geschwächt, noch zu erhalten. Als **Temurlenki**, oder **Tamerlan Astrakan** zerstörte, so machten die **Venetianer** mit Erlaubniß des **Pabsts** einen Bund mit dem **Türkischen** Kaiser, und zogen die Gewürze und andere morgenländische **Waaren** aus **Egypten**.

§. 109. **Balduin**, Graf von **Flandern** hatte sich indessen angelegen seyn lassen, die Arbeitsamkeit zur Aufnahme der Manufacturen zu ermuntern. Die großen Freyheiten, welche er ertheilet hatte, wurden im Jahr 1301. widerrufen; solches verursachte einen großen Aufstand in **Gent**. Die Herzoge von **Brabant** zogen den Nutzen dieser Widerrufung, und verlohren ihn nachher auf eben die Art, wie die Grafen von **Flandern**. Im Jahr 1382. erfolgte die Empörung in **Löwen**; es gieng so weit, daß einige aus dem Rath todt geschlagen wurden. Die Thäter flohen nach **England** und nach der **Grafschaft Holland**; viele Arbeiter aus **Flandern** folgten denselben, und so legten sie den Grund zu den **Britrischen** und **Holländischen** Manufacturen. Die Einsalzung der Heringe, welche im Jahr 1386. durch **Willem Bökel** war erfunden worden, und die **Flandrischen** Manufacturen unterhielten noch die Handlung zu **Brügge**. Diese Stadt übertraf itzt alle andere Oerter in westlichen **Europa** bis 1487, da sie sich gegen ihren Fürsten empörete. Ihr Uebermuth hatte schon die fremden Handels-

leute, welche Waarenlager daselbst hatten, vertrieben. **Antwerpen** und **Amsterdam** leisteten dem Erzherzoge **Maximilian** Hülfe, das hochmüthige **Brügge** zu züchtigen, und erhielten zur Erkenntlichkeit wichtige Freyheiten für ihre Handlung. **Antwerpen** war nunmehr der Zusammenfluß aller Arten von Waaren; und **Amsterdam** legte den Grund zu seiner nachherigen Größe.

§. 110. Unterdessen hatten die Hanseestädte ihre Handlung und ihre Macht immer mehr auszubreiten gesucht; ihre Absichten wurden erreicht, jedoch zu ihrem eigenen Schaden, weil sie dadurch zum Hochmuth gereizet wurden. Sie mischten sich in alle Kriege, welche die Könige von **Dännemark** gegen **Schweden** und gegen die Grafen von **Hollstein** führten. **Lübeck** war damals so mächtig, daß es acht tausend Mann unterhalten konnte, und die Anzahl seiner Schiffe war so groß, daß es hundert derselben in einem einzigen Sturm verlohr. Die Einfalt der **Schweden** trug das meiste dazu bey; die Hanseestädte führeten ihnen ganze Schiffsladungen von Schuhen zu, und ihr rohes Eisen wurde in **Deutschland** und in den **Niederlanden** verarbeitet, und so wieder nach **Schweden** gebracht.

§. 111. Die Gnade der **Dänischen** Könige, oder vielmehr ihre Gleichgültigkeit hatte eben so viel zur Macht der **Hansa** beygetragen. **Erich** der sechste gab derselben die vorzüglichsten Freyheiten. Es war beynahe zu spät, als **Erich** der siebente einsahe, daß **die, welche den Handel einer Nation treiben, derselben auch Gesetze geben können.** Er ließ demnach 1428. ihre Comptoire in **Bergen** schließen; allein sie raubten und plünderten auf eine so grausame Art an den Küsten, daß er zum besten seiner Unterthanen die alten Privilegien

wieder zustehen mußte. Sie bedienten sich derselben so gut, daß man im Jahr 1463. zwey und zwanzig Factoreyen und verschiedene deutsche Kirchen in Bergen zählete, welche alle von den Hanseestädten abhiengen. Die Landeseinwohner wurden nun noch mehr gedrückt; Die Ausländer wußten sie an neue, und bis dahin unbekannte Nothwendigkeiten, so sehr zu gewöhnen, daß sie solche zuletzt nicht mehr entbehren konnten. Sie wurden daher genöthiget, alle ihre Landesproducten, worunter insonderheit der Stockfisch gehörte den Hanseatischen Factoren zu Preisen, die diese selbst bestimmten, zu überlassen, und gleichwohl gaben sie ihnen nichts anders als ausländische Waaren dafür. Die Mißbräuche der vortheilhaftesten Privilegien, die die Hanseestädte theils zu erschleichen gewußt, theils durch die Waffen erhalten hatten, mußten nothwendig die nachfolgende Dänische Könige zur Widerrufung aller solcher Freyheit antreiben.

§. 112. Der Verfall des Hanseatischen Bundes mußte daher nothwendig erfolgen. Johannes, König in Dännemark machte den Anfang, und Christian der zweyte setzte dieses Vorhaben fort; Um diese Zeit erbte Carl der fünfte die Niederlande: diese empor zu bringen, verband er sich, den Ruin der Hanseestädte zu befördern, mit den Königen in Dännemark und andern Fürsten, deren Städte zu diesem Bund gehöreten. Diese hatten ohnedieß ihre zunehmende Macht schon mit Mißtrauen angesehen, und derselben Grenzen zu setzen gesucht. Der eine nach dem andern zog seine Unterthanen aus dem Bündniß; 1529. schränkte Schweden die Freyheiten desselben ein, und in England wurden sie unter der Königinn Maria gänzlich widerrufen. Wisby, welches bis dahin den morgenländischen Handel vermittelst der rußischen Handelsstadt Ladoga in den nor-

dischen Ländern hatte, verlor denselben, und wurde in seine erste Niedrigkeit versetzet; **Hamburg** nahm die **Engländer** auf, welche daselbst die **Engländische** Avanturier-Gesellschaft errichteten, welches den andern Städten, nachtheilig und zuwider war. Der alte Schlendrian der **Deutschen**, immer bey einer Façon zu bleiben, brachte ihre Manufacturen und Fabriken, welche die **Niederländer** und **Engländer** besserten, zurück: Diese Umstände waren hinreichend, den Fall der **Hansa** zu befördern; Die Anzahl der Hansseestädte verminderte sich immer mehr, und endlich blieben nur **Hamburg**, **Lübeck** und **Bremen**, welche noch in Betrachtung gezogen zu werden verdienen, übrig.

§. 113. Inzwischen hatte **Carl** der fünfte die **Niederlande** in den blühendsten Zustand gesetzet. Die Gewissensfreyheit, welche ein jeder daselbst genoß, hatte sie mit sehr vielen Menschen angefüllet, die insgesammt allein durch die Handlung leben konnten. Sie war daher ungemein beträchtlich, und fing an die ansehnlichste zu werden, als **Philipp** sie durch allerhand Auflagen, und durch die **Inquisition** stöhrete. Eine allgemeine Empörung von sieben Provinzen war die Folge eines solchen Verfahrens; in einer Vereinigung welche im Jahr 1546 zu **Gent** in Richtigkeit kam, wurden die **Spanier** als Feinde des Staats, und der Freyheit erkläret. Dieses gab zu vielen **Unruhen** und zu grausamen Kriegen Anlaß; Der Herzog von **Alba** kam die Ruhe wieder herzustellen; allein seine Grausamkeiten entfernte sie noch mehr, und endlich kam ihre Freyheitsacte unterm 29. Jenner 1579. zu **Utrecht** öffentlich zum Vorschein. Die Staaten von **Holland**, **Zeeland**, **Geldern**, **Frießland** und **Utrecht**, zu denen sich nachher noch **Oberyssel** und **Gröningen** gesellten, verbanden sich dadurch ihre Ge-

wissens- und Handlungsfreyheiten zu vertheidigen, und entledigten sich gänzlich des spanischen Jochs. Hieraus entstund die Republik Holland, die auch den Namen der sieben vereinigten Provinzen, führet.

§. 114. Dieser neue Staat war in ein kleines und wenig hervorbringendes Land eingeschlossen. Seine Einwohner ernährten sich mit dem Fischfang, und durch die Schiffahrt nach dem Norden. Der Mangel herrschte bey denselben, und um sich her sahen sie lauter Feinde; sie erhielten sich gleichwohl. Die Grausamkeiten der Spanier nöthigte auch Antwerpen zur Revolte: diese Stadt war damals gleichsam ein allgemeiner Handelsplatz; man zählte daselbst über zweymal hundert tausend Familien, drey hundert Goldschmiede, eben so viele Mahler, anderer Künstler nicht zu gedenken. Die Spanier nahmen diese Stadt 1584. ein, und plünderten drey Tage lang; sie verschlossen die Schelde, den Handel nach den Flandrischen Städten zu leiten. Holland zog dadurch neue Vortheile aus dem Fischfang, der Schiffahrt und der Ausfuhr der Leinen- Wollen- und Seidenmanufacturen. Amsterdam wurde ansehnlich; es stieg gleichsam aus der Asche von Antwerpen, so wie ehedem Tyrus aus dem Ruin Edoms.

§. 115. Während dem Genua, Venedig und die Hansa beynahe allen Handel getrieben hatten, wurde eine Entdeckung gemacht, welche für die Schiffahrt und Handlung von wichtigen Folgen war. Dieses war die Erfindung des Compasses um das Jahr 1312. durch Flavius Gioia. Die Alten hatten zwar die anziehende Kraft des Magnets gekannt, wahrscheinlich aber haben sie nicht gewußt, daß er auch die Eigenschaft hat, sich allezeit nach Norden zu richten. Durch diese Entdeckung, konnte eine Reise von drey Jahren in so viel Monaten

vollendet werden. Bis dahin mußten die Seeleute ihre Fahrt nach den Sternen richten; die Reisen waren daher langsam und beschwerlich, weil man das Ufer selten aus dem Gesicht lassen durfte. Nunmehr aber, da man den Compaß als einen sichern Wegweiser hatte, wählete man den kürzesten Weg mitten durch das Meer; die Schiffsbaukunst wurde verbessert; man verfertigte richtige Seekarten, und bestimmte die Lage aller bekannten Küsten nach der Länge und Breite. Ungefehr um dieselbe Zeit wurden die **Juden** aus **Frankreich** vertrieben; sie flüchteten nach **Italien**, und erfanden da die Wechselbriefe, welche von großer Bequemlichkeit für die Handlung sind.

§. 116. Obgleich die Alten, nach dem was in dem ersten Abschnitt dieser Geschichte erzählet worden, wichtige Seereisen unternahmen, so erforderten sie doch längere Zeit, und waren wegen der Nahebeyheit der Ufer gefährlicher, folglich unvollkommener. Man findet dieses aus dem Wege den die Alten nach **Indien** nahmen. Von **Egypten** gingen sie aus nach dem **arabischen** Vorgebirge **Syargus**, jetzo **Fartuck** genannt, und von da nach **Patala** an der Mündung des **Indus**, wohin ihnen die **indische** Waaren gebracht wurden; so kurz dieser Weg ist, so konnten sie ihn doch nicht kürzer als in sieben Monaten zurück legen, und dazu wähleten sie die beste Jahrszeit. Als die **Römer** Meister von **Egypten** wurden, (§. 91.) suchten sie einen kürzern Weg. Die Flotten versammleten sich zu **Alexandrien**, von da schifften sie bis an **Ocelis** an dem äussersten Ende des **Arabischen** Meerbusens, und landeten in dem indischen Hafen **Muciris**; diese Reise konnten sie hin und zurück in einem Jahr ablegen. Dieses scheint für eine Reise nach **Indien** eine kurze Zeit zu seyn, wann man aber einen **Atlas** zur Hand nimmt und betrachtet den Weg, den die Schiffe nachher

her mit Hülfe des Compasses unternommen haben, so wird man von dem Gegentheil überzeuget werden.

§. 117. Der Compaß ward demnach der Wegweiser der Seefahrenden durch die ganze bekannte und unbekannte Erdfläche. Im Jahr 1348. gingen schon zwey Schiffe von **Dieppe** in **Frankreich** auf Entdeckungen aus, sie fanden die **Canarischen** Inseln, welche die Alten die **glückseligen** Inseln nannten, und die viele hundert Jahre gänzlich waren vergessen worden. Kurz nachher trieben die **Franzosen** schon Handlung mit den **afrikanischen** Negern; dieses veranlaßte 1366. die Errichtung einer Handelsgesellschaft, welche füglich die älteste könnte genannt werden, wenn sie nicht, nachdem sie von der **Goldküste** unsägliche Reichthümer an Gold bekommen hatte, wegen der innerlichen Unruhen in **Frankreich** diese Handlung hätte aufheben müssen. Die **Portugiesen** setzten diese Entdeckungen fort, und fanden 1420. die Insel **Madera**; sie gingen weiter und handelten auf **Guinea** und längst den **afrikanischen** Küsten mit vielem Vortheil, ohne jedoch sonderlich weiter zu denken, wozu ihnen vielleicht noch verschiedene Hülfsmittel fehleten. Diese Vermuthung findet um so viel mehr statt, da die **Phönicier** und **Carthaginenser** einige tausend Jahre vorher ohne Compaß die nehmlichen Entdeckungen gemacht, und dieselbe Handlung getrieben hatten. (§. 64. & 67.)

§. 118. Die **Portugiesen** kamen jedoch nachher weiter: ihr König **Alphonsius** der fünfte hatte zwey **Medici**, welche der **arabischen** Sprache kundig waren, und einen Briefwechsel mit **Arabern** unterhielten; durch diese vernahmen sie, daß es vielleicht möglich sey um **Afrika** nach **Indien** zu kommen. **Martin Behaimb**, ein **Nürnberger**, welcher einige **Portugiesische**

Schiffe commandirte, erfand im Jahr 1460. das **Astrolabium**, und verfertigte einen Globum, worauf er einen vierten, und noch unbekannten Theil der Welt im **Westen**, abbildete. Diesen Globum sollen seine Nachkommen in **Nürnberg** noch besitzen. Ungeachtet dieser Anweisung hatten die **Portugiesen** doch mehr Neigung sich im **Süden**, als im **Westen**, auszubreiten, ohne Zweifel aus Begierde dadurch einen Weg zum Besitze der kostbaren Gewürze des **Orients** zu finden. Die **Spanier** fingen an eifersüchtig zu werden, und suchten den **Portugiesen** Hindernisse in den Weg zu legen: jedoch diese erhielten eine Bulle vom **Pabst**, unbekannte oder fremde Länder zu suchen, einzunehmen, Vestungen zu bauen, und Heiden zu bekehren. So sehr achtete man denselben damals.

§. 119. **Vascus de Gama** war hierauf der erste, der den Weg nach **Ostindien** um das **Vorgebürge der guten Hofnung** öfnete. 1498. Kam er auf der **Afrikanischen Küste Melinde** an, wo er sehr erfahrne Seeleute fand, die sich Astronomischer Werkzeuge bedienten die Höhe des **Pols** zu messen, und geographische Karten hatten; er nahm einen derselben mit, der ihn in kurzer Zeit nach **Calicut** brachte. Er bemächtigte sich hierauf theils mit Gewalt, theils durch Verträge von **Goa** disseits dem Ganges, und von **Aden** am **rothen Meer**. Einige Jahre darauf schickten die **Portugiesen** eine neue Flotte nach **Ostindien**, welcher 1505. eine andere folgte. **Almeida** wurde an die Insel **Ceylan** verschlagen; er landete, und sein Pulver verschaffte ihm ganze Ladungen von Zimmet. Ihm folgte **Albuquerque**, der sich mit den **Arabern** tapfer herum schlug, **Goa** vollends einnahm, und 1511. **Mallacca** eroberte. Drey Jahre nachher nahmen die **Portugiesen** die Insel **Ormus**

in dem Persischen Meerbusen in Besitz; sie versicherten sich dadurch des Handels von Persien, den niemand anders als mit Portugiesischer Flagge, oder Paß treiben durfte. Lissabon war nun das Magazin aller Specereyen.

§. 120. Die Venetianer, welche leicht einsehen konnten, daß die Portugiesen sie des besten Zweigs ihrer Handlung berauben würden, verbanden sich mit dem Sultan von Egypten, um durch Alexandrien in dem Besitz des Indischen Handels zu bleiben; zu dem Ende sollte der Isthmus von Suez durchschnitten und ein Kanal aus dem Nil in das rothe Meer geleitet werden: jedoch es bleibt bey dem Project. Aus Rache wegen diesem Vorhaben, kam Albuquerque auf den Einfall den Nil gänzlich in das rothe Meer zu leiten; allein es geschahe nicht. Schon über tausend Jahre vorher hatte Augustus die Möglichkeit hievon eingesehen, und deswegen sahe er es als eine Nothwendigkeit an, sich von Aethiopien zu bemeistern, um Egypten dafür sicher zu stellen. Da nun die Venetianer den Arabern und Persern alles theurer bezahlen mußten, als die Portugiesen, welche mit den Waffen in der Hand handelten, so verlohren jene den Gewürzhandel gänzlich: und so ward Venedig in Ansehung der Handlung Genua ungefehr gleich, nur mit dem Unterschiede, daß es noch stärkern Handel nach der Levante trieb, die Genueser dagegen nach Spanien, Frankreich und andern christlichen Staaten mehrern Verkehr hatten.

§. 121. Während dem die Portugiesen so glücklich in Entdeckungen waren, kam Spanien gleichsam durch einen Zufall, in den Besitz von Westindien. Christophorus Columbus, welcher zuerst dem Rath zu Genua, und nachher dem König in Portugal,

Alphonsius dem fünften, Vorschläge gethan, eine neue Welt in Westen zu entdecken, jedoch kein Gehör gefunden hatte, wendete sich hierauf an den Spanischen Hof. Hier schien es ihm nicht besser zu ergehen, er sandte daher seinen Bruder Bartholomäus nach England, dem König Heinrich dem siebenten die nehmliche Unternehmung vorzuschlagen; dieser wurde von einem Seeräuber gefangen genommen, und endlich an den Engländischen Küsten an Land gesetzt; und so kam er nach London. Ohne Bekanntschaft und ohne Geld fehlete es ihm an Gelegenheit einen Zutritt am Hofe zu bekommen; doch endlich wurde der Plan seines Bruders dem Könige vorgelegt, und genehmigt. Nun sollte Columbus nach England überkommen, allein zu derselben Zeit im Jahr 1492. war er von Spanien ausgeschickt worden, und sein Bruder fand ihn nicht mehr. Jener entdeckte verschiedene Inseln, und landete auf einer der Luccäischen. Im folgenden Jahre kam er zurück, und wurde in den Adelstand erhoben. In demselben Jahr lief er auf das neue aus, und entdeckte die Insel St. Domingo, die Insel Jamaica, und andere Länder mehr.

§. 122. Hierauf wurde Amerikus Vesputius im Jahr 1497. ebenfalls von Spanien ausgeschickt; der entdeckte das feste Land, und von ihm entlehnte der ganze neue Welttheil den allgemeinen Namen Amerika. Er trat nachher eine zweyte Reise nach den Atillischen Inseln an; jedoch da ihn Spanien nicht genug belohnte, so gieng er nach Portugal, und nahm für dasselbe Brasilien in Besitz. Um dieselbe Zeit war Ferdinandus Magellanus unzufrieden mit Portugal, welches ihn für die Entdeckung des Wegs nach China und Japan seiner Meynung nach besser belohnen sollte; er trat dsher in Spanische Dienste, und segelte 1519.

durch die Meerenge, welche von ihm den Namen führet, nach den **Molluckischen** Inseln, die die **Portugiesen** bereits von **Osten** aus, in Besitz genommen hatten; allein er wurde durch einen Sturm verschlagen, und im folgenden Jahr auf einer von den **philippinischen** Inseln umgebracht. Die **Spanier** schickten ihm andere Schiffe durch den nehmlichen Weg nach, und zuletzt, einem ungewissen Ausschlag der Waffen vorzubeugen, kaufte der König von **Portugal** den **Spaniern** ihre Prätensionen auf **Ostindien**, im Jahr 1529 für dreymal hundert funfzig tausend Dukaten ab. In Absicht der Entdeckung der so genannten neuen Welt, eigneten sich die **Spanier** die Worte des **Seneca** zu, wenn er sagt: „ In „ den spätern Zeiten wird der Ocean die Menschen nicht „ mehr hindern sich auszubreiten. Thetis wird neue Wel„ ten entdecken, und Thule wird nicht mehr das äußerste „ Land seyn. “

§. 123. Während dem die **Portugiesen** und **Spanier** sich durch gewaltthätige Besitznehmungen hervorthaten, breiteten sich die **Engländer** auf eine friedfertige Art aus. Ihre einträgliche Wollenmanufacturen machten sie so mächtig zur See, daß sie mit andern Nationen um die Herrschaft über das Meer zu streiten anfingen. Sie würden solches noch besser haben unternehmen können, wenn **England** nicht beynahe ein fortwährender Schauplatz von Unruhen und Kriege gewesen wäre, wodurch die Handlung bis auf die Zeiten der Königin **Elisabeth** sehr gedrückt worden. Im Jahr 1526. handelten die **Engländer** zuerst nach den **Canarischen** Eilanden. Einige Jahre nachher wurde ein **Engländisches** Schiff auf die Küsten des **weissen Meeres** verschlagen; dieses gab den ersten Anlaß zur Handlung mit **Rußland**. Es wurde hierauf das Project gemacht, durch **Nova**

Zembla einen Weg nach China und Japon zu suchen; dieses gefiel dem damaligen Zaar Basilowitz so wohl, daß er deswegen eine eigene Gesandtschaft nach England schickte. Die Absicht wurde zwar nicht erreicht, doch entdeckten die Engländer den Ausfluß der Dwina; die Bequemlichkeit desselben zu einem Hafen, gab Gelegenheit im Jahr 1553. die Stadt Archangel anzulegen. Drey Jahre nachher reisete ein Engländer auf der Wolga nach Persien. Die Perser sahen bald ein, daß sie durch die Handlung mit Rußland ihre Waaren besser loß werden konnten, als über Aleppo und Smyrna; sie schlossen daher einen Vertrag mit dem Zaar, woran jedoch die Engländer den mehresten Antheil nahmen.

§. 124. Die Königin Elisabeth, welche im Jahr 1558. den Thron bestieg, brachte die Handlung und Schifahrt ihres Volks völlig empor. Diese wirklich große Königin legte den Grund zu der unglaublichen Macht Englands. Sie dämpfte den Stolz der Spanier durch die Vernichtung der so genannten unüberwindlichen Flotte; sie bekam durch friedliche Verträge verschiedene Plätze in Ostindien, und führte neue Künste, Manufacturen und Fabriken ein. 1577. Schickte sie Franz Dracke nach Amerika; er segelte von da nach Ostindien, und kam drey Jahre darnach, nachdem er die treflichsten Entdeckungen gemacht, mit großen Reichthümern zurücke; Zugleich liefen drey Schiffe aus um nochmals einen Versuch zu machen, durch Norden nach Ostindien zu kommen, es wurde aber so wenig als vorher ausgerichtet. Unter dieser Königin Regierung wurde Virginien gefunden und derselben zu Ehren so genannt.

§. 125. Die Handlung und Schiffahrt hatte anfangs ein ungünstiges Schicksal bey den **Franzosen**; sie sahen theils die Vortheile derselben sehr spät ein, theils waren die innerlichen Unruhen Ursache daran. Sie entdeckten zwar schon 1504. die große Bank von **Terre neuve**, und giengen in ihren Entdeckungen und Besitznehmungen weiter; allein ungeachtet dessen trieben die **Venetianer**, **Portugiesen**, **Engländer**, und **Niederländer** beynahe den ganzen **Französischen** Handel. Im Jahr 1535. unter **Franciscus** dem ersten erhielten die **Franzosen** zuerst die Erlaubniß unter ihrer Flagge nach der **Levante** zu schiffen; um dieselbe Zeit wurde **Jacob Chartier** nach **Canada** gesandt, welches sich der König unter dem Namen von **Neu-Frankreich** anmaßete. Dreyßig Jahre nachher wurden zwey Colonien dahin geschickt, die aber beynahe sogleich durch die **Spanier** ruiniret wurden. Als hierauf **Heinrich** der Vierte sein Reich durch das Edict von **Nantes** in Ruhe gebracht hatte, so ließ er Maulbeerbäume pflanzen, und schickte junge Leute nach **Italien**, die die Bearbeitung und Verarbeitung der Seide lernen mußten. Und so ward er der Stifter der **französischen** Seiden-Manufacturen.

§. 126. In dieser Beschaffenheit waren die Handlung und Schiffahrt gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts bey den **Europäern**. Um diese Zeit suchte auch der **Schach Abas** in Persien, die Handlung seines Reichs zu verbessern. Er bediente sich der **Armenier**, denen er gewisse Quantitäten Seide anvertrauete, um solche mit Caravanen nach ausländischen Gegenden zu bringen, mit dem Beding, nach ihrer Zurückkunft den vorher festgesetzten Preiß ihm zu bezahlen, und den Gewinn allein zu behalten. Der Gedanke war groß, und der Erfolg übertraf seine Erwartung. Seine Bauren wurden Kaufleute;

Dem **Occident** brachten sie die Waaren des **Orients**, und lieferten diesem, bey ihrer Zurückkunft die besten Producten des **Occidents**. So bald dieser Handel hinlänglich errichtet war, bekümmerte sich der Schach nicht mehr darum, sondern überließ die Fortsetzung desselben seinen Bürgern, und den ausländischen Kaufleuten; Die **Persische** Könige haben für diese so viele Achtung, daß sie dieselben ihre Gäste nennen, und allemal Handelsleute zu Gesandten gebrauchen.

§. 127. So viele Umstände hatten sich gegen das Ende dieses Zeitpuncts, vereiniget, der Handlung und Schifahrt ein andres Ansehen zu geben. Bis dahin waren sie am stärksten durch Republiken und kleine Staaten getrieben worden, weil diese so sehr nicht, als die Monarchen an Eroberungen denken dürfen. Nach der neuen Entdeckung von **Ost-** und **Westindien** und andern unbekannten Gegenden aber, haben sich die größesten Reiche ihrer Macht zu bedienen gesucht, die Handlung ihrer Unterthanen zum Nachtheil der schwächern auszubreiten. Daher konnten **Venedig**, **Genua**, die **Hannseestädte** und andere kleine Staaten nicht länger ihr Ansehen behaupten, noch an den neuen Handlungszweigen Antheil nehmen.

Dritter Abschnitt.

Geschichte der Handlung und Schiffahrt in den neuern Zeiten, bis jetzo.

§. 128.

So, wie sich die Geschichte der Handlung und Schifahrt unsern Zeiten nähert, verdient sie mehrere Aufmerksamkeit, und erfordert also in einem dazu bestimmten

Werke, mit mehrerer Weitläuftigkeit abgehandelt zu werden. Da dieses aber hier der Endzweck nicht ist, so wird es genug seyn, nach dem einmal angenommenen Plan das vornehmste anzumerken. Hierbey ist die Anmerkung zu machen, daß die erstern Kriege durch die rohen Sitten und Ungerechtigkeiten der Menschen veranlasset worden; nachher führte man sie um der Religion willen, oder sie mußte zum wenigsten der Vorwand seyn; und nunmehr giebt die Handlung Anlaß darzu: und so muß ein Geschäfte, welches seinen Ursprung den Bedürfnissen der Menschen, und dem gesellschaftlichen Umgang, seinen Fortgang aber Ruhe und Frieden zu danken hat, zugleich ein Stifter langwieriger und blutiger Kriege werden.

§. 129. Durch diese Veränderung in dem System der Regierungskunst, sind die Handlung und die Schifahrt ein Gegenstand der Beschäftigung des Regenten, und des Staatsministers geworden. Dieses beweisen nicht allein die Handlungstractaten, sondern auch alle neue Friedensverträge, denen besondere die Handlung und Schiffahrt betreffende Artikel eingeschaltet werden. So allgemein aber auch die Absichten der heutigen Monarchen und Staaten, die Handlung ihrer Unterthanen empor zu bringen, seyn mögen, mit so ungleich glücklichem Erfolg geschiehet es. Lage, Genie und Verfassung müssen ein Vorhaben von dieser Art unterstützen, so gar äusserliche Umstände müssen es befördern, sonst wird die Aufmunterung des Landesherrn von schlechtem Nutzen seyn, oder doch nur sehr langsam ihre Wirkung zeigen. **Holland**, **England** und **Preußen** werden in dem Verfolg zum Beweis dieses Satzes dienen können.

§. 130. Während dem die **Spanier** haufenweise nach **Amerika** eilten, die Schätze dieser neuen Welt zu

holen, und den Anbau ihres eignen Landes versäumten, hatten die **Holländer** ihre Freyheit völlig gegründet. Die Schriftsteller, welche die Schwäche **Spaniens** der Entdeckung von **Westindien** zuschreiben, irren sehr. **Carl** der fünfte wurde dadurch mächtig, und **Philipp** der zweyte würde Europa bezwungen haben, wenn **Heinrich** in **Frankreich**, **Elisabeth** in **England** und der Prinz von **Oranien** in **Holland** nicht so große Eigenschaften besessen hätten. Die Vereinigung von **Portugal** mit **Spanien** 1581. schwächte beyde Staaten; Die **Portugiesen** hatten bis dahin allein Besitze in **Ostindien**; nunmehr nahmen die **Spanier** Antheil daran. Sie kamen zugleich auf den Einfall den **Holländern**, welche bis dahin alle **Ostindische** Waaren aus **Lissabon** bekommen hatten, die Handlung nach **Spanien** und **Portugal** zu verbieten. Dieses Verbot der Handlung war einer der größesten Staatsfehler die **Spanien** begangen hat. Es brachte die **Holländer** zur Verzweiflung, und bahnete zugleich den Weg zu ihrem Glück.

§. 131. Die **Holländer**, welche noch mit der Furchtsamkeit, die mit jedem Anfang verknüpft ist, zu kämpfen hatten, getraueten sich nicht den geraden Weg nach **Ostindien** zu gehen. Sie suchten also durch **Norden** dahin zu kommen; allein es glückte nicht. Inzwischen meldete sich **Cornelius Houtmann** bey einigen **Amsterdamer** Kaufleuten. Er war ein **Holländer** und viele Jahre in **Portugiesischen** Diensten gewesen, da er von den **Türken** gefangen genommen wurde; nachdem er lange um seine Loßkaufung bey den **Portugiesen** angehalten hatte, ohne gehöret zu werden, so wendete er sich an seine Landesleute, und versprach denselben den Weg nach **Indien**, und alles was er von dem **Indischen** Handel wußte, zu offenbaren, wann sie ihn aus der

Sclaverey befreyen wollten. Es geschahe: sie bezahlten die Summe, welche für ihn gefordert worden, und ließen ihn nach **Amsterdam** kommen, von da er im Jahr 1594. mit vier Schiffen gerades Wegs nach **Ostindien** geschickt wurde. Der Anlaß war also ein Zufall; allein die Weißheit mit welcher die **Holländische** Handelsleute Besitze in **Ostindien** erwarben, und solche nachher behaupteten, kann den größten Staatsleuten zum Muster dienen.

§. 132. Diese Schiffe schlugen sich durch die **Spanischen** und **Portugiesischen** Flotten, kamen in **Ostindien** glücklich an, und da den **Indianischen** Königen das Joch der **Portugiesen** mißfiel, so war es den **Holländern** ein leichtes sie auf ihre Seite zu bringen. Dieser erste Versuch brachte zwar keinen Nutzen; gleichwohl giengen neue Flotten aus, und 1602. wurde die berühmte **Holländische Ostindische Compagnie** errichtet. Diese machte unschätzbare Eroberungen, so wohl gegen die **Portugiesen** als **Indianer**. Im Jahr 1605. unterwarfen sie sich **Amboina** und die andern **Molluckischen** Inseln, während dem zwischen den **Spaniern** und **Portugiesen** noch gestritten wurde, ob sie nach **Ost**- oder **Westindien** gehörten, und diesen Streit zu schlichten, war der **Pabst** auf den Einfall gekommen, eine Linie ziehen zu lassen, welche beyde Gegenden von einander scheiden sollte; allein die **Holländer** machten sehr weislich einen Strich dadurch. Sie verübten jedoch zugleich das unverantwortliche Verfahren, alle Nelken auf den Inseln auszurotten, und sie allein auf **Amboina** stehen zu lassen, um dadurch im Stande zu seyn, die Preise nach eigenem Gefallen zu setzen.

§. 133. Mit diesem guten Anfang begnügten sich die **Holländer** nicht; sie gingen weiter: Im Jahr 1619.

unterwarfen sie sich die Insel **Java**. Sie fanden die Lage derselben zum Sitz ihrer Macht am bequemsten. Unter dem Vorwand ein Packhaus zu bauen, schleppten sie eine Menge Steine zusammen, die sie einballirt hatten, und als Waaren ausgaben; damit erbaueten sie zu **Jacatra** eine Vestung, und ließen es die **Indianer** zu spät einsehen, solches hintertreiben zu können. Hier gründeten sie also ein Reich, welches ihre Republik in **Europa**, zum ansehnlichen Staat machte. Von da breiteten sie sich immer weiter aus; sie kamen nach **Cochim**, **Calicut**, **Ceylon**, **Japan**, **China** ꝛc. und nisteten sich aller Orten theils durch List, theils mit Gewalt ein. Da die **Perser** mit Hülfe der **Engländer** ungefehr um dieselbe Zeit im Jahr 1622. die **Portugiesen** von der Insel **Ormus** vertrieben, wobey letztere für sechs Millionen an Waaren sollen verlohren haben, so fanden sich die **Holländer** auch daselbst ein. Sie schlossen einen Tractat mit dem Schach, wodurch er denselben die Zollfreye Einfuhr für eine Million Waaren jährlich zustund, dagegen aber mußten sie in jedem Jahr sechs hundert Ballen Seide zu einem vorgeschriebenen Preiß übernehmen; dieser war zwar so hoch angesetzt, daß sie nicht dabey bestehen konnten, allein sie wußten den Kunstgriff, an statt einer Million an Waaren, mehr als zweymal so viel zollfrey einzubringen.

§. 134. Der Waffenstillstand, der 1609. zwischen **Spanien** und **Holland** war geschlossen worden, gab den letztern Gelegenheit, sich auch in den übrigen Welttheilen fest zu setzen. Einige Jahre drauf erhielten sie große Vortheile in der **Levante**. Im Jahr 1612. schlossen sie **mit Achmet** dem ersten einen Vertrag, vermöge dem sie in allen Ländern der **Ottomannischen Pforte**, unter ihrer Flagge frey handeln durften. Nun theilten sie auch den **afrikanischen** Handel mit den **Portugiesen**. Auf der Küste

von Guinea hatten sie das Dorf Mourea; hier legten sie, in erwähntem Jahr, dasselbe und ihre Handlung zu beschützen, das Fort Nassau an. Im Jahr 1621. giengen sie wieder auf Eroberungen loß: eine neue Handlungsgesellschaft, unter dem Namen der Westindischen Compagnie, bemächtigte sich eines Theils von Brasilien, der Inseln Curacao, St. Eustach und Suriname, und war im Begriff Peru wegzunehmen, welches aber nicht gelingen wollte. Diese Compagnie würde Brasilien gänzlich bekommen haben, wenn sie weniger geizig oder sparsam gewesen wäre. Sie rufte Moritz von Nassau und ihre andere Generale zurück, und schickte an deren Stelle einen Kaufmann, einen Goldschmidt und einen Zimmermann dahin; diese die vielleicht keine andere Verdienste besassen, als daß sie reich waren, dachten nur auf Gewinn, und nicht auf Sicherheit: Sie dankten die besten Soldaten ab, die hierauf ihren Unterhalt bey den Portugiesen suchten, und diese, welche 1640. wieder einen eigenen König bekommen hatten, nahmen die rechte Zeit sowohl in acht, daß sie kurz darauf die Holländer wieder aus ganz Brasilien vertrieben.

§. 135. In der Zeit da sich die Holländer, mehr durch Gewalt, als durch die Handlung allerwärts ausbreiteten, fuhren die Engländer fort, sich durch friedliche Verträge, und selbst durch Ankaufungen für baare Gelder, hin und wieder fest zu setzen. Ihre Manufacturen waren ihnen sehr behülflich dazu. Im Jahr 1599. legten sie den Grund zu einer Ostindischen Handels-Compagnie. Diese ließ das Project durch Norden nach Ostindien zu segeln, nicht fahren; bey der Gelegenheit fanden die Engländer Spitzbergen, und trieben nebst den Biscayer, zuerst den Wallfischfang. Die Holländer, welche sich gerne in alles mischen, verführten von

ihren Leuten, und lerneten ebenfalls die grosse Fischerey, denen andere Nationen nachfolgten. Die Wallfische verließen hierauf diese Gegend, und die Engländer zugleich den Fischfang, welcher nach Grönland gieng. 1609. Sollte Hudson einen Weg durch Nordwesten suchen, doch auch vergeblich; Er fand die Meerenge Hudson und die Hudsonsbaye, welche von ihm den Namen führen. Um dieselbe Zeit entdeckte Heinrich May die Bermudischen Inseln, welche England 1612. in Besitz nahm.

§. 136. Da Richelieu im Jahr 1626. Großmeister der französischen Handlung und Schiffahrt wurde, so riß er die Franzosen aus der Unempfindlichkeit, worin sie bis dahin waren. Die schlechte Regierung Jacob des ersten, Königs in England, bey dem eine Lateinische Rede alles vermochte, bot den Franzosen die Hand. In erwähntem Jahr errichteten sie eine Handelsgesellschaft nach St. Christoph, und den andern Antillen zu handeln, und 1628. wurde einer andern Gesellschaft, die Gegend von Florida bis an den Nordpol empfohlen. Diese führete den Namen der Compagnie von Canada. 1664. Kam eine Ostindische Compagnie, und zur selben Zeit eine Westindische zu Stande, denen neun Jahr darauf eine Senegalische folgte. Ungeachtet aller dieser Unternehmungen blieb die Handlung und die Schiffahrt bey den Franzosen nur schlecht. Sie hatten noch nicht die rechte Einsicht von ihrem Nutzen, und die Sorbonne urtheilte so ausschweifend, daß sie den Divident der Actien für einen unerlaubten Wucher erklärte. Johan Law, ein Schottländer, mußte denen sonst so witzigen Franzosen den ersten Begrif von dem Nutzen der Handlung und Schiffahrt beybringen. Als er in Frankreich ankam, hatte dasselbe kaum drey hundert Kauffarthey-Schiffe, und da seine Projecte ungefehr halb ausgeführt waren, zählte man deren schon über achtzehn hundert; So viel

kann der Verstand eines Menschen auswirken; und dennoch starb er in **Venedig** von Kummer und Elend umgeben.

§. 137. Die **Portugiesen** hatten sich inzwischen in **Japan** sehr festgesetzet; sie trieben in diesem Kaiserthum den beträchtlichsten Handel, und breiteten zugleich die **Christliche** Religion daselbst so sehr aus, daß im Jahr 1628. eine halbe Million Christen in dem Reiche gewesen seyn soll. Ja, die **Portugiesen** würden sich dieses mächtige Reich unterworfen haben, wenn sie die Mißgunst der **Holländer** nicht daran verhindert hätte. Diese beneideten ihre Handlung. Dieselbe zu hemmen, bedeuteten sie den **Japonesern, die Portugiesen dieneten dem Pabst, und dem müßten sich alle Christen unterwerfen; sie wären keine Christen, sondern Holländer:** und dieses zu beweisen traten sie ein Marienbild mit Füssen. Die **Japonenser** glaubten überzeugt zu seyn, und verbanneten alle **Portugiesen.** Der Neid der **Holländer** gieng weiter. Die **Engländer** hatten schon 1614. ein Comptoir zu **Firando** in **Japan**, und waren von dem Kaiser sehr wohl aufgenommen worden. Die darauf gefolgten innerlichen Unruhen in **England** verhinderten sie diese Handlung fortzusetzen, bis 1675. da ein **englisches** Schiff wieder hin kam. Der Kapitain verlangte die Wiederherstellung der Handlung im Namen seines Königes; allein auf Anstiften der **Holländer** bekam er zur Antwort: **daß nachdem sein König Carl, sich durch die Vermählung mit einer Portugiesischen Princeßin, mit Portugall verbunden, so könne seinen Unterthanen keine Handlung mit Japon zugestanden werden.** Nachdem der Kapitain drey Monate da gelegen, so mußte er unverrichteter Sache absegeln, und die **Holländer** behielten die Freyheit unter allen **Christen**, allein nach **Japon** zu handeln.

§. 138. Wie es scheint, mußten sich verschiedene Umstände vereinigen, die Holländer in Ostindien mächtig zu machen. Die Portugiesen hatten sehr frühe die Insel St. Helena in dem Ethiopischen Meer, und das Vorgebürge der guten Hofnung gefunden; doch ohne Nutzen davon zu ziehen, ließen sie allen Nationen die Freyheit sich derselben zu bedienen. Die Holländer machten sich diese Gleichgültigkeit zu Nutze und nahmen im Jahr 1653. das Vorgebürge förmlich in Besitz. Nicht lange nachher machten sie sich Meister des Königreichs Mataran, da sie den König gegen seinen aufrührischen Sohn beschützten. Durch das Widerspiel, da sie einem Prinzen des Königs von Bantam gegen seinen Vater beystunden, setzten sie sich im Königreich Bantam fest, und vertrieben die Engländer von da. So wußten sie jeden Vorfall zu benutzen.

§. 139. England hatte zwar schon im Jahr 1584. Virginien in Besitz genommen; es bekam aber erst in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts beträchtlichere Gegenden in Amerika. Die Spanier und Portugiesen besaßen den ansehnlichsten Theil, und die Engländer hatten bis dahin bloß gesucht, sich durch die Schätze dieser beyden Nationen zu bereichern. Ihre Arbeitsamkeit war ihnen sehr behülflich dazu, da sie zu gleicher Zeit die Schiffahrt und den Fischfang auf das höchste trieben. Sie waren nunmehr allein in dem Besitz des Fischfanges auf der Bank von Terre neuve, als ihr König Carl der erste, aus einer übel angebrachten Frömmigkeit die Franzosen Theil daran nehmen ließ, damit eine Anzahl engländischer Mönche welche in Frankreich waren, keinen Mangel an Fischen in der Fastenzeit haben sollten. Die Franzosen bedienten sich dieser Erlaubniß so gut, daß diese Fischerey nachher zum

beständigen

beständigen Zankapfel dienete. So viel kann eine Begünstigung die man für nichts achtet, in der Folge nach sich ziehen.

§. 140. Inzwischen warf sich **Cromwell** zum Protector von **England** auf, und kam 1655. auf den Einfall, die **Spanier** aus **Amerika** zu vertreiben. Sein Project aber wurde verrathen, und er bekam nicht mehr als **Jamaica**. Da dieses in der Mitte der **Spanischen** Besitze lieget, so war diese Eroberung für **England** vortheilhaft genug, indem in gewissen Jahren dasselbe über dreymal hundert tausend Stücke von Achten, oder Speciesthaler an baarem Silber von daher bekommen hat. Im Jahr 1660, den 23ten September wurde die berüchtigte Schiffahrtsacte bekannt gemacht; diese beförderte die Seemacht **Englands** ungemein, und da **Portugall** zugleich seine Freyheit durch die Hülfe der **Engländer** behauptete, so kamen letztere dadurch in den Besitz des **portugiesischen** Handels, worin sie sich auch nachher erhielten. In dem Jahr darauf errichtete **Carl** der zweyte eine **Afrikanische** Compagnie; sie wurde kurz darauf aufgehoben, und 1663. wieder errichtet. Niemals ist wohl eine Gesellschaft entstanden, die ansehnlichere Mitglieder hatte, als diese. Die Vornehmsten waren des Königs Gemalin **Catharina** von Portugall, seine Mutter, die Wittwe **Carl** des ersten, der Herzog von **York**; die Herzogin **Maria** von **Orleans**, der Prinz **Robert**, und die ansehnlichsten Pairs und Kaufleute von England.

§. 141. Mittlerweile hatte die **Ostindische** Compagnie der **Engländer** einen schweren Krieg mit dem **großen Mogul** zu führen; dieser und die Revolution von 1668, wozu der Krieg mit **Frankreich** kam,

Bayerische Staatsbibliothek München

fügten derselben vielen Schaden zu. Ungeachtet dessen war das Capital der Compagnie im Jahr 1685. noch über sieben mal hundert tausend Pfund Sterling, und ihr Vermögen betrug eine Million siebenmal hundert tausend Pfund, welches zwey hundert dreyßig pro Cent Erhöhung ausmachte, ohne den Werth ihrer Besitze, die in Ostindien auf neunmal hundert tausend Pfund geschätzet wurden. Gleichwohl näherte sich dese Compagnie ihrem Fall; man errichtete daher 1698. eine neue, die aber kurz nachher mit der Alten vereiniget wurde, und dadurch erhielten sich beyde, und wurden noch ansehnlicher, als letztere war. Um dieselbe Zeit kam die Südsee-Compagnie zu Stande. Diese war mehr ein politisches- als Handlungs-Etablissement, um den erschöpften Staat mit dem Gelde der reichsten Kaufleute zu unterstützen, welches sich aus dem Erfolg ergeben wird.

§. 142. In der Mitte dieses Jahrhunderts hatten die **Venetianer** einen schweren Krieg gegen die **Türken** zu führen. Bey dem Friedensschluß 1669. verlohren sie unter andern die Inseln **Candia**. Während diesem Krieg suchten die **Genueser** ihre Handlung nach der **Türkey** wieder herzustellen; sie erhielten auch im Jahr 1665. die Freyheit mit eigener Flagge nach den **Türkischen** Häfen zu handeln. Hierauf errichteten sie eine **Levantsche** Compagnie: Diese führte den **Türken** nach dem Exempel der **Franzosen** fünf Sous Stücke zu; diese kleine Münze wurde hauptsächlich von dem **türkischen** Frauenzimmer zu Zierrathen gebraucht. Da die **Genueser** solche aber immer schlechter, und zuletzt gar falsch machten, und die **Franzosen** sie eben so schlecht prägeten, so wurden sie im ganzen **Türkischen Reich** verrufen, welches dem Credit der **Genueser** einen starken Stoß gab. Die **Franzosen**, welche mächtiger waren,

wußten sich zu rechtfertigen, und behielten die freye Handlung.

§. 143. Inzwischen hatten die weiter im **Norden** liegende Völker auch nicht stille gesessen; die **Dänen** und **Norweger** waren von alten Zeiten her erfahrne Seeleute, wie sie dann schon im zehnten Jahrhundert **Isßland** und **Grönland** entdeckt, und diese Gegenden mit Colonien bevölkert hatten. Gleichwohl trieben sie wenig Handlung, bis in das siebzehnte Jahrhundert. Im Jahr 1616. ward in **Kopenhagen** eine **Asiatische** Handlungsgesellschaft errichtet; diese kaufte das Dorf **Tranquebar** in **Ostindien**, aus dem eine ansehnliche Stadt geworden ist. Drey Jahre drauf wurde ein Capitain Namens **Jens Münch** ausgeschickt, einen Weg zwischen **Grönland** und **Amerika** nach **China** zu suchen; er kam aber nicht durch, doch entdeckte er die Küsten, welche in einigen Charten den Namen **Nova Dania** haben. 1658. breiteten die **Dänen** ihre Handlung nach **Guinea**, oder der **Goldküste** aus, und 1671. wurde eine **Westindische** Compagnie angelegt; diese hatte die Producten des Eylandes **St. Thomas** nebst denjenigen von **Guinea** zum Augenmerk.

§. 144. Die **Schweden** traten auch auf. Im Jahr 1626. errichteten sie eine **Indische** Compagnie; dieselbe bauete **Neu-Schweden**, welches das jetzige **Neu Jersey** und **Neu-York** in **Nordamerika** in sich begrif, an. Dieses kam zuletzt an **England**, und die Compagnie wurde wegen der Kriegsunruhen 1661. aufgehoben. Das nämliche Schicksal hatte eine **Afrikanische** Compagnie, welche mit Bewilligung der **Portugesen**, **Castel-Corso** auf der Küste von **Guinea** erbauet hatte. **Gustav Adolph** würde das Heil seiner Unterthanen

sehr befördert haben, allein sein unglückliches Schicksal, da er in den Armen des Sieges starb, verhinderten ihn an der Ausführung. **Carl Gustav** ermunterte seine Unterthanen in einem besondern Manifest zur Handlung und Schiffahrt, und versprach denselben alle Hülfleistung. Sie legten hierauf Manufacturen und Fabriken an, und trieben den Fischfang, und insbesondere die Heringsfischerey von **Gothenburg** aus. Dieser König hatte das große Project, den **Sund** unschiffbar zu machen, **Kopenhagen** zu ruiniren, und bey **Gothenburg** einen neuen Hafen anzulegen, um daselbst den ganzen **Nordischen** Handel zusammen zu ziehen. **Preußen** und der **Kaiser** stunden aber **Dännemark** bey; und die **Holländer** kamen, forciren die Kette, worauf die **Schwedische** Flotte geschlagen, und 1660. der Friede geschlossen wurde. Die **Holländer** wußten am besten, warum sie diese Hülfe leisteten; denn da sie ihren Endzweck gegen **Schweden** erreichet hatten, so arbeiteten sie wider **Dännemark**, und bedungen die Souverainität des Herzogs von **Hollstein-Gottorp.**

§. 145. Nach dem Friedensschluß mit **Spanien** im Jahr 1648. hatte **Frankreich** die Auflagen für die **Holländer** erhöhet, worüber diese sehr unzufrieden waren. **Colbert**, der nachher in Ansehen kam, stellte dieselben Anno 1662. durch einen neuen Tarif zufrieden; dieser währete aber nur zwey Jahre, obgleich die **Holländer** dem **Französischen** Hof vorstelleten, daß sie vor dem jährlich für zwey und dreyßig Millionen Livres an Waaren aus **Frankreich** gezogen. Obgleich **Colbert** bey der Handlung war erzogen worden, so verstunde er doch das Finanzwesen besser, als die Handlung. Daher kam es, daß er den Einfall hatte, die **Franzosen** könnten alle ausländische Producten entbehren; **Frankreich** sollte

an andere verkaufen, ohne etwas von denselben zu nehmen, und mit **Holland** sollte der Anfang gemacht werden. Er glaubte die **Holländer** dadurch zu zwingen das was sie brauchten mit baarem Gelde zu bezahlen; zu diesem Zweck zu gelangen, erschuf er die vielen Handelscompagnien, welche die Handlung nach beyden **Indien**, nach der **Levante** und dem **Norden** treiben sollten. Der Gedanke war groß, jedoch auch unüberlegt: die Handlung bestehet gegenseitig und soll frey seyn. Die **Holländer** schlugen die **Franzosen** mit den nehmlichen Waffen; sie legten neue Auflagen auf die **Französischen** Manufactur- und Fabrik-Waaren, und verboten die Einfuhre des Weins und Brantweins; zugleich brachten sie mehrere Manufacturen in Aufnahme, wodurch 1672 ein offenbarer Krieg veranlasset wurde, der sechs Jahre nachher durch die Errichtung eines neuen Commerztractats zu **Nimwegen**, ein Ende nahm.

§. 146. Gleichwohl brachte **Colbert Frankreich** so weit, daß es mit **England** und **Holland** um den Vorzug streiten konnte. Dasselbe würde solches mit noch größerm Recht haben thun können, wenn nicht die Widerrufung des Edicts von **Nantes** im Jahr 1684. der innern Macht, eine unheilbare Wunde beygebracht hätte. Ueber achtmal hundert tausend Menschen verließen nach und nach ihr Vaterland, die, als so viele Opfer eines unmenschlichen Religionseifers, das Ihrige mit dem Rücken ansahen, und sich nach **England**, **Holland** und **Deutschland** begaben. Dieses war eine von den glücklichen Epochen für **Preußen**. Schwere Kriege, und andere Unfälle, hatten das Land von Menschen entblößet: **Preußen** nahm daher die um ihres Glaubens willen flüchtige **Franzosen** um so viel lieber auf. Bey zwanzig tausend Seelen, die alle gleichsam so viele Ca-

pitalien waren, wurden mit väterlichen Armen empfangen, und beschützet, und wahrscheinlich haben dieselben nicht wenig zum Wachsthum der **Preußischen** Macht beygetragen. **Frankreich** litte durch diese Emigration seiner besten Fabrikanten sehr viel. Die Stadt **Lyon** kann solches beweisen, wo vor dem achtzehn tausend Weberstühle waren, und die 1697. schon bis auf vier tausend abgenommen hatten. Wenn **Colbert** damals noch gelebt hätte, so würde er den Gewissenszwang erleichtert, und die Verfolgten im Lande zu behalten, gesucht haben. Allein **Frankreich** fand keinen **Colbert** wieder, und mußte durch seinen Verlust seinen Feinden einen ansehnlichen Vortheil zuwenden, sich selbst aber den Dolch in das Herz stoßen.

§. 147. Inzwischen hätte **Frankreich** diesen Verlust beynahe durch die Eroberung des Königreichs **Siam** ersetzet. **Ludwig** der vierzehnte, gebrauchte zuerst **Jesuiten** die sich bey dem damaligen König in **Siam** vermittelst ihrer mathematischen Wissenschaften einschmeichelten. Ein Kaufmann Namens **Lonstans** gesellte sich zu denselben, und brachte es so weit, daß er erster Minister wurde: Dieser, um sein Vorhaben für **Frankreich** auszuführen, machte dem König weiß, er wolle ihm, zur Befestigung seiner Macht gegen seine Nachbarn, eine Flotte gleich der **Holländischen**, und eine Artillerie wie die **Europäische** schaffen. Eigentlich aber, sollte diese Vorbereitung zu seiner und des ganzen Reichs Unterdrückung dienen. Die **Holländer** sahen diese Kunstgriffe bald ein, und verriethen die ganze Karte. Die **Siameser** revoltirten, brachten ihren alten König, den angenommenen Thronfolger und **Constans** um, und die übrigen **Franzosen** entkamen mit genauer Noth. Dieses geschahe im Jahr 1688. zwey Jahre darauf griff **Frankreich** die **Holländer** deswegen an, und gebrauch-

te in der Kriegserklärung den Vorwand, sie hätten die Heyden zum Aufruhr gegen die Christen bewegt, da doch Frankreich gewiß nicht auf Religion, sondern allein auf die Ausbreitung seiner politischen Vortheile, gedacht hatte, denn die Lage von Siam wäre den Franzosen gar nützlich gewesen.

§. 148. Die Russen hatten zwar schon in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts einigen Seehandel, den jedoch die Engländer hauptsächlich trieben. Barbarey und Unwissenheit, die in Rußland herrschten, ließen die Handlung und Schiffahrt nicht aufkommen, bis die Natur einen Monarchen hervorbrachte, der in allen Stücken groß genannt zu werden, verdienet: Dieses war Peter der erste. Er machte zuerst Menschen aus seinen Unterthanen, und da seine Fähigkeit ihm die vortheilhafte Lage seiner Länder, insonderheit zu dem Handel nach China, entdeckte, so richtete er denselben ordentlich ein. Diese Handlung wird vermittelst Caravanen getrieben, die im Winter aus Moskau abgehen und im dritten Jahr zurück kommen, in welcher Zeit Kapital auf Kapital verdienet werden kann. Der andere Haupthandel geschiehet durch das Caspische Meer, und über Astrakan und Persien, und andern Morgenländischen Gegenden. Bey Belagerung der Stadt Asof sahe Peter die Nothwendigkeit einer Seemacht ein, und suchte sie mit gutem Erfolg zu bekommen, daß er seine Macht auch zur See ansehnlich machte. Er bediente sich dazu des Mittels, allen seinen Unterthanen, die das Vermögen dazu hatten, aufzulegen, ein Schiff bauen zu lassen. Sie murreten zwar anfangs darüber; dennoch mußten sie sich zum Ziel legen.

§. 149. Nachdem der Rußische Monarch die Ruhe in seinem Reich hergestellet hatte, so trat er im Jahr

1697 die berüchtigte Reise unter dem Namen der großen Gesandtschaft an. Ein **Genfer**, Namens **Le Fort**, war das Haupt derselben. Die Reise ging durch **Preußen**, **Brandenburg** über **Hamburg** nach **Holland** und **England**. **Amsterdam** und **London** waren seine Schulen. Hier entsagte dieser Prinz seiner Majestät, und arbeitete selbst bey dem Schiffsbau, und den Handwerkern, und Künsten, welche einen Einfluß dahin haben konnten. Bey seiner Gegenwart in **England** suchten die **Engländer** besondere Vortheile zu erlangen, allein der **Zaar** speisete sie mit der Vertröstung ab, daß er keine erfahrne Leute bey sich habe, und daß Commerztracta-ten am besten durch Gesandten ausgemacht werden könnten. Von da reisete er nach **Wien**, und wollte nach **Italien** gehen, als er genöthiget wurde, nach seinen Landen zu eilen, eine Empörung zu dämpfen, die wegen dem Tobacksrauchen entstanden war. Er unternahm nachher eine Reise nach **Frankreich**, und würde große Dinge ausgeführet haben, wenn ihn der Tod nicht zu frühe für das Heil seiner Völker, hingerissen hätte. Dennoch hat er genug gethan, sein Andenken zu verewigen. Er legte verschiedene neue Häfen an, ertheilte 1702. große Freyheiten an alle Kaufleute, Künstler ꝛc. die sich in **Rußland** niederlassen würden, legte im Jahr 1703. den Grund zu dem jetzt so berühmten **St. Petersburg**.

§. 150. Inzwischen kam die **Spanische** Krone auf das **Bourbonische** Haus: **Oesterreich** ward dadurch geschwächt. **Holland** litte einen beträchtlichen Stoß, und zu gleicher Zeit war die **Engländische Südsee-**Compagnie (§. 141.) ihrem Fall nahe. An statt die großen Summen, welche die Actien einbrachten, zur Handlung anzuwenden, wurden sie zu dem Anliegen des Staats gebraucht, und die Compagnie wäre nothwendig zu Grunde gegangen, wenn ihr nicht unvermuthet wäre geholfen

worden. **Holland**, welches befürchtete, **Spanien** möchte in **französische** Hände gerathen, verband sich mit **England** und **Oesterreich**. **Ludwig** der vierzehnte, einer der größten Monarchen, die **Frankreich** je erzeuget, war glücklich, und der **Holländische** Handel wurde bey der Erschöpfung des Schatzes ungemein geschwächt. **Holland** hatte ohne dies schon sehr viel durch die Schiffahrts-Acte **Englands** verlohren, und nunmehr fehlte ihm der Schatz, und der Credit der **Engländer**. Nachdem diese im Jahr 1704. **Gibraltar** und 1708. **Minorka** erobert, so schlossen sie den Frieden mit **Frankreich** und mit **Spanien**, und **Holland** mußte das nehmliche Mittel wählen. Dieses geschahe 1713 zu **Utrecht**. **England** behielt bey diesem Friedensschluß **Plaisance** auf der Insel **Terre neuve**, **Akadien**, die **Hutsonsbaye**, **Gibraltar** und **Minorka**; zugleich erhielt die **Englische Seecompagnie** die Freyheit das **Spanische** Amerika, während dreyßig Jahren mit hundert vier und vierzig tausend Sclaven zu versehen, wodurch diese Compagnie sich wieder erholte. Die andern Mächte bekamen auch etwas: **Holland** allein mußte sich mit dem Verlust des geschehenen Aufwands begnügen.

§. 151. Die für Frankreich selbst verderblichen Kriege, welche **Ludwig** der vierzehnte führte, schwächten nach und nach die Französische Handlung und Schiffahrt ungemein, um so mehr, da sie in dem **Utrechter** Friedensschluß auch den Fischfang auf **Terre neuve** abtreten mußten. Es wurde den **Franzosen** zwar zugestanden, den Stockfischfang noch daselbst zu treiben, die Freyheit war aber so eingeschränkt, daß wenig Vortheile dabey heraus kommen konnten. Die **Mißisipische** Compagnie, welche ein großes Ansehen in der Welt gemacht hatte, war vielen Veränderungen unterworfen; da sich endlich ihre Schulden

auf zehn Millionen Französische Livres beliefen, so erhielten die Directores die Erlaubniß ihre Privilegien an einige reiche Kaufleute von St. Malo abzutreten. In den Jahren 1717. und 1720. wurden zuletzt alle Compagnien, nämlich die Ostindische, Senegalische, Chinesische, Canadische und die von St. Domingo zusammen geworfen; diese führen den Namen der Indischen Compagnie, und der Sitz derselben ist in L'orient.

§. 152. Mittlerweile der Römische Kaiser, England, Holland, Frankreich, Spanien ꝛc. mit einander in dem Krieg verwickelt waren, der bis in das Jahr 1713. währete, verheerte der schwedische Held, Carl der zwölfte die nordischen Länder. Die Handlung und die Manufacturen dieser Gegenden, die noch mit den Schwierigkeiten, die immer mit der Anlage verknüpfet sind, zu kämpfen hatten, wurden in ihrem Wachsthum unterdrücket. In erwähntem Jahr brannten die Schweden die Stadt Altona bis auf wenige Häuser ab. Diesem Unglück hat sie hauptsächlich ihre jetzige Größe zu danken, indem ihre huldreichen Monarchen dadurch Gelegenheit bekamen, die Einwohner mit vorzüglichen Freyheiten zu begnadigen. Preußen nahm zuletzt Antheil an dem nordischen Krieg. Carl blieb vor Friedrichshall; seine Thronfolgerin sehnte sich nach dem Frieden, welcher darauf im Jahr 1720. erfolgte. Preußen bekam durch den Friedensschluß Stettin, nebst den Districten zwischen der Oder und der Peene, und bezahlte dagegen zwey Millionen Reichsthaler an Schweden. Da dieses Liefland schon verlohren hatte, und vermöge dieses Friedens den Sundischen Zoll entrichten mußte, so ward der Schwedische Handel sehr gestöret.

153. Der damalige **Preußische** Monarch ließ sich den Flor seiner Länder, und die Vermehrung seiner Einkünfte ungemein angelegen seyn. In **Berlin** ließ er 1714. die erste Wollenmanufactur, in der die beste Landwolle verarbeitet werden sollte, anlegen. Wenn man allein die Kleidung der Kriegsmacht rechnet, so läßt sich schließen, daß der Königliche Schatz sehr viel ersparete, und daß viele Millionen im Lande blieben, die sonst für Tuch, an Ausländer mußten bezahlet werden. Er ertheilte hierauf allen Manufacturisten und Fabrikanten große Freyheiten, und versprach denen **Franzosen**, die sich in **Stettin** niederlassen würden, noch besondere Vorrechte. Alle diese Anordnungen hatten die besten Folgen, indem in einigen Jahren bey dreyßig tausend Colonisten von allerley Professionen aus **Frankreich**, **Deutschland** und der **Schweitz**, sich in dem **Preußischen** Landen niederließen.

§. 154. Bey der Ruhe die nunmehr in den **Europäischen** Staaten herrschte, drohete ein abermaliger Krieg, der leicht in der Folge hätte allgemein werden können. Der **Kaiser** hatte im Jahr 1722. **Ostende** die Freyheit zu einer **Ost**- und **Westindischen** Handlungs-Gesellschaft ertheilet. Dieses gefiel den **Engländern** und **Holländern** nicht: Sie verlangten von dem **Kaiser** die Aufhebung dieser Compagnie und droheten, daß sie widrigenfalls zu den Waffen greifen würden. Der **Kaiser** gab ihren Vorstellungen kein Gehör, und der Krieg schien 1727. auszubrechen. Die **Holländer** trieb der Handlungs-Neid so weit, daß sie ein **Ostender** Schiff, welches sie auf der **Küste** von **Afrika** fanden, wegnahmen; an statt auf die Vorstellungen, welche deswegen geschahen, Genugthuung zu geben, nahmen sie ein zweytes Schiff weg. Die **Ostender** kamen darauf zu,

und thaten das nemliche, und da waren die **Holländer** noch so verwegen, daß sie sich darüber beschwerten, sie bekamen aber zur Antwort: **Daß dieses Repressalien wären, die ihr eigen Verfahren rechtfertigte.** Inzwischen hatte diese Handlungs-Compagnie eine Allianz zwischen **England, Preußen, Frankreich** und **Holland** veranlaßt; da aber **Preußen** zugleich einen Bund mit dem Kaiser schloß, so hielt dasselbe dadurch das Schwerdt in der Scheide. Zuletzt wurde in dem Wiener Vergleich von 1731. ausgemacht, daß die **Ostender** Compagnie aufgehoben werden sollte.

§. 155. Nach den vergeblich angeführten Versuchen der **Engländer, Dänen** und **Holländer** einen **Weg** durch **Norden** nach **Asien** zu finden, hatte der Zaar, **Peter** der große, ebenfalls einen Versuch machen lassen. Von **Archangel** liefen zwey Schiffe aus, allein das eine konnte wegen des starken Eisganges nicht weit kommen, und das andere kam nie wieder. Nachdem ein anderer Versuch durch die Kaiserin **Catharina** auch vergeblich war unternommen worden, so ließ die Kaiserin **Anna** einen nochmaligen Versuch veranstalten. Im Jahr 1732. giengen demnach drey Schiffe aus. **Spangenberg**, ein **Däne**, segelte nach **Südosten.** Er kam bis an die nördliche Küste von **Japon**, und kehrte nach **Ochozk** zurück. **Beering** der zweyte Befehlshaber, ebenfalls ein Däne, lief von der Halbinsel **Kamtschatka** aus, und nahm den Weg wie jener, nach **Südosten**; da er aber auf zwey hundert Meilen kein Land entdeckte, so richtete er seinen Lauf nach **Nordosten.** Er fand endlich eine Insel unter neun und funfzig Grad vierzig Minuten **nordlicher** Breite, die er die **Elias-Insel** nannte; von da segelte er **Amerika** zu, welches er auch erblickte. Nachdem er noch

einige Inseln entdeckt hatte, kehrete er zurücke, und litte in der Gegend von **Kamtschatka** Schiffbruch. **Tschirikow**, ein **Russe**, war der dritte. Dieser segelte bis vierzehn Grad gegen **Westen** von **Californien**, und bis zwölf und einen halben Grad gegen **Norden**, und da er sich einer Küste näherte, kamen einige von den Einwohnern in kleinen Fahrzeugen zu ihm. Mehr entdeckte er nicht, und dabey blieb es.

§. 156. Aus diesen Entdeckungen können zweyerley Folgen gezogen werden; Für das erste: daß die östliche Gegenden durch das Meer mit **Norden** verbunden seyn müssen. Die **Holländer** sollen in dem **Nordmeer** Fische gefunden haben, die **Japonische** Harpunen im Leibe hatten; Zu Ende des vorigen Jahrhunderts sollen fast jährlich gemeine Schiffleute von der **Lehnischen** Mündung nach **Kolyma** gefahren, und so gar Fahrzeuge bis nach **Kamtschatka** gekommen seyn, anderer natürlicher Merkmale nicht zu gedenken. Für das andere kann man aus diesen Entdeckungen schließen: daß **Asien** und **Amerika** gegen den sechs und achtzigsten Grad durch einen nicht sonderlich breiten Kanal von einander abgesondert sind. Diejenigen, welche diese Fahrt unternommen haben, sind wahrscheinlich nicht weit genug an den **Pol** gekommen, weil sie glaubten zu viel Eis zu finden; da doch vielleicht an dem **Pol** weniger Eis seyn mag, als in den näheren Gegenden, wo das Meer vom Lande eingeschlossen ist. Man findet dieses auf allen Flüssen, da allemal früher Eis an den Ufern, als in der Mitte des Stromes ist. Allein da möchte der Compas seinen Nutzen verlieren; es werden daher sehr erfahrne Seeleute erfordert, wenn man eine solche Reise durch den **Pol** unternehmen will.

§. 154. Der Zeitpunct war nunmehr da, in dem die **nordischen** Staaten, die Handlung mit besserm Fortgang als vorher zu treiben, anfingen. Die **Dänischen** Manufacturen und Fabriken konnten unter den Königen **Christian** dem fünften, und **Friedrich** dem vierten nicht fortkommen. **Christian** der sechste unterstützte sie kräftigst. Er stiftete im Jahr 1735. ein Wirthschafts- und Handelscollegium; dieses bemühete sich allerhand Arbeiter in das Land zu ziehen. 1738. Errichtete dieser Monarch ein allgemeines Waaren-Magazin in Kopenhagen, und machte verschiedene andere Anstalten und Anordnungen den Flor der Manufacturen und Fabriken zu befördern. Im Jahr 1719. bekam **Dänemark**, **St. Jan**, und kaufte 1733. **St. Croix** von dem König in **Frankreich**, wodurch die Westindische Compagnie erweitert wurde. Die **Asiatische** Handelsgesellschaft hatte 1698. neue Freyheits-Briefe bekommen, und nun sollte das Hauptcomptoir derselben nach Altona verlegt werden. Die Seemächte lehnten sich dagegen auf; der König von **England** verbot seinen **Hanöverischen** Unterthanen Actien zu kaufen. Er that mit **Holland** gemeinschaftliche Vorstellungen gegen dieses Vorhaben; der **Dänische** Hof antwortete darauf; es folgten neue Vorstellungen, und damit unterblieb die Ausführung des Projects. Die Compagnie behielte also ihren Sitz in **Kopenhagen**, und erhielt im Jahr 1732. verschiedene bessere Einrichtungen, und eine neue Octroy.

§. 158. Die **Schweden** vermehrten und verbesserten nicht weniger ihre Manufacturen und Fabriken. Vom Jahr 1741. bis 1744. sollen fünfund zwanzig Tonnen Goldes Silbermünze, für rohe Materien ausgegangen seyn, welche in den vier folgenden Jahren bis auf sechs und dreyßig Tonnen gestiegen seyn soll. Im Jahr

1731 wurde in Gothenburg eine Ostindische Compagnie angelegt; diese sollte von jedem Schiff, daß sie zu Hause erhalten würde, fünfzig tausend Thaler Silbermünze an die Krone bezahlen. Zwanzig Jahre nachher aber stellte sie vor, sie könne es nicht aushalten diese Abgabe zu erlegen; man befreyte sie davon, da sie sich verband von China lauter solche Waaren kommen zu lassen, die zur einländischen Verarbeitung nützlich seyn könnten. Dieses dauerte bis Anno 1762. da man fand, daß die Compagnie wohl die Abgaben geben könne; Es geschahen hierauf verschiedene Vorschläge, endlich im Jahr 1765. da der Staat sich ganz erschöpft befand, erbot sich die Compagnie ein für allemal vier hundert funfzig tausend Thaler Silbermünze zu bezahlen. Dieses Anerbieten wurde angenommen, und das um so lieber, da der erschöpfte Staat nicht leicht ein ähnliches Mittel würde gefunden haben, eine so beträchtliche Summe zu erlangen.

§. 159. Rußland that sich ebenfalls in etwas hervor; Die Engländer und Holländer aber, trieben noch immer den stärksten Handel, der über das mit fremden Schiffen geführet wird; In dem Friedensschluß zwischen Rußland und Persien im Jahr 1732. erhielten die gegenseitigen Unterthanen große Freyheiten. Zwey Jahre nachher bekamen die Engländer die vortheilhaftesten Privilegien in Rußland; vermöge denselben durften sie durch die moscowitischen Staaten nach Persien handeln. Sie richteten auf den mittägigen Küsten des caspischen Meeres Comptoire auf, und zogen von daher die persische Seide über Astrakan, wodurch der Seidenhandel der Franzosen, die ihn über Smirna trieben, einen beträchtlichen Stoß bekam. Allein diese Vorrechte dauerten nicht lange: Die Engländer welche auf zweyen Seiten verdienen wollten, ga-

ben sich mit dem Schach Nadir ab. Zu Gasan baueten sie zwey Schiffe zu seinem Dienst, und der Capitain Elton gieng so gar zu ihm über, um Schiffe für die Perser, auf den caspischen Meer, zu bauen. Dieses brachte Rußland so sehr auf, daß im Jahr 1746 der ganze Transito-Tractat aufgehoben wurde; hier zu kam, daß die engländische Comtoire nach dem Tode des Schachs geplündert wurden, und also mußten sie wieder den alten Weg gehen. Gleichwohl ziehet Rußland aus der Handlung mit England, die Waaren gegen einander abgerechnet, jährlich noch bey viermal hundert tausend Pfund Sterling baares Geld.

§. 160. In dem Utrechter Friedensschluß war den Engländern die Freyheit zugestanden worden, mit einem Schiff von 650 Tonnen, oder drey hundert fünf und zwanzig Last, nach dem Spanischen Amerika zu handeln. Erstere unterließen nicht diese Freyheit zu mißbrauchen: Sie gebrauchten zu diesem Handel ein Schiff von ungeheurer Größe; auf gewissen Gegenden der See warteten andere Fahrzeuge auf dasselbe, wann es zurück kam, und nahmen dessen Ladung über; durch diesen Kunstgrif war es beständig in den Spanischen Häfen zu sehen. Spanien mußte den Betrug nothwendig merken; es wiederrief also das Privilegium. England suchte hierauf solches durch die Gewalt der Waffen zu behaupten, und damit gieng der Krieg im Jahr 1739 loß. Die Spanier führten denselben mehrentheils durch Kapereyen; die Engländer litten zwar dadurch, sie zeigten jedoch durch wiederhohlte Ausrüstungen, was ein Staat, der durch die Handlung unterstützt wird, ausrichten kann, indem bei dem Friedensschluß 1748 England nicht allein ohne Schaden abkam, sondern Spanien auch den aßiento Tractat von 1713 auf die vier rückständige Jahre, in Erfüllung bringen mußte.

§. 161.

§. 161. Im Jahr 1744. nahm der König in **Preußen Ost-Frießland** in Besitz, nachdem derselbe unter seiner weisen Anführung einige Jahre vorher das einträgliche **Schlesien** erobert hatte. **Friedrich** der Große suchte hierauf den Seehandel seiner Völker in Aufnahme zu bringen. 1750. Ertheilte derselbe Vorrechte und Freyheiten zur Errichtung einer **Asiatischen** Handlungscompagnie in der Stadt **Embden**; diese sollte nach **China** handeln, den Herings- Cabliau- und Wallfischfang treiben, anderer Vortheile nicht zu gedenken. Hierauf wurde **Embden** zum Freyhafen erkläret; und daselbst noch eine andere Handelsgesellschaft nach **Bengalen** errichtet. Der **Preußische** Regent war nicht zufrieden, die Handlung seiner Unterthanen allein in Aufnahme zu bringen, er beschützte sie auch. Die **Schlesischen** Handelsleute hatten in dem Krieg zwischen **England, Spanien** und **Frankreich** durch die Kapereyen der **Engländer** viel gelitten. Zur Ersetzung dieses Schadens mußte **England** zwanzig tausend Pfund Sterling bezahlen. Der Flor der Handlung, der Manufacturen und Fabriken, nebst der nachahmungswürdigen Oekonomie des **Preußischen** Monarchen, brachten denselben zu einer Macht, welche die größesten Potentaten mit Furcht und Mißtrauen ansahen. Halb **Europa** verband sich wider **Preußen**, und suchte dessen Untergang.

§. 162. Der **Dänische** Monarch, **Friedrich** der fünfte, der das Heil seiner Unterthanen durch Ruhe und Frieden zu befördern suchte, versäumte nichts die Schwierigkeiten zu überwinden, die dem **Dänischen** Handel, der Schiffahrt, den Manufacturen und Fabriken noch im Wege gestanden. Dieser nie genug zu verehrende Monarch schloß, zum Nutzen seiner Unterthanen, Verträge mit **Algier, Tunis, Tripolis**, und dem Kaiser von

Marocco. Alle diese Tractaten machten **Spanien** eifersüchtig: Im Jahr 1753. ward der Handel von beyden Seiten aufgehoben, doch aber das gute Vernehmen bald wieder hergestellet. **Spanien** lernete hierbey den Unterschied zwischen einem gekrönten Haupt, und einer Reichsstadt, wie **Hamburg**, erkennen. In dem folgenden Jahr übernahm der König die Handlung nach den **Amerikanischen** Colonien, die bisher durch die **westindische** Compagnie war geführet worden; (§. 143.) derselbe bezahlte zwey Millionen Reichsthaler für Land und Effecten, und ertheilte allen seinen **Dänischen** und **Norwegischen** Unterthanen die Freyheit dahin zu handeln. Die Manufacturen und Fabriken fanden Beförderer am Hofe, deren Gedächtniß dadurch wird verewigt werden. 1755. Wurde eine **Afrikanische** Compagnie errichtet, welche vom 22 bis 36sten Grad auf **Afrika** handeln soll; und drey Jahre nachher kam ein Friedenstractat mit der **Ottomannischen** Pforte zu Stande, woran lange Zeit war vergeblich gearbeitet worden, und der noch mehr zur Aufnahme der Schiffahrt beytrug.

§. 163. **Dännemark** hatte nunmehr mit der ganzen Welt Friede, während dem der beste Theil von **Europa** durch die Grausamkeiten und Verheerungen des **Krieges** erschüttert und betrübet wurde. Diese **Unruhen** kamen aus **Ost** und **Westen.** In **Westindien** nahmen sie eigentlich ihren Anfang. **England** hatte im vorigen Jahrhundert **Akadien** wenig geachtet, und solches in dem **Bredaischen** Frieden 1667. an **Frankreich** abgetreten. Dieses legte hierauf zu **Portroyal** eine Festung an; die **Engländer** sahen solches nicht gerne; sie schickten daher im Jahr 1690. eine Flotte dahin und liessen das Fort schleifen. Die **Franzosen** bemächtigten sich neuerdings des Landes; im **Utrechter** Frieden aber

bekam es **England** wieder, und **Frankreich** behielt **Capbreton**, oder **Louisbourg**. Dieses nahmen die **Engländer**, in dem darauf folgenden Krieg, und gaben dasselbe in dem **Aachner** Frieden 1748. wieder zurück. **England** bevölkerte hierauf **Akadien**, oder **Neuschottland**; die Verbesserung des Landes reitzte die **Franzosen**: wider alle Verträge bemächtigten sie sich einer Gegend nach der andern. Die **Engländer** sahen solches Anfangs gelassen an, endlich aber machten sie Anstalten, ihre Besitze mit Gewalt zu behaupten. Die Gränzregulirung gerieth ins Stecken, und die **Engländer** fingen die öffentlichen Feindseligkeiten durch Ausbringung **Französischer** Schiffe, im Jahre 1755. an.

§. 164. Von der andern Seite fiel der König von **Preußen**, im folgenden Jahr in **Sachsen** ein. Allianzen und Theilungs-Tractaten zwischen **Oesterreich**, **Sachsen**, und **Rußland**, droheten seinen Untergang; wegen der **Leipziger** Stapelgerechtigkeit, und anderer den **Sächsischen** Handel betreffenden Umständen herrschte zwischen den **Preußischen** und **Sächsischen** Höfen ein verderblicher Kaltsinn; es wurden neue Zölle angelegt: dieses alles erbitterte selbst die beyderseitigen Unterthanen gegen einander, und endlich brach das Wetter ein. Der **Preußische** Monarch, der dasselbe vorher gesehen, hatte sich mit **England** verbunden; dieses war seine einzige Stütze. Die Gegenpartie vergrösserte ihren Anhang durch **Frankreich**, **Schweden**, und dem **Römischen Reich**, in so weit dasselbe unter dem Befehl des **Kaisers** stehen wollte. Alle diese Verbindungen gaben Anlaß zu einem sehr harten Kriege, der bis zum Anfang des 1763sten Jahres währete, und so wohl wegen der Ungleichheit der Partien, als auch wegen den Verheerungen, die ihn begleitet haben, immer merkwürdig

bleiben wird. **Deutschland** litte durch diesen Krieg ungemein, insonderheit durch die Verringerung der Münzen, die zuletzt so schlecht wurden, daß für ein Louisd'or zwölf und mehrere Reichsthaler, von dem leichten Gelde bezahlet werden mußten.

§. 165. **England** beobachtete in diesem Kriege eine Politik, die für dasselbe von den nützlichsten Folgen gewesen ist. Es schien Anfangs nicht auf Eroberungen zu denken, sondern bedeckte das Meer mit Kaper, die nicht allein die **Französischen** Schiffe wegnahmen, sondern auch die von neutralen Nationen, welche nach **Frankreich** bestimmt waren, unter dem Vorwand von Contrabande, aufbrachten. Die **Französische** Handlung gieng dadurch völlig zu Grunde, und ihr Ruin schwächte den Staat so sehr, daß **Frankreich** zuletzt ganz kraftlos wurde. Es eroberte zwar im Anfange des Kriegs **Minorka**; verlohr aber nachher alle seine Besitze in **Westindien**; **Guadalupe**, **Senegal**, ꝛc. und in **Ostindien**, **Pondicheri**. **Großbrittannien** führte diesen Krieg nicht allein mit Nachdruck, sondern unterstützte auch den König von **Preußen** mit Geld und Volk, ungeachtet die **Franzosen** ersterm Anfangs Schaden genug zufügten. Zufolge einer zuverläßigen Liste nahmen sie den **Engländern** vom ersten Juny 1756. bis den ersten Junius 1760, zwey tausend fünf hundert neun und dreyßig Schiffe, wovon drey hundert ein und zwanzig wieder genommen, und drey hundert sieben und zwanzig frey gekauft worden, unter dieser ganzen Menge, waren nur acht und siebenzig Kaper. In dieser ganzen Zeit haben die **Engländer** den **Franzosen** nur neun hundert vier und neunzig Schiffe genommen; herunter waren zwey hundert drey und vierzig Kaper und viele Fischerbarquen, die kaum die Aufbringungskosten werth

waren. Ungeachtet dessen lag nach diesen geringen Verlust die Schiffahrt der Franzosen völlig darnieder, da hingegen die Engländer, die See noch wie vorher, mit ihren Flaggen bedeckten.

§. 166. In der Zeit da man einen allgemeinen Frieden verhoffte, breitete sich das Kriegsfeuer noch mehr aus. Zwischen England und Spanien entstunden Mißverständnisse, die im Anfang des 1762sten Jahres einen öffentlichen Krieg verursachten, wobey auch Portugal eingeflochten wurde, welches sich für England erklärte. Das Glück war den Großbrittannischen Waffen ferner günstig. Sie eroberten Havana auf der Insel Cuba in Amerika, und Manilla, die vornehmste der Philippinischen Inseln in Ostindien, und würden noch mehrere Progressen gemacht haben, wenn nicht im November des nehmlichen Jahres der Friede zwischen England, Portugal, Spanien und Frankreich erfolget wäre. In diesem Friedensschluß behielte England die Freyheit Compesche-Holz in Honduras zu fällen, und Frankreich mußte Senegal in Afrika, nebst dem ganzen nordlichen Theil in Amerika, abtreten, wovon ihm nichts als die Inseln St. Pierre und Miquelon zum Aufenthalt der Fischer verblieb, und nicht einmal zugestanden wurde Festungen zu bauen, oder mehr als funfzig Mann daselbst zur Wache zu halten. Wie beträchtlich dieser Abtritt sey, wird man daher beurtheilen können, da Canada im Jahr 1761. den Fischfang ungerechnet, und ungeachtet der Kriegsunruhen, dennoch an England bey zwey und achtzig tausend Pfund Sterling eingetragen hat. In dem folgenden Frühjahr schloß der König von Preußen mit Oesterreich, Sachsen ꝛc. ebenfalls einen Frieden: Ganz Europa genoß darauf die längst gewünschte Ruhe.

§. 167. Es verdienet hier angemerkt zu werden, wie viel ein handelnder Staat vermag. Als die Präliminarien im Jahr 1762. gezeichnet wurden, hatte **England** sieben und funfzig tausend sieben hundert Mann **Hanoveraner, Hessen, Braunschweiger**, und andere **Dutsche** Truppen im Sold, und überhaupt über dreymal hundert sieben und dreyßig tausend Mann, zu Wasser und zu Lande, in Diensten. Zwey hundert zwey Schiffe waren in Commißion, die, ohne acht und sechzig Bombardier Galliotten, Brander und andere Fahrzeuge, ungefehr zehn tausend Canonen führten; ausser Commißion waren vier und vierzig Schiffe von vier und zwanzig bis hundert Canonen, ohne diejenigen, welche auf den Werften lagen, und die in der **Havana** eroberte, und versenkte Schiffe. **England** war folglich im Stande, den Krieg, ungeachtet die National-Schuld bereits auf hundert und vierzig Millionen Pfund Sterling angewachsen war, noch weiter fortzusetzen; und vielleicht wäre solches für mehr als einen Welttheil nützlich gewesen. Denn die Erlaubniß, welche den Franzosen zugestanden wurde, auf den Bänken von **Terre neuve** zu fischen, wird ein immerwährender Zankapfel bleiben. Man wird dieses leicht einsehen, wenn man annimmt, daß auf das 1766ste Jahr vier und achtzig Schiffe aus **Frankreich** dahin ausgerüstet worden, die nicht weniger als vier tausend Menschen aufhaben. Wie vortheilhaft diese Beschäftigung für einen Staat sey, läßt sich aus zweyen Gründen beurtheilen, erstlich, daß dadurch geschickte Matrosen gemacht, und für das andere, daß sie zugleich erhalten werden, indem jedes kalte Clima den Menschen gesund' und zuträglich ist.

§. 168. So angenehm der Frieden der Welt war, so unangenehm waren die Folgen des vorhergehenden

Kriegs für die Handelsleute verschiedener ansehnlicher Handelsplätze. Der langwierige Krieg hatte nicht allein zu großen Unternehmungen, in Ansehung der Kriegsbedürfnissen Anlaß gegeben, sondern die Münzverringerungen trugen auch das ihrige bey. Hierzu wurden grosse Capitalien erfordert, und diese herbey zu schaffen, bediente man sich einer Wechselreuterey, die allemal ein betrübtes Ende nehmen mußte. Dasselbe blieb nicht aus: Im Anfang des Augustmonats des 1763sten Jahres, brach das Unglück loß. Der erste Schlag betraf **Amsterdam**, von da breitete er sich nach **Hamburg**, **Altona**, **Berlin**, **Stockholm** und andern Orten aus. In Zeit von vier Wochen zählete man einige hundert öffentliche und heimliche Fallimenten, die jedoch in der Folge sich durch die geschwinde Erholung verschiedener ansehnlicher Häuser, in etwas verminderten. Inzwischen war der Schaden für die Handlung allemal sehr groß, indem der öffentliche Credit völlig zu Grunde lag, und derselbe nur erst einige Jahre nachher wieder hergestellet wurde.

§. 169. Inzwischen waren dem 1765sten Jahr zwey wichtige Entdeckungen für die Schiffahrt vorbehalten. Die eine war die Trinkbarmachung des Meerwassers, welches in Frankreich erfunden worden. Einer Namens **Possonier**, legte im erwähnten Jahr die Probe davon in Gegenwart des ganzen Corps der Marine, mit dem besten Erfolg ab. Zugleich erfand **Harrison** in **Londen** eine Uhr, welche die Meeres-Länge bis auf ungefehr zehn geographische Meilen bestimmet, und empfing dafür die Belohnung, welche das **Englische Parlament** ausgesetzet hatte. Das Parlament war damit noch nicht zufrieden, sondern setzte eine neue Belohnung von fünf tausend Pfund Sterling für diejenigen aus,

welche nützliche Erfindungen für die Schiffahrt machen werden. Zugleich wurden den Erben des Professors **Mayer** in **Göttingen**, drey tausend Pfund Sterling für seine Mondstabellen zuerkannt, weil dieselben **Harrison** bey der Verfertigung ferner **Uhr** von großem Nutzen gewesen sind. Die **Deutschen** mußten also an dieser Erfindung eben so viel Antheil, als an der Entdeckung von **Amerika** haben. (§. 115.)

§. 170. Dieß sind ungefehr die Schicksale der Handlung und Schiffahrt bis auf gegenwärtige Zeiten: und in der Folge werden noch immer neue Veränderungen erfolgen, insonderheit da man jetzo glaubt, daß man sie durch den Ausspruch der Waffen befördern, und gegenseitig vernichten könne. Die **Engländer** und **Holländer**, sind gleichsam als Herren der Handlung und Schiffahrt zu betrachten: Sie besitzen die größeste Macht in **Ostindien**, und haben einen Ueberfluß an Manufacturen. **London** und **Amsterdam**, können daher die Waarenhäuser der ganzen Welt genannt werden. Doch mit dem Unterschiede, daß die Handlung und die Macht **Englands** täglich steigt, an statt daß die Handlung der **Holländer** abzunehmen scheint. Diese Abnahme rühret wahrscheinlich von der Verminderung des Fleisses, und der Einigkeit her. Ein jeder ist mehr auf seinen eigenen Nutzen, oder den Vortheil seiner Provinz, als auf das allgemeine Beste bedacht; hierzu kommt, daß man in andern Ländern mehr auf den Flachsbau, und auf die Schäfereyen hält, Fabriken anlegt und wohlfeiler arbeitet. Die **Französische** Handlung könnte beträchtlich seyn, wenn sich die Nation mehr befliesse, die Menge der Einwohner zu benutzen. Ihr Stolz verhindert sie daran; Der Adel glaubt, die Handlung sey ihm unanständig, da hingegen in **Holland** und **England**

alles handelt. Der Handel der **Franzosen** erstreckt sich über dieß hauptsächlich auf Pracht und Ueppigkeit, und für diese zu arbeiten, lernen jetzo alle Nationen.

§. 171. Die **Engländer** hatten vor Zeiten die stärkste Handlung nach der **Türkey**; allein es ist denselben ergangen, wie den alten Professoren, welche junge Leute recommandiren, und nachher selbst ausgebissen werden. Aus guter Nachbarschaft empfohlen die **Engländer** den **Türken** die **Holländer** als Leute, die von **Spanien** unterdrückt würden; es wurde denselben darauf die freye Handlung nach **Aleppo** und **Cairo** verstattet, und es währete nicht lange, so schadeten sie den **Engländern**. Man kann hierbey die Regel annehmen, daß unter allen Mitteln sich bey den **Türken** in Ansehen zu setzen, große Thaten die beste Wirkung thun. Sie hatten alle mögliche Achtung für die **Engländer**, da sich **Cromwel** hervor that; Nachher aber, da sich die **Holländer** rühmeten, daß sie zwey Potentaten, nehmlich **Spanien** und **Portugal** bekriegt, so genossen sie die nehmliche Achtung. Der jetzt regierende König in Preussen, **Friedrich** der Große, liefert einen neuen Beweiß dieses Satzes.

§. 172. Die Handlung, welche die **Spanier** mit ihrer Wolle trieben, ist von einiger Wichtigkeit; ihre Schaafzucht könnte aber weit besser getrieben werden, und der Ackerbau wird beynahe gänzlich versäumet. Von 1492. bis in das Jahr 1731. soll an baarem Gelde, für sechs tausend sechzig Millionen Pesos aus Westindien gekommen seyn. Dieses ist nach den registrirten Summen gerechnet, die unregistrirten werden noch höher geschätzet, und an Waaren sind jährlich auch noch zum wenigsten vier Millionen Pesos zu rechnen. Und ungeachtet

aller dieser Reichthümer bleibt **Spanien** doch arm, und die Bilanz der Handlung sehr schlecht. Man kann verschiedene Ursachen dieser schlechten Handlungs-Verfassung angeben; Erstens: gehet der größeste Theil des Geldes zu den Ausländern, um Getraide, Manufactur- und Fabrikwaaren dafür zu kaufen; zweytens: sind die starken Zölle und der daher entstehende Schleichhandel der Handlung und dem Staat nachtheilig. Der Betrag der eingehenden Waaren in **Cadix** wird jährlich auf funfzehn Millionen Piasters geschätzet; wäre der Zoll anstatt funfzehn nur zehn pro Cent, so betrüge derselbe ein und eine halbe Million Piasters, und gleichwohl trägt er nur das Drittheil aus: die öffentliche Einkünfte verlieren folglich zwey Drittheil; und drittens, verderben die Geistlichen, welche die stärksten Schleichhändler sind, den reellen Handel vollends. Seit einiger Zeit soll an der Aufnahme der Manufacturen gearbeitet werden, man hat aber viel Ursachen an dem guten Fortgang zu zweifeln.

§. 173. Die Handlung der **Portugiesen** hat ungefehr das nehmliche Schicksal. So weitläuftig sie auch scheinen mag, ziehet **Portugal** doch keinen Nutzen davon, indem alle dessen Producten angewendet werden müssen, Getraide und andere Nothwendigkeiten zu kaufen; und nimmt man die **Brasilischen** Waaren aus, so können alle übrige von andern handelnden Nationen gezogen werden. **Portugal** hat die besten Materialien zu allerhand Manufacturen, allein der größte Theil wird den Ausländern roh überlassen und verarbeitet theuer wieder gekauft. **England** ist sehr daran gelegen, die Portugiesen bey dieser Verfassung zu erhalten, und dafür stehen beyde Staaten in der Verfassung, daß **England**, **Portugal** gegen dessen Feinde beschützen muß, indem letzteres, ohne eine solche Hülfe, in kurzer Zeit ein Raub seiner Feinde seyn würde. Mehr als die Hälfte des

Landes liegt unbebauet, ungeachtet denjenigen welche den Ackerbau in Aufnahme bringen werden, der Adelstand versprochen worden ist. Wenn man überdieß die Schifahrt der **Spanier** und **Portugiesen**, nach beyden Indien ausnimmt, so stellet sie wenig vor. Die **Engländer, Holländer, Dänen** und **Schweden** führen denselben alle Nothwendigkeiten zu, und holen zugleich ihre Producten ab.

§. 174. Obgleich nur die **National-Spanier** und **Portugiesen** die Handlung nach den **Westindischen** Ländern dieser Staaten treiben sollen, so handlen doch auch andere Nationen dahin, indem die eingebohrnen **Spanier** und **Portugiesen** sich als Commißionairs darzu gebrauchen lassen. Dieser Handel wird auch zugestanden, weil jene Nationen das Vermögen nicht haben, ihn allein zu treiben. Ueberdieß ist anzumerken, daß die Einwohner von **Amerika** Gold und Silber als Waaren betrachten, die ihnen nichts nützen, so lange sie nicht andere im Ueberfluß dafür bekommen können. **Spanien** kann diesen Mangel nicht allein heben, daher entsteht der heimliche oder Schleichhandel, der durch den Eigennutz der **Spanischen** Gouverneure nicht selten befördert wird, so viele Küstenbewahrer diesen Handel zu stören, auch unterhalten werden. Die Lage der Insel **Jamaica** ist den **Engländern** so bequem darzu, als diejenige der Insel **Curacao** es für die **Holländer** ist. Diese beyden Nationen versorgen von diesen Inseln aus, die Einwohner von **Carthagena, Portobello**, ꝛc. mit allen **Europäischen** Waaren, und eignen sich dadurch einen ansehnlichen Theil der Reichthümer der **Spanischen** Besitze zu.

§. 175. Die Geschichte der Handlung kann nicht besser geschlossen werden, als mit den Gedanken eines

Schriftstellers, der eine große Einsicht in die Grundsätze der Handlung verräth. Es ist der Verfasser des Werks über die Handlung, Elemens du Commerce, betitelt; Hier sind seine eigene Worte:

„ Frankreich, England und Holland machen
„ einander den allgemeinen Handel streitig.

„ Frankreich hat von der Natur einen ansehnlichen
„ Ueberfluß erhalten, und scheint sich vornehmlich mit dem
„ Handel, der zur Pracht gehöret, zu beschäftigen.

„ England fürchtet, so reich es auch ist, immer
„ die Armuth; oder stellet sich doch, als fürchtete es sie.
„ Es versäumet keine Art von Vortheile, kein Mittel, den
„ Bedürfnissen anderer Völker zu statten zu kommen; es
„ wünschet solche ganz allein zu versehen, und die Seini-
„ gen vermindert es immer.

„ Holland ersetzet den Abgang an natürlichen Früch-
„ ten dadurch, daß es den Specereyhandel ganz allein
„ treibt. Seine Beschäftigung ist, das was bey andern
„ Völkern erbauet wird, mit Sparsamkeit zu erkaufen,
„ und mit Vortheil wieder zu verkaufen. Es ist miß-
„ günstiger auf den Beytritt fremder Völker, als jeder
„ andere Staat, weil dessen Handel nicht anders, als
„ durch die Zerstörung der Handlung der übrigen Völker
„ bestehen kann.

Erklärung

der in der

Handlung

und bey der

Schiffahrt

gebräuchlichen

Redensarten und Wörter;

der

Wechsel-Course,

verschiedener

Münzen, Gewichte und Ellenmaßes.

Erklärung

der in der

Handlung und bey der Schiffahrt

gebräuchlichen

Redensarten und Wörter, der Wechsel-Course, verschiedener Münzen, Gewichte und Ellenmaßes.

§. 176.

Eine jede Kunst hat besondere Redensarten und eigene Benennungen, die sie denen in derselben vorkommenden Dingen und Gegenständen beylegt; und diese muß derjenige, der sich ihr widmet, verstehen. Mit der Handlung und Schiffahrt ist es eben so beschaffen. Der starke Umgang mit den Ausländern hat überdies eine Menge fremde Wörter bey den Deutschen eingeführet, die vielen, und insonderheit den Anfängern unverständlich seyn können. Die hier in al-

phabetischer Ordnung folgende Erklärung von dergleichen Wörtern, welche den Unkundigen zum besten aufgesetzet worden, wird zum Verständniß derselben leiten. In derselben Ordnung wird angezeigt, wie, und in welcher Münze auf die vornehmsten Handelsplätze gewechselt wird, und die Bücher geführet werden: Dieses ist so viel als eine Erklärung der Cours-Zetteln, und um so mehr nöthig, weil in denselben die Course nur kurz angezeigt werden.

§. 177. Hier folget die Erklärung und Nachricht selbst.

A.

Abandoniren, heißt im Seerecht und bey Versicherungen, den Antheil auf ein gestrandetes Schiff, oder an Gütern, an einen andern, gegen ein gewisses abtreten, überlassen.

Abtackeln, heißt ein Schiff in einem Hafen auflegen, Tauen, Segel und andere Geräthschaft davon nehmen, bis das Schiff zu einer neuen Reise ausgerüstet wird.

Acceptant, Annehmer, ist derjenige, der einen Wechsel annimmt zu bezahlen.

Acceptation, Annahme, ist die schriftliche Versicherung, vermittelst deren man sich zur Bezahlung verpflichtet.

a Costi, dorten, ist die Bezeichnung des Orts, wohin man schreibt.

Activschulden, ausstehende Forderungen, es sey für baare Gelder, oder für Waaren.

Addresse, Aufschrift, in dem Briefwechsel fasset sie den Namen des Empfangers eines Briefes, den Ort seiner Wohnung

Wohnung, und zuweilen seinen Stand, Bedienungen ꝛc. in sich. In Wechselsachen ist die **Addresse** ein klein Stück Papier, auf dem der Name eines Bekannten stehet, bey dem sich der Inhaber eines Wechselbrieses zu melden hat, im Fall der Bezogene denselben nicht annehmen will.

Adrittura, gerade zu, unmittelbar, heißt ein Geschäft verrichten, ohne einen mittelbaren Ort darzu zu gebrauchen.

Advis, Bericht, Nachricht, womit man das Geschehene jemand anzeiget.

Agio, Aufgeld, Aufwechsel, oder Zugabe, welche auf schlechte Münzen gegen bessere gegeben wird.

Agnosciren, erkennen, annehmen, gestehen.

Al Corso, nach dem laufenden Preiß, oder Cours.

Aleppo und **Alexandretta** in **Asien**, halten Buch und Rechnung in **Piaster** zu achtzig **Asper**, oder vier und zwanzig **Sjainen**, welche ungefehr einen halben Reichsthaler **Hamburger** Banco werth sind.

Alexandria in **Egypten**, rechnet nach **Piaster** Courant, zu drey und dreyßig **Medini**; ein und zwanzig Schill. **Hamb.** Bco. am Werth.

Alloy, Aloy, Gehalt, ist der Werth einer Münze nach ihrem metallischen Bestandtheil. So sagt man: diese ist von gutem, oder schlechtem Alloy, oder Gehalt.

Al marco, nach dem Gewicht, Z. E. eine Anzahl Ducaten zusammen gewogen, und alsdenn nach dem gänzlichen Gewicht verwechseln, oder einwechseln.

Al pari, au pair, Geld um Geld, nach der Gleichheit, ohne Aufwechsel oder Aufgeld.

Al peso, wichtig, Stück vor Stück, jedes als wichtig; ist der Gegensatz von al marco.

Al punto, a point, den accuraten Belauf einer Summe, bis auf den letzten Heller.

Altona, hält Buch und Rechnung, und wechselt wie Hamburg.

Amicus, Ami, Freund, ist eine kaufmännische Benennung desjenigen, mit dem man Briefe wechselt; im Seerechte werden die Rheder Schiffsfreunde genennet.

Amsterdam, rechnet nach Gulden zu zwanzig Stüber, den Stüber zu sechzehn Pfennig Holländisch, und giebt im Wechselhandel

auf Antwerpen, Brüssel und Gent für 103 Pfund vlämisch weniger oder mehr 100 Pf. vls. Banco.

- Breßlau 40 Stüber Bc . w. o. m. für 1 Pf. Breßlauer Banco.
- Coln und Frankfurt 100 Thaler Cassa für 135 Rthlr. Courant w. o. m.
- Frankreich für 1 Krone, Genua für 1 Piaster von 5 Lire Bco. Lissabon für 1 Crusado von 400 Rees, Livorno für 1 Peso von 6 Lire, Spanien für 1 Ducat von 375 Maravedis, Venedig für 1 Ducat Bco. eine gewisse Anzahl groot vläm. Banco w. o. m.
- Hamburg für 1 Wechselthlr. von 2 Mark Bco.
- Wien für 1 Rthlr. Cour. 33 Stüber Bco. w. o. m.
- London für 1 Pf. Sterling 34 Schill. vls. w. o. m.
- Rotterdam. 100 Gulden Cassa für 101 Gulden Cour w. o. m. Das Handelsgewicht ist 1 pro Cent schwerer als das Hamburger.

Anlegen, heißt ein Schiff nach einem gewissen Hafen, oder Ort, Güter zu laden, bestimmen.

Anticipiren, vorschiessen, Gelder zu einer Bestellung voraus bezahlen.

Arbiter, Schiedsmann: Eine Person, welche ernennet wird, streitende Partien zu vergleichen. Dergleichen Schiedsmänner werden sonst auch **gute Männer** genennet.

Arbitrage, eine Art, die Wechselcourse über verschiedene Plätze zu berechnen, um zu untersuchen, wo am meisten Vortheil oder Schaden herauskommt.

Arobbe, ein spanisches Gewicht, welches aber nicht aller Orten gleich schwer ist. Eine **Cadixer** thut $23\frac{3}{4}$. bis 24. ℔. in **Hamburg**; In **Lissabon** und **Port a Port** ist eine **Arrobbe** 32. ℔. welche in **Hamburg** circa $30\frac{1}{2}$ ℔. austragen.

Asper, türkisch: **Actschee**, oder **Weißpfennig**, eine türkische Silbermünze, deren 120. einen so genannten Löwenthaltr ausmachen.

Assecuranz, Versicherung, ist das, da jemand die Gefahr eines andern, für ein gewisses übernimmt.

Aßiento, ist die Freyheit, welche Spanien ertheilet, Sklaven und Waaren nach dem **spanischen Amerika** zu bringen, und damit zu handeln.

Aßignation, Anweisung auf jemand, Gelder zu bezahlen, Waaren auszuliefern ꝛc.

Aßigniren, anweisen, jemand zur Erhaltung seiner Forderung, an einen andern verweisen. Dieses geschiehet vermittelst eines schriftlichen Ersuchs, eine gewisse Summe an jemand auszubezahlen.

Association, Zusammengesellung, heißt eine Gesellschaft errichten, so auch **associren**, zusammengesellen.

Avans, Avanzo, Ueberschuß, Gewinn, wenn von dem Vortheil, der aus einem Geschäfte herfließet, die Rede ist; sonst heißt **Avanzo** auch der Vorschuß, den man jemand ertheilet, wenn man ihm Gelder voraus bezahlet.

Avarie, Havarey, Schaden, ist der Schaden, der sich an einem Schiff, oder an dessen Ladung durch Sturm ꝛc. ereignet.

Aufbringen, ist, wenn von einer kriegenden Macht ein Schiff in der See weggenommen, und gefänglich in einen Hafen gebracht wird; es sey nun, wenn es feindlich ist, als eine Priese, oder wenn es neutral, um seine Ladung zu untersuchen.

Augspurg, rechnet nach **Gulden** zu 60 **Kreuzer**, den **Kreuzer** zu 4 **Pfennig**, und bezahlt im Wechselhandel

auf **Amsterdam** für 100 Thlr. Banco, und **Hamburg** für 100 Rthlr. Banco, eine gewisse Anzahl Giro Thlr. w. o. m.

" **London** $8\frac{3}{4}$ Gulden w. o. m. für 1 Pf. Sterl.

" **Venedig**, für 100 Duc. Banco 98 Rthlr. Giro w. o. m.

" **Wien**, für 100 Gulden Courant 99 Gulden Courant w. o. m.

B.

Banco, Banke, eine öffentliche, von der Obrigkeit privilegirte Casse, wo man vermittelst ab- und zu schreiben, bezahlen und empfangen kann. Dergleichen die

Banken zu **Amsterdam, Hamburg** ꝛc. sind. Ferner solche, wo vermittelst eingeführter Bancozettel, eine Bezahlung geleistet werden kann, als die **Copenhagner** Bank ꝛc.

Banquerout, Austritt, da ein Handelsmann aufhöret, seine Gläubiger zu bezahlen.

Banquier, ein Handelsmann, der mit Wechselbriefen handelt.

Barart, Tausch, da man Waare gegen Waare giebt; Daher

Barattiren, tauschen.

Basta, genug hiervon. Ein **Italiänisches** Flickwort, dessen sich viele in den Briefen bedienen, eine Periode, die einen Streit zum Grunde hat, zu schließen.

Batzen, eine **deutsche** Münze, 22½ Batzen machen einen Reichsthaler, und ein solcher Batzen gilt vier Kreutzer.

Berlin, hält Buch und Rechnung in **Reichsthlr.** zu 24 **gute Groschen**, oder **Pfund Banco** zu 30 **gute Groschen** und giebt im Wechselhandel

auf **Amsterdam**	für	41	Stüber Bco.	1 Pf. berliner Banco.
oder	= = =	43	Stüber Cassa	
= **Hamburg**	=	41	Schilling Bco.	
= **London**	=	50	pence Sterl.	
= **Paris**	= =	96	Sols —	
= **Wien**	= =	105	Kreuzer Courant	

Das Handels-Gewicht ist 3⅓ pro Cent leichter als das **Hamburger.**

Beschlag, in Beschlag nehmen, heißt eine Sache anhalten, sich derselben versichern, als z. E. wenn

ein Regent ein Schiff gewisser Ursachen wegen in einen Hafen anhält ꝛc.

Bestätter, Wurmschneider, Litzenbruder, eine Art Menschen, welche die Ablieferung und Verladung der Kaufmannsgüter bey den Fuhrleuten zu besorgen haben.

Bewindhebber, werden in **Holland** die Directeurs oder Oberaufseher der **Ost-** und **Westindischen** Compagnie genennet.

Bilanziren, heißt aus den Handlungsbüchern einen richtigen Auszug der Einnahme und Ausgabe, der Gläubiger und Schuldner machen.

Blanco, (*in*) unausgefüllt; daher **Banquet,** da ein Handelsprincipal seinen Namen niederschreibt, damit sein Bedienter, oder jemand anders eine Vollmacht darüber schreibt, oder sich dadurch zu einem Geschäfte legitimirt oder rechtfertiget.

Bodmerey, ist das, wenn ein Schiffer in einem ausländischen Hafen zum Gebrauch seines Schiffs, Gelder aufnimmt, und dagegen dasselbe, oder seine Fracht, oder beydes so lange verpfändet, bis er an dem bestimmten Ort bezahlet hat.

Bodmereybriefe, sind die Verschreibungen, die in solchen Fällen von den Schiffern ausgestellet werden.

Boegsprier, französisch: **mat de beaupre,** ist ein langes, am Vordertheile des Schiffs herausliegendes Holz, welches als ein schief liegender Mast gebraucht wird.

Börse, ein Platz, oder Gebäude, wo sich die Handelsleute eines Orts zu gewissen Stunden des Tages zu versammlen pflegen. Diese Benennung soll von einem

adelichen Geschlecht in **Brügge** entstanden seyn, welches **van der Börse** geheissen, in dessen Behausung die Kaufleute zusammen kamen. Ueber der Hausthüre stund das Wappen, welches in drey Beuteln bestund.

Bonificiren, vergüten, erstatten ꝛc.

Bonis cediren, heißt, wenn Banquerotiers ihren Gläubigern Haab und Gut abtreten.

Boot, ein spanisches Weingefäße, welches ungefehr sechs Eymer, oder zwey Orthoft hält.

Boot, ein klein Fahrzeug, hinten und fornen rund, welches bey großen Schiffen gebraucht wird, damit an Land zu fahren.

Bord, heißt bey der Schiffahrt der Rand oder die Brustwehr eines Schiffs; daher heißt an **Bord** so viel als in, oder auf dem Schiff, über **Bord werfen**, etwas aus dem Schiff in das Wasser werfen.

Bourdeaux, siehe Frankreich.

Borgen, creditiren; eine Kaufsumme jemand bis auf eine gewisse, oder unbestimmte Zahlungszeit überlassen.

Brandung, die Brechnung der Wellen woraus die Schiffer abnehmen können, daß sie auf Untiefen sind, sich den Ufern nähern.

Breite, Latitude, heißt bey der Schiffahrt die Messung der Erde, von **Süden** nach **Norden**, vermittelst welcher man auf dem Meer wissen kann, wo man sich befindet.

Breslau rechnet nach **Reichsthlr.** zu dreyßig Silber-Groschen, oder **Pfund Banco** zu 37½ Silber-Groschen, und giebt im Wechselhandel wie Berlin.

Das Handels-Gewicht ist 19 pro Cent leichter als das Hamburger.

C.

Cabidos, Cavidos, ein portugiesisches Ellenmuaß, welches zwey Fuß eilf Linien hält. Eine Pariser Elle ist $1\frac{3}{4}$ Cavidos.

Cadix, siehe Spanien.

Cajüte, das Zimmer, auf, oder in einem Schiffe, indem der Schiffer oder Capitain seine Wohnung hat.

Calculation, Ueberschlag, Verechnung, Ausrechnung, wenn man nämlich zu der Hauptsumme einer Partie Waaren, alle Unkosten rechnet, um zu sehen, wie theuer sie an dem Verkaufsplatz zu stehen kommt.

Cambio, ein Wechselbrief, daher

Cambiast, ein Handelsmann, der mit Wechselbriefen handelt.

Campan, Campagne, heißt der obere Hintertheil eines Schiffs, über der Cajüte, daher wird die große Flagge, welche hinten aufgezogen wird, die Campanflagge genennet.

Calfatern, heißt Hanf oder Werk in die Ritzen und Fugen der Planken an den Schiffen einschlagen, und Pech darüber giessen, um dasselbe wasserdicht zu machen.

Caplacken, französisch: **Chapeau**; ist dasjenige, was in einigen Hafen dem Schiffer zugestanden wird, um desto mehr Sorge für die Güter zu tragen. Da sich die mehresten Schiffsrheder aber dieses anmaßen, so ist das Primgeld aufgekommen, welches dem Schiffer bey Unterzeichnung der Connossementen bezahlet wird.

Cartya, Verzeichniß der Ladung eines Schiffs.

Carld'or, eine deutsche Goldmünze, zu zehn Gulden gemünzet; seit dem Jahr 1736. aber auf neun Gulden zwanzig Kreuzer gesetzet, welches in gemeinen, oder Waarenzahlungen doch nicht beobachtet wird.

Cavent, ein Bürge, der für einen andern gutsagt.

Caviren, gutsagen, bürgen, sich verbinden.

Wechselbriefe caviren, heißt solche verkaufen, sie begeben.

Centner, ein schwer Gewicht, allgemein für 100. Pfund geschätzet; insbesondere aber hält der Centner in

Amsterdam,	=	100. Pfund,	oder	$6\frac{2}{3}$. Liefpfund.
Bergen,	=	100. =	=	$6\frac{1}{4}$. =
Berlin,	=	110. =	=	5. Stein
Bourdeaux,	=	100. poids de marc.		
Bremen,	=	116. =		
Breßlau,	=	132. =	=	$5\frac{1}{2}$. Stein.
Cadix,	=	100. =	=	4 Arrobben.
China,	=	100. Catti.		
Cölln,	=	106. =		
Constantinopel,		100. Lodras,	oder	$7\frac{1}{3}$. Batinans.
Copenhagen,		100. Pfund.		
Danzig,	=	120. =	=	$7\frac{1}{2}$. Liefpfund.
Frankfurt a. M.		100. Pfund Centner Gewicht.		
Genua,	=	100. Rotoli,	oder	150 Pfund.
Hamburg,	=	112. Pfund,	oder	8. Liefpfund.
Leipzig,	=	100. =	=	5. Stein.
Lissabon,	=	128. =	=	4. Arrob.

London,	=	112.	Pfund,	oder 4. Quarters.
Lübeck,	=	112.	= = =	8. Ließpfund.
Nürnberg,	=	100.	= = =	
Prag, = = =		127.	= = =	
Reval in Liefl.) und Riga,)		120.	= = =	6. Ließpf.
Stettin, = =		112.	= = =	8.
Wien, = =		100.	=	

bey der Schiffahrt machen 20. Centner eine Tonne, welche auf zwey tausend Pfund geschätzet wird.

Centum (pro) für hundert.

Certe-Partie, Schiffsbefrachtungs-Vertrag, ein schriftlicher Aufsatz, der zwischen den Rhedern eines Schiffs, oder dem Schiffer desselben, und dem Befrachter errichtet wird. In demselben wird das Laden, Löschen, wohin das Schiff die Ladung bringen soll, die Fracht ꝛc. bestimmet.

Chaland, Kundmann, ein gewöhnlicher Abkäufer.

Chalandise, die Kundschaft.

Chalouppe, holländisch: **Sloep**, ein kleines Fahrzeug.

China, rechnet nach **Lyans**, oder **Taals** zu zehn **Mas**, á zehn **Condorins**; ein **Lyang** ist ungefehr $4\frac{1}{4}$ Mark **Hamb. Bco.** am Werth.

Chirographarius, ein Gläubiger, der nur eine Handschrift ohne Pfandverschreibung über seine Forderung hat.

Cito, geschwind, eilends; dieses Wort wird zuweilen auf Briefe gesetzet, welche geschwind befördert werden

sollen. Auf den Posthäusern achtet man aber wenig darauf.

Civil, bürgerlich; wird auch gebrauchet einen billigen, leidlichen, oder wohlfeilen Preiß einer Sache anzudeuten.

Clariren, heißt ein Schiff verzollen, oder den Schiffer abfertigen, daß er abgehen könne.

Commißion, Auftrag; ein Geschäfte, welches für einen andern verrichtet wird.

Committiren, bestellen, jemand etwas auftragen.

Communiciren, mittheilen, bekannt machen.

Compagnie, Gesellschaft, eine Vereinigung einiger Personen, etwas gemeinschaftlich zu verrichten.

Compariren, erscheinen, sich einfinden.

Compaß, ein Instrument, in dessen Mitte eine Magnetnadel befindlich ist. Die Seefahrenden bedienen sich desselben, auszufinden, in welcher Gegend sie in der See sind, und wie sie ihren Weg weiter nehmen müssen.

Compensation, Ersetzung, Abrechnung, wenn jemand mit Gegenschulden bezahlet wird.

Compromis, gütliche Beylegung eines Streits, durch erwählte Schiedsmänner.

Comtoir, Contoir, Schreibestube, der Ort, wo die Handelsgeschäfte getrieben, oder abgefertiget werden.

Concours, Zusammentretung der Gläubiger, heißt das, wenn ein Kaufmann in Verfall gerathen ist, und seine Gläubiger sich gemeinschaftlich aus dem Seinigen bezahlt zu machen suchen.

Condition, Bedingung, Beschaffenheit; so wird

auch der Dienst auf einem Handelscomtoir, oder in einer Handlung **Condition** genennet.

Condotta, Spedirung, Fortschaffung der Waaren.

Confirmiren, bestätigen, bezeugen, bekräftigen.

Confiscation, Einziehung, Wegnehmung verbotener Waaren, durch obrigkeitliche Gewalt.

Conjunctur, der Zeitlauf, der Umstand, der für gewisse Waaren schädlich oder nützlich ist.

Connossement, Verladungsschein, ist eine Art von Obligation, die ein Schiffer unterschreibt, über die Waaren, die er über See zu bringen hat. Das Connossement vertritt die Stelle eines Frachtbriefs.

Consigniren, zusenden, zuschicken.

Consort, Handelsgesellschafter, Mitverwandter.

Constantinopel, rechnet nach **Piaster** zu hundert **Aspers**, oder **Mines**; und giebt

auf **Amsterdam** 120 **Asper** für 42 Stüber Cassa weniger oder mehr.

Consul, eine Person, welche den Nutzen einer zur See handelnden Nation, in einem Seehafen eines auswärtigen Staats zu befördern hat, und was dem anhängig ist.

Consumtion, Verzehrung, Verbrauch.

Contant, baar. Contanten, heissen Gelder in Natura.

Contenten, sind Verzeichnisse, welche von den angekommenen Waaren ausgegeben werden.

Conto, Rechnung, **Conto courant**, laufende Rechnung, welche in dem Auszuge des Debets und Credits bestehet.

Contrebande, verbotene Waaren, deren Aus- oder Einführung nicht erlaubt ist.

Contrahiren, schließen, errichten, einen Vertrag errichten.

Contremarque, Gegenzeichen, wird insonderheit in **Frankreich** von den Commißionairs gebraucht. Es dienet dazu, im Fall zwey gleicher Hauptzeichen und Nurnern, der Verwechselung vorzubeugen.

Convoy, Bedeckung; ein oder mehrerer Kriegsschiffe, welche den Kaufardeyschiffen in Kriegszeiten mit gegeben werden.

Convolut, ein zusammengepacktes, oder gesiegeltes Paquet Schriften, oder Briefe.

Copecken, eine **rußische** Scheidemünze, hundert machen einen Rubel.

Copenhagen, hält Buch und Rechnung in **Reichsthaler** zu sechs **Mark**, die **Mark** zu sechszehn **Schilling Dänisch**, und giebt im Wechselhandel

auf **Amsterdam** 112. Rthlr. w. o. m. für 100 Rthlr. Cassa.

- **Hamburg** 120. Rthlr. w. o. m. für 100 Rthlr. Bc.
- **London**, 5 Rthlr. w. o. m. für 1 Pf. Sterl.

Das Handelsgewicht ist 3 p. Cent schwerer als das **Hamburger**; Die **Dänische** Elle aber 9 p. Cent kürzer als die **Brabander**.

Correspondent, wird derjenige genennt, mit dem man auswärts in Geschäften stehet; oder mit dem man Briefe wechselt.

Correspondenz, Briefwechsel.

Courtage, die Belohnung, die ein Mäckler für einen geschlossenen Kauf oder Verkauf bekommt.

Costi, dorten, der Ort, wohin man schreibt.

Courant, gangbar, gebräuchlich. Courantgeld, ist gemeine Münze, welche bey täglichen Ausgaben gebraucht wird.

Cours, der Lauf einer Sache. In Geld- und Wechselgeschäften ist es der Preiß einer Münze, oder der Wechselbriefe.

Couvert, (per) heißt einen Brief in einen andern eingelegt, abschicken; wenn der Empfanger kein Postgeld bezahlen soll, so wird per Couvert, oder Franco per Couvert, auf den eingelegten Brief gesetzet.

Credere, (del) heißt so viel als für die Schuld eines andern gutsagen. Als Z. E. wenn man Commissionswaaren verkauft, und für ein gewisses vom Hundert, für den Käufer sich verbürget, so heißt dieß: del credere stehen.

Credit, das Zutrauen, der gute Glaube, den man gegen jemand heget. Ferner dasjenige, was ein anderer auf seiner Rechnung zu gute hat.

Creditiren, siehe borgen.

Creditor, Gläubiger, ist derjenige, der einem andern borget, ihm Geld vorschiesset ꝛc.

Crusade, eine Portugiesische Münze, welche in alte und neue getheilet wird. Die alte ist fingirt, sie wird in Wechselbriefen gebraucht, und zu 400 Rees gerechnet. In neuen Crusaden werden die Schiffsfrachten überschrieben; diese sind von 480. Rees.

D.

Danzig, rechnet nach **Gulden** zu dreyßig **Groschen**, à achtzehn **Pfennig Polnisch**, und giebt auf **Amsterdam** 400. Groschen Poln. w. o. m. für 1. Pf. vls. Banco.

— **Hamburg** 160. Groschen w. o. m. für 1. Rthlr. Banco.

Das Handelsgewicht ist 11. p. Cent leichter als das **Hamburger**; und 100. Last in **Hamburg** sind ungefehr 109. in **Danzig**.

Datum, der Ort, Tag, Monat und Jahr, da eine Sache geschehen, ein Brief geschrieben worden, u. d. g.

Debarquiren, ausladen, löschen, ans Land bringen.

Debet, eine Schuld, Forderung, im Buchhalten: **Soll.**

Debitiren, anschreiben, belasten.

Debitor, Schuldner, der einem andern Gelder, oder Waaren schuldig ist.

Debourso, Auslage, ausbezahltes Geld.

Decher, eine gemeine Zahl, nach welcher Häute und Felle gerechnet werden. Enthält gemeiniglich zehn Stück.

Declíniren, abweichen, im Preiß fallen, abschlagen.

Decourtiren, abziehen, abkürzen.

Del credere, siehe Credere.

Depeniren, auslöschen, tilgen, eine niedergeschriebene Sache ausstreichen.

Depositio, eine Ausleihe, die gegen einen Wechselbrief geschiehet, der zu einer gewissen, in demselben bestimmten Zeit, bezahlet werden muß.

Deputirte, Bevollmächtigte, ernennte Personen, welche gewisse Vorfälle im Namen derer, die daran Theil haben, in Ordnung bringen.

Destinirt, bestimmt.

Devalvation, Absetzung, Erniedrigung einer Münze.

Dilation, Aufschub, Verzögerungsfrist.

Direction, Aufsicht, Führung eines Geschäftes oder Sache.

Discontiren, heißt einen Wechselbrief, der noch nicht verfallen ist, abtreten, und bis zum Verfalltag die Zinsen dafür bezahlen, um gleich Geld dafür zu bekommen.

Disconto, sconto, wird der Abzug, oder Zinß eines solchen verpfändeten oder abgetretenen Wechselbriefes genennet.

Discretionstage, Nachsichttage, welche nach dem Verfalltag eines Wechselbriefs noch zugestanden werden; deren sind in

Amsterdam	sechse,	Antwerpen	sechse.
Augspurg	fünfe,	Berlin	drey.
Bourdeaux	zehn,	Bremen	acht.
Breßlau	drey,	Cadix	sechse.
Cölln	sechse,	Copenhagen	8. bis zehn.
Danzig	zehn,	Frankfurt a. M.	viere.
Genf	vier,	Genua	dreyßig.
Hamburg und Altona	eilf,	Königsberg	drey.
Leipzig	fünfe,	Lissabon	sechse.
Lübeck	eilfe,	London	drey.
Paris	zehn,	Nürnberg	sechse.

Rom

Rom	funfzehn,	Rochelle	zehn.
Stockholm	sechse,	Rußland	zehn.
Turin	fünfe,	Venedig	sechse.
Wien	drey,		

An verschiedenen dieser Handelsplätze haben die Wechselbriefe Aufsicht keine dergleichen Nachsichttage, sondern müssen innerhalb 24. Stunden bezahlet werden.

Dispacheur, eine beeydigte Person, welche zur Ausmachung der Seeschaden gesetzet ist.

Dispache, die Berechnung eines Seeschadens, worin einem jeden sein Antheil an den geretteten Waaren, oder Unkosten ꝛc. zugerechnet ist.

Disponiren, heißt Ordre ertheilen, was mit Geldern, Wechselbriefen, oder Waaren gethan werden soll; ferner, eine Summe Geldes anlegen, belegen; und ferner heißt es so viel, als jemand überreden, zu etwas bewegen.

Disposition, Verfügung, Ordre, Wille.

Document, Beweis, Schein, schriftliche Urkunde.

Doppia, Doublon, Pistole, eine spanische Goldmünze, welche vor diesem 32. Realen gegolten, nachher aber auf 40. Realen de plata erhöhet worden. In Deutschland werden sie den Louisd'ors gleich gehalten.

Drachma, eine Griechische Münze, welche sechs Oboles, oder beynahe einen römischen Denari gegolten, welches ohngefehr $3\frac{1}{2}$. sächsische gute Groschen beträgt.

Dreyling, eine Hollsteinische und Hamburgische Scheidemünze, welche $\frac{1}{4}$. Schilling ausmachet.

Ducaten, eine goldene Münze, gilt in Hamburg 6. Mark Banco, mit einigen pro Cent Gewinn, oder

Verluſt; in Courant 7. Mark und einige Schillinge mehr oder weniger; in Holland fünf Gulden fünf Stüber; in Deutſchland zwey Reichsthaler achtzehn gute Groſchen gute Münze. Die ſpaniſchen Wechſelbriefe nach den Nordiſchen Gegenden werden in Ducaten ausgeſtellt, welche in zwanzig und zwölf getheilet ſind.

Ducaton, eine ſpaniſche niederländiſche Münze, welche zu ſechzig Stüber Holländiſch Bancogeld gerechnet wird. In Courant gilt ſie drey Gulden, drey Stüber.

E.

Ebbe und Fluth, erſteres iſt der Ablauf des Waſſers, und letzteres der Auflauf deſſelben in den Flüſſen und im Meer.

Effectuiren, ausrichten, vollziehen.

Eimer, ein Maas zu flüßigen Dingen; hält in Leipzig 63. Kannen; in Nürnberg 64. Maas ꝛc. zwölf Eimer Wein werden auf ein Fuder gerechnet.

Einlaufen, heißt wenn ein Schiff auf einer Rhede zu Anker gehet, oder in einen Hafen einleget.

Einlöſen, einen Wechſel, eine Schuldverſchreibung bezahlen.

Einthun, Wechſelbriefe einthun, heißt Wechſelbriefe kaufen.

Elle, ein Längenmaas, welches eigentlich 2. Fuß, oder 4. Viertel, jedes Viertel ſechs Zoll gerechnet, lang iſt. Ein Schock Ellen iſt drey Stiege, oder 60. Ellen.

Emballiren, heißt Waaren einpacken, mit Leinwand oder Matten umgeben.

Embarquiren, einladen, zu Schiffe bringen; oder gehen, wenn von Menſchen die Rede iſt.

Endossement, giro, Uebertrag, heißt einen Wechselbrief vermittelst einer Zuschreibung auf dem Rücken desselben, an einen andern übertragen.

Engagement, Verbindung, Verpflichtung, Contract.

Entern, übersteigen; wenn zwey Schiffe an einander gekommen sind, und die Besatzung des einen gehet auf das andere über, um sich dessen zu bemächtigen.

Es, As, ein kleines Gewicht; funfzehn machen einen Gran, siebzehn einen Pfennig, **Cölnisch** Gold- oder Silbergewicht; 64. einen Ducaten, 126. einen Louisd'or, und 155. eine Guinee.

Etablissement, Niederlassung, eine Aufrichtung oder Festsetzung eines Handels, häusliche Niederlassung.

Ever, ein Fahrzeug mit flachen Boden, dessen man sich vornehmlich auf der Elbe bedienet.

Extract, Auszug, daher: extradiren, ausziehen, ausliefern.

F.

Fabrik, eine Werkstadt, in welcher Waaren gemacht werden; allgemein wird auch das Gewerbe, dergleichen Waaren zu verfertigen, eine Fabrike, und der Principal Fabricant genannt.

Factor, ein Kaufmann, der andern für Provision dienet.

Factura, eine Einkaufrechnung; diese enthält das Verzeichniß der Waaren, ihre Preise, die Unkosten, welche darauf ergangen, und die Provision für den Einkauf.

Faden, Faam, ein Längenmaaß, ist 6. Pariser Fuß lang, oder auch die Länge, welche ein Mensch mit ausgestreckten Armen bereichen kann.

Falliment, Austritt, siehe Banquerout.

Faveur, en Faveur, heißt an jemand einen Wechselbrief, oder Anweisung zur Bezahlung ausstellen.

Firma, die Unterschrift, oder der Namen einer Handlung.

Flämisch, Vls, eine niederländische Wechselmünze; ein Pfund **Flämisch** wird zu 7. Mark 8. Schilling **Lübisch**; ein **Schilling** Vls. zu sechs Schilling **Lübisch**, und ein Groot Vls. zu $\frac{1}{2}$. Schilling **Lübisch** gerechnet.

Flagge, ist die Fahne, welche ein Schiffer auf dem Hintertheil, oder an einem Mast des Schiffes aufziehet, um anzuzeigen, von welcher Nation er ist.

Flösse, Floßhoʻz, aneinander gebundene Bäume, womit man auf Strömen abwärts treibet. Die **Araber** fahren so auf dem **Euphrat** ihre Waaren zum Verkauf; ingleichen führen so die **Polen** ihre Waaren die **Weixel** hinunter, und verkaufen ihre Waaren und Flösse in **Danzig**.

Flott, heißt wenn ein Schiff auf dem Wasser liegt, ohne den Grund zu berühren.

Flotte, wird eine Anzahl Schiffe, welche bey einander liegen, oder mit einander segeln, genannt.

Forum, die Gerichtsbarkeit eines Orts.

Franco, Postfrey, frey, wird auf Briefe gesetzet, für welche das Postgeld auf der abgehenden Post bezahlet worden.

Frankfurt am Mayn, hält Rechnung nach **Reichsthaler** zu neunzig **Kreuzer** à 4. **Pfenning**, oder nach **Gulden** zu sechzig **Kreuzer**; und giebt im Wechselhandel

auf **Amsterdam**	für 100. Rthlr. Banco oder) 100. Rthlr. Cassa		
— **Antwerpen**	— 100. Rthlr. Wechs. Geld		
— **Basel**	— 100. Rthlr. Species		eine gewisse
— **Hamburg**	— 100. Rthlr. Banco		Anzahl
— **Leipzig**	— 100. Rthlr. Louisblanc		Rthlr.
— **London**	— 22½. Pfund Sterling		m. o. w.
— **Paris** und) **Lion**)	— 100. Cronen		Münze.
— **Venedig**	— 100. Duc. Banco		
— **Wien** und) **Prag**)	— 100. Rthlr. Courant	)	

Frankreich rechnet nach **Livres** zu zwanzig **Sols** à zwölf **Deniers tournois**, und giebt im Wechselhandel

auf **Amsterdam** für 56. groot vls Bco. **Hamburg** für 26. Schill. Bco. **Lissabon** für 480. Rees, **London** für 32. Pfenning Sterl. w. o. m. 1. Krone von 3. Livres.

auf **Frankfurt** für 100. Rthlr. Münz, **Geneve** für 100. Rthlr. Species, **Leipzig** für 100. Rthlr. eine gewisse Anzahl Kronen w. o. m.

auf **Genua** für 1. Peso von 5. Lire Bco. **Livorno** für 1. Peso von 6. Lire, **Spanien** für 1. Peso von 8. Reales de Plata, **Wien**, für 1. Gulden Cour. pr. Cassa, eine gewisse Anzahl Sols tournois w. o. m.

auf **Venedig**, 100. Kronen für 62. Ducaten Banco w. o. m.

Fuder, ein Faßwerk, hält in **Worms**, **Maynz** und **Cassel** sechs Ohm; in **Frankfurt** und **Heilbron** 20 Eimer; in **Leipzig** 648. Kannen Visirmaas.

Fusti, ist das Gewicht eines Fasses, einer Kiste ꝛc. ohne die Waare gewogen.

Fustage, das Gefäß, in welchem die Waare ist.

G.

Galeere, eine Art Schiffe, mit niedrigen Bord und zwey Masten, auf denen sowohl Segel als Ruder gebraucht werden.

Gallon, ein **Engländisches** Maas, hält 2 Bottels, ein Bottel 2. Quartier, ein Quart zwey Pinten. Ein Gallon ist ein Stübchen in Hamburg.

Gehalt, innerliche Werth, siehe Alloy.

Gemachte Wechselbriefe, sind solche, die von einem andern bereits ausgestellet sind, und welche bey der Verhandlung nur endoßiret werden.

Geneve rechnet nach **Reichsthlr.** zu 60. **Sols** à 12. **Deniers**; oder nach **Livres** zu 20. **Sols**, à 12. **Den.** Species und giebt im Wechselhandel:

auf **Amsterdam** für eine gewisse Anzahl groot vls. w. o. m. 1. Rthlr. Species.

— **Augspurg** für 130. Rthlr. cour. w. o. m. 100. Thlr. Spec.

— **Basel** — 100. Rthlr. Spec. 101. Thlr. w. o. m.

— Frankfurt für 134. Rthlr. Münz.)
w. o. m.) 100. Rthlr.
— Leipzig — 130. Rthlr Louis.) Species.
bl. w. o. m.)
— London — 55. Pfen. Sterl. w. o. m. 1. Thlr. Species.

Genua, hält Buch und Rechnung in **Lire** zu zwanzig **Soldi**, den **Soldo** zu zwölf **Denari** und giebt im Wechsel

auf **Amsterdam** für 85 gr. vls. Bco.)
w. o. m.
— Frankreich — 94. Sols tourn. | 1. Pezza von
w. o. m. | $5\frac{3}{4}$. Lire.
— Lissabon — 750. Rees w. o. m.
— London — 50. Pfen. Sterl.
w. o. m.)
— Livorno — 1. Pezza von 6 Lire, 115 Soldi
w. o. m.
— Rom — 1. Scudo Moneta, 125. Soldi
w. o. m.
— Spanien — 640. Marav. w. o. m. 1. Scudo d'oro.
— Venedig — 95. Soldi Bco. w. o. m. 1. Scudo di Cambio von $4\frac{3}{5}$ Lire.
— Wien — 1. Gulden Courant. 65. Soldi
w. o. m.

Giro, Cession, Abstehung, Uebertrag eines Wechselbriefs, siehe Endossement.

Gläubiger, siehe Creditor.

Goldgulden, eine Goldmünze, auf 2. Reichsthaler leicht Geld geprägt.

Gouverno, (per) ein Flickwort, welches in Briefen an statt zur **Nachricht** gebraucht wird.

Gran, Grän, nach dem Goldgewichte der zwölfte Theil eines Karats; nach Silbergewichte der achtzehnte Theil eines Loths. Bey allem Gewichte der 288 Theil einer Mark, und so schwer als ein Gerstenkorn.

Groot, eine kleine Münze, 72. machen in **Bremen** einen Reichsthaler 2. Gr vls. sind 1. Schill. Lübisch.

Groschen, eine **deutsche** Münze; 24. gute Groschen machen einen Reichsthaler; Silbergroschen gehen 30. auf einen Reichsthaler.

Guinee, eine **englische** Goldmünze; sie hat vor diesem 22½. Schilling Sterling gegolten, nunmehr aber ist sie auf 21. Schilling, oder ein Pfund ein Schilling Sterling gesetzet, welches ungefehr 5⅓. Reichsthaler **Dänisch** Courant ausmacht.

Gulden, eine fingirte Reichsmünze zu sechzig Kreuzer, oder zwey drittel Reichsthaler gerechnet. Ein **Holländischer** Gulden hat 20. Stüber, ein Clevischer vierzig.

H.

Hafen, ein Platz an dem Meere, oder auf großen Strömen, wo Schiffe sicher liegen können.

Hamburg rechnet nach **Reichsthaler**, zu achtund vierzig **Schill.** oder **Mark** zu sechzehn **Schill.** à zwölf **Pfenning Lübisch**; und giebt im Wechselhandel

auf **Amsterdam** für 33. Stüber Banco w. o. m. 1. Thlr. von 32. Schill. Bco. und für 100. Rthlr. Cassa w. o. m. 100. Rthlr. Banco von 48. Schill.

auf Preßlau für 1 Pf. Banco, 40 Schill. Banco.
w. o. m.

— Copenhagen für 120 Rthlr. Cour. w. o. m.)
— Frankfurt — 140 Rthlr. Münz. — | 100
— Leipzig — 138 Rthlr. Louisd'or — | Rthlr.
— Prag — 140 Rthlr. Cour. — | Baco.
— Wien — 139 Rthlr. Cour. p. Cassa)
— Frankreich — 1 Crone, 26 Schill. Bco. w. o. m.
— Lissabon — 1 Cruſado von 400 R. 45 gr. als.
Bco. w. o. m.
— London — 1 Pf. Sterl. 34 ß. vls. w. o. m.
— Spanien — 1 Duc. de plata von 375 Marav.
90 gr. vls. Bco. w. o. m.
— Venedig — 1 Duc. Banco. 86 gr. vls. Bco.
w. o. m.

Das Handelsgewicht iſt 3½. pro Cent ſchwerer als das Cöllniſche.

Havarie, Seeſchaden, ſiehe Avarie; kommt von dem alten Wort **Havenen** her, weil der Schaden in einem Seeplatz gemeiniglich aufgemacht wird, wenn das beſchädigte Schiff eingelaufen, oder eingebracht iſt.

Heringsbuiſen, ſind leichte **Holländiſche** Fahrzeuge, deren man ſich zum Heringsfang bedienet.

Himpen, Himpten, ein Getraidemaas; ein Himpe in **Hamburg** hält 4 Spint; und 2 Himpen machen einen Scheffel.

Höcker, ſind Krämer, welche Butter, Käſe, Speck und andere Lebensmittel in kleinen verkaufen.

Höhe, heißt bey der Schiffahrt die Erhebung des Angelſterns, oder Pols über dem Horizont, oder die Entfernung des Orts von dem Aequator.

Holm wird in **Copenhagen**, **Stockholm** und ander **Nordischen** Seeplätzen der Ort genennet, wo Schiffe gebauet werden.

Honneur de Lettre, (par) heißt einen Wechselbrief aus Achtung für den Aussteller annehmen.

Hucker, ein Schiff mit einen Mast.

Hypothek, Unterpfand, Verschreiben, wenn nämlich liegende Gründe für eine Darleihe verschrieben werden.

J.

Jacht, ein leichtes Fahrzeug mit einem Verdeck und einem Mast.

Jager, Jäger, leichte Schiffe, welche gebraucht werden, die ersten neuen Heringe zu verführen.

Item, ein lateinisches Wort, welches für **dasselbe**, und **desgleichen** gebraucht wird.

Impost, Auflage, Abgabe, auf Waaren, als Zölle, Freybriefe, u. d. g.

Incourant, ungangbar, außer Mode, eine Waare; die nicht zu verkaufen ist.

Indien, ein großes Land in Asien, welches seinen Namen von dem Fluß Indus hat. Einige halten dasselbe für das Land Hevila, dessen in der Bibel gedacht wird.

Indosso, Indossement, Uebertrag, siehe Endossement.

Inhibiren, verbieten, untersagen.

In solidum, heißt gänzlich; einer für alle, und mehrere für einen unterschreiben, verbürgen ꝛc.

Interessen, Renten, Zinsen, das Aufgeld, oder die Miethe, welche für geliehene Gelder bezahlet werden.

Inventarium, ein Verzeichniß von Waaren, von Schiffsgeräthschaften und Zubehör ꝛc. wie viel nämlich vorhanden, und was dazu gehöret.

Journal, Tagebuch; wird sowohl bey den Kaufleuten als Seefahrenden geführet. Die letztern zeichnen in ihrem Tagebuch die Winde, das Wetter, und alles auf, was ihnen auf der Reise begegnet. Der Ausgang davon macht jedesmal den ersten Theil der Declaration eines Schiffers aus, der Schaden genommen hat.

K.

Kay, Kaaye, französisch: **Quai**, deutsch: **Schälung**, ist die Einfassung des Strandes oder Ufers in einem Hafen.

Kahn, oder **Nachen**, ein kleines Fahrzeug, in **Deutschland** auf den Strömen im Gebrauch.

Kardeel, Quardell, ein Faßwerk, hält 60 bis 64 englische Gallons, 72 Stübgen, oder ungefehr zwey Tonnen **Hamburgisch**. Die Gefässe, in welchen der Speck aus **Grönland** gebracht wird, werden eigentlich Quardeelen genennet.

Kiel, ein langer starker Balken, welcher der Grund ist, auf den ein Schiff gebauet wird; aus demselben laufen alle Ribben des Schiffs, gleichwie die Ribben eines Menschen aus dem Rückgrad desselben.

Kipper und Wipper, Verfälscher, Beschneider und Umschmelzer guter Münzsorten.

Klaf-

Klafter, ein Maas, siehe Faden.

Königsberg, hält Buch und Rechnung in **Gulden** zu dreyßig **Groschen** à achtzehn **Pfenning** Preußisch Courant, und giebt

auf **Amsterdam** 280 Groschen w. o. m. für 1 Pfund vls. Cassa.

— **Hamburg** 125 Groschen w. o. m. für 1 Rthlr. Bco.

Das neue Gewicht ist $3\frac{1}{2}$. pro Cent leichter als das **Hamburger**; die Last ist der **Danziger** gleich.

Koy, eine Kammer, oder Abtheilung zur Schlafstelle auf einem Schiff.

Kopfstück, eine **deutsche** Silbermünze, welche zwanzig Kreuzer, oder fünf Batzen gilt.

Korn und **Schroot**, das Wesen oder die Substanz einer Münze. Korn wird das Gold und Silber ohne Zusatz, und Schrott der Zusatz an Metall genennet.

Küste, die Ufer eines Landes, welche von dem Meer angespület werden.

L.

Länge, Longitude, heißt in der Geographie die Messung der Erde von Osten nach Westen.

Lager, Waarenlager, wird überhaupt die Waare genennet, die ein Handelsmann zum Verkauf liegen hat.

Last, das schwereste Gewicht, eine Getraidelast hat sechzig Scheffel; eine große Last, nach welcher das Malz gekauft wird, hat neunzig Scheffel. Gemeiniglich werden auf eine Last zwey Tonnen, oder vier tausend Pfund gerechnet. Eine Last Heringe ist zwölf Tonnen;

Eine Commerzienlast wird auf 84 Cubic Fuß, oder die Tonne zu 42 Cubic Fuß geschätzet.

Latitude, sihe Breite.

Laviren, heißt bey widrigem Winde von der rechten zur linken, oder von der linken zur rechten segeln, den Wind zu gewinnen.

Leccagie, der Abgang an flüßigen Waaren.

Leck, heißt wenn ein Schiff durch einen gewaltsamen Stoß, oder einen andern Zufall beschädigt ist, so, daß das Wasser eindringen kann.

Legitimiren, Rechtmäßigkeit darthun, beweisen, daß man derjenige sey, der man seyn soll, sich rechtfertigen ꝛc.

Leipzig, rechnet nach **Reichsthlr.** zu vier und zwanzig **gute Groschen**, jeden zu zwölf **Pfenning**, und giebt im Wechselhandel

auf **Amsterdam**	140 Rthlr. w. o. m.	für	100 Rthlr. Banco oder Cassa.
— **Augspurg**	135 Rthlr. w. o. m.	=	100 Rthlr. Banco oder 101 Rthlr. w. o. m. = 100 Rthlr. Courant.
— **Hamburg**	135 Rthlr. w. o. m.	=	100 Rthlr. Banco.
— **London**	$5\frac{1}{2}$ Rthlr. w. o. m.	=	1 Pfund Sterling.
— **Paris**	75 Rthlr. w. o. m.	=	100 Kronen.
— **Wien**	101 Rthlr. w. o. m.	=	100 Rthlr. Courant

Das **Leipziger** Gewicht ist bey vier pro Cent leichter als das **Hamburger**: und die Elle 22 p. Cent kürzer als die **Brabander**.

Liceni, öffentlichen Abgaben, von ein- oder ausgehender Waare.

Lichter, ein kleines Fahrzeug, welches gebrauchet wird, ein größeres, durch Uebernehmung eines Theils der Ladung zu erleichtern.

Lieſspfund, ein Gewicht; wird in Frachten 16 Pfund und bey den Waarenverkauf vierzehn Pfund gerechnet. Zwanzig machen jedesmal ein Schiffspfund.

Limito, Vorschrift, Bestimmung, gesetzter Preiß.

Liquid, gegen einander aufgehend, gleich, rechtmäßig ꝛc.

Liquidiren, abschließen, abrechnen, beweisen.

Lira, eine Italiänische Münze. Sechse machen einen Mayländischen Ducaten. Eine Lire hat 20 Soldi.

Lissabon, rechnet nach Rees; bey grossen Summen werden die Millionen durch Puncte, die Tausende aber durch durchgestrichene Nullen, oder Commata angezeigt. Im Wechselhandel wird gegeben

auf **Amsterdam** 400 Rees für 45 gr. vls. Bco. w. o. m.

— **Cadix** 2400 Rees w. o. m. für 1 Doblon von 32 Realen de Plata

— **Genua** 760 Rees w. o. m. für 1 Pezo von $5\frac{3}{4}$ Lire.

— **Livorno** 760 Rees w. o. m. für 1 Peso von 8 Reali.

— **London** 1 Mille Rees für $5\frac{1}{2}$ Schill. Sterl. w. o. m.

— **Paris** 470 Rees w. o. m. für 1 Krone.

Das Lissabonische Gewicht ist 5 pro Cent leichter als

das

das **Hamburger**; das in **Port a Port**, oder **Porto** aber 12½. pro Cent.

Livre, ist in **Frankreich** 20. Sous; drey machen eine Krone oder Thaler.

Löschen, heißt bey der Schiffahrt die Ladung eines Schiffs ausladen.

Lötig, wird in Rechten von feinem Gold und Silber gesagt. Eine Mark lötiges Gold hält 67. Ducaten, oder 72. Goldgulden. Die Goldschmiede nennen 16. lötiges Silber, wenn es ohne Zusatz ist; vierzehn lötig hält 14. Loth Silber und 2. Loth Zusatz, u. s. f.

Löwenthaler, eine **niederländische** Silbermünze, welche 40. Stüber; in **Polen** und der **Türkey** aber 50. Stüber gilt.

London und ganz **England** rechnet nach **Pfunden** zu zwanzig **Schilling**, und den Schill. zu zwölf **Pfenning Sterling**. **London** giebt im Wechselhandel

auf	**Amsterdam**	für	35. ß. vls. Bco. w. o. m.) 1. Pf.
—	**Antwerpen**	—	36. ß. vls. Bco. w. o. m.) Ster-
—	**Hamburg**	—	34. ß. vls. Bco. w. o. m.) ling.
—	**Cadix**	—	1. Peso de Plata, 40 Pfen. Sterl. w. o. m.
—	**Dublin**	—	108. Pf. Sterl. w. o. m. 100. Pfund Sterl.
—	**Genua**	—	1. Peso von 5¾. Lire, 50. Pfenn. Sterl. w. o. m.
—	**Lissabon**	—	1. Millerees, 5¼ ß. Sterl. w. o. m.
—	**Paris**	—	1. Krone, 30. Pfen. Sterl. w. o. m.
—	**Venedig**	—	1. Duc. di Banco, 50. Pfen. Sterl. w. o. m.

Das Handelsgewicht ist 6½ pro Cent leichter als das Hamburger; und 751½ Unzen Troy-Gewicht machen 100 Mark Cölnisch.

Loth, ein Gewicht. Zwey Loth machen eine Unze, und 32. ein Pfund. Nach dem Apotheker Gewicht werden 24. Loth auf ein Pfund gerechnet.

Louisd'or, eine französische Goldmünze, welche vier Reichsthaler und einige Schillinge Lübisch, oder 5. Thlr. gut Geld, mehr, oder weniger gilt.

Lützenbruder, siehe Bestätter.

M.

Mäckler, stammt von den niedersächsischen Wörtern: **macken**, machen; und **klar** fertig, her, weil die Mäckler als Unterhändler gebraucht werden, einen Handel zu schließen.

Magazin, heißt ein Behältniß, wo ein Vorrath von Waaren, Lebensmitteln oder Kriegsbedürfnissen verwahret wird.

Malter, ein Getraydemaas, welches am Rhein vier, in Obersachsen und Thüringen aber zwölf Scheffel hält. In Sachsen und Brandenburg machen sechs Malter eine Last von 72. Scheffel. In Frankfurt am Mayn ist ein Malter Getrayde 170. bis 180. Pfund, ein Malter Mehl aber 140. Pfund.

Mandatarius, Bevollmächtigter, oder Anwald, welcher Vollmacht hat, für einen andern vor Gericht zu handeln, zu rechnen ꝛc.

Mandel, eine Art zu zählen; und so viel als funfzehn Stück; vier Mandeln machen ein Schock.

Manual

Manual, Handbuch zum täglichen Gebrauch; wird vornehmlich in Waarenhandlungen geführet.

Manu propria, Mpp. eigenhändig, mit eigner Hand.

Maravedis, eine kleine **Spanische** Münze; 375 machen einen Wechselducaten; 34 einen Real.

Mark, ein Gewicht, hat 16 Loth; eine Mark Gold hat 24 Karat, 36 Ducaten 288 Gran. Eine Mark Silber hat 16 Loth, 8 Speciesthaler; oder 12 Pfenning, jeder Pfenning auf 24 Gran gerechnet, machet auch 288.

Mark, eine **Nordische** Silbermünze. Eine Mark **Lübisch** ist sechzehn Schilling, oder einen Drittel Reichsthaler; eine Mark **Dänisch** ist die Hälfte; sie gilt 16 Schilling **Dänisch**, und ist der sechste Theil eines Reichsthalers.

Mariengroschen, eine **deutsche** Münze, welche acht gute Pfenninge hat; 36 machen einen Reichsthaler.

Marseille, siehe **Frankreich**;

Das Handelsgewicht ist 21 pro Cent leichter als das **Hamburger**.

Massa, wird bey Banquerouten das übergebliebene Vermögen genennet.

Materialwaaren, sind mehrentheils Apothekerwaaren, allerley Gewürz, Farben, Früchte, Kräuter und eingemachte Sachen. Derjenige welcher damit handelt, wird.

Materialist, Specereyhändler, und in Niedersachsen Krautkrämer genannt.

Mercantilisch, Kaufmännisch.

Mille Rees, eine goldene Münze, mit dem Bildnisse St. Stephans, oder einem Kreuz. Sie gilt in **Spanien** 25 Realen, in **Portugal** 2½ Wechselcrusaden, und ist ungefähr 1⅛. Reichsthaler **Hamburger** Banco werth. In **Portugal** werden die Bücher und Rechnungen in Mille Rees gehalten.

Mißcredit, der Verlust, oder Verringerung des Ansehens einer Person, oder Sache. Dieses Wort ist im Jahr 1709 in der Handlung eingeführet worden, den damaligen schlechten Werth der **indischen** Actien anzudeuten.

Moeda, eine **portugiesische** Goldmünze von 4800 Rees; es giebt deren auch halbe, viertel und zehntel; die letztern werden **Crusados novos** genennt.

Monopolium, ist eine Freyheit, oder Vergünstigung, vermöge welcher ein Handelsmann oder Fabricant ꝛc. eine gewisse Waare allein verkaufen, oder verfertigen darf, mit Ausschließung aller andern Einwohner desselben Orts oder Landes.

Morgen, Morgenlandes, ist ein Feldmaas, welches 120 Kreuzruthen, jede Ruthe von 8 Ellen, oder 16 Schuh, hält.

Morrificationsschein, eine Schrift, wodurch ein Wechselbrief, eine Obligation oder dergleichen ungültig gemacht wird.

Morrificiren, heißt in den Rechten ungültig machen, oder gleichsam tödten.

Mudde, ein Gewicht, nach dem in **Portugal** das Salz verkauft wird; vier machen eine **Amsterdamer** Last. In **Frankreich** ist es ein Getraidemaas. Funfzehn machen ungefähr 19 Malter aus.

N.

Nantes, siehe **Frankreich**;

Das Handelsgewicht ist poids de marc und 1¼ p. Cent schwerer als das **Hamburger**.

Navigabel, schiffbar, fahrbar, wird von Flüssen gesagt, welche mit Schiffen befahren werden können.

Navigation, die Schiff- oder Seefahrt.

Negociant, ein Kauf- oder Handelsmann.

Negotiiren, handeln, Geschäfte treiben, kaufen, und verkaufen.

Netto, klar, unverfälscht, rein, nach Abzug einer Summe von der ganzen Masse, oder dem generalen Belauf.

Netto provenue, der Betrag, welcher nach dem Abzug der Unkosten rein überschießt.

Niederlage, ein bequemer Ort, Waaren niederzulegen.

Nösel, ein kleines **niedersächsisches** Maas, hält eine halbe Bouteille, und ist ungefähr so viel als ein Schoppen in **Deutschland**.

Nota, Anmerkung, Aufschreibung einer Sache.

Notiren, anmerken, aufschreiben ꝛc. ferner heißt notiren, wenn man einen verfallenen Wechselbrief, an dessen Bezahlung gezweifelt wird, zu einem Notario bringet, daß er ihn anzeichnet, um, im Fall der Nichtbezahlung den Protest unter dem Datum auszufertigen, da er ihm zum Notiren vorgezeiget worden.

Notiz, ein kleiner schriftlicher Aufsatz, den ein Mäckler beyden Partien giebt, zwischen denen er einen Wechselbrief geschlossen hat.

Nürnberg, hält Buch und Rechnung in **Gulden** zu sechzig **Kreuzer**, zu vier **Pfenning**, und giebt im Wechselhandel

auf **Amsterdam** 138 Rthlr. Cour. w. o. m. für 100. Rthlr. Bco.
134 Rthlr. Cour. w. o. m. für 100 Rthlr. Cassa.
— **Breßlau** 110 Kreuzer Cour. w. o. m. für 1 Pfund Banco.
— **Frankfurt** 95 Rthlr. Cour. w. o. m. für 100 Rthlr. Münz
— **Hamburg** 138 Rthlr. Cour. w. o. m. für 100 Rthlr. Banco.
— **Leipzig** 99 Rthlr. Courant w. o. m für 100 Rthlr. Louisblanc.
— **London**, 8½ Gulden w. o. m. für 1 Pf. Sterl.
— **Paris**, 76 Rthlr. w. o. m. für 100 Kronen.
— **Venedig**, 126 Rthlr. w. o. m. für 100 Duc. Bco.

Das **Nürnberger** Gewicht ist 5 pro Cent schwerer als das **Hamburger**.

O.

Obligation, Verbindung, Schuldverschreibung.

Obligo, Verbindung, Verbürgung; wird insonderheit im Wechselhandel gebraucht, wenn für Rechnung, oder dem Anstellen zur Ehre, ein Wechselbrief angenommen wird.

Observiren, beobachten, wahrnehmen.

Obteniren, erhalten, erlangen.

Occuriren, vorfallen, vorkommen.

Octroy, Privilegium, Freyheit, welche eine, oder mehrere Personen haben, einen Handel allein zu treiben.

Offeriren, anbieten, vorschlagen.

Officin, eine Werkstadt, Laden; wird mehrentheils von Buchläden gesagt.

Opinion, Meynung, Muthmaßung.

Ordre, Befehl, Vorschrift; das Wort Ordre wird in Wechselbrief gesetzt, damit der Innhaber des Wechsels denselben an einen andern übertragen kann.

P.

Pachr, die Vermiethung eines Landguts, eines Handels ꝛc. da der Pachter ein gewisses bezahlt, und dafür den gänzlichen Gewinn ziehet.

Packraum, ein Ort zum niederlegen der Waaren oder Kaufmannsgüter.

Parere, ein kaufmännisches Gutachten, über eine vorgelegte Streitsache.

Pareggiren, vergleichen, gleichmachen, saldiren; wenn jemand dasjenige, was er schuldig ist, abführet, so wird die Rechnung pareggiret oder abgeschlossen.

Pari, Geld um Geld ohne Aufwechsel, siehe al pari.

Paris, siehe **Frankreich**.

Das Handelsgewicht poids de Marc ist 1¼ p. Cent schwerer als das **Hamburger**.

Participant, Theilhaber, Theilnehmer an einer Sache.

Partita, Parthey, oder abgesonderter Theil einer Sache, ein Pöstel ꝛc.

Passato, verflossen, verwichen, vergangen.

Paßiv-Schulden, sind diejenigen, welche man einem andern zu bezahlen schuldig ist.

Paß, Paßport, ein offenes Schreiben von einer Obrigkeit, welches reisende Personen, Schiffer ꝛc. zu ihrer Sicherheit bey sich führen.

Patacon, eine spanisch niederländische Münze, welche zu 48 Stüber gepräget worden, nachher aber auf 58 gestiegen ist. Die Franzosen nennen sie Cornu, weil sie eckigt und nicht rund ist.

Patron, wird der Eigenthümer einer Handlung von seinen Bedienten genennet.

Pence, Penny, eine englische Münze, deren zwölfe einen Schilling Sterling ausmachen.

Perceelen, sind in den Rechnungen, eine jede Reihe, die einen besondern Theil ausmachet. Eigentlicher werden die einzelnen Theile eines Ganzen dadurch verstanden.

Per honneur, zur Ehre, aus Achtung: siehe Honneur de Lettre.

Periculum in mora, wird gesagt von einer Sache, die keinen Aufschub leidet, unverzüglich geschehen muß.

Per turto il mese, par tout le Courant du mois de — wird von den Italiänern und Franzosen in Wechselbriefen gebraucht, welche den letzten Tag des dabey gesetzten Monats zahlbar sind.

Peso, eine spanische Rechenmünze; zehn tausend Pesos machen zwölf tausend Ducaten.

Pesos, Pezzo d'otto, sind Stücke von Achten, eine spanische Silbermünze; sie hat vordem 8 Realen ge-

golten, jetzo ist sie auf zehen erhöhet. Siebzehn halten ungefähr 1 Pfund von 32 Loth.

Pfenning, eine deutsche Kupfermünze. Zwölf leichte machen einen Kaisergroschen, und zwölf schwere einen guten Groschen.

Pfund, ein allgemeines Gewicht von 32 Loth, 16 Unzen, oder 64 Quentgen. Ein Pfund Apotheker Gewicht, welches das alte römische ist, hat 12 Unzen, jede zu 8 Drachmen oder Quentgen gerechnet.

Pfund Flämisch, eine niederländische fingirte Münze wird in Holland auf sechs Gulden gerechnet. Ein solches Pfund hat 20 Schillinge, und der Schilling 12 Groot Flämisch.

Pfund Sterling, eine englische fingirte Münze, in welcher die Bücher und Rechnungen in England geführet werden.

Pharus, Leuchtthurm, Wahrschauungsfeuer, an einem Seestrande, den Schiffen bey der Nacht zum Wegweiser zu dienen.

Piaster, Pilar, eine spanische Münze, siehe Pesos.

Pipe, eine Maas flüßiger Dinge, welches ohngefähr ein und ein halb Orthoft oder fünf Eymer hält. Bey dem Verkauf des Oels wird sie 820 Pfund gerechnet.

Plata, eine spanische Benennung des Silbers, so wie Vellon Kupfer andeutet.

Plichtanker, ist der schwereste Anker auf einem Schiffe, der nur in der äußersten Noth gebraucht wird.

Police, Polisse, ein Assecurations-Instrument, oder Versicherungsschrift auf Waaren, Schiffe ꝛc. deren Verderben oder Untergang jemand übernimmt, und sich

gegen ein gewisses verschreibet, den Schaden, der dem Versicherer zustößt, zu ersetzen.

Portion, Theil, Antheil an einer Sache.

Portofranco, Freyhafen, in dem alle Nationen, ohne schwere Abgaben ungehindert handeln, oder mit ihren Schiffen einlaufen können.

Portugalöser, eine Goldmünze, 10 Ducaten schwer, und nach der Schönheit des Stempels etwas mehr, als so viel Ducaten werth. Die halben sind auf fünf Ducaten ausgepräget.

Postscriptum, **P. S.** Nachschrift, wird dasjenige genennet, was nach dem Schluß eines Briefes noch beygeschrieben wird.

Poude, **Pud**, ein **rußisches** Gewicht, hat 40 **rußische** Pfunde, und hält ungefähr 33 Pfund **Hamburgisch.**

Prämie, ist der Lohn oder das Geld, welches ein Versicher für die Gefahr bekommt, die er auf sich nimmt.

Präsentiren, vorweisen, vorzeigen.

Prävaliren, sich einer Gelegenheit bedienen, auf jemand Gelder ziehen, sich durch Anweisung auf einen andern bezahlt machen.

Prag rechnet nach **Gulden** zu sechzig **Kreuzer**, den Kreuzer zu **4 Pfenning** Courant, und giebt im Wechselhandel

auf **Amsterdam**	140 Rthlr. w. o. m.	für 100 Rthlr. Bc.
— **Hamburg**	139 Rthlr. w. o. m.	für 100 Rthlr. Bc.
— **Venedig**	190 Gulden w. o. m.	für 100 Duc. Bc.
— **Wien**	100 Gulden w. o. m.	für 100 Gulden.

Courant per Cassa.

Das Gewicht ist ungefehr 6. pro Cent schwerer als das Hamburger.

Prame, ein Fahrzeug mit flachem Boden, zur Ausladung großer Schiffe, und zu Landungen ꝛc. dienlich.

Pretium, Kaufpreiß, der Werth einer Sache.

Preißcourant, ein geschriebener oder gedruckter Zeddel, der die Preise der Waaren enthält.

Presennig, oder **Persenning**, eine gepichte Decke, oder Wachstuch, welches über die Lücken der Schiffe gelegt wird.

Prima Wechselbrief, der erste Wechselbrief, auf den ein zweyter, dritter ꝛc. folgen können, die doch alle nur für einen gelten.

Prioritär, Vorzugsrecht, bestehet bey Banqueroutten darinnen, wenn die Verschreibungen die ein Gläubiger hat, bündiger als andere sind.

Prise, ein erbeutetes, weggenommenes Schiff.

Pro Cento, für hundert, um hundert, von hundert.

Procura, Procuration, Vollmacht; heißt eine Vollmacht, die ein Handelsmann seinem Bedienten, oder einem andern ertheilet, Wechselbriefe anzunehmen, Briefe zu unterschreiben ꝛc.

Procuriren, verschaffen, zu was verhelfen ꝛc.

Product, der Austrag, Belauf, oder das, was eine Partey Waaren austrägt; ferner die Hervorbringung eines Landes ꝛc.

Prohibiren, verbieten, untersagen.

Prolongiren, verlängern, aufschieben, weiter hinaus setzen.

Propolium, Vorkauf, wenn erwartete Waaren, oder schon angekommene durch einen weggekauft werden, damit seine Mitbürger nachher von ihm kaufen müssen.

Propre, eigen, eigenthümlich, herrlich.

Protest, ein Instrument, welches durch einen Notarium, oder durch eine verordnete Person gegen den ausgefertiget wird, der die Annahme oder Bezahlung eines Wechselbriefs weigert. Ferner, wenn jemand etwas ausliefern soll, und er will nicht so kann er gegen denselben protestiret werden ꝛc.

Protestnotiren, siehe Notiren.

Provision, der Vorrath; ferner der Lohn, den ein Commißionair aus dem Geschäfte für einen andern ziehet; ingleichen die Gelder zu Bezahlung eines Wechselbriefes ꝛc.

Provista, der Werth, mit dem ein Wechselbrief bezahlet wird. Die Anschaffung zur Tilgung einer vorgeschossenen Summe.

Proximo, folgenden, nächstkünftigen.

Punctuation, Appunctuation, Entwurf eines Contracts, oder Vertrags.

Q.

Quadruple, eine spanische Goldmünze von unförmlichem Gepräge, am Werth beträgt sie vier Louisd'or.

Quantität, die Menge, Vielheit einer Sache.

Quardell, siehe Kardeel.

Quartal, der Zeitraum einer von vier Jahrszeiten' ein viertel Jahr.

Quent, Quentlein, der vierte Theil eines Loths.

Quinquenell, ein Fristungsbrief.

Quittanz, ein Schein, oder schriftliches Bekänntniß, von dem Empfang einer Sache, daher

Quittiren, loszählen, freysprechen, bescheinigen.

R.

Rabatt, Abzug, Abkürzung an einer Summe.

Radiren, etwas geschriebenes auskratzen.

Raggion, Handlungs-Ditta, die Unterschrift oder Benennung einer Handlung, der Name des Eigenthümers.

Rata, Theil, Anlage, Beytrag zu einer gewissen Hauptsumme; **pro Rata** bezahlen, heißt so viel geben, als einer für seinen Theil, oder für den Theil eines Ganzen zu bezahlen hat.

Raum, wird der unterste große Platz in den Schiffen genannt, wo eigentlich die Waaren hingestauet werden.

Real, eine spanische Münze. Ein Real Silber ist $1\frac{1}{2}$. kupferne Realen, 34. Maravedis.

Realität, Redlichkeit, Aufrichtigkeit ꝛc.

Recambio, ricambio, Rückwechsel, heißt das, was man für einen nicht bezahlten Wechselbrief, mit beygefügten Unkosten, zurück traßiret.

Recapitiren, befördern, weiter besorgen; wird hauptsächlich von eingeschlagenen Briefen gesagt.

Recif, Empfangschein, den der Steuermann eines Schiffs von Waaren giebt, die verladen worden sind.

Reclamiren, einen Anspruch auf etwas machen; etwas genommenes zurück fordern.

Reconventionsklage, Widerklage, wenn der geklagte eine Gegenklage wider den Kläger einbringt.

Recta, gerade zu, unmittelbar.

Reduciren, verringern, abschlagen, von geringerem Werth machen.

Reede, Rhede, ein Ort, wo ein guter Ankergrund ist, wo Schiffe liegen können.

Reeder, Rheder, der Eigenthümer, oder Ausrüster eines Schiffs, das er auf seine Kosten in See setzet.

Rees, eine kleine **Portugiesische** Münze. Vier hundert machen einen alten, oder Wechselcrusaden; vier hundert achtzig einen neuen Crusaden.

Referiren, beziehen, vorbringen ꝛc.

Regreß, seinen Regreß auf jemand nehmen, heißt sich an einen solchen halten, von ihm sein ausgelegtes fordern.

Rembours, Rimborso, Erstattung, Widerbezahlung ꝛc.

Remessa, Rimessa, remise, Einsendung, Ueberschickung, oder Bezahlung durch Wechselbriefe.

Remittent, der Wechselgeber, der einen Wechselbrief übermacht, oder überschicket.

Remittiren, übermachen, überliefern, einen Wechselbrief an jemand senden.

Rendiren, austragen, wiedergeben ꝛc.

Renten, Zinsen, siehe Interessen.

Renunciation, Absagung eines Rechts ꝛc.

Repartiren, eintheilen, einem jeden Theilhaber das seine zurechnen.

Rescontriren, mit einem andern abrechnen.

Reserviren, vorbehalten, ein Recht behaupten.

Respectrage, siehe Discretionstage.

Revers, Verschreibung, schriftliche Versicherung, etwas zu thun, oder zu lassen.

Risico, Gefahr, welche mit einem Geschäfte verknüpfet ist.

Ristorno, Rückgabe, Zurückschreibung; wird hauptsächlich gesagt, wenn eine geschlossene Versicherung aufgehoben wird.

Ritratta, wird genannt, wenn man für eine bezahlte Tratta zurück traßiret.

Rivalso, Nachnehmung, Erholung eines Vorschusses.

Rochelle, siehe **Frankreich**.
Das Handelsgewicht ist das poids de Marc.

Route, Weg, die Straße, nach einem andern Ort zu gelangen.

Royen, ein Gefäß, worin Wein, Brandtewein u. d. g. ist, vermittelst eines Stocks inwendig ausmessen. Siehe Visiren.

Rubel, eine **Rußische** Silbermünze, welche 10. Griewen, oder hundert Copecken gilt; sie wiegt 2. Loth; und gilt ohngefähr 1. Lübischen Reichsthaler.

Rückwechsel, siehe Recambio.

Rußland. In **Petersburg**, **Moskau** und **Archangel** wird Buch und Rechnung in **Rubel** zu zehn **Griewen**, jeder Griewe zu 10. **Copecken** gehalten; im Wechselhandel giebt man

auf Amsterdam 1 Rubel für 50 Stüber Cassa w. o. m. — Hamburg 120. Copecken w. o. m. für 1. Rthlr. Banco.

Das Rußische Gewicht ist bey 19 pro Cent leichter als das Hamburger.

Ruthe, ein geometrisches Maas, welches nicht aller Orten gleich lang, sondern 6. 10. 12. bis 18. Fuß ist.

S.

Salarium, Besoldung, Lohn, Gehalt.

Saldiren, abschliessen, schliessen. Das Credit einer Rechnung dem Debet gleich machen, oder umgekehrt, das Debet dem Credit.

Saldo, eine Summe welche nöthig ist, eine Rechnung abzuschließen, oder das Debet und Credit gleich zu machen.

Salviren, bergen in Sicherheit bringen.

Salvo errore et Ommißione, S. E. et O. heißt mit Vorbehalt eines Fehlers; wird Rechnungen beygefügt.

Salvus Conductus, ein sicher Geleit, welches einem Banquerotier, oder flüchtigen Schuldner ertheilet wird.

Schiffpfund, ein schweres Gewicht von drey Centnern oder zwanzig Ließpfund.

Schiffspart, ein Theil eines Schiffs, Antheil daran.

Schock, eine gemeine Zahl von sechzig Stück.

Schoppen, ist so viel als eine Kanne, siehe Nösel.

Schroot und Korn, siehe Korn und Schroot.

Schu, ein geometrisches Maas, welches in zwölf Zoll getheilet wird.

Schutz nehmen, (**in**) wird von der Annahme eines Wechselbriefs gesagt.

Scritutiren, niederschreiben, aufschreiben.

Scrupel, Apothekergewicht; 288. machen ein Pfund, 24. eine Unze, drey ein Quentlein.

Scudo, Scudi, eine italiänische Münze, welche drey Liren, zwölf Soldi gilt, und ungefehr einen Species-Thaler ausmachet.

Secunda Wechselbrief, zweyter Wechsel, der dem ersten in allem gleich lauten muß.

Securität, Sicherheit, Gewißheit.

Seestechen, (**in**) heißt aus einem Hafen, oder von einem Fluß in See segeln.

Segel, ein Stück Leinwand, vermittelst dem der Wind ein Schiff fortreibt. **Segel** nennt man ferner ein Schiff; daher sagt man: eine Flotte von 40. 50. Segel, welches so viele Schiffe andeutet.

Sensarie, der Mäcklerlohn, siehe Courtage.

Societät, Gesellschaft, Handlungsgesellschaft.

Sol, Sous, eine französische Münze, welche 12. Pfenning hat, 20. machen ein Livre, und 60. eine Krone oder Ecus.

Sola-Wechsel, ein einziger Wechselbrief, zu dem kein zweyter noch dritter gegeben wird.

Solidum, alle für einen, siehe in Solidum.

Solvendo, wird von dem gesagt, der seine Schulden bezahlen kann. **Insolvendo** ist das Gegentheil.

Sopra Agio, der Ueberaufwechsel, ein Agio, welches auf schlechte Münze, gegen solche gegeben wird, auf die man schon ein Agio giebt. Z. E. das Courant in **Venedig** thut 20. pro Cent gegen Bancogeld, und für dieses Courantgeld wird noch 29. pro Cent Aufgeld, gegen Piccoligeld gegeben.

Sopra-Protest, Unterprotest, nach geschehener Protestirung.

Sortiment, der Vorrath einer Waare, nach ihren auf einander folgenden Gattungen.

Sostenza, Vermögen, Umstände ꝛc.

Spanien, hält Buch und Rechnung in **Realen** zu 24. **Maravedis**; oder in **Pesos** zu 20. **Sueldos** à 12. **Dineros**, und giebt im Wechselhandel

auf **Amsterdam**	1. Duc. von 375. Marav. für 95. Gr. vls. Banco.
— **Frankreich**	1. Peso von 8. Realen Plata für 78. Sols tournois w. o. m.
— **Genua**	125. Pesos von 8 Realen für 100 Pesos zu 5. Liren Banco.
— **Lissabon**	1. Peso von 8. Real. für 600. Rees w. o. m.
— **Livorno**	340. Marav. de Plata für 1. Peso von 8. Realen.
— **London**	1. Peso von 8. Real. für 40. Pfen. Sterling w. o. m.
— **Venedig**	350. Marav. de Plata für 1. Duc. Bco.

Specereyen, siehe Materialwaaren.

Speculiren, überdenken, nachsinnen, ob bey gewissen Umständen etwas zu unternehmen oder zu unterlassen ist.

Spediren,

Spediren, heißt die Waare eines andern für eine gewisse Belohnung empfangen und wieder versenden.

Spesen, Unkosten, Auslagen auf Güter.

Sporco, Brutto, wird das Gewicht einer Kiste, eines Fasses und dergleichen mit der einhaltenden Waare gewogen, genennet.

Stanti, stante, jetzo, jetzig, den 20sten, Stanti ist so viel als den 20sten dieses.

Stapel, ein Platz, wo Schiffe gebauet werden. Ferner heißt Stapel eine Gerechtigkeit, vermöge deren in einem Ort, der damit versehen ist, alle dahin zum Durchgehen kommende Waaren, eine gewisse Zeit zum Verkauf liegen sollen, und erst nachher versandt werden können. Doch schränket sich dieses Vorrecht dahin ein, daß die Waaren umgeladen; und gewisse Abgaben davon entrichtet werden müssen.

Stauen, das Zusammensetzen der Waaren in einem Schiff, so daß Kisten, Packen, Fässer ꝛc. bey einer stürmigten See sich nicht von ihrer Stelle bewegen können.

Stein, ein Gewicht. Ein Stein schwer Gewicht ist in **Leipzig** zwanzig Pfund, in Wolle 21 Pfund. In **Hamburg** und **Lübeck** ist ein Stein Flachs zwanzig Pfund; Wolle und Federn aber zehn Pfund.

Stockholm und ganz **Schweden** rechnet nach **Reichsthaler** zu zwey und dreyßig **Oer**, à vier **Oerlein**, und giebt im Wechselhandel durchgehends in Kupfer-Münze

auf **Amsterdam** 40 Mark w. o. m. für 1 Rthlr.

Cassa

auf Copenhagen	30 Mark	w. o. m. für	1. Rthlr. Courant.
— Danzig	10 Mark	—	1 Gulden Polnisch.
— Hamburg	40 Mark	für	1. Rthlr. Banco.
— London	40 Thler	—	1 Pfund. Sterling.
— Paris	8 Mark	—	1 Livre. tournois.

Strüber, Stuyver, eine holländische Münze, zwanzig machen einen holländischen Gulden, und funfzig einen solchen Thaler.

Strück von Achten, siehe Pesos.

Sub Sigillo volante, unter offenem Siegel. Dieses geschiehet, wenn eine dritte Person einen Brief lesen und nachher versiegeln soll, ohne daß der Empfanger des Briefs solches an dem Petschaft merken könne.

Super-Cargo, Cargadeur, heißt derjenige auf einem Schiffe, der die Aufsicht über die Waaren hat. Diese Bedienung findet sich nur auf den nach **Ost-** und **Westindien** gehenden Schiffen.

Suron, Ceron, ein Ballen, mit einer Ochsenhaut umgeben; ein **Neuspanisches** Packwerk.

T.

Tara, Thara, ein spanisches Wort, welches Schaden, **Abgang**, oder **Verlust** andeutet. Thara wird das Gewicht einer Kiste ꝛc. worinnen eine Waare befindlich ist, genennet.

Tarif, ein ursprünglich Arabisches Wort, welches viele Bedeutungen hat, als: rechnen, zählen; Verzeichniß, Rolle, Verordnung wegen der Handlung, Taxe der Auflagen ꝛc.

Tartane, ein unbedecktes leichtes Fahrzeug, in der mittelländischen See gebräuchlich; hat einen Mittel, oder großen, und einen Fockmast.

Taxe, gesetzter Preiß, ein bestimmer Werth.

Tersjen, ein französisches Faßwerk, welches einen und einen halben Eimer hält. Mit Caffee gefüllt, wiegt ein Tersjen 250 bis 300 Pfund.

Thaler, eine Europäische Silbermünze, von verschiedenem Werth. Die Thaler, worinnen eigentlich das Hamburgische Bancogeld bestehet, sind alte ächte Speciesthaler, sie gelten ohngefähr 3 Mark, 8 bis 14 Schilling Lübisch, und 1½ Rthlr. gut leicht Geld. Ein Kreuzthaler gilt in Holland 50 Stüber. Ein Dänischer Thaler hat 96 Schilling Dänisch, oder 48 Lübisch. Ein gemeiner Reichsthaler wird zu 24 gute Groschen, 30 Silbergroschen, 48 Schilling und 90 Kreuzer gerechnet.

Tonne, ein Faßwerk. Bey der Seefahrt wird eine Tonne zweytausend Pfund, oder 20 Centner gerechnet; zwey solche Tonnen machen eine Last. Eine Tonne Heringe enthält zehn bis zwölf hundert Stück.

Tontine, eine Bank, wo viele Personen ein Capital, mit Verlust desselben, einlegen, dafür aber, nach dem

Verhältniß ihres Alters, lebenslang ein gewisses, als Zinsen ziehen. Durch das Absterben der Theilhaber, vermehret sich das Einkommen der länger lebenden, so, daß der letztere die Zinsen des ganzen Capitals bekommt. Dieses aber bleibt dem Landesherrn, oder dem Errichter der Tontine. Der Erfinder dieser Art Leibrenten hieß **Laurens Tontin**, von dem dieser Name kömmt.

Tourniren, a Conto tourniren, Vortheil, oder Rechnung bey einem Geschäfte finden.

Transport, Uebertrag, Ueberschreibung.

Trassent, der Abgeber, Aussteller eines Wechselbriefes.

Tratta, Wechsel auf jemand, daher traßiren, einen Wechselbrief ausstellen; auf jemand ziehen.

Troquiren, tauschen, siehe Barattiren.

Troy, Gewicht, ein Gewicht nach welchem in **England** Gold, Silber und Edelgesteine gewogen werden.

U.

Ultimo, der letzte; ultimo currente, der letzte Tag dieses Monats.

Unze, ein kleines Gewicht, 2 Loth schwer, 16 machen ein Pfund.

Usance, Uso, Gewohnheit, Zeit, auf welche nach

einem Platz traßiret wird; folgende Tabelle zeigt das vornehmste davon an. Ein Uso ist:

Aus Deutschl. nach	andern deutsch. Plätzen	14 Tage sicht.
— — —	Frankreich und England	1 Monat dato.
— — —	Portugal und Spanien	2 Monat dato.
Aus England nach	Deutschland, Holland, Frankreich und Brabant	1 Monat dato.
— — —	Spanien und Portugal,	2 Monat dato.
— — —	Italien	3 Monat dato.
Aus Frankreich nach	Spanien und Portugal,	60 Tage dato.
— — —	andern Orten	30 Tage dato.
— Holland —	Deutschl. und Schweitz,	14 Tage dato.
— — —	Genf, Braband, Frankreich und England	1 Monat dato.
— — —	Italien, Span. Portug.	2 Monat dato.
— Italien —	Deutschland	14 Tage sicht.
— — —	Holl. Braband, Hamburg	2 Mon. dato.
— — —	England	3 Monat dato.
—Portugal—	Holland, England, Deutschland und Italien	2 Monat dato.
—Spanien—	Frankreich	1 Monat dato.
— — —	England, Holland, Deutschland und Italien	2 Monat dato.

V.

Valediren, gelten, gültig seyn, gut heissen.

Valor, Valura, Werth, Güte, Gültigkeit.

Varras, ein **spanisches** und portugiesisches Längenmaas. Drey und dreyßig **spanische** Varras sind 49. **Hamburger** Ellen, und zwey und zwanzig **portugiesische** machen deren 43.

Vellon, Kupfermünze, siehe Plata.

Venedig rechnet nach **Ducaten** zu 24. **Grossi** à 12. **Denari**, oder nach **Lire** zu 20 **Soldi**, den **Soldo** zu 12. **Piccoli**, und giebt im Wechselhandel

auf Amsterdam)	1. Ducat. Banco für 92. gr. vls.
— Antwerpen)	Banco w. o. m.
— Augspurg	100. Duc. Banco für 97. Rthlr. giro w. o. m.
— Frankfurt	100. Duc. Banco. 200. Guld. Münze w. o. m.
— Genua	95. Soldi Bco. w. o. m. für 1. Scudo di Cambio.
— Hamburg	1. Duc. Bco. für 88. gr. vls. Bco. w. o. m.
— Livorno	100. Duc. Bco. für 103. Peses d'otto w. o. m.
— London	1. Duc. Bco. für 50. Pfen. Sterling w. o. m.
— Neapoli	100. Duc. Bco. für 116. Duc. di Regno w. o. m.
— Wien	100. Duc. Bco. für 185. Gulden Courant w. o. m.

Verdeck, Ueberlauf, ist die Decke eines Schiffs.

Verfalltag, der Tag, da ein Wechselbrief, Zinsen ꝛc. bezahlt werden müssen.

Vernegotiren, verhandeln, verkaufen, begeben.

Versichern, siehe assecuriren.

Vidimiren, bescheinigen, die Richtigkeit einer Abschrift bekräftigen, wie das Original gültig machen.

Visiren, heißt mit einem Visirstock volle und leere Gefässe ausmessen, um zu sehen, wie viel sie halten.

Vista, (a) Auf sicht, gleich bey der Vorzeigung.

W.

Wall, heißt bey den Schiffern das Ufer der See.

Werft, ein Platz wo Schiffe gebauet und ausgebessert werden.

Wien, rechnet nach **Gulden** zu sechzig **Kreuzer** à 4. **Pfenning** Courant, und giebt im Wechselhandel

auf **Amsterdam**	140.	Rthlr. w. o. m. für 100. Thlr. Banco.
— **Augspurg**	101.	Guld. w. o. m. für 100. Guld. Courant.
— **Breßlau**	105.	Kreuzer w. o. m. für 1. Pf. Bco.
— **Frankfurt**	95.	Rthlr. w. o. m. für 100. Rthlr. Münz.
— **Hamburg**	140.	Rthlr. w. o. m. für 100. Rthlr. Banco.
— **Leipzig**	101.	Rthlr. w. o. m. für 100. Thlr.
— **London**	$8\frac{1}{2}$.	Guld. w. o. m. für 1. Pf. Sterl.
— **Nürnberg**	101.	Gulden. w. o. m. für 100. Guld. Cour.
— **Venedig**	125.	Rthlr. w. o. m. für 100. Duc. Banco.

Das Gewicht ist 15. pro Cent. schwerer als das **Hamburger**.

Wispel, ein Getraidemaas, hält in **Sachsen** zwey Malter, oder 24. Scheffel; in **Hamburg** 10. Scheffel; drey Wispel machen eine Last.

Wrack, der Rumpf eines gescheiterten Schiffs, ferner der Ausschuß bey Heringen.

Z.

Zahlwoche, ist in den **Leipziger** und **Frankfurter** Messen, die letzte Meßwoche, da alle, in der Messe verfallene Wechselbriefe bezahlt werden müssen.

Zechine, eine **Venetianische** Goldmünze, welche 22. Livers gilt. Am Werth ist sie etwas mehr, als ein **Holländischer** Ducaten.

Der

allgemeinen Einleitung

in die

Handlungswissenschaft

Erste Abtheilung.

Von der Handlung, den Manufacturen, Fabriken und der Schiffahrt, und ihren allgemeinen Hülfstheilen überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Von der Handlung im weitläuftigsten Verstande.

§. 178.

Die Handlung ist eine Beschäftigung, die die unzählbare Menge der Bewohner des Erdballs ernähret und bereichert. Durch sie unterstützet und ermuntert bauet der Landmann mehr Feld an, als er zu seinem Unterhalt nöthig hat; der Manufacturist und Fabrikant verarbeitet für sie die rohen Materien, die ihm jener theils von seinem Feldbau, theils von seinen Heerden liefert; sie unterhält die großen Flotten, die das Meer bedecken, und die von einem Ende der Erden nach dem andern segeln; sie machet die Menschen gesittet, entdecket unbekannte Gegenden, bauet unbewohnte Länder an, und breitet die Producten derselben aus: sie ist die Quelle und der anhaltende Zufluß, wodurch die Regenten ihre Schatzkammern füllen; auf sie gründet sich das Ansehen,

die Stärke und der Ruhm der Staaten und Völker, und kurz, ihr Flor oder ihr Untergang bestimmet das Schicksal der größesten Monarchien.

§. 179. Wann das Alter den Werth einer Sache schätzen kann, so hat die Handlung alle mögliche Ansprüche darauf; sie ist so alt, als das menschliche Geschlecht. Dieses ist nicht ihr vornehmster Vorzug: sie hat auch **an allen Arten von Wissenschaften Antheil.** Ohne Handlung würde keine Schiffahrt seyn; man würde folglich eine sehr unvollkommene Kenntniß von der Erdkugel und der Einrichtung des ganzen Weltgebäudes haben, und mit andern Menschen wenig umgehen. Anstatt, das die **Phönicier** und **Carthaginenser** mit den Einwohnern **Spaniens, Englands** ꝛc. bekannt waren, so würde ein **Deutscher** ohne die Handlung, vielleicht nicht einmal wissen, das ein **England** in der Welt ist.

§. 180. Die Handlung hat nicht allein das Vorzügliche, die Menschen mit einander bekannt zu machen, sie mit allem Mangelnden zu versehen, und sie zugleich zu bereichern: sie ist auch **ein Mittel, die Religion auszubreiten, Abraham** kam nach **Canaan**, und predigte den Namen des Herrn; dieses **Canaan** oder **Phönicien** war damals wegen der Handlung schon sehr volkreich und gesittet. Die Apostel erwähleten Handelsstädte, das Evangelium zu verkündigen, als **Paulus, Corinth** ꝛc. Die Handlung ist es, die die christliche Religion nach Ost- und Westindien gebracht*), und Ge-

*) Man wird der Handlung die unmenschlichen Grausamkeiten nicht aufbürden, welche die Spanier an den Amerikanern ausgeübet haben; die Religion mußte zwar der Vorwand

legenheit giebt, solche noch immer bekannter zu machen, indem ohne dieselbe die Christen keine Bekanntschaft mit jenen entlegenen heidnischen Völkern unterhalten würden.

§. 181. In dem neun und sechzigsten Stücke des Zuschauers wird die Vortreflichkeit und der Nutzen der Handlung so schön geschildert, daß einige Stellen hier eingerücket zu werden verdienen. „ Ich muß gestehen, „ **wird daselbst gesagt**, ich sehe die Börse für einen „ großen Rath an, in welchem alle ansehnliche Völker ih„ re Leute haben, die sie vorstellen. Die Factore in der „ Handlungswelt sind das, was die Abgesandten in der „ politischen Welt sind. Sie treiben und besorgen die „ Geschäfte, schließen Tractaten, und erhalten ein gutes „ Verständniß unter diesen reichen Gesellschaften der Men„ schen, welche durch Meere und Seen von einander ab„ gesondert sind ꝛc. Die Handlung hat unser Pflanzen„ reich eben so sehr bereichert, als sie die ganze Gestalt der „ Natur unter uns verbessert hat. Aus dieser Ursache „ sind Kaufleute die nützlichsten Glieder des gemeinen We„ sens. Sie verknüpfen die Menschen durch gegenseitige „ Dienstleistungen mit einander, theilen die Gaben der „ Natur aus, finden Arbeit für die Armen, Vermögen „ für die Reichen, und Pracht für die Großen u. s. w. „

§. 182. **Das Vorurtheil, daß ein Monarch bloß das Kriegswesen zum Augenmerk haben müsse, wann er mächtig heißen will,** ist verschwunden. Vor diesem war Alexander ein Muster, wie man Schlachten gewinnen, Länder erobern,

---

seyn, da aber diese kein solches Opfer verlanget, und die Handlung dadurch nicht gebessert wird, so folget ganz deutlich, daß diese Abscheulichkeiten allein einer mißtrauischen und falschen Staatskunst zugeschrieben sind.

und Völker bezwingen soll; nunmehr betrachtet man ihn auch, wie er **Alexandrien** selbst anleget, (§. 82.) der unterdrückten Handlung aufhilft, Flotten zu neuen Entdeckungen ausschicket, Moräste austrocknen will, u. s. f. und diese Beschäftigungen gereichen ihm so sehr zum Ruhme als die Thaten, die ihn als einen Weltbezwinger merkwürdig machen *). So machte es **Ludwig** der vierzehnte; und **Huet** mußte zum Unterricht des damaligen Dauphins eine Nachricht von der Handlung der **Franzosen** und **Holländer** schreiben.

§. 183. Man bemerket aus der Geschichte, **daß Staaten und Reiche, welche die Handlung am stärksten treiben, groß und mächtig wurden, und daß sie sich auf der höchsten Stufe der Macht befanden, wann ihre Handlung am ansehnlichsten war.** Man bemerket ferner, daß, **wann eine Nation anfing weichlich zu werden, und aufhörte tapfer zu seyn, so nahm auch ihre Handlung ab, und so wie diese sich verminderte, so fiel auch ihre Macht.** **Holland** und **Frankreich** sind überzeugende Beyspiele hiervon. So bald **Holland** aufhörte, tapfere Seeleute und Soldaten zu erzeugen, so nahm ihre Macht, und mit dieser ihre Handlung ab; **Frankreich** hat die siegreichen Heere nicht mehr, welche Ludwig der vierzehnte zu Felde führete, und sein Handel wird immer schwächer. Hieraus folgt, **daß die Wissenschaften, die Handlung und die**

*) Der sogenannte König von Corsica, Theodor von Neuhof, legte nach dem Antritt seiner Regierung im Jahr 1737. ein Commerzcollegium zu Bastia an. Obgleich er mehr unter die Zahl der Avanturiers, als unter die Menschen gehörte, die sich durch Verdienste empor schwingen, so wußte er gleichwohl, daß die Handlung die vornehmste Stüze eines Staats ist.

Tapferkeit sehr genau mit einander verbunden sind, und daß das eine ohne Unterstützung des andern matt und unkräftig wird.

§. 184. **Regenten handeln sehr weise, wann sie die Handlung ehren und beschützen.** Der große **Ludewig** verehrte sie nicht allein als die vornehmste Stütze seines Ansehens, sondern auch die Handelsleute, die sie trieben, waren seiner Achtung nicht unwürdig. Er brauchte **Menager**, einen Handelsmann, zu seinem bevollmächtigten Minister auf dem Friedenscongreß zu **Utrecht**, und erhob **Legendre, Croizat** und andere zu ansehnlichen Ehrenstellen. Und war ihm ein **Colbert** nicht nützlicher, als tausend Edelleute die ihre Verdienste in der Menge ihrer Ahnen suchten, und allenfalls ihre Geschicklichkeit in der Führung eines Degens zeigen konnten? Wahr ist es der Adel verdienet Hochachtung, doch aber dann nur vorzüglich, wann er durch Bedienungen und Ehrenstellen, und vermittelst des Aufwands glänzend ist; kurz, wann er sich um das gemeine Beste verdient machet. Kann aber dann der Adel in den Augen des Vernünftigen etwas seyn, wann sein Wesen in Armuth und Hoffahrt bestehet? Und wer verdienet die größeste Achtung: der Edelmann, der sein Leben im Müßiggang, in der Unterwürfigkeit zubringt und nicht selten von der Gnade des Regenten lebet: oder der Handelsmann, der seinen Monarchen bereichert, und ohne den Glanz der Ahnen in seiner Schreibstube Verhaltungsbefehle nach allen Theilen der Welt ausfertiget und das Seinige zur Wohlfahrt des gemeinen Wesen, beyträgt? *)

---

*) Siehe des Voltaire Briefe die Engländer betreffend.

§. 185. **Wo die Handelsleute am meisten geehret werden, blühet die Handlung am besten.** Dieses beweisen insonderheit dit freyen Staaten von den **Phöniciern** an, bis auf die jetzigen Zeiten. Es ist natürlich, daß da, wo die Kaufleute Theil am Regiment haben, sich niemand zu groß oder zu vornehm dünkt zu handeln; daher schämet sich der Bruder eines Pairs oder Herzogs in **England** nicht, Handlung zu treiben. Wenn ein Handelsmann nicht geehret wird, so kann es ihm niemand verdenken, daß er seine Handlung aufgiebt, so bald er Geld erworben hat, um sich um einen Titel oder Character bewirbt, die doch nichts sind, so lange sie für baare Bezahlung, und nicht um der Verdienste willen ertheilet werden. Das Vermögen eines solchen Mannes wird dann auf eine andere, und dem Lande weniger vortheilhaft Art beleget, und es wird niemand befremden können, wann der Staat an reichen und ansehnlichen Handelsleuten Mangel hat.

§. 186. Es ist eine ausgemachte Sache, **daß Leute von Vermögen ein Nahrungsgeschäfte meiden werden, welches verächtlich angesehen wird.** Der Reiz des Reichthums ist es nicht allein, der die Menschen zur Arbeit antreibet; sie wollen auch ihre Ehrbegierde befriedigen, und wie wenig kostet es einem Monarchen oder Regenten, diese Neigung zu vergnügen. Er hat tausend Mittel, den Handelsleuten kleine Vorzüglichkeiten zuzustehen, die zwar im Grunde nichts sind, dennoch aber die Begierden nach Ruhm und Ehre leicht blenden können *). Die geringste Merkmale einer Ach-

*) Als Ludwig der 14te Turin belagerte, so eilete der Prinz Eugenius dieser Stadt zu Hülfe; da es aber an Geld fehtung

tung des Regenten sind allezeit große Ermunterungen, Fremde herbey zu ziehen, und können die Handlung öfters so sehr beleben, als Unterstützungen durch baare Gelder. Da nun die Handlung die Quelle ist, die einem Staate Reichthümer zubringet, da sie denselben dadurch mächtig und ansehnlich machet, da sie im Kriege führen hilft, und alle seine Unternehmungen unterstützet, so kann es der Hoheit des Landesherrn nicht zuwider seyn, diejenigen, die die Handlung treiben, seiner Achtung zu würdigen.

§. 187. Die Handlung im weitläuftigsten Verstande, läßt sich auf zweyerley Art betrachten. In Absicht auf das Allgemeine, oder desjenigen, was man das gemeine Wesen nennet, ist sie **die Triebfeder, die den Umlauf der Waaren und Gelder eines Landes, und die Ausführung des Ueberflüßigen befördert, und ausländische Producten einbringet, die entweder zum Gebrauch der Einwohner dienen, oder verarbeitet, oder wieder ausgeführet werden sollen.** Als die Beschäftigung eines einzelnen Bürgers ist die Handlung **ein Kaufen und Verkaufen der Waaren, die das Land selbst hervorbringt, oder, die aus andern Ländern eingeführet werden, um aus dem Umsatz einen Vortheil zu ziehen.** Ueberhaupt aber läßt sich beynahe alles, was in der Welt geschiehet, Handlung nennen.

---

lete, so schossen Engländische Kaufleute fünf Millionen dazu vor; als er hierauf Turin entsetzet hatte, so schrieb er an dieselben: Meine Herren, ich habe ihr Geld empfangen, und ich schmeichle mir solches zu Dero Vergnügen angewendet zu haben ꝛc. Dieser große General wußte die Stelle zu treffen, wo die Menschen am leichtesten zu lenken sind.

Die Fürsten handeln mit ihren Soldaten, die sie in Sold geben; der Gelehrte handelt mit seinen Manuscripten; der Landmann mit seinem Getraide u. s. f. Selbst der Edelmann, der es sich zur Schande rechnen würde, den Namen eines Handelsmannes zu führen, handelt mit dem, was seine Landgüter hervorbingen, oder läßt solches durch seinen Pachter verrichten.

§. 188. Jede Handlung ist ferner auf zweyerley Art, in Ansehung ihres Nutzens zu betrachten. Sie kann dem **Staate vortheilhaft, und dem Handelsmann schädlich, und umgekehrt, diesem nützlich und jenem nachtheilig seyn.** Oft streitet der Gewinn des Kaufmanns gegen denjenigen des Staats; und dieses muß nie miteinander vermenget werden. Wann ein Handelsmann fremde Waaren einführet, die in dem Lande hervorgebracht werden können, so werden des Landes Manufacturen und Fabriken geschwächet, und der Kaufmann kann dabey gewinnen. Der Staat verliert dagegen die Kosten des Einkaufs, den Verdienst, den die Arbeitsleute durch die Verarbeitung würden gehabt haben, den Verbrauch der rohen Materien, die in dem Lande sind, den Nutzen auf die Gelder, die aus dem Lande gehen u. d. So vielfältig sind die Quellen des Gewinns, denn der Staat ziehen kann; und so vielfältig diese sind, so einförmig ist der Gewinn des Handelsmannes: er hat keinen andern, als den, der aus einem höher erhaltenden Preiß, als die Einkaufungskosten betrugen, entspringet.

Der Handelsmann kann gegentheils verlieren, wann der Staat gewinnet. Er schicket Landesproducten nach andern Ländern, wo sie schlecht verkauft werden; hieraus erfolget natürlicher Weise ein Verlust für ihn. Der Staat aber gewinnet den Lohn der Arbeiter, die Benutzung

der einheimischen Producten, die Ausfuhre, wann sie zu Wasser mit eigenen Schiffen geschiehet u. s. w. Die beste Handlung ist diejenige, da der Staat aus den Unternehmungen seiner Handelsleute den gehörigen Nutzen ziehet, und da diese für ihre Bemühung und ihren Hazard durch einen billigen Gewinn belohnet werden.

§. 189. Die Engländische Nation, die in Ansehung ihrer Handlungspolitic allen andern zum Muster dienen kann, beurtheilet den Nutzen oder Schaden, der allgemein aus der Handlung fließen kann, nach folgenden neun Regeln:

1.) Die Ausführung des Ueberflüßigen ist der wesentlichste Vortheil oder Gewinn, den ein Volk haben kann.

2.) Die nützlichste Art, dieses Ueberflüßige auszuführen, ist, es zuvor zu verarbeiten.

3.) Rohe Materien, die zur Verarbeitung eingeführet werden, sind wohlfeiler als bearbeitete; die Nation gewinnet also die Bearbeitung.

4.) Waaren gegen Waaren vertauschen ist vortheilhaft, wann die, welche man annimmt, den Landeswaaren keinen Nachtheil zufügen.

5.) Waaren einführen, die den Absatz der Landwaaren, oder die Aufnahme der Manufacturen, der Fabriken oder des Feldbaues hindern, ist einem Volk sehr schädlich.

6.) Die Einfuhr der Waaren, welche einzig zur Pracht und Verschwendung dienen, verursachet dem Staat einen wirklichen Verlust.

7.) Die Einfuhr nothwendiger Waaren machet eine Nation arm, obgleich sie kein Uebel seyn kann.

8.) Waaren, welche das Land nicht hat, einzuführen, und an andere Ausländer wieder zu verkaufen, ist eine wesentlich nützliche Beschäftigung.

9.) Schiffe an andere Nationen zur Fortbringung ihrer Producten vermiethen, ist sehr vortheilhaft.

§. 190. Wann man die Handlung eines Staats kennet, und sie nach den angeführten Regeln untersuchet, so wird leicht zu beurtheilen seyn, ob sie demselben zum Nutzen oder Schaden gereichet. Es ist ausgemacht, daß **der wahre Reichthum eines Staats in der Menge seiner Einwohner bestehet; allein sie müssen auch alle ihren Unterhalt finden.** Dieses geschiehet, wann man seine Nachbarn so wenig als es möglich ist, zur Hebung seiner Bedürfnisse nöthig hat, und ihnen im Gegentheil eine Menge von eigenem Ueberfluß zuführen kann. Der Nutzen ist augenscheinlich: das Geld bleibet in dem Lande, welches sonst für allerley Nothwendigkeiten müßte an Fremde bezahlet werden; ferner vermehret der Verkauf an Ausländer die inländischen Manufacturen und Fabriken, und diese ernähren eine große Anzahl Menschen. Ihre Arbeit ziehet fremde Gelder in das Land, und erwecket durch den einheimischen Umlauf zugleich neue Vortheile.

§. 191. Sollte ein Land so arm seyn, daß es alle seine Nothwendigkeiten von andern holen müßte, so wird es noch immer **seinen Schaden einigermaßen ersetzen, wann die Materien roh eingeführet, und zum Gebrauch verarbeitet werden.** Das, was

ein Stück Tuch mehr kostet, als die Wolle, die dazu gebrauchet worden, ist ein reiner Gewinn für ein solches Land. Hieraus folget, daß diejenigen, die daran arbeiten, ihren Unterhalt finden, und sich vielleicht sogar bereichern. Ihr Wohlstand, oder ihre Bereicherung breitet sich weiter aus: diejenigen, die für den Lohn arbeiten, können dadurch Gelegenheit bekommen, selbst Manufacturen, Fabriken, Handwerker ꝛc. anzulegen, und andere durch die Reichung eines Lohns in den Stand zu setzen, sich ebenfalls auszubreiten. Die Mittel zum Unterhalt ziehen immer neue Einwohner herbey. Derjenige, der sich nicht in dem Stande befindet, dem Staat Geld zu bringen, wird ihm durch seine Kunst oder Wissenschaft nützen, und diese unvermerkt zu wirklichem Gelde machen.

§. 192. **Waaren gegen Waaren tauschen, setzet einen wahren Vortheil voraus, insonderheit, wann die nothwendigen ausländischen Producten auf eine solche Art in das Land geschaffet werden können.** Baare Gelder gehen dann nicht an die Ausländer, sondern theilen durch ihren innerlichen Umlauf sowohl dem Staat, als den Einwohnern ihren Nutzen mit. Die Vertauschung der Waaren an und vor sich betrachtet, giebt zu erkennen, daß die Ausländer selbst dazu beytragen müssen, ein solches Land durch die Abnahme seiner Hervorbringungen zu bereichern; anstatt daß die Ausfuhre des Geldes immer als eine Ausdünstung der Nahrungssäfte des politischen Körpers eines Staats angesehen werden kann.

§. 193. **Die Einbringung ausländischer Waaren, so lange dieselben in einem Lande hervorgebracht oder verfertiget werden können, ist immer schädlich, auch selbst dann, wann sie**

nothwendig sind, und nicht blos zur Ueppigkeit oder Verschwendung dienen. Der Unterhalt bestimmet die Menge der Menschen, und je leichter dieser zu finden ist, je mehr Menschen finden sich ein. Der Unterhalt entspringet aus dem Landbau, aus den Manufacturen und Fabriken; jemehr diese blühen, jemehr werden sich die Arbeiter vermehren, und durch sie der Reichthum und die Wohlfahrt des Staats. Wann Menschen sich glücklich dünken sollen, so muß denselben nichts von den Annehmlichkeiten des Lebens fehlen. Bringt ein Land die Dinge hervor, die zum Vergnügen, zur Ueppigkeit, ja selbst zur Verschwendung dienen, so ist es doppelt glücklich. Die Gelder bleiben dadurch in dem Lande, und der Umlauf derselben wird zugleich befördert. Das, was dem einen abgehet, wird seinem Mitbürger zufließen; und vermindert einer sein Vermögen, so können sich wahrscheinlich viele dadurch bereichern. So paradox dieser Satz scheinen mag, so wahr ist er. Noch mehr, der Reiz dieser Dinge ziehet Ausländer herbey, sie werden nach andern Ländern ausgeführet, und dadurch vergrößert sich der Umlauf noch mehr.

§. 194. **Ein Volk, welches sich mit dem Einkauf ausländischer Waaren, die es von Natur nicht hat, beschäftiget, und seine Nachbarn damit versorget, kann einen wirklichen Nutzen aus diesem Handel ziehen.** Viele Menschen werden dadurch unterhalten, und das, was auf dergleichen Waaren gewonnen wird, ist immer ein Nutzen für den Staat, und für den Handelsmann. Hat ein Land die vortheilhafte Lage, die Zu- und Abfuhre mit eigenen Schiffen zu verrichten, so ist noch mehr Gewinn dabey. Der Rheder verdienet nicht allein die Fracht, sondern der Staat wird zugleich mit Matrosen versehen,

die ihm, wann die Noth es erfordert, so unentbehrlich als gute Soldaten sind.

§. 195. So nothwendig die Menge der Menschen einem Staate ist, der reich und mächtig seyn will, eben **so nothwendig ist es, den Müßiggang zu unterdrücken, und die Menge durch die Aufmunterung zur Arbeitsamkeit zu benutzen.** Der Müßiggang schleichet leicht ein, wann wenig zu verdienen ist, und den Manufactur- und Fabrikwaaren der Abgang fehlet. Ein Landesherr hat Gelegenheit genug, diesen Unvollkommenheiten abzuhelfen. Dem letztern kann derselbe insonderheit zuvorkommen, wann Landesmagazine oder Waarenhäuser angeleget werden, wo man für des Regenten Rechnung den Manufacturisten und Fabrikanten die Waaren, die sie nicht verkaufen können, abnimmt, sie bezahlet, oder rohe Materien dafür liefert. Wie nothwendig dieses insonderheit bey der Gründung der Manufacturen und Fabriken ist, solches hat der grosse **Colbert** eingesehen. Von dieser Art ist das allgemeine Waarenmagazin in **Copenhagen**, aus dem nachher an die kleinen Kaufleute und Krämer auf Credit verkauset wird.

§. 196. So sehr auch die Freyheiten zur Aufnahme der Handlung dienen, **so kann doch ein jeder Handelnder einer gewissen Einschränkung unterworfen seyn, und man ist nicht allezeit berechtiget, sie einen Zwang zu nennen.** Der Schein einer guten Sache kann oft blenden. Gesetze und Ordnungen sind nothwendig, wann Freyheiten und Vorrechte nicht zu Ausschweifungen werden sollen. Betrug und Argliſt können nicht strenge genug verboten und bestraft werden; sie sind ein Gift, welches die allerflorisanteste

Handlung tödten kann. Die Handlung muß aber gleichwohl nicht als eine Sclavin behandelt werden. Die Freyheit, und zwar eine ordentliche, gemäßigte Freyheit ist ihre Seele, gleichwie sie die Seele des Staats ist. Die größeste Kunst ist diese, dem Handel seinen Lauf zu lassen, ihn nicht zu drücken, und dennoch ihn in einer Art des Gehorsams zu erhalten, der sich an allen denen äußern muß, die sich mit ihm beschäftigen.

§. 197. **Die Waarenhandlung ist die vornehmste, indem aus derselben der Wechselhandel, Speditiones, Commißiones** ꝛc. **als so viele Nebenarten entspringen.** Die Quellen der Waarenhandlung entstehen:

1.) Aus dem **Feldbau**, der, im weitläuftigsten Verstande genommen, alle Gattungen von Feld- und Waldgewächsen, als Korn, Wein, Oel, Gewürz, Flachs, Holz, u. d. g. liefert.

2.) Aus der **Viehzucht**, welche Pferde, Ochsen, Schaafe, Butter, Käß, Wolle, Häute ꝛc. verschaffet.

3.) Aus der **Jägerey**, durch die wir Felle, Pelz, Bisam, Hirschhorn u. d. g. erhalten.

4.) Aus der **Fischerey**; diese liefert alle Gattungen Fische, Thran, Fischbein und u. s. w.

5.) Aus dem **Bergbau**; vermöge dessen Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, kostbare Steine ꝛc. aus den Bergen gezogen werden.

6.) Aus den **Manufacturen, Fabriken** und **Handwerksstäten**, welche alle diese Hervorbringungen verarbeiten und verbessern, und sie dadurch zu ordentlichen Waaren machen; welches die **Handwerksleute, Fabrikanten** und **Manufacturisten** verrichten.

§. 198. Der Ein- und Verkauf dieser Producten und Waaren machet das Geschäfte des Handelsmannes aus. Alle Arten der Beschäftigungen mit der Handlung lassen sich in folgende zwey Klassen bringen:

1.) Die überflüßigen Waaren des Landes ausführen, gegen Gold oder andere Nothwendigkeiten vertauschen, verkaufen, und das Land mit dem Fehlenden versehen. Dieses ist der Handel im Ganzen, und derjenige, der ihn führet, wird ein **Handelsmann**, oder genau bestimmet, ein **Großierer** genannt.

2.) Die natürlichen Producten, oder die künstlichen Arbeiten des Landes, oder der Ausländer in das Große einkaufen, und einzeln, oder in das Kleine wieder verkaufen. Derjenige, der sich damit beschäftiget, wird ein **Krämer** genannt.

§. 199. Diese drey Hauptklassen bringen alle Nebenarten hervor, welche folgende sind:

Die Waaren, welche man empfängt oder versendet, können nicht immer von dem Ort ihrer Verfertigung, oder des Einkaufs ohne die Hülfe einer zweyten oder dritten Person nach dem Ort ihrer Bestimmung gelangen. Dieses veranlasset die **Spedition**, und beschäftiget den **Spediteur**.

Man kann die Waaren auswärtig nicht jederzeit selbst verkaufen, sondern bedienet sich einer an dem Orte des Verkaufs wohnenden Person, die solches verrichtet; und so geschiehet es auch mit dem Einkauf ausländischer Waaren. Hieraus entstehet die **Commißionshandlung**; der sie treibt, ist ein **Commißionair.**

Der Eigenthümer will, oder kann sich der Gefahr nicht unterwerfen, seine Waaren auf der See zu verlieren; er bezahlt also einen andern ein Gewisses, damit dieser im Fall des Untergangs oder einer Beschädigung ihm den Verlust erstatte. Dieses ist das **Assuriren** oder **Versichern**, und beschäftiget den **Versicherer.**

Es sind außerhalb Gelder nöthig, Waaren zu bezahlen, oder man hat solche von dem Ausländer für verkaufte Waaren zu fordern. Dieses veranlasset den **Wechselhandel**, den der **Cambist** treibet. Diese und mehrere Nebenarten der Handlung werden durch die drey Hauptarten erzeuget.

§. 200. So übereinstimmend die Absichten aller Menschen sind, nemlich zu gewinnen, **so verschieden ist gleichwohl ihr Nutzen, in Ansehung des Staats, und je größer dieser ist, je mehr muß derjenige geachtet werden, der zur Beförderung desselben am meisten beyträgt.** Die Manufacturen und Fabriken beschäftigen zwar mehr Menschen als die Handlung; Betrachtet man aber die allgemeine Verbindung der Handlung mit den Manufacturisten und Fabrikanten, so wird man leicht einsehen, daß erstere alle die Menschen ernähret, die diese beschäftigen, indem ohne den Handelsmann, der die Waaren verkauft, der sie nach fernen Gegenden verschicket, und dadurch Anlaß

zu immer neuer Arbeit giebt, die Manufacturen und Fabriken nur sehr wenig vorstellen würden. Der Handelsmann ist es also, der mittelbar eine Menge Menschen beschäftiget und ernähret, und der folglich mehr als ein Manufacturist oder Fabrikant geachtet zu werden verdient.

§. 201. So wie ein jeder Mensch einer allgemeinen Pflicht unterworfen ist, welche die Beobachtung alles dessen in sich fasset, was man von dem Caracter eines redlichen Mannes fordern kann: **so ist insonderheit der Handelsmann dazu verbunden, wann er von seinem Regenten geachtet, und von seinem Nebenmenschen geehret seyn will.** Er kann zwar seinen eigenen Nutzen auf alle mögliche Art suchen, allein er muß ihn nie vorsetzlich auf den Schaden anderer gründen, noch ihn mit dem Nachtheil des Staats zu befördern trachten. Sein Vermögen und sein Fleiß sind die rechtmäßigen Quellen aus denen er Reichthümer schöpfen kann. Er muß denenjenigen, mit denen er in Geschäften stehet, aufrichtig begegnen, andere nicht aus Neid unterdrücken, noch ihr Unglück zu befördern suchen; er soll verbotene Handlungen, und alles das, was gegen die Gesetze des Landes streitet, verabscheuen, und seinen Vortheil immer mit dem Vortheil des Staats verbinden; geschiehet dieses, so wird er den reizenden Namen eines rechtschaffenen Weltbürgers führen.

§. 202. **Handeln können, oder eine Handlung zu regieren wissen, sind zwey verschiedene Dinge.** Das erstere ist die wesentliche Hauptbeschäftigung eines jeden, der sich der Handlung gewidmet hat. Er handelt um zu gewinnen; findet er, daß

er diesen Endzweck erreichet, so wirft er die Augen selten, oder vielmehr niemals auf den Einfluß der Handlung in das allgemeine, es sey dann, daß er durch Reisen oder Lesen politischer Schriften dazu komme. Das zweyte aber, nämlich die Handlung zu regieren wissen, kann selbst die Beschäftigung des Landesherrn und des Staatsministers seyn. Und wann dieses geschiehet, so wird die Handlung mehr geschützet, ihr Ansehen wird vermehret, und vermittelst der Erweiterung, die sie dadurch erhält, wird sie das, was sie wirklich seyn soll, nemlich die Schatzkammer des Regenten, und das Glück seiner Völker.

Zweytes Hauptstück.

Von den Handelsfreyheiten und Gesetzen.

§. 203.

Eine Menge Einwohner, die sich durch ihren Fleiß ernähren, sind die Stütze und der Reichthum eines Staats. Je volkreicher ein Land ist, desto mehr Nahrung wird in demselben zu finden seyn, und diese setzet einen blühenden Handel voraus. Manufacturen, Fabriken, Künste und Wissenschaften werden aufgenommen; es fehlet nicht an Gelde; ein gesegneter Ueberfluß herrschet, und die Macht und Hoheit des Fürsten steigt mit der Glückseligkeit seines Volkes. **Die Bevölkerung ist also der Grund, auf dem die Größe und das Ansehen eines Staats beruhet, und die Freyheit, man mag sie allgemein, oder besonders betrachten, ist eines der vornehmsten Mitteln ein Land zu bevölkern. England und Holland** liefern den bündigsten Beweis dieses Satzes, besonderer Städte oder Handelsplätze nicht zu erwähnen, die einzig durch den Genuß der Freyheiten in Aufnahme gekommen sind.

§. 204. Die Freyheit, welche Handelnden verstattet werden kann, bestehet ungefähr in folgenden:

1.) In der Erlaubniß, daß ein jeder ein solches Geschäfte oder Gewerbe treiben kann, welches er für sich am zuträglichsten findet, es sey groß oder klein; doch nur in so ferne, als das allgemeine Beste des Landes oder des Orts darunter leidet.

2.) In einer wohl eingerichteten Policey, die auf alle mögliche Weise den Credit, die Ruhe und die Sicherheit eines jeden zu befördern suchet.

3.) In der Abschaffung übermäßiger Auflagen, wann sie nicht unumgänglich nöthig zur Erhaltung des Staates sind.

4.) In der Verstattung der Gewissensfreyheit, doch so, daß Unglauben und Ruchlosigkeit dadurch nicht öffentlich befördert werden.

§. 205. Die **Handelsfreyheit**, nach dem ersten Punct betrachtet, wird also darin bestehen, **daß ein jeder die freye Wahl habe, eine Handlung, oder ein Gewerbe wie er will anzufangen und zu treiben, es sey mit inländischen oder auswärts herkommenden Waaren, so lange er nicht dadurch unnütze fremde Waaren, oder solche einführet, die den Manufacturen und Fabriken des Landes zum Nachtheil gereichen.** Ferner, daß die Handlung ꝛc. nicht vermittelst der Monopolien durch wenige getrieben werde, es sey dann, daß dringende Ursachen solches, bey der Anlage neuer Manufacturen oder Fabriken, nothwendig machen. Diese Freyheiten werden durch eine kräftige Beschützung in ihre rechte Größe gesetzet. Friedens- und Handlungstractaten sowohl mit benachbarten als entlegenen Staaten, selbst mit den Barbaren, machen, daß aus den Freyheiten der rechte Vortheil gezogen wird; die Handlung und die Schiffahrt gewinnen beyde dabey, und werden immer ansehnlicher.

§. 206. Die **Beschäftigung der Policey** hat nicht allein diese Sicherheit der Einwohner und die gute

Ordnung unter denselben zum Vorwurf, sondern im weitläuftigsten Verstande genommen, **hat die Policey auch auf die Erhaltung des Credits der Unterthanen zu sehen.** Dieses geschiehet, wann eine strenge Justiß beobachtet wird, damit Fremde, welche mit Einheimischen in Streitigkeiten gerathen, nach dem Befinden ihrer Sache schleunige Hülfe erhalten, indem sie widrigenfalls abgeschrecket werden, ferner mit den Landeseinwohnern zu handeln. Die Policey hat ferner auf die **Unterdrückung schlechter Münzsorten**, welche von ausserhalb einkommen, zu sehen, oder aber gleich **ihren innerlichen Werth zu untersuchen und ihn bekannt zu machen**, damit man sich bey der Einnahme darnach richten könne. Sie hat für die **Unterhaltung der Häfen, und Anfahrten, der Landstraßen, und überhaupt für alles das zu sorgen, was zur Ordnung und Bequemlichkeit erfodert wird.**

§. 207. Die allgemeinen Freyheiten leiden, **wann die Unterthanen mit zu hohen Abgaben, und die Waaren mit zu starken Auflagen beschweret sind.** Billig ist es, daß der Landesherr hinlängliche Einkünfte von seinen Unterthanen ziehe, wann er bey jeder Gelegenheit sie beschützen, und sein Ansehen behaupten soll. Es ist aber ein Mittel zu großen Einkünften zu gelangen, ohne das Volk zu drücken: dieses ist die Bevölkerung, die durch den Reiz der Freyheit sehr befördert wird. Gesetzt, ein Land fasse zehn tausend Haushaltungen in sich, und daß eine in die andere gerechnet, jährlich zehn Reichsthaler, als Abgaben von den Lebensmitteln, bezahle, so wird dieses hundert tausend Reichsthaler austragen. Auf die aus- und eingehenden Waaren wird auch so viel expreſſet werden können, dieses macht also zusammen jährlich zweymal hundert tausend Thaler. Wann man nun annimmt, ein sol-

ches Land könne viermal so viel Menschen fassen, so wird dasselbe auf die nämliche Art 800,000 Thaler eintragen. Vermindert nun der Landesherr die Abgaben, Zölle ꝛc. um die Hälfte, so wird er dennoch zweymal hundert Tausend Thaler mehr als vorhin einnehmen, die Unterthanen werden weniger gedrückt, und derselben Beschützung wird nicht mehr als vor diesem kosten.

§. 208. **Die Gewissensfreyheit befördert die Bevölkerung ungemein.** Die Erlaubniß, das frey zu bekennen, was man troß allen Verfolgungen und aller Schärfe glauben kann, hat etwas sehr anzügliches in sich. Man denket falsch, wann man glaubt, daß ein Mensch, der seine Absichten auf den Gewinn richtet, sich um die Religion nicht bekümmere. Hat auch gleich das Herz keine hohe Empfindungen von der Religion, so wird es doch, so bald es einen Zwang bemerket, sich empören, und bey demselben muthlos und niedergeschlagen seyn; es wird das Anzügliche seines Glaubens schmecken, den Zwang verfluchen, und nach der Freyheit seufzen, das zu denken und offenbar zu bekennen, was ihm von den Lehren seines Glaubens eingepräget worden ist. Und überdies hat ein Regent nicht das Gewissen seiner Unterthanen zu regieren, sondern hauptsächlich dahin zu sehen, gesittete Menschen, getreue Unterthanen und gute Weltbürger zu haben.

§. 209. **Freyheiten locken Fremde herbey. England, Holland** und **Preußen** können solches hinlänglich beweisen. Die Inländer lehnen sich zwar immer gegen die Aufnahme der Fremden auf, doch ohne Grund, und hauptsächlich aus Neid und Mangel an Einsicht. In **England** schrie man gegen die Reformirten, als sie aus **Frankreich** flohen und dahin kamen; seit dem haben

diese

diese dem Staat viele Tonnen Goldes eingetragen, und alle leben, und niemand beschweret sich nunmehr über sie. Fremdlinge können auch in der That nicht anders als nützlich seyn. Nahrung, Kleidung, kurz, alles müssen sie bezahlen, und alles das bleibet in dem Lande, wann es nicht so arm ist, daß alles von ausserhalb geholet werden muß. Durch ihre Nothdurft bereichern sie ihre Nebenmenschen, durch ihre Arbeit sich selbst, und der Staat wird zugleich mächtiger und grösser, als er ohne dieselbe würde gewesen seyn.

§. 210. So wie Freyheiten zu verstatten sind, **so finden auch Einschränkungen statt, die das Beste des Staats, oder der Nutzen des Volks öfters erfordert.** Dergleichen ist das Verbot des Brandteweinbrennens, wann kein Ueberfluß an Getraide ist, oder wann das Volk durch allzustarken Genuß dieses hitzigen Getränkes sich an der Gesundheit und Zeugungskraft schadet. Unternehmungen, wobey viel zu verlieren ist, können ausschliesenden Handelsgesellschaften, deren Glieder ansehnliche Kapitalien besitzen, übertragen werden. Zu gewissen Zeiten, oder bey gewissen Umständen kann ein Handel gänzlich verboten werden, wann man nämlich Repressalien gebrauchen will, oder, wann die Aufnahme neuer Manufacturen und Fabriken befördert werden soll; wann man einen Mangel inländischer Producten fürchtet u. d. g. Zum Nutzen des Staats, oder des gemeinen Wesens muß der Handelsmann zuweilen seinen eigenen Vortheil aufopfern; und sollte er es nicht thun, wann er seinen Landesherrn verehret und liebet, und sich selbst als ein Mitglied des gemeinen Wesens betrachtet?

§. 211. **Es ist leichter Freyheiten zu ertheilen, als sie zu widerrufen.** Die Herzoge von

Braband und die Grafen von Flandern erfuhren, was es heißt, Freyheiten aufheben. (§. 109.) Eine Stadt, welche durch den Genuß derselben empor steiget, wird bey der mindesten Einschränkung aufhören zu wachsen; und hat sie einen Nachbar, der aufmerksam ist, so wird sie anfangen abzunehmen. Der Regent und der Staatsmann müssen also die Freyheiten wohl beurtheilen, ehe sie dergleichen verleihen, damit sie nicht nöthig haben, solche ohne erhebliche Ursachen aufzuheben. Muß dann dieses auch geschehen, so wird es dem Regenten immer leichter seyn, Mittel zu gebrauchen, die das Volk zufrieden stellen. Der Handelsmann, der unter den Bürgern in die erste und vornehmste Klasse gehöret, muß sich durch die Beobachtung des Willens seines Regenten hervorthun, und eben dadurch sein Ansehen bey demselben zu behaupten suchen.

§. 212. Der Landesherr oder Gesetzgeber hat aber öfters besondere Absichten, die mit der Denkungsart des Handelsmannes streiten, und selbst dem Staate schädlich sind. So war das römische Gesetz, welches die Handlung mit den Barbaren untersagte. Die Schwäche des Staats erzeugte dasselbe, indem der Gesetzgeber den Barbaren die Gelegenheit benehmen wollte in das Land zu kommen. Der Handelsmann litte darunter, und sahe zuletzt den Fall des Staats, dem er aus Unvermögen nicht helfen konnte, herannahen. **Rom** würde also zum Raub der Feinde, die es nicht so leicht würden überwältiget haben, wann es sich durch den Handel mit denselben bereichert hätte. **Der Beherrscher eines Staats kann irren; seine Handelsleute müssen daher vernünftige Vorstellungen thun dürfen, wann sie einen Irrthum bemerken.** Dieses mit desto besserm Erfolg zu verrichten, ist die Einigkeit unter denselben nöthig. Wann ein Handelsmann, oder nur einige

Handelsleute Vorstellungen bey dem Gesetzgeber einbringen, so kann derselbe nicht wissen, ob nicht ein besonderer Eigennutz die Triebfeder ist, oder ob man das Beste des gemeinen Wesens suchet. So bald sich aber alle Handelsleute einer Stadt, oder einer Provinz vereinigen, so fällt der Verdacht des Eigennutzes weg, und sie werden desto leichter ihren Zweck erreichen.

§. 213. **Alle Staaten können nicht durch einerley Gesetze regieret werden.** England, dessen Einwohner es am weitesten in den wahren Grundsätzen der Handlung gebracht haben, läßt gewisse Waaren nicht einbringen, und andere dürfen nicht ausgeführet werden. Holland hingegen verstattet alle Aus- und Einfuhre. Die Producten des Landes müssen also bey solchen Gesetzen zum Grunde geleget, und nach dem Mangel oder Ueberfluß an Waaren müssen die Freyheiten oder Einschränkungen bestimmet werden. Wann demnach

1) Das Land selbst gewisse Waaren überflüßig hervorbringt, so kann die Einfuhre derselben verboten werden, damit die Einwohner das ihrige verkaufen können.

2) Wann ein Land nicht viel von der Natur empfangen hat, oder wann es eine Sache hervorbringt, welche durch die Verarbeitung mehr nützlich wird, als die Wolle in England, die Porcelain Erde in Sachsen u. d. g. so findet der Verbot der Ausführung statt.

3) Wann privilegirte Gesellschaften mit gewissen Waaren hauptsächlich handeln, so ist der Verbot der Einfuhr durch andere, billig.

§. 214. **Gesetze müssen zuweilen ertheilet, oder auch abgeschaffet werden, nachdem es die Balanz des Handels eines Staats erfordert.** Ein Gesetzgeber hat daher dahin zu sehen, daß er das Gleichgewicht der Handlung einsehen lerne, und daß er nach dieser Erkenntniß den Handel zu unterstützen oder zu verbessern trachte. Aus der Kenntniß der Waaren, die aus- oder eingeführet werden, und aus der Beurtheilung, ob sie zum nothwendigen oder willkührlichen Gebrauch dienen, kann man einigermaßen schließen, ob eine Nation Nutzen, oder Schaden aus ihrem Handel ziehet. Diese Wissenschaft muß sich aber nie auf die Untersuchung des Preißes der Waaren gründen. Es würde der Handlung nachtheilig seyn, wann der Gesetzgeber die Preiße der Waaren von den Handelsleuten wissen wollte. Die Waaren aber, welche außerhalb Landes geführet werden, kann man nicht genau genug untersuchen, damit die Ausländer keine andere als untadelhafte Waare bekommen *). Diesen Besichtigungsanstalten ist die Aufnahme der Engländischen Manufacturen hauptsächlich zuzuschreiben. Jeder Arbeiter siehet sich dadurch in die Nothwendigkeit versetzet, so gut zu arbeiten, daß ihm seine Waare nicht ausgeschossen werde, und dieses befördert den Absatz, und zugleich die Handlung, und muß nothwendig eine vortheilhafte Balanz bringen.

§. 215. **Der Wechselhandel giebt ebenfals ein Mittel an, den innerlichen Zustand einer Handlung zu beurtheilen.** Ein Land, oder ein Handelsort, wo viele Wechselbriefe auf auswärtige Der-

*) So ist das Hallgericht, welches 1740 zu Untersuchung der Fabrikwaaren in Stockholm errichtet worden. Ferner die Lederschauerordnung in Königsberg Anno 1752 und andere Anstalten mehr.

ter gezogen werden, hat wahrscheinlich die Handlungsbalanz für sich, weil solches zu erkennen giebt, daß ein solcher Ort weniger Waaren von andern bekommt, als er auswärts sendet. Wann dieses geschiehet, so wird der Wechselcours zugleich hier fallen, und auswärts steigen. Dieses rühret daher, daß an ersterm Orte mehr Wechselbriefe als Käufer seyn können, oder, daß an letzterm Ort viele Gelder auf jenen Platz gesuchet werden. Ein Ort, der starke Spedition treibet, machet gleichwohl hierin eine Ausnahme, weil öfters auf durchgehende Waaren Gelder verschossen worden, die wieder eingezogen werden müssen; eine zweyte findet statt, wann ein Land Mittel hat, durch baare Zusendungen von einem andern Ort, die empfangenen Waaren zu bezahlen, gleichwie **England** oft mit **spanischem** Silber thut.

§. 216. **Die Aufmunterungspreißen, oder Prämien haben viele Verwandschaft mit den Freyheiten. Sie haben einerley Endzweck: sie ziehen Menschen herbey, und befördern die Arbeitsamkeit und Erfindungskunst. England** treibt es mit den Aussetzungen der Prämien am weitesten. **Frankreich** führete demselben ehedem Getraide zu, und nunmehr sollen die **Engländer** jährlich für siebenzig Tonnen Goldes ausführen, ohne jemals einen Mangel zu empfinden. An statt sonst ihre Wolle nach Braband zur Verarbeitung zu schicken, liefern sie jetzo jährlich ungefähr für drey hundert Tonnen Goldes Manufacturwaaren an die Ausländer; ihre Leinwandmanufacturen und alle Arten von Fabriken sind in dem besten Flor, und alles dieses haben die Aufmunterungspreiße, welche sowohl das Parlament als Privatpersonen aussetzen, bewirken können. Das, was in **England** geschiehet, muß nicht minder in andern Staaten und Ländern ge-

schehen können. Projectmacher finden sich allezeit; allein sie sind nicht einmal im Stande, mit ihrem Vermögen das auszuführen, was sie erfinden. Die Aufmunterungspreise können dieses Unvermögen eines Theils heben.

§. 217. Aus allen diesem folget, **Daß Handlung und Gewerbe da vorzüglich blühen können, wo eine vernünftige Freyheit herrschet.** Die Freyheit ist das wahre Leben; sie setzet uns in den Genuß der Vortheile und der Bequemlichkeiten, die wir durch unsere Arbeit und durch unsern Fleiß erwerben, und dieser freye Genuß reizet uns zu neuen Unternehmungen an, durch die wir nicht allein uns selbst, sondern auch andere bereichern können. Frohndienste, Einquartirungen, gewaltsame Werbungen, unmäßige Auflagen und andere zur Bedrückung gereichende Dinge machen einen Regenten weder groß noch mächtig. Die Quellen seines Reichthums werden dadurch verstopfet, und bey dem Elende seines Volks wird er selbst klein und schwach werden. Alle Rathschläge der Großen müssen sich daher billig darauf gründen, wie sie Handel, Manufacturen, Fabriken und überhaupt alle Arten von Gewerbe befördern, und vollkommen blühend machen; geschiehet dieses, so werden die Unterthanen glücklich und reich, und ihr Reichthum wird eine unerschöpfliche Schatzkammer für den Staat. **England** liefert uns einen unverwerflichen Beweis von der Richtigkeit dieses Grundsatzes. Und wie kann das Ansehen des Regenten bestehen, wann die Freyheiten, der Wohlstand, und das Glück seines Volkes so viele Opfer seiner Unersättlichkeit werden.

Drittes Hauptstück.

Von dem Credit.

§. 218.

Der Credit ist eigentlich der gute Glauben, oder das Vertrauen, welches man in eine Person setzet. Der Nutzen desselben bestehet darin, daß man mit dem Ansehen, oder mit dem Gelde eines andern, oder vermittelst eines eigenen guten Namens, Geschäfte treiben kann. Der Credit hat also vornähmlich die Absicht und den Vortheil, mit dem Vermögen eines andern das Seinige auf eine erlaubte Art zu vermehren. Das, worauf es sich gründet, ist entweder ein auf die Person gesetztes Vertrauen, oder auf Verschreibungen, oder auf Unterpfänder, die zu einer gewissen Zeit wieder eingelöset werden sollen. Derjenige, der Gelder auf Credit ausleihet, bekommt ein gewisses vom Hundert dafür, welches Zinsen, oder Interessen genannt wird. Der Darleiher heißt **Gläubiger**, und der den Credit, oder Gelder bekommt, der **Schuldner**. Der Credit theilet sich in zwey Hauptarten, nämlich in den öffentlichen, oder allgemeinen, den ein ganzer Staat hat, und in den privat oder besondern Credit, der einem jeden Handelsmann nützlich, ja selbst nothwendig ist. Verschiedene politische Schriftsteller haben die erstere Art abgehandelt; es wird daher hier eigentlich von der zweyten Art gehandelt werden, da sie die Triebfeder der ganzen Handlung ist.

§. 219. Die nähere Erklärung desjenigen, was bey einem Handelsmann hauptsächlich durch den Credit verstanden wird, muß der Abhandlung desselben vorhergehen. Der Credit ist verschiedentlich, und bestehet darinn:

1.) Das man einer Person Gelder zu einem willkührlichen Gebrauch leihet; es sey nun gegen die Verpfändung eines Theils, oder aller seiner Güter, auf kurze, oder lange Zeit. Dieses kann nur ein halber Credit genannt werden.

2.) Wann man jemand gegen eine Schuldverschreibung, oder gegen dessen Wechselbrief auf eine gewisse Zeit Gelder vorschiesset. Dieser Credit ist bey den Handelsleuten sehr gebräuchlich.

3.) Wann ein Handelsmann von einem Ausländer Waaren verschreibt, und dafür auf sich, oder auf einen andern die Gelder ziehen lässet, oder Wechselbriefe einzuschicken verspricht, da inzwischen die Waare gleich abgesandt wird, ehe der Absender noch weiß, ob seine Wechselbriefe bezahlt werden, oder ob die versprochenen Rimessen einkommen werden.

Alle andere Arten des Credits können in diesen dreyen begriffen werden. Der letztere Credit ist in dessen der nothwendigste und vornehmste, da ohne denselben keine Handlung getrieben werden kann, oder man müßte Waare und Geld jedesmal gegen einander ausliefern, welches heut zu Tage nicht thunlich, und bey dem Wechselhandel gar nicht möglich ist.

§. 220. Auf die Erhaltung des Credits zielen beynahe alle Handlungen eines redlichen und ehrbegierigen

Mannes. Bey dem Credit sind folgende zwey Hauptregeln zu beobachten.

1.) **Der Darleiher muß vorsichtig seyn, damit er sein Geld nicht ausleihe, ohne zu wissen, ob und wie er es wieder werde empfangen können.** Ist es ausserhalb, daß jemand Credit verlanget, den man nicht genau kennet, so muß man sich nach dessen Umständen bey einem glaubhaften Bekannten erkundigen, und hierbey auch darauf sehen, daß kein Nahrungsneid, noch sonsten eine persöhnliche Abneigung bey demjenigen obwalte, den man um Rath fraget. An Einheimische ist es besser als an Ausländer borgen; man kennet sie besser, und kann aus ihrer Aufführung einigermaßen schließen, wie weit demselben zu trauen ist. Es ist ferner sicherer, an Leute vom Mittelstande, als an hohe Personen zu borgen; wann man diese anklagen muß, so ist solches mit mehrern Schwierigkeiten verknüpfet, und es fehlet denselben selten an Gelegenheit sich zu rächen. Die Klugheit setzet bey jedem Geschäfte die Absicht eines Gewinns voraus, und nie wird sie große Vortheile suchen, wann man sich nicht in dem Stande befindet, einen großen Verlust ertragen zu können.

2.) **Man muß sich auf den guten Glauben, die Treue und Redlichkeit des Debitors oder Schuldners verlassen können.** So lange auf die Erfüllung der Gesetze gehalten wird, sind Treue und Redlichkeit annehmliche Sicherheiten. Das Verbrechen ist dennoch leicht, und würde noch öfter begangen werden, wann nicht ein jeder den Nutzen eines guten Namens, und des darausfliessen-

den Credits zu erkennen wüßte. Der kleine Haufen der Bürger ist theils bekannt, theils wird er durch die Gesetze im Zwang gehalten; und diejenigen, die ohne ihr Verschulden dahin gebracht werden, andern einen Schaden zuzufügen, gehören nicht in diese Klasse.

§. 221. Aus dem Wechselhandel kann man den besten Begrif von dem großen Nutzen, und von der Nothwendigkeit des Credits ersehen. Alle Wechselbriefe sind gleichsam Creditbriefe, vermittelst deren der eine den andern bezahlt, gleich als ob es mit baarem Gelde geschähe, da doch die Wechselbriefe keinen reellen Werth haben, so lange sie nicht acceptirt sind, und auch dann, wann sie angenommen worden, noch ungewiß ist, ob sie bezahlt werden. Es ist also der Credit, oder das Vertrauen welches einer in den andern setzet, das Mittel, wodurch einem solchen Papier eine Gültigkeit beygeleget wird, die in demselben nicht wirklich ist. Man siehet leicht, wie groß die Gemächlichkeit und der Vortheil der Bezahlungen durch Wechselbriefe ist. Die Gesetzgeber haben solches eingesehen, und daher zur Aufrechthaltung des Wechselhandels die strengsten Gesetze und Verordnungen ertheilet; und dadurch, und um der Bequemlichkeit willen wird der Credit dieser Papiere, oder dieses eingebildeten Geldes erhalten.

§. 222. Die so nützliche Erfindung und die Fortdauer der Banken ist dem Credit zuzuschreiben, dann ohne denselben würde keine Bank bestehen können. Alles, was in derselben verrichtet wird, gründet sich einzig auf das Zutrauen, und dieses giebt den Handelsleuten Gelegenheit die Bezahlungen, die sie zu leisten, oder zu empfangen haben, auf eine bequeme Art zu verrichten. Die Banko Zettel, der-

gleichen die engländische, dänische ꝛc. sind, laufen in dem Lande um, und dienen den Menschen, die keine Wissenschaft von den Wechselbriefen haben, anstatt baaren Gelde, während dem die Bank ihren Nutzen in dem Umlauf solcher Papiere findet. Der Umlauf gründet sich allein auf das Vertrauen, daß ein solcher Zettul eine sichere Einlösung zu erwarten hat, wann er bis in die Bank zurück läuft. Die Banken befördern und erleichtern also durch den Credit den Umlauf der Gelder, und sind gleichsam die Cassen aller dererjenigen, die Rechnungen in den Büchern der Bank haben. Ueberhaupt hat man auch bemerket, daß der **Mißcredit** einer Bank jederzeit den **Mißcredit** einer Nation, oder einen Stillstand ihrer Handlung Verräth.

§. 223. **Der Credit, den eine Person gegen bloße Verschreibungen oder gegen Wechselbriefe erhält, kann von größerem Umfange seyn, als derjenige, der sich auf Hypotheken oder Unterpfänder gründet.** Diese können bey einem wahren Handelsmann, der seinen Reichthum zur Betreibung seiner Handlung anwendet, so beträchtlich nicht seyn, daß sich große Summen darauf aufnehmen lassen. Der Credit aber, der sich einzig auf das Vertrauen gegen die Person gründet, ist weit unbeschränkter. Er fordert keine andere Sicherheit, als einen ordentlichen Lebenswandel, fleißige Betreibung der Geschäfte, und den Character eines aufrichtigen und redlichen Mannes; und dieses sind die besten Hypotheken. Wer in dem Besitz eines guten Namens ist, den man dadurch erlanget, dem wird es nie an Credit fehlen; ihn zu unterhalten ist leicht, wann man die Regeln der Klugheit und insonderheit eine vernünftige Vorsichtigkeit nie aus den Augen setzet. Wer ihn muthwillig verscherzet, verdienet Schande und Verachtung;

wer ihn aber durch Unglücksfälle, die ohne eigenes Verschulden entstehen, verlieret, ist mitleidenswürdig.

§. 224. **Der Credit eines Mannes hängt von seinem Wohlstande ab. Die Sparsamkeit kann denselben sehr befördern;** sie ist eine Tugend, die allen Menschen heilsam, insonderheit aber angehenden Kaufleuten nothwendig ist, und fürnehmlich solchen, die wenig Vermögen besitzen. Die erstern Jahre sind diejenigen, da sich bey einer alsdann gemeiniglich kleinen Haushaltung am leichtesten etwas ersparen lässet. Gelder, die im Anfange verdienet werden, versichern den Wohlstand im Alter; sie geben das Mittel ab, die Unternehmungen zu vergrößern, mehr zu verdienen, und dann kann man nach und nach mit den Ausgaben nach dem Verhältniß des jährlichen Gewinns steigen. Ein Staat begehet einen großen Fehler, wann derselbe in Friedenszeiten nicht bedacht ist Schätze zu sammlen, und bey entstehenden Krieg Schulden machen, und denselben mit fremden Geldern führen muß; er wird innerlich schwach werden, wann er nicht gar zu Grunde gehet. Diese Staatsmaxime lässet sich nicht minder auf den Bürger anwenden. Diejenigen irren, die da glauben, Pracht und Pralerey erwerbe den Credit. Der Ruhm wird größer, und das Zutrauen leichter zu erlangen seyn, wann von einem Handelsmanne gesagt wird: **Er treibet ansehnliche Geschäfte, und ist kein Verschwender, als wann es heißt: Er führet einen großen Staat, und treibet wenig Handlung.** Doch ferne, daß man den Geitzigen hier das Wort reden wolle; der Geitz ist und bleibet eben so wohl ein Laster als die Verschwendung. Der Mittelweg ist der rechte, und eine zu rechter Zeit angelegte Ausgabe kann öfters mehr einbringen, als durch eine übelverstandene Sparsamkeit erhalten wird.

§. 225. **Das, was durch die Sparsamkeit gesammlet wird, muß durch den Fleiß nutzbar gemachet werden.** Der Fleiß äußert sich aber nicht darin, auf einmal große Geschäfte anzufangen, sondern vielmehr, wann man diejenigen, die man zu treiben gedenket, mit Ordnung und Nachdruck führet. Was mit einem Streich nicht durchgehet, läßt sich durch mehrere durchhauen. Ohne Mühe und Arbeit ist nichts zu erlangen, und wer sich durch jede Hinderniß abschrecken lässet, der wird wenig nützliches ausrichten. Doch aber müssen alle Unternehmungen, ehe man zur Ausführung schreitet, mit Klugheit überdacht werden. Eine einzige Unbesonnenheit, die sich in den Geschäften darthut, kann dem Credit schon einen Stoß beybringen, der schwer zu verschmerzen ist; und man muß dann nicht selten zu unangenehmen Mitteln schreiten, den Schaden zu heilen. Sehr unverantwortlich ist es bey schlechten Umständen und abnehmendem Credit, sich durch eine Heyrath zu helfen suchen. Nur selten ereichet man seinen Endzweck; und ist es nicht besser, wann jemand einmal schlecht stehet, sich allein unglücklich zu sehen, als eine unschuldige Person zur Mitgenoßin eines vor den Augen liegenden Verderbens zu machen?

§. 226. **Nach den Regeln der Klugheit, soll man vorzüglich mit Menschen handeln, die selbst in gutem Credit stehen.** Muß man nach dem Lauf der Geschäfte an dieselbe borgen, so ist die Forderung sicher; kauft man Waaren von denselben, so können sie diese wohlfeiler als andere verkaufen, und leichter borgen, oder einige Zeit auf die Bezahlung warten, wann es die Umstände erfordern. Ihren ehrlichen Namen zu erhalten, werden sie den Betrug scheuen, den ein anderer, der sich erst zu bereichern suchet, vielleicht als ein

erlaubtes Mittel dazu ansiehet. Und eben der Handel und der Umgang mit Menschen, die in gutem Ruf stehen, vermehren den Credit, insonderheit wann es redliche Freunde sind. Ihr bekannter guter Character wird ihrer Recommendation oder Empfehlung Nachdruck geben, und auch dadurch können sie so nutzbar werden als baare Gelder. **Zu viel an eine Person vertrauen, ist eine Unbedachtsamkeit, die von bösen Folgen seyn kann;** ihr Fall kann das Verderben des Darleihers nach sich ziehen.

§. 227. Zur Erhaltung eines erworbenen Credits, und so auch zur Erlangung desselben ist rathsam, **daß man nicht zu viel auf Zeit kaufe; wann solches bekannt wird, so schmälert es den Credit sehr, und die Interessen machen die Waaren theurer, als sie seyn sollten. Hiezu kann noch die Gefahr kommen, daß die Gläubiger alle, oder ein Theil davon zugleich bezahlt seyn wollen,** dann müssen die Waaren für halbes Geld verkauft oder versetzet werden, um Geld zu machen; und wird dieses ruchtbar, so ist es um den Credit geschehen. Es ist daher nie außer Acht zu lassen, daß man vorzüglich bey redlichen Leuten kaufe, von denen man keinen plötzlichen Ueberfall zu befürchten habe, noch auch durch unbillige Interessen gedränget werde. Dann aber ist es auch nöthig, daß man mit der Bezahlung nicht jedesmal bis auf die letzte Zeit warte. Man wird immer Nachsicht mit jemand haben, der ordentlich bezahlet, wann es etwan einmal nicht zu gehöriger Zeit geschiehet; wer aber nie, ohne angemahnet zu werden, bezahlet, verdienet keinen Credit, wann es auch gleich nicht aus Mangel des Vermögens, sondern aus Nachläßigkeit geschiehet. Wer seine Ehre nicht zu erhalten suchet, der wird auch keine Vervorthei-

lung scheuen, und derjenige, der seine Geschäfte nachläßig treibt, kann ohne Kunst zurück handeln.

§. 228. **Der Mißcredit nimmt seinen Ursprung aus dem Mangel oder Abgang des Credits**; die Ursache desselben ist die Furcht, daß die Bezahlung nicht erfolgen werde, und diese rührt aus dem Mangel der Sicherheit her, wann nämlich kein zeitliches Vermögen vorhanden, oder da dasselbe mit Schulden beschweret, oder mit Arrest beleget ist; ferner, wann die Person weder Fleiß noch Geschicklichkeit besitzet, keine gute Wirthschaft treibet, unordentlich im Bezahlen ist u. d. Falsche Nachrede kann ebenfalls einen Mißcredit verursachen, es ist daher nothwendig, daß man denjenigen wohl kenne, den man nach den Umständen eines andern fragen will, insonderheit wann einerley Art von Handlung den Nahrungsneid voraussetzet, der nicht selten diejenigen, die er beherrschet, zu unanständigen Niederträchtigkeiten verleitet. (§. 220. N. 1.)

§. 229. Die Wichtigkeit und Nutzbarkeit des Credits für einen Handelsmann bedarf keines weitern Beweises. Hieraus folget zum Beschluß dieses Hauptstücks, daß man denselben zu erlangen, und nachher zu erhalten, alles mögliche anwenden müsse. Außer den angezeigten Mitteln sind noch viele Nebendinge zu beobachten, die ein vernünftiges Nachdenken angeben kann. Der Credit, oder gute Glauben ist eine sehr empfindliche Sache; ein bloßer Argwohn kann ihn schon schwächen. Wann indessen die Vernunft alle Unternehmungen begleitet, so

kann man öfters einem Streich des Schicksals vorbeugen, oder demselben ausweichen; und bey dergleichen Zufällen kann der Handelsmann seine Größe zeigen, und sollte er nicht Verstand, Geschicklichkeit und Vermögen auf die Erhaltung seines guten Namens verwenden? Ein Handel ohne Credit ist ein Körper ohne Seele; so wie dieser mit der Verwesung ringet, so ringet jener mit seinem Untergange, und kann demselben nicht entgehen.

Viertes Hauptstück.

Von den Interessen oder Zinsen.

§. 230.

Die Interessen oder Zinsen sind dasjenige, was für geliehene Gelder an den Darleiher bezahlet wird. Die Nothdurft unvermögender Menschen scheinet sie eingeführet zu haben. Wann auch gleich Gelder auf liegende Gründe, oder andere sichere Hypotheken vorgeschossen werden, so lauft der Darleiher doch die Gefahr einiges Schadens, oder auch der Proceßkosten das ausgeliehene wieder einzutreiben. Ueberhaupt aber gründen sich die Interessen auf den billigen Nutzen, den ein jeder aus seinem Vermögen soll ziehen können. Dieser Zins ist verschiedenen Abwandlungen unterworfen, so daß derselbe zu gewissen Zeiten hoch, und zu andern Zeiten niedrig gewesen ist. Der Grund dieser Veränderungen liegt in dem Flor der Handlung, und in dem Mangel, oder Ueberfluß an Gelde; ersteres erhöhet ihn, da er hingegen bey schlechter Handlung und beym Ueberfluß des Geldes niedrig ist. Nächst diesem finden noch Zinsen statt, die den Namen derselben nicht führen, und doch nichts anders sind; wann nemlich Waaren auf eine längere als gewöhnliche Zahlungszeit verkauft werden, und der Verkäufer ein gewisses, nach dem Verhältniß der Zeit, auf die er borget, in dem Preiß der Waaren aufschlägt.

§. 231. **Die Erde kann durch die Bearbeitung des Menschen jährlich fünfe, zehn, zwanzig und mehrere für Hundert eintragen.** Der Landmann hat, nach Abzug der gewöhnlichen Abgaben, ungefehr zwey Drittheile für sich, davon wird er einen Drittheil zur Bestreitung seiner Haus- und Kleidungsunkosten anwenden, und das übrige wird seinen Gewinn ausmachen: diſes verstehet sich, wann das, was er besitzet, ihm eigenthümlich zugehöret. Wann aber der nämliche Landmann vor sich nichts besitzet, und jemand findet, der ihm Geld vorschiesset, ein Stück Land zu verkaufen, so kann er diesem den Drittheil, der sein Gewinn würde gewesen seyn, als Zinsen bezahlen. Gleichwohl wird er noch den Vortheil haben, vom Knecht ein Meister geworden zu seyn, und daß er, wann er sparsam ist, jährlich etwas Ueberschuß haben könne, der ihn in den Stand setzen wird, von Jahr zu Jahr weniger zu leihen, und wann er glücklich ist, seine Schuld nach und nach abzutragen.

§. 232. Dieses Gleichniß weiter auszuführen, so setze man, daß wann ein solcher Landmann Gelegenheit findet, Getraide zur Aussaat, oder Vieh einzukaufen, mit dem Beding, solches nach eingebrachter Erndte zu bezahlen, so wird er bey dem Mangel an baarem Gelde gerne mehr bezahlen, als wann er für baare Bezahlung kaufen müßte; und dieses wird ungefähr so viel seyn, als wann er Gelder aufnähme seine Schuld gleich zu bezahlen, und für das Geld so viel Zinsen bezahlte, als der Unterschied des Preißes vom baaren Einkauf, gegen denjenigen auf Zeit austrägt. Er kaufe nun wie er wolle, so muß sein und der Seinigen Unterhalt überschiessen; geschiehet dieses nicht, so wird er bankerout machen, oder außer Stand gesetzet werden, seinen Gläubiger zu bezahlen. Und

die Gefahr, daß sich dieser Umstand ereignen könne, wird Ursache seyn, daß er mehr an Zinsen, oder auch so viel mehr für das Getraide oder Vieh bezahlen müsse, als ein anderer, bey dessen bekannten bessern Umständen solches nicht zu befürchten ist. Bemerkungen von dieser Art lassen sich eben so bey dem Fabrikanten, Manufacturisten und Handelsmann machen.

§. 233. **Die unmäßigen Zinsen bringen dem Darleiher selten großen Vortheil.** Derjenige, der sie, sein Unvermögen zu ersetzen, bezahlen muß, kann unmöglich lange bestehen, und bringet folglich seinen Gläubiger über kurz oder lang in Schaden. Die kleinen Fischverkäufer in London, die in Billinggaste Fische kaufen, um sie nachher in dem andern Theile der Stadt wieder zu verkaufen, bezahlen gemeiniglich wöchentlich einen Schilling von der Guinee, welches jährlich zwey hundert funfzig vom Hundert ausmachet. Es giebt kleine Wiederverkäufer in Paris, die die Woche fünf Sous für drey Livres bezahlen; dieses beträgt jährlich bey vier hundert, dreyßig vom Hundert; und gleichwohl werden diejenigen, die diese hohe Zinsen einnehmen, selten reich. Diese hohen und unbilligen Zinsen werden dennoch geduldet, und können dem gemeinen Wesen zu verschiedenen Bequemlichkeiten behülflich seyn. Dergleichen kleine Wiederverkäufer ziehen die Zinsen aus der Erhöhung der Preiße; und derjenige, der von denselben in seine Haushaltung kaufet, wann er auch gegen den ersten Kaufpreiß fünf hundert auf Hundert bezahlet, wird es bey Kleinigkeiten nicht gewahr, und hat noch die Gemächlichkeit daß man ihm das an die Thür bringet, was er von ferne müßte holen lassen, und bey dessen Einkauf ihn seine Dienstbothen leicht so viel vervortheilen können, als die Erhöhung durch die Wiederverkäufer austrägt.

§. 234. **Man kann die Rechtmäßigkeit der Zinsen, welche aus einem erhöheten Preiß der Waaren entspringen, nicht in Zweifel ziehen.** Die Vergleiche unter den Kaufleuten, oder zwischen Käufer und Verkäufer in Abſicht des Credits sind kein Wucher, wann sie es gleich zu seyn scheinen. Es ist eine ausgemachte Sache, daß die Handlung nur sehr schlecht würde getrieben werden können, wann man den Credit, oder den Ein- und Verkauf auf Termine abschaffen wollte: Es folget daher hieraus, daß ein Unterschied gemacht werden müsse, wann man Waaren für baare Bezahlung oder auf Zeit verkaufet; in letzterm Fall bekommt der Verkäufer seine Gelder später ein, und kann folglich in der Zwischenzeit keinen neuen Nutzen daraus ziehen, ihm gehöret daher mehr für seine Waare, als wann er baar Geld dafür bekäme. Wer das Wesen der Handlung kennet, dem ist bekannt, daß selbst die reichsten Kaufleute nicht allezeit mit baarem Gelde versehen sind, und daß insonderheit zu den Manufactur- und Fabrik-Unternehmungen starke Vorschüsse nöthig sind. Auch aus dieser Ursache ist der Credit nothwendig, und derselbe wird durch den Genuß der Zinsen unterhalten.

§. 235. **Es haben sich inzwischen dennoch Gottesgelehrte gefunden, welche die Zinsen, die aus der Erhöhung der Preiße gezogen werden, ungerecht genannt haben.** *) Die Casuisten sind nicht so strenge:

---

*) Es ist überhaupt sehr lächerlich, wann Geistliche sich um Dinge bekümmern, die die Handlung betreffen. Als im Jahr 1520. die Zinsen in Dännemark auf fünf vom Hundert gesetzt werden sollten, so wurden alle Universitäten in Deutschland um ihre Meynung befragt, indem einige dänische Theologen behaupteten: der König könne die Zinsen zu fünf von Hundert so wenig erlauben, als das Ehebrechen frey

da sie befürchtet, man möchte ihren Anspruch nicht gelten lassen, so haben sie der menschlichen Gesellschaft zum besten erlaubet, einen großen Zins zu nehmen, wann eine große Gefahr mit dem Borgen verknüpfet ist; sie sind aber dabey so beschieden, daß sie den höchsten Zins, den man nehmen kann, nicht bestimmen, und das lehrte sie die Klugheit, weil es zu allen Zeiten bey dem Ausleiher würde gestanden haben, ob er sich nach ihrer Vorschrift richten wollen, oder nicht.

§. 236. **Ein erhöherer Preiß für die Waaren, welche auf Zeit verkaufet werden, wird gänzlich rechtmäßig, wann man einen solchen Verkauf als eine Anleihe betrachtet.** Wann derjenige, der kaufen will, das Geld dazu nicht vorräthig hat, so wird er es bey einem andern aufnehmen, und demselben Interessen dafür bezahlen müssen; warum soll dann der Handelsmann, der ihm borget, und ihn der Aufnehmung des Geldes überhebet, nicht das Recht haben, einen Vortheil für diese Begünstigung zu ziehen, so wie derjenige, der ihn durch sein Geld in den Stand gesetzet haben würde, den Einkauf baar zu thun? Es lässet sich hierbey noch die Anmerkung machen, ob ein Handelsmann, der mit seinen Geldern jährlich funfzehn vom Hundert Zinsen verdienen kann, schuldig sey, nur drey pro Cent im Preiß aufzuschlagen, wenn er auf sechs Monate verkauft,

---

geben. Melanchthon that den Ausspruch: daß man nicht alle Sünden, sondern nur diejenigen strafen müßte, die dem gemeinen Wesen beschwerlich fielen; er halte also dafür, daß der König diese Zinsen dulden könne, obgleich aller Wucher an sich so sündlich und verdammlich als die Hurerey sey, welche doch unter ledigen Leuten nicht gestrafet würde. Treffliche Gedanken eines Theologen. Siehe Joh. Pet. Ludewigs Einleitung zu dem deutschen Münzwesen. Cap. 13.

da er sich bey dem baaren Verkauf sieben und ein halb verdienen würde, ohne noch die Gefahr der Ungewißheit zu rechnen, ob er nach dem halben Jahre sogleich die Bezahlung bekommen werde! Dergleichen und andere hieher gehörende Anmerkungen und Einwürfe sind bey der Errichtung der Gesetze, die man in verschiedenen Jahrhunderten über die Interessen ertheilet hat, nicht in Erwägung gezogen worden. Die Gesetzgeber waren weise Menschen, allein keine Handelsleute, und daher konnten ihre Gesetze, natürlich geschlossen, nicht beobachtet werden.

§. 237. Da nach der Entdeckung von **Amerika** das Geld wahrscheinlicher Weise allgemeiner geworden, als es vorher war, so ist durch die vorerwähnte Art Interessen der Rabatt veranlasset worden. Rabatt heißt der Abzug, den der Käufer bey der baaren Bezahlung einer Waare genießet, die er eigentlich erst nach dem Verlauf einer gewissen Zeit zu bezahlen schuldig wäre. Um sich einen richtigen Begriff von dem Rabatt zu machen, ist nöthig zu wissen, daß da in den mehresten christlichen Staaten die Zinsen der Gelder ungefehr einen gewissen Preiß haben, so werden die wucherlichen oder unmäßigen Interessen bey keinem Gericht gebilliget. Da Geitz und Gewinnsucht aber allerhand Mittel erfinden, die Haabsucht zu befriedigen, überdieß auch Menschen genug sind, die das Vermögen nicht besitzen, ihre Handlung oder ihr Gewerbe mit ihrem eigenen Gelde zu treiben, so suchte man die **außerordentlichen Zinsen so zu verstecken, daß sie aufhörten, den Namen Interessen zu führen**, und folglich vor keinem Gericht konnten untersucht, noch vielweniger abgesprochen werden.

§. 238. Dieser Kunstgriff wird durch folgendes Exempel erläutert. A) brauchet tausend Thaler; B) kann

sie demselben vorschiessen, nimmt aber Anstand solches ge-
gen die gewöhnlichen Zinsen von vier oder fünf für Hun-
dert zu thun, sondern verlanget acht pro Cent. A), der
sich in Verlegenheit siehet, ist gezwungen, solche b) zu-
zustehen. Da dieser aber nicht wissen kann, ob ihn nicht
unerwartete Umstände nöthigen werden, nach jahres Frist
sein Geld gerichtlich einzufordern, und da dann aus der
Schuldverschreibung nicht blicken darf, daß er acht vom
Hundert Zinnsen bekommt, so wird die Verschreibung auf
tausend und achtzig Thaler gesetzet, hier sind also die In-
teressen versteckt, und da der Richter nicht anders als
nach dem Inhalt der Verschreibung das Urtheil sprechen
kann, so müssen die 1080. Thaler an B) als ein Kapi-
tal bezahlet werden. **Aus dergleichen Bedingun-
gen hat der Rabatt seinen Ursprung genom-
men, indem derselbe bey baarer Bezahlung ein
Abzug verborgener Zinsen ist.**

§. 239. Auf diesem Fuß sind die Verkaufungen
auf sieben, dreyzehn, funfzehn, achtzehn, sieben und
zwanzig, zwey und drey und dreyßig Monate eingeführet
worden. Diejenigen, welche auf so lange Bezahlungs-
frist verkauften, richteten die Preiße ihrer Waaren dar-
nach ein, und rechneten so viel zu, daß sie sechs, acht, bis
zehn vom Hundert aus der Erhöhung der Preise jährlich
zogen; wann sie also eine Waare, die sie baar zu hundert
Thaler hätten verkaufen können, auf dreyzehn Monate
verkauften, so ließen sie sich Hundert acht bis Hundert
zehn Thaler dafür bezahlen, um so die Zinsen ihres Gel-
des nicht zu verlieren. **Diese Zinsen waren erlaubt,
so wie noch jetzo der Rabatt in Amsterdam und
Hamburg so viel als acht vom Hundert im
Jahr austrägt.** Da man in neuern Zeiten anfing
baar zu bezahlen, so konnte der Billigkeit nach, die Auf-

rechnung solcher Zinsen nicht mehr statt finden. Da aber bekannt war, auf wie viel Monate Zeit jede Waare verkauft wurde, so ließ man die Preiße außer dem sonst entstehenden Auf- oder Abschlag in ihrem Wesen, und der Verkäufer vergütete dem Käufer für die Anzahl der Creditmonate so viel, als solches jährlich zu acht vom Hundert austrug. Hierdurch veränderte sich die Redensart, **auf so viel Monate Zeit, in so viel Monate Rabatt.**

§. 240. Es pflegt zu geschehen, daß ein Schuldner die Zinsen für ein angeliehenes Capital nicht zur Verfallzeit bezahlet, und solche also von Jahr zu Jahr, als so viel Capital zur Hauptsumme geschlagen werden; wann dieses geschiehet, so hat der Schuldner in jedem folgenden Jahr jedesmal so viel Capital mehr, als die Interessen ausgetragen haben, zu verzinsen, welches zu fünf für Hundert in funfzehn Jahren Capital auf Capital austrägt. So vortheilhaft es auch ein Anleiher ansehen mag, wann man ihm auf solche Weise keine Zinsen abfordert, sondern dieselbe auf vorerwähnte Art stehen läßt, so **nachtheilig ist ihm diese Gefälligkeit, denn eine solche Nachsicht gehöret zu den Dingen, die gut scheinen und innerlich böse sind.** Wann einem Schuldner keine Zinsen abgefordert werden, so vermehret sich natürlicher Weise das Capital, welches er in seiner Handlung hat, er unternimmt größere Dinge, und zuletzt, wann der Gläubiger seine Gelder einfordert, so kann Capital und Gewinn damit weggehen. Ferner ist in Erwägung zu ziehen, daß ein Schuldner, welcher in vielen Jahren nicht um Bezahlung angemahnet wird, leicht in der Eintreibung seiner eigenen ausstehenden Gelder saumselig werden kann; seine Gläubiger können inzwischen schlecht werden, und vielleicht außer Stand gerathen,

ihn zu bezahlen, u. d. Eine Anmahnung, das zu bezahlen, was man schuldig ist, ist immer eine Ermunterung ausstehende Gelder einzufordern; so wie man gegentheils Hundert mehr bezahlt, als man giebt, u. s. w. Dergleichen Denkungsarten können öfters sehr schädlich seyn.

§. 241. **Bey der reellen Handlung geschieht selten ein Verkauf, da nicht eine gewisse Bezahlungszeit zum Grunde lieget.** Diese wird entweder bestimmet, oder sie ist bereits durch die Gewohnheit eingeführet, und folglich bekannt. So ist es in Hamburg eine stillschweigende Bedingung, wann man Waaren contant oder baar verkaufet, daß die Bezahlung fünf bis sechs Wochen nach dem Verkauf geleistet werden müsse. Der Verkäufer ist auch nicht berechtiget, solche früher zu verlangen; geschiehet es aber aus Geldmangel oder Mißcredit, so muß er sich ein halb pro Cent kürzen lassen, welches Discompto genannt wird. Zögert der Käufer aber länger als acht Wochen mit der Bezahlung, und ist deswegen angemahnet worden, so muß, der Billigkeit nach, der Gläubiger von dem Ende der achten Woche an, Zinsen berechnen können; und so auch von demjenigen, was auf einem bedungenen Termin gekauft, und nicht bey Ablauf desselben bezahlet worden. *)

§. 242. Dem **Römischen** Rechte, und so auch dem **Preußischen** und **Sächsischen** zufolge, sollen

*) Nach der Sächsischen Decision ist das Interesse der verzögerten Zahlung für Kram- und andere Waaren, wann zur Bezahlung ein gewisser Termin gesetzet worden, von der Verfallzeit, außerdem aber sechs Monate nach dem Empfang der Waare, oder wann der Verkäufer den Käufer deswegen ehender belanget, von der Zeit der gehobenen Klage an, zu rechnen.

die Zinsen nicht länger laufen, als bis solche dem Capital gleich sind; dieses geschiehet zu vier vom Hundert in fünf und zwanzig, und zu fünfe in zwanzig Jahren. Wann man jemand einen Dienst leistet, ein Capital auf viele Jahre stehen zu lassen, so scheint ein solches Gesetz mit der Billigkeit zu streiten. Da sich aber solche Fälle nur sehr selten ereignen können, so verdienet die Sache keine Untersuchung. Eine Anleihe geschiehet beynahe niemalen auf so lange Zeit, geschehe es aber, so kann man im siebenzehnten oder achtzehnten Jahr die Gelder aufkündigen und einfodern, und sie anderwärts belegen, so hat das Gesetz keine Kraft. Gemeiniglich aber wird jedes Jahr, oder in zwey, drey Jahren ein neuer Wechselbrief, oder eine neue Schuldverschreibung gegen die alten ausgewechselt, woraus die Schuld immer neu zu seyn scheinet.

§. 243. Die Zinsen können in einem Staat sehr verschieden seyn. **In den niedrigsten Klassen sind sie jederzeit am höchsten (§. 233.) weil da die Gefahr des Verlierers am größten ist; so wie diese Klassen aber steigen, so vermindern sich die Interessen bis zu den wohlhabenden und in gutem Ruf stehenden Handelsleuten.** Die Zinsen, welche in dieser Klasse bezahlet werden, und die wenig von denjenigen für Capitalien auf Hypotheken unterschieden sind, bestimmen eigentlich den couranten Preiß der Interessen eines Staats. Dieser ist das, wann man sagt, die Zinsen sind in **England** drey, in **Dänemark** fünf u. s. w. vom Hundert. Ein solcher allgemeiner Preiß der Zinsen in einem Staat findet statt, weil man die Beschreibung eines sichern, und als redlich bekannten Handelsmannes jederzeit, oder doch zum wenigsten auf eine kurze Zeit, so gut achtet, als eine Versicherung,

die auf liegende Gründe ertheilet wird. Die Gefahr des Bankerouts bey jenem, kann der Möglichkeit eines Processes, oder anderer Ansprüche, die auf den Besitz des Verpfändeten gemacht werden können, entgegen gesetzet werden.

§. 244. **Der Preiß der Zinsen ist von je her vielen Veränderungen unterworfen gewesen.** Zu den Zeiten der **Römischen** Republik war derselbe bey den **Römern** gemeiniglich zwölf vom Hundert; doch hat man bey denselben auch acht und vierzig, vier und zwanzig zur Zeit des Cicero, achte zur Zeit des Kaisers Tiberius, und nach der Eroberung von Egypten viere bezahlt. In Athem war der mäßigste Zins zwölf pro Cent, und dieser wurde monatlich bezahlt. Bis in das Jahr 1545 war der Zins vom Gelde in **England** unbestimmt; 1621 ward er durch ein Gesetz auf zehn, und 1625 auf achte gesetzet. Als nachher Johann de Witt in **Holland** vier einführte, so setzte das Parlament die Interessen auf sechse herunter, und im Jahr 1757 waren sie auf drey gefallen. Dergleichen Abwandlungen sind in andern Staaten, insonderheit seit der Entdeckung von **Westindien**, ebenfalls vorgegangen. Sechse vom Hundert ist ungefähr der höchste Zins, der vor Gerichten statt finden kann, und dennoch muß er eigentlich als ein halb pro Cent für den Monat angegeben werden. **Der Disconto, oder die Interessen, welche man bey der Anleihe auf unverfallene Wechselbriefe bezahlet, richtet sich nach keinem Gesetze.** Derselbe kann abwechselnd von drey bis acht steigen, und auch so wieder fallen, nach dem Vorrath oder Mangel am Gelde, oder nachdem viel oder wenig gesucht wird: dieses ist also Handlung.

§. 245. **Ohne Untersuchung wird man nicht glauben, daß hohe Zinsen der gemeinen Sache so schädlich sollten seyn können, als sie es wirklich sind.** Einmal ist es gewiß, daß ein Handelsmann oder Fabrikant, der seine Gelder zwey für Hundert wohlfeiler hat, als ein anderer, so viel mehr auf seine Waaren verdienen müsse, wann derselbe die Absicht nicht hat, den andern durch geringere Preiße an dem Verkauf zu hindern. Ein Land also, wo die Zinsen höher als anderwärts sind, kann seinen Nachbarn im Preiße gleich, weder etwas verfertigen, noch verkaufen. Wann demnach ein **Holländer** mit sechs pro Cent Gewinn auf seine Waaren zufrieden seyn kann, so wird ein **Däne** achte haben müssen, um so viel als der **Holländer** zu verdienen. Kommt nun hierzu die Versendung durch eigene Schiffe, so wird die Waare drey bis vier vom Hundert verheuert werden; diese muß jener verlieren, wann er dem andern gleich verkaufen will, und will er es nicht, so muß er gewärtig seyn, daß sie liegen bleibet, und durch die Verzehrung neuer Zinsen in sich noch theurer wird.

§. 246. **Hieraus folget, daß die hohen Zinsen einer auszehrenden Krankheit gleich sind. Sie schwächen nach und nach unvermerkt die Handlung, die Manufacturen, den Ackerbau und alle Gewerbe.** Hierdurch ist wahrscheinlich der Untergang der **Spanischen** Manufacturen und Fabriken verursachet worden; indem der Arbeiter, der zehn bis zwölf für Hundert bezahlen mußte, unmöglich seine Waaren dem **Holländer** und **Engländer** gleich verkaufen konnte. Die hohen Interessen können noch andere Folgen haben, die dem gemeinen Wesen nicht weniger nachtheilig sind. Eine davon ist diese: Wann ein Handelsmann

siehet, daß er durch die Handlung nicht mehr, als vermittelst der Ausleihe seiner Gelder an Zinsen verdienen kann, so wird er vernünftiger handeln, wann er die Handlung aufgiebt, und als ein Capitalist lebet, als daß er sein Vermögen allen den Gefahren unterwerfe, die einem Handelnden immer drohen.

§. 247. Es ist der allgemeinen Meynung gemäß, wann man glaubt, daß **hohe Zinsen einen Mangel am Gelde voraussetzen, weil man denkt, daß da, wo viel Geld ist, da sey es leicht, solches zu leihen, und dieses müsse also die Interessen vermindern.** Verschiedene Vorfälle widerlegen diesen Satz. Im Jahr 1720. brachte man aus ganz England Geld nach **London**; es kann also, natürlich geschlossen, daselbst kein Mangel daran gewesen seyn, und gleichwohl stiegen die Zinsen bis auf funfzig vom Hundert, da sie kurz vorher fünfe gewesen. Es ist leicht die Ursache dieser unmäßigen Zinsen zu finden. Ein jeder wollte damals an der Südseecompagnie Theil nehmen, und suchte also Gelder-Actien zu kaufen. Man versprach sich güldene Berge, und glaubte, daß von einem ansehnlichen Gewinn die hohen Interessen leicht abfallen könnten. Die Geschichte liefert mehrere dergleichen Begebenheiten, die aber so deutlich nicht in die Augen fallen.

§. 248. **Wann sich eine Menge Geld bey solchen Personen befindet, die gewohnt sind, auszuleihen, so werden die Zinsen natürlicher Weise fallen; rühret aber die Menge des Geldes von dem Aufwand der Großen und Reichen eines Staates her, und ist unter viele getheilet, so werden sie steigen.** Jener Umstand ist ein Zeichen, daß wenig Geld gesuchet wird, die Capitalisten

werden daher genöthiget ihren Vorrath wohlfeil auszubieten, wann er nicht fruchtloß liegen soll. Im letzteren Fall aber werden sich viele Menschen finden, die die Grossen mit dem erforderlichen zu ihrem Aufwand zu versehen suchen. Zu diesen Unternehmungen ist Geld nöthig; es wird daher mehreres aufgenommen, und dieses macht die Anleihe schwerer. Die Pracht und Verschwendung der Großen ist demnach eine zulängliche Ursache zur Erhöhung der Zinsen; so wie gegentheils ihre Sparsamkeit und gute Haushaltung dieselben erniedriget. **Holland** und **Genua** beweisen dieses; die Interessen sind da niedriger als in **England**, **Frankreich**, **Spanien** ꝛc.

§. 249. **Krieg und Frieden haben einen starken Einfluß in den Preiß der Zinsen.** Wann ein Staat Krieg führet, so können sie um dreyer Ursachen willen steigen:

1.) Weil es viele Menschen geben wird, die bey solcher Gelegenheit etwas zu verdienen suchen.

2.) Weil der Krieg immer Gefährlichkeiten mit sich führet, die die Ausleiher fürchten.

3.) Weil der Staat in die Umstände gerathen kann, da er selbst Gelder aufnehmen muß.

Wann aber der Krieg geendiget ist, so hören viele Unternehmungen auf, insonderheit diejenigen, die damit verknüpfet waren; die Kriegsgefahr findet dann nicht mehr statt; die Entrepreneurs haben Gelder verdient, die sie vielleicht selbst zu belegen suchen, und wann dann der Staat auch noch dazu anfängt, von seinen Schulden zu bezahlen, so wird alles dieses die Zinsen erniedrigen.

§. 250. **Wann die Höhe der Zinsen in einem Staat durch Gesetze festgesetzet werden soll, so muß der Werth liegender Güter, als Häuser, Aecker u. d. dabey zur Richtschnur dienen**, sonst wird das Gesetz nicht beobachtet, und folglich von keinem Nutzen seyn. Wann die Zinsen in der höchsten Classe (§. 243.) fünf vom Hundert sind, so sollte der Preiß der Häuser und Ländereyen in demselben Verhältniß stehen. Da man aber durch den Besitz liegender Gründe in mehrerem Ansehen, und in einer gewissen Verbindung mit dem Staat zu stehen glaubt, so verursachet dieses, daß der Preiß derselben gemeiniglich höher zu stehen kommt; doch können sich auch Umstände ereignen, da die Preiße der Ländereyen dem Verhältnisse nach schlechter als die Geldzinsen sind, welches von dem schlechten Erdreich, von Kriegsunruhen und dergleichen herrühren kann.

Ueberhaupt lassen sich die Preiße der Zinsen nicht durch Gesetze festsetzen; alles, was Obrigkeiten in dem Stücke befehlen können, ist die Vermeidung eines ungerechten Wuchers; erstrecket sich das Gesetz weiter, so wird es nicht beobachtet, und Handlung und Gewerbe werden gleichwohl in einem schädlichen Zwang gehalten werden.

Fünftes Hauptstück.

Von Gold und Silber, und denen daraus geprägten Münzen.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprung der Münzen, ihrer Natur und Wirkung.

§. 251.

Die Handlung war Anfangs ein Tausch zwischen zwey Personen, und wurde durch gegenseitige Mittheilungen getrieben, wie im vorhergehenden hin und wieder dargethan worden. Nachher da man diese Art zu handeln mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpfet fand, so setzte man wahrscheinlich das Vieh zum Maaßstab einer Sache ein. In den alten Gesetzen der Griechen waren die Strafen nach Ochsen und Schafen bestimmet, und festgesetzet, daß ein Ochse zehn Schafe werth seyn sollte. Vermuthlich haben daher die Athenienser, da sie die Münzen eingeführet, einen Ochsen auf ihren Stempel gesetzet, um damit dasjenige anzudeuten, was vorher die Stelle der geprägten Metalle vertreten hatte. *)

*) Les Athéniens n'ayant point l'usage de la monoye se servirent des Bœufs et les Romains des Brebis. L'esprit

§. 252. Je mehr die Handlung sich nach andern Ländern ausbreitete, je weniger konnte ein solcher Maaßstab statt finden. Man war daher bedacht, eine Materie dazu zu erwählen, deren allgemeine Brauchbarkeit den Schwierigkeiten, welche noch bey Vertauschungen waren, abhelfen sollte. Die Metalle waren hierzu, sowohl wegen ihrer allgemeinen Nutzbarkeit, als wegen ihrer Dauer am bequemsten. Man wog sich dieselben Anfangs zu, *) und daher mögen selbst in den späten Zeiten die mehresten Benennungen der Münzen entstanden seyn, als bey den Römern As und Uncia, in England Pfund, in Frankreich Livre, in Italien Lira, in Dännemark, Schweden und einigen Deutschen Gegenden Mark ꝛc. Hierbey ist aber zu bemerken, daß ein Stück Metall, welches man so nannte, in den frühern Zeiten das wirklich an feinem Silber, was man durch die Benennung anzeigte, soll gewogen haben.

§. 253. Das Wiegen der Metalle, welches voraussetzte, daß man immer eine Wage bey sich haben mußte, verminderte noch die Gemächlichkeit, welche man in dieser Erfindung sucht; sie mußte

---

des Loix, livre 22. Cap. II. Die alten nordischen Völker bedienten sich des Pelzwerks an statt Geld. Die Strafen werden darnach gesetzet als für ein ehrenrühriges Wort einen Fuchspelz, ein Marter für ein Ohrfeige, für schwere Verbrechen Zobel, Hermeline u. d. Auf den Maldivischen Inseln soll noch jetzt eine kleine Art Muscheln die Stelle des Geldes vertreten.

*) In dem ersten Buch Mos. Cap. 23. wird gesagt Abraham wug ihm das Geld dar = = nämlich vier hundert Sekel Silbers, das im Kauf gäng und gültig war.

re also verbessert werden. Man nahm daher kleine Stücken Metall, und zeigte deren Werth durch aufgedrückte Zeichen an. Wahrscheinlich geschahe dieses zuerst von angesehenen Handelsleuten, die einen großen Credit hatten *). Diese setzten vielleicht ihre Wappen oder Handlungs-Zeichen auf ein solches Stück, und verpflichteten sich dadurch, dasselbe, wann es wieder an sie kommen würde für den Werth einzulösen, den sie demselben beygeleget hatten.

§. 254. Mißtrauen, wozu vielleicht die Kaufleute selbst in der Folge Anlaß gegeben haben, brachte die Obrigkeiten dahin, sich als Verwalter des Münzwesens aufzuwerfen. Der Persische Monarch Darius Hystaspes, soll der erste gewesen seyn, der Münzen prägen lassen, und wahrscheinlich ist ihm daher der Beynamen Kaufmann von seinen Unterthanen beygeleget worden. Wann dieses die Ursache war, so ist es ein starker Beweis, das Kaufleute die ersten Münzer gewesen sind. Nachhero war das Münzwesen eine Sache, deren sich die Obrigkeit eines jeden Landes, mit Ausschließung ihrer Unterthanen anmaßete; und zugleich suchte dieselbe einen Vortheil in dem Münzen, welcher der Schlagsatz genannt wird, und den man den öffentlichen Einkünften eines Staats beyfüget.

§. 255. In den ältern Zeiten brauchte man wahrscheinlich alle Arten von Metalle zum Geld. Das Eisen war aber theils zu schlecht, theils

*) Nach folgender Stelle des Alcidamas sollen die Phönicier die Erfinder der Münze gewesen seyn: Sie theilten ein Stück in gewisse Theile, und setzeten zuerst ein Zeichen darauf, um zu erkennen zu geben, wie viel es wöge.

war es der Abnahme durch den Rost unterworfen. *) Bley und Zinn haben den Fehler, daß sie wegen ihrer weichen Substanz nicht allein durch das Feuer viel verlieren, sondern auch so gar das öftere Angreifen vermindert sie. Die Römer bedienten sich des Kupfers bis ungefehr fünf hundert Jahre nach der Erbauung Roms; auch bey diesem Metall, ob es gleich kostbarer und von mehrerer Festigkeit als die vorehgwähnten ist, fand man die Unbequemlichkeiten, welche dessen grober Körper bey großen Summen verursachet. Gold und Silber mußten also die Metalle seyn, die keine von den Unvollkommenheiten an sich haben, welche jenen eigen sind; diese frist der Rost nicht; im Feuer verliert das Silber nur sehr wenig, und das Gold brynahe gar nichts; sie sind dauerhaft im Gebrauch, und da diese Vollkommenheiten sie kostbar machen, so braucht man nur ein kleines Stück, um einen großen Werth anzudeuten. **) **Alle diese Eigenschaften machten daher Gold und Silber am bequemsten den allgemeinen Stoff der Münzen abzugeben.**

§. 256. **Der Werth, den man Gold und Silber beygeleget hat, gründet sich nicht allein auf eine willkührliche Uebereinstimmung der Menschen, sondern der Grund dazu findet sich vielmehr in der Mühe und den Unkosten, welche angewendet werden müssen, diese Metalle aus den Bergen zu ziehen.** Die Menschen, welche in dergleichen Minen arbeiten, leben selten lange, und

*) Die Spartaner, welche Eisen zu ihrer Münze gebrauchten, suchten dem Rost mit Eßig abzuhelfen; allein dadurch machten sie dasselbe zur Bearbeitung unbrauchbar.

**) Das Geld ist dermaßen geschmeidig, daß man aus einem Loth ungefähr dreyhundert Ellen Drath ziehen kann.

die Gold und Silbererzte finden sich nicht in der Menge, wie die andern Metalle; die Kupferbergwerke liefern eine größere Menge aus, und erfordern weniger Arbeit; die Eisenminen sind reicher an Erzt, und liefern bey mindrer Arbeit mehr aus, als die Kupferwerke: dieser Unterschied, den die Menge des Metalles bestimmet, und mehr oder weniger Unkosten erfordert, legt also einem jeden einen verhältnißmäßigen Werth bey, der sich auf die Seltenheit der Sache Gründet. Gold ist seltner als Silber, daher hat man denselben einen höhern Werth beygeleget. Silber ist nicht so reichlich vorhanden als Kupfer, daher gilt es mehr, und so fallen alle Metalle in gewissen Grade von dem Golde ab; dessen Werth sich immer wie eins gegen mehrere Theile verhält. Man kann daher hieraus folgern, daß das Gold der allgemeine Maaßstab aller verkauf- und bezahlbaren Dinge ist.

§. 257. Es ist wahrscheinlich, daß man in den ältesten Zeiten, oder zum wenigsten so bald man die Kunst erfunden, Gold und Silber von allen Unreinigkeiten zu läutern, **keine andere Münzsorten als von reinem Golde oder Silber gehabt.** (§. 252.) Gewinnsüchtige Münzherrn mögen nachher angefangen haben, diese Metalle mit schlechtern zu vermischen, auch Staatsangelegenheiten mögen solches erfordert haben, und so ward der Werth, oder das, was die Münze vorstellen sollte, immer geringer *). Das, was an Kupfer ꝛc. beygesetzet würde, heißt der **Zusatz**, die Verrichtung selbst

*) Die Römer wußten schon sich dieses Mittels zu bedienen; da sie in dem ersten Carthaginensischen Krieg nicht mehr im Stande waren, die erforderlichen Gelder aufzubringen, so prägten sie Geld, welches nur einen Sechstheil des vorigen nach dem Werth austrug; der Statt gewann also fünf Sechstheile.

aber wird in dem Münzgeschäfte das **Legiren**, oder die **Beschickung** genannt.

§. 258. **Durch den Zusatz verlieren die Gold- und Silbermünzen das wahre Gewicht, welches sie nach der dazu genommenen Masse eines dieser Metalle haben sollten**, und wiegen also mehr; dieses rohe, oder ganze Gewicht wird **Schrot** genannt, und unter **Korn** verstehet man den innerlichen Gehalt, oder auch den Grad der Feine, den das Gold oder Silber hat, oder haben soll. Zur Bestimmung dieser Feinheit hat man für gut befunden, dem Golde und Silber willkührliche Eintheilungen beyzulegen. Gold wird in 24 Karat getheilet, jeder Karat in 12 Gran, so, daß zwey hundert acht und achtzig Grän eine Mark Gold ausmachen. Die Mark Silber wird in sechzehn Loth, und jedes Loth in achtzehn Grän getheilet. Hiernach wird die Feine des einen und des andern bestimmet; Gold, welches ohne Zusatz ist, wird vier und zwanzig Karat geschätzet, für jeden vier und zwanzigtheil Zusatz aber wird es so viel Karat schlechter genannt; so auch das Silber. Wann ein Loth Kupfer darunter ist, so wird es funfzenlöthig, zwey Loth vierzehnlöthig, und so ferner genannt.

§. 259. **Jede Münzsorte hat ihre eigene Benennung, welche nach der Verschiedenheit der Staaten ebenfalls verschieden ist. England** hat Guineen, **Holland** Ducaten, **Frankreich** alte und neue Louisd'or, **Deutschland** Carolinen ꝛc. im Golde; **Dännemark** Kronen, **Deutschland**, Reichsthaler, Zweydrittelstücke, **Holland** Ducatons, Gulden, **Frankreich** neu oder Laubthaler ꝛc. in Silber. Diese Benennungen werden selten geändert, die Währung oder der Preiß und der Werth aber desto öfter; welches insonderheit

jedesmal geschiehet, wann ein neuer Münzfuß eingeführet wird, oder wann schlechtere Gelder eines Nachbarn solches erfordern *).

§. 260. **Die Münzen unterscheiden sich in erdachte, oder fingirte, und reelle, oder wirkliche geprägte Gelder.** Erstere werden von dem Handelsleuten theils zur Führung der Handelsbücher, theils zum Wechselhandel gebrauchet. Dergleichen sind die Pfund sterling in **England**, die Mark banco und der Wechselhandel von 32 Schillinge in **Hamburg** ꝛc. Die wirklichen Münzen aber sind der Speciesreichsthaler, das zwey Mark, ein Mark, zwölf, acht Schillingstück courant ꝛc. und so wie ein jeder Staat ausprägt und benennet. Diese werden zu dem innerlichen Handel und zu den täglichen Ausgaben erfordert; zu dem ausländischen Verkehr aber ist der Gebrauch willkührlich, weil man sich derselben nicht anders bedienet, als wann man mehr Vortheile darin findet, als in der Bezahlung durch Wechselbriefe.

§. 261. **Unter Gold- und groben Silbermünzen werden diejenigen verstanden, die in großen Stücken und hohen Werth ausgeprägt sind**, als Ducaten, Louisd'or, Carolinen, Friedrichsd'or, Guineen ꝛc. in Gold, und Speciesthaler, Zweydrittelstücke, Ducatons ꝛc. in Silber; die kleinern Geldsorten, als 8 und 4 Groschenstücke u. d. g. nennet man gemeiniglich **Courantgeld**, weil diese täglich gebraucht werden, und folglich in beständigem Umlauf sind. Die

*) Bis in das Jahr 1530. prägte Hamburg seine Thaler zu 24 Schillinge; als aber nachher schlechtere Schillinge zum Vorschein kamen, so stieg der Thaler auf 32 Schillinge, dann auf 36, 40, bis 52 und 1621. bis auf 54; im folgenden Jahr aber wurde derselbe auf den Werth von 48 Schillinge festgesetzet.

allerkeinste Münze als Heller, Pfenninge, Sechslinge, Groschen ꝛc. wird **Scheidemünze** genannt, weil sie gebrauchet wird, eine Summe, oder einen Kaufpreiß nach den kleinsten Theilen vollständig zu machen.

§. 262. **Bey Geldsorten, die man bey Kleinigkeiten einnimmt und ausgiebt, wird zwar so genau nicht auf den innern Werth gesehen, als wann es Münzen sind, die in dem großen Handel und zu Versendungen an Ausländer angewendet werden.** Die unberufenen Münzer aber, die von Zeit zu Zeit falsche Münze schmieden, machen dennoch nothwendig, daß man bey dem Empfang des Geldes wohl zusehe. Die falsche Münze läßt sich theils erkennen, und dann erhält man durch das Streichen auf dem Probiersteine, vermittelst dem Biegen, Wägen, aus dem Klange ꝛc. die Gewißheit ihrer Beschaffenheit; theils aber wird bekannt gemacht, daß Münzen mit diesem oder jenem Stempel und Kennzeichen falsch, oder schlechter am Gehalt sind, als sie seyn sollten, damit man sich dafür hüten könne. Gold und Silber in Capellen, Barren oder Stangen kann man bey dem Münzmeister, Waardeine und dergleichen probiren lassen. Zu dem Wägen hat man die Goldwagen, und unter andern erfordern die alten **Französischen** Louisd'or, die **Spanischen** Pistollen und die Ducaten, welche keinen geriefelten Rand haben, daß man sie nicht ungewogen annehme, indem diese Sorten sehr füglich können beschnitten werden.

§. 263. **Die Scheidemünze kann und muß selbst von geringeren Gehalt als die groben Münzsorten seyn, wann der Münzherr nicht mit Schaden prägen will.** Tausend Thaler kleine Münze fordern mehr Prägekosten, als so viel an gro-

dem Gelde, es gehöret mehr Zusatz dazu ꝛc. Da das Münzen einen Theil der landesherrlichen Einkünfte beybringet, so wird kein Staat Geld mit Verlust schlagen wollen. In diesem Stück folgt die große Welt der Handelsmaxime: **daß das, was von langer Dauer seyn soll, mit Vortheil geschehen müsse.** Hierbey aber müßte man beobachten, daß die Münze überhaupt, und so auch die Scheidemünze, in einem Staat wie das **Römische** Reich, wo verschiedene Stände mit Münzregalien versehen sind, nach einem solchem Fuß ausgemünzet werde, wobey ein jeder bestehen könne. Geschiehet dieses nicht, und einer präget schlechter als der vorgeschriebene Fuß mit sich bringet, so folgt der andere nach und wird einigermaßen dazu gezwungen, wann er nicht haben will, daß man seine gute Münze umschmelzet, und schlechtere daraus präget. Und so gehet es immer weiter, bis zuletzt das schlechtestmögliche Geld zum Vorschein kommt.

§. 261. Die Münzverfassung in **Deutschland** während dem Krieg von 1756 bis 1763 liefert uns den traurigsten Beweis dieser Wahrheit. So lange **Preussen** und einige andere Ständte gut Geld prägten, so wurde dasselbe verschiedentlich durch andere umgeschmolzen und schlechteres daraus gepräget, welches sich sogar in die Länder, denen man das gute Geld raubte, einschliche. Das Verbot der Ausfuhr hilft in solchen Fällen nichts; es finden sich immer Mittel, Gelder aus einem Lande zu ziehen, wann man einen Vortheil darunter findet. So lange also jene Mißbräuche nicht aus dem Wege geräumet werden, müssen alle Kaiserliche- und Reichsmünzcongresse und Münzcommißionen fruchtloß seyn.

§. 265. **Die Prägung schlechter Münze macht eine der schwersten Contributionen aus,**

die von Unterthanen gehoben werden kann. Der Landesherr giebt zwar die neue Münze nach Thaler oder Gulden aus, und sie gilt auch so in dem Lande, es würden daher keine schädliche Folgen daraus entstehen, wann nicht der Verkehr mit den Ausländern wäre. So aber werden Waaren aus benachbarten oder fernen Ländern gezogen; der Großirer muß die Bezahlung nach den eingeführten Wechselcoursen dafür leisten, und folglich auf das, was im Lande verkauft wird, den Unterschied des Wechselgeldes gegen die Landmünze schlagen. Je schlechter demnach diese ist, je theurer wird die Waare den Unterthanen zu stehen kommen. Das, was man vor dem Krieg für einen Thaler nach leichtem Gelde kaufen konnte, mußte nachher mit zwey, und im schlechtesten gar mit drey Thaler bezahlet werden.

§. 266. **Obgleich mit dem Gelde, oder mit Gold und Silber alles auszurichten ist, so machen doch die Metalle an und vor sich keinen wahren Reichthum aus**, sonst müßten **Spanien** und **Portugal** die reichsten Staaten in der Welt seyn, da diese in dem Besitz der **Amerikanischen** Minen sind. Ferner ist **die allzugroße Menge des Geldes keine Ermunterung zum Fleiß**, sonst würden die **Portugiesen** und **Spanier** alle andere Nationen darin übertreffen. Wahrscheinlich ist **England** reicher als jene beyde Staaten, und der **Engländer, Holländer, Franzose, Deutscher** ꝛc. ist arbeitsamer als jene sind, und sucht durch Arbeitsamkeit denselben ihr Gold und Silber abzunehmen. Er bereichert sich folglich, während dem jene, bey allen den Schätzen, die sie jährlich aus **Indien** schleppen, ärmer werden. Aus dieser Ursache hat der Fleiß seit der Entdeckung von **Amerika** sehr zugenommen, und daher sind die Preiße der Waa-

ren nicht so sehr aufgeschlagen, als solches nach der Vermehrung des Goldes und Silbers seitdem hätte geschehen sollen.

§. 267. **Das Geld, welches durch glückliche Unternehmungen in ein Land, oder in einen Ort gezogen wird, breitet sich nicht plötzlich, sondern unvermerkt und nach und nach aus.** Um sich einen Begeiff davon zu machen, stelle man sich vor, es lege jemand eine Fabrike an, es sey nun mit seinem eigenen, oder mit dazu gelehntem Gelde. Anfangs wird er mit wenig Menschen arbeiten, und eine kleine Haushaltung führen. Hat seine Waare einen guten Abgang, so wird er nach Maaßgabe des starken Verkaufs mehr Arbeiter nehmen, und stärker arbeiten lassen. Die Arbeiter werden folglich gesucht, und so bald sie dieses bemerken, werden sie unter allerhand Vorwande eine Erhöhung des Lohns verlangen; die Geschicktesten werden ihn erhalten, wann der Fabrikant auf gute Arbeit siehet. Ein solcher Mensch hat nunmehr mehr zu verzehren, und wird folglich bessere Speise kaufen als vorhin; diese ist noch nicht aufgeschlagen, er nimmt also seiner Gemüße. Der Gärtner, der dadurch stärkern Abgang seiner Gewächse erhält, pflanzet mehr als sonst; sein Verdienst ist folglich größer, er kauft also besseres Tuch zu seiner Kleidung. Der Kaufmann setzet daher mehr feines Tuch ab, und verdienet mehr darauf als auf das grobe u. s. f. Bey diesen Umständen wird nach und nach der Preiß aller Dinge höher getrieben, und so theilet sich das Geld einem jeden mit.

§. 268. **Die Menge des Geldes erhöhet also die Preiße der Arbeit und der Waaren.** Seit der Entdeckung von America mögen diese Preiße

ungefehr viermal so hoch gestiegen seyn, als sie vor diesem waren; sie würden höher seyn, wann der Fleiß nicht zugenommen hätte (§. 266.) wann man nicht alle Arten von Waaren in größerer Menge, und zugleich auch viele derselben schlechter verfertigte. Und aus eben der Ursache haben die Moralisten wenig Grund, auf die Ueppigkeit zu schmählen, da sie durch den Aufwand, den sie veranlasset, die Menge des Geldes im Umlauf erhält, und den Fleiß befördert, der dann eigentlich den Reichthum eines Staats bestimmet. So bald die alte Einfalt wieder aufträte, so würde kaum der zehnte Theil der Menschen, die jetzo im Wohlstande leben, ihren Unterhalt finden; und sollte dieses wohl etwas zur Schönheit der besten Welt beytragen?

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verhältniß des Silbers gegen das Gold.

§. 269.

Gold und Silber dienen nach der eingeführten Verfassung beyderseits zum Maaßstab aller Dinge. Obgleich die daraus geprägten Münzen an Metall und Namen verschieden sind, so stellen sie doch **einerley vor, so lange vom Gelde überhaupt die Rede ist.** Wann man eine Schuld von hundert Thaler zu bezahlen hat, so wird es dem Gläubiger gleich gelten, ob er Gold oder Silber empfange, wann er nur seinen ausgeliehenen Werth bekommt, es sey dann, daß eine gewisse Münze ausdrücklich vorher bedungen worden. Diese Einrichtung führet große Vortheile mit sich; es ist aber

auch daher nöthig, daß der Landesherr bestimme, wie viel Gold erfordert werde, hundert Thaler Silbergeld abzutragen, oder, wie viel Silber nöthig sey, hundert Ducaten zu bezahlen. Dieses geschiehet durch die **gesetzmäßige Ausmünzung des Goldes und Silbers, und daher entstehet die Proportion zwischen diesen beyden Metallen.** Diese ist eigentlich das, wann man sagt, daß ein Pfund Gold vierzehn oder funfzehn Pfund Silber werth ist.

§. 270. **Diese Proportion ist zweyerley, nämlich gesetzmäßig und practisch.** Die gesetzmäßige gründet sich auf den Münzfuß eines jeden Landes; und ist jetzo ungefehr folgende, als:

in **Deutschland** funfzehn und ein Zehntheil,
in **England** funfzehn und ein Fünftheil,
in **Frankreich** vierzehn und ein halb,
in **Holland** vierzehn acht Funfzehntheil,
in **Spanien** funfzehn ein Siebenzehntheil.

Die practische Proportion ist veränderlich, da sie sich theils auf den Preiß des Goldes und Silbers in Waaren, und theils auf den Cours der gemünzten Gelder gründet. Da hierin, insonderheit, wann Gold und Silber als Waaren gekauft oder verkauft werden, öftere Veränderungen vorgehen, so folgt, daß die practische Proportion der gesetzmäßigen nicht gleich seyn könne.

§. 271. **Die gesetzmäßige Proportion in einem Lande zu finden, muß man dessen Münzfuß wissen,** nämlich in welcher Feine und zu welchem Gewicht die vornehmsten Gold und Silbermünzen ausgepräget werden sollen. Nach der Deutschen Reichsverordnung sollen sieben und sechzig Ducaten eine Mark

Cöllnisch wiegen, und 23. Karat, 8. Grän fein Gold halten; ferner sollen acht Speciesthaler ebenfalls eine solche Mark wiegen, und 14. Loth 4. Grän fein Silber haben; es wird ferner angenommen, daß ein solcher Ducat vier Gulden, und ein Speciesthaler zwey Gulden gelten solle. Die Proportion des Goldes und Silbers aus dieser Verordnung zu finden, ist nun nöthig nach der Kettenrechnung folgenden Aufsatz zu machen; als:

1. Mark Gold hat 24. Karat,
$23\frac{2}{3}$. Karat fein sind 67. Ducaten,
1. Ducat gilt 4. Gulden,
2. Gulden machen 1. Speciesthaler,
8. Thaler wiegen $14\frac{2}{3}$. Loth fein,
16. Loth Silber sind 1. Mark, was thut 1. Mark Gold?

Antwort $15\frac{7}{71}$. Mark Silber.

Diese Berechnung ist sicher, welches ein eigenthümlicher Vorzug der Kettenregel ist. Folgende Art ist aber kürzer und nicht weniger sicher; um mehrerer Deutlichkeit willen wird die nämliche Aufgabe genommen. Derselben zufolge betragen 67. Ducaten zu 4. Gulden 268. Gulden, und acht Speciesthaler zu 2. Gulden 16. Gulden. Die Mark fein Gold beträgt mit vier Grän Zusatz auf 23. Karat 8. Grän, $1\frac{1}{71}$. Mark, macht zu 268. Gulden $271\frac{5}{71}$.

Die Mark fein Silber hat 1. Loth 14. Grän Zusatz, sie macht also an gehaltigem Silber $1\frac{1}{8}$. Mark aus, diese betragen zu 16. Gulden-Gulden 18. Mit diesen 18. in $271\frac{5}{71}$. dividirt, so findet sich das Verhältniß, wie eins gegen $15\frac{1}{1}\frac{26}{278}$. Bey den Berechnungen nach dem Münzfuß wird erfordert, daß man die Münze vollwichtig bekomme, ist dieses nicht, so ist die ganze Berechnung fin-

girt oder erdichtet; und solches ist bey den Münzen eines jeden Landes zu beobachten.

§. 272. **Die practische Proportion wird gefunden erstens aus dem Preiß des ungemünzten Goldes und Silbers, zweytens aus dem courranten Preiß einer Goldmünze gegen ungemünztes Silber, oder umgekehrt, einer Silbermünze gegen Gold, und drittens aus dem courranten Preiß der Gold- und Silbermünzen.** Zwey Vorschriften von dergleichen Berechnungen werden hinlänglich seyn, einen Begriff davon zu erhalten. Als:

Nro. 1. Wie viel Mark Silber beträgt die Mark Gold, wann
1 Mark troy fein Gold in Amsterd. 355 Banco gilt,
100 Banco aber mit dem Agio $105\frac{3}{4}$ court sind und
26 court bezahlt werden für 1 Mark fein Silber.

Antwort $14\frac{9}{20}\frac{13}{80}$.

Nro. 2. 1 Mark Gold hat 24 Karat
$23\frac{3}{4}$ Karat sind 67 Ducaten,
1 Duc. gilt pari, ist 6 Mark Hamb. Banc.
28 Mark Banco werden für 1 Mark fein Silber bezahlt.
Was gilt 1 Mark fein Gold?

Antwort $14\frac{2}{4}\frac{7}{97}$ Mark Silber.

Aus dem letztern Exempel findet man, wie sehr das practische Verhältniß des Silbers gegen Gold mit dem gesetzmäßigen differiren kann; und das ersteres bey dem veränderlichen Preiß der Metalle und des Courses der Münzen nichts Beständiges in sich hat.

§. 273. **Die Seltenheit des Goldes (§. 256.) mit der größern Menge Silbers verglichen, ist der Grund des höhern Werths, den jenes hat.** Zufolge einem Verzeichniß der registrirten Summen des Goldes und Silbers sollen von 1748 bis 1753, also in fünf Jahren ungefähr 76 Millionen Pesos an Silber, und 15 Millionen Pesos Gold nach Spanien gebracht worden seyn. Ferner soll **Portugal** von 1747 bis 1752, welches ebenfalls fünf Jahre sind, 72 Millionen Cruzaden empfangen haben. Nimmt man an, daß das letztere Gold ist, so werden folgende Proportionalzahlen herauskommen, nämlich:

Das Spanische Silber jährlich	—	1100
Das Spanische Gold	— 14)	
Das Portugesische Gold	29)	43

Dieses giebt ein Verhältniß von eins gegen $25\frac{2}{4}\frac{1}{5}$

Nach einem Ueberschlag ins Große sollen jährlich ungefähr fünf Neuntheile des Silbers nach **Ostindien**, der **Levante** und **Rußland** gehen; diese abgezogen, so bleibt die Proportionalzahl des Silbers 500, und die Proportion wird $11\frac{2}{4}\frac{7}{5}$. Es ist ausgemacht, daß die Silberminen in **Europa** mehr ausliefern, als die Goldminen in **Hungarn** verhältnißmäßig geben können, so, daß die Menge des Silbers dadurch so viel gewinnen kann, daß die Proportion auf vierzehn bis funfzehn steiget. Wann man die Summen wüßte, welche jährlich durch verschiedene Wege unangegeben aus **Amerika** kommen, und was die **Hungarische** Gold- und die **Europäische** Silberminen geben, so ließe sich eine sehr genaue Berechnung machen *).

*) In dem allgemeinen Kaufmann pag. 115. hat der Herr Magens eine solche Berechnung sehr umständlich entworfen.

§. 274. **Ein Land, welches durch seine eigene Münze einen gewissen Maaßstab aller Dinge festsetzet, verliert nie, wann ein Nachbar schlechte Münze präget,** weilen dann diese ausländische Geldsorten nicht anders als eine Waare betrachtet, bald steigen, bald fallen, nachdem sie gesuchet werden. Die Ausländer aber verlieren dabey beynahe immer, und gewinnen nur selten, da ein jeder seinem Schuldner die Rechnung in gutem Gelde führen wird, als ein **Däne** in **Dänisch** Courant, ein **Hamburger** in Banco u. s. f. Das, was der Ausländer an geringhaltigem Gelde einschickt, verwechselt der Einländer an einen solchen, der es zu gebrauchen weiß; er bekomme nun viel oder wenig dafür, so wird er seinem Gläubiger nicht mehr gut schreiben, als er an gutem Gelde empfangen hat.

§. 275. Da die **Hamburger** Bank nichts anders als Speciesthaler einnimmt, so kann man behaupten, daß sie und durch sie das Silber **der Maaßstock aller Dinge in Hamburg ist.** Ob aber gleich hundert Thaler Banco immer der Grundsatz bleiben, nach dem andere Gelder geschätzet werden, indem man zum Exempel bald mehr bald weniger als 120 Thaler Courant für hundert Thaler Banco erhält: so ist es doch eigentlich der Preiß des Goldes und Silbers, der dem Gelde seinen Preiß setzet. Je wohlfeiler das Silber ist, je mehr Courantgeld bekommt man für hundert Thaler Banco, so wie man umgekehrt weniger Courant erhält, wann das Silber theuer ist. Daß solches bey dem jetzigen Anschlag des Silbers (im Jenner 1762) nicht geschehen ist, rühret wahrscheinlich von der großen Menge **Dänischer** Courantducaten, welche roulieren, her.

§. 276. **Die Handelsleute müssen die Freyheit haben, jedes Landes Geld als eine Waare**

anzu-

anzunehmen, es mag so schlecht seyn als es wolle. Der Landesherr kann zur Nachricht für Leute, die keine Kenntniß von der Handlung und dem innern Werth solcher Münzsorten haben, bekannt machen, was sie in den gemeinen oder täglichen Ausgaben sollen gelten; geschiehet dieses, so wird sie niemand annehmen, ohne versichert zu seyn, daß er sie ohne Schaden wieder ausgeben kann, und dann können die Unterthanen nichts dabey leiden. Es ist aber hierbey zu beobachten, daß die Münze so niedrig gesetzet werde, daß die gute Landesmünze nicht ohne Verlust damit könne eingewechselt werden, widrigenfalls wird man die letztere aufkaufen, in die Nachbarschaft schicken, und daraus noch mehrere schlechte Münzen prägen. In Deutschland insonderheit, wo so viele Stände mit Münzgerechtigkeiten versehen sind, wird alle mögliche Vorsicht erfordert, wann die Handlung nicht ferner dadurch leiden soll; und diese kann nach ihrer natürlichen Eigenschaft sich den schädlichen Folgen einer solchen Verfassung nicht ohne Gefahr aussetzen *).

*) Rien ne doit être si exempt de Variation que ce qui est la Mesure commune de tout. Le négoce par lui-méme est très-incertain, & c'est un grand mal d'ajouter une nouvelle incertitude à celle qui est fondée sur la nature de la Chose. Esprit des Loix, livre 22. Ch. 3.

Sechstes Hauptstück.

Von den Banken.

§. 277.

Der Abhandlung von dem Pari und Agio muß billig diejenige von den Banken vorgehen, da diese mehrentheils zur Richtschnur der Berechnungen des Agio und der Wechselcourse dienen. Eine Bank ist eine sehr nützliche Erfindung, da sie eine öffentliche Casse ist, in welcher man täglich Millionen durch bloße Anweisungen, ohne baares Geld, bezahlen kann. Diese Gemächlichkeit ist nicht der einzige Werth einer solchen Erfindung, sondern auch die Sicherheit, da eine ganze Stadt, oder ein ganzer Staat für die Gelder, welche ihr anvertrauet werden, Bürge ist, machet sie schätzbar. Das Wesen der Banken ordentlich abzuhandeln, muß ihr Ursprung, ihre Einrichtung und Eigenschaften betrachtet, und von den jetzigen Banken in **Europa** Nachricht gegeben werden, dieses ist der Gegenstand folgender zwey Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprung der Banken, ihren Eigenschaften und Einrichtungen.

§. 278.

Zu den Zeiten, da die **Italiäner** gleichsam Meister des europäischen Handels waren, und insonderheit **Venedig** und **Genua** solchen am stärksten trieben, erfolgte

wahrscheinlich ein großer Gewinn aus einer so weitläuftigen Handlung; dieser kann viele, sowohl Geist- als Weltliche Personen veranlasset haben, ihre Gelder an Kaufleute zu leihen, die in gutem Credit stunden, mit dem Beding beym Schluß des Jahres dafür ein gewisses an Zinsen, oder einen gewissen Theil von dem Gewinn zu heben. **Die Ausleiher hatten dabey den Vortheil, ihre Gelder sicher belegt zu sehen, und vielleicht mehr Nutzen zu ziehen, als wann sie solches gewöhnlicher maßen auf Zinsen ausliehen.**

§. 279. Nachher fieng man auch an Gemächlichkeiten in dieser Einrichtung zu suchen; wann man also etwas an jemand zu bezahlen hatte, so gab man ihm eine Anweisung auf die Person, welcher man Gelder anvertrauet hatte; diese bezahlte sie entweder baar, oder vergliche sich auf andere Art mit dem Besitzer, und brachte die angewiesene Summe dem Aussteller der Aßignation in Rechnung. Da zuletzt mit den Ausländern die Bezahlung durch Wechselbriefe eingeführet wurde, so waren es vermuthlich dergleichen Bankhalter, die die stärkste Bekanntschaft außerhalb hatten, und die also die Wechselbriefe oder Anweisungen ertheilten, die ein anderer verlangte; **und ein solcher wurde Banquier, seine Handlung aber eine Bank genennet** *).

§. 280. Da große Unternehmungen aber mit vielen Gefährlichkeiten verknüpfet sind, so kann es geschehen seyn, daß ein solcher Banquier sein Vermögen durch Un-

*) Das Wort Bank kommt wahrscheinlich von dem alten Gebrauch her, da die Geldwechsler in Rom auf den Marktplätzen Bänke hatten, auf welchen sie ihre Umsetzung verrichteten, und in denselben ihre Gelder verwahreten.

glücksfälle, oder aus eigenem Verschulden verminderte, oder gänzlich verlor, und daß folglich diejenigen, die ihm ihre Gelder anvertrauet hatten, dabey zu kurz kamen. Diesem abzuhelfen, entschloß man sich, unter der Garantie einer Stadt, oder eines Staats, solche Banken zu errichten. Hierdurch wurden also die Privat-Lombards-Lehn- und Depositobanken aufgehoben, und der Grund zu den großen Lehndeposito- und Wechselbanken, wie sie jetzo in **Amsterdam, Hamburg, London** ꝛc. sind, geleget. So verschieden sie auch in ihrer Art, und in ihren Einrichtungen sind, so haben sie doch alle einerley Endzweck, nämlich, **dem Staat und seinen Unterthanen zum Nutzen und zur Bequemlichkeit zu gereichen.**

§. 281. **So bald ein Staat die Sicherheit der Bank garantirte, so brachte man mit mehrerer Zuversicht Geld in dieselbe, um einen Papiercredit zu bekommen.** Die Bequemlichkeit desselben veranlaßte die Kaufleute, mit diesem Credit unter einander zu handeln, nachdem er dem einen zuweilen unbrauchbar, oder dem andern nützlich seyn konnte. So lange der Credit der Bank dauerte, war nicht zu vermuthen, daß alle die, welche Geld eingebracht, solches zurück fordern würden: Die Bank konnte daher den größesten Theil ihres Capitals dem Staat vorschiessen, oder auf Hypotheken ausleihen. Hierdurch entstand eine beynahe doppelte Circulation, indem vorerst der Papiercredit bey dem Kauf- und Verkauf an statt baarem Gelde diente, auch zum andern die ausgeliehenen Gelder aus der Bank wieder in den gemeinen Umlauf kamen: und dieser Umlauf vermehrete sich noch mehr, da die Banken, als zum Exempel die **Hamburger**, anfiengen gar keine baare Gelder mehr auszuzahlen; oder bey öffentlichen

Staatsangelegenheiten einen ganz singirten Credit schmiedeten.

§. 282. Obgleich die **Venetianer** die Erfinder öffentlicher Banken sind, so mußten sie doch aus der Erfahrung lernen, **daß letzteres sich nicht ohne Folgen thun läßt, und daß der Papiercredit ein gewisses Verhältniß gegen die Menge des baaren, oder wirklichen Geldes haben müsse.** Große Kriegskosten zu bestreiten, bezahlte die venetianische Bank die Gläubiger des Staats durch Zuschreibung. Dieses vermehrte das Bankogeld in dem Handel so sehr, daß der Umlauf desselben gleichsam stockte, indem weit mehrere waren, die davon zu verkaufen suchten, als solche, die es gebrauchen konnten. An statt daß das Bankogeld sonst zwanzig auf Hundert besser als Courantgeld war, so fiel es daher so sehr, daß es 20 pro Cent schlechter wurde. Die Republik wußte diesem nicht anders abzuhelfen, als Gelder aufzunehmen, und einen Theil ihrer Gläubiger baar zu bezahlen; Hierdurch kam das Verhältniß wieder, und das Bankogeld erhielt seinen vorigen Preiß. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Banknoten, wie man aus dem Vorfall im Jahr 1716 in **Frankreich** auf Veranlassung des berüchtigten **Law** erfahren.

§. 283. **Der Credit der Banken ist so zärtlich, daß er keine souveraine, oder despotische Regierung leiden kann.** Aus dieser Ursache findet man keine Banken in den monarchischen Staaten, die den Credit haben, den diejenigen in Republiken genießen. Nach dem vergeblichen Versuch den der König in **Preußen** im Jahr 1750 machte, eine Bank in Berlin zu errichten, kam war Anno 1765 eine daselbst, und nachher eine in

Preßlau zu Stande. Allein was stellen sie vor? Nichts. Kein Mensch trauet denselben, selbst die einländischen Handelsleute nicht. Es ist nicht genug, daß man eine neue Münze, dergleichen die Berliner und Preßlauer Pfunde sind, schmiede; die Bank selbst muß Credit haben, und daran fehlet es leider, und eben dadurch leidet selbst die Handlung der Preußischen Unterthanen, obgleich der Monarch durch den Rath schwacher Geister verführt, glaubt etwas nützliches gestiftet zu haben. Die Wirkung einer Bank kann sich nicht in weite Districte erstrecken; der Ort wo sie errichtet wird, muß so starke Handlung treiben, daß sie zur Veranlassung der Circulation des Bankgeldes allein hinlänglich ist, widrigenfalls wird die Handlung mehr beschweret als erleichtert werden; oder aber die Bank muß in den couranten Landesmünzen bestehen, gleichwie die **Englische** und **Dänische**, und dann ist ihr Gebrauch willkührlich.

§. 284. **An statt in Deutschland, wovon jedoch Hamburg ausgenommen wird, Banken anzulegen, wäre es weit dienlicher, wenn sich die Stände des Reichs dahin vereinigten, ihre Münzen auf einerley Werth auszuprägen.** Auf solche Weise wäre nicht die Hälfte der Münze nöthig die jetzo gebraucht wird, und wobey, wegen ihrem verschiedenen Gehalt, immer weitläuftige Berechnungen zu machen sind. **Deutschland** fasset eine grosse Menge von Städten in sich, die alles das aufkaufen, was in den vielen Manufacturen und Fabriken in denselben und auf dem Lande verfertiget wird, und alle die Arbeiter gebrauchen baares Geld. Die ausländischen Waaren werden dagegen selten in solcher Menge, und an solche Leute verkauft, die unter einem Landesherrn stehen, daß einerley Geld zur Bezahlung dienen könne. Eine Bank dienet daher

immer zu weiter nichts, als allenfalls zum Wechselhandel, und wenn wir **Hamburg** und **Altona** davon ausnehmen, so stellet ganz **Deutschland** darin wenig oder nichts reelles vor.

§. 285. Wahr ist es, daß es für einen Geldbegierigen Souverain sehr verführerisch ist, wann er hört daß die Londner Bank der Nation ungefähr eilf Millionen Pfund Sterling vorgeschossen hat. Allein wo finden wir dergleichen Capitalisten in einem andern Reiche? **Inzwischen ist es auch eine unnöthige Furcht die man vor einer Bank unter einen Souverainen Herrn, hat.** Er bleibt allemal Herr über das Vermögen seiner Unterthanen, und dem Ausländer der mit denselben in Geschäften stehet, kann es einerley seyn, ob das Vermögen seines Correspondenten in der Bank, oder in dessen Casse liegt. Wenn der Landesherr befiehlt, so muß es da seyn, es liege dann in der Bank, oder nicht; das Mittel sich desselben zu bemächtigen fehlet ihm nie. Gesetzt aber, eine solche Gewaltthätigkeit fände nicht statt, so ist es mit der Bank nicht anders beschaffen, als wenn ein Particulier, der keine eigene Rechnung in einer Bank hat, solche unter einem andern führen läßt. So bald er demselben nicht trauet, so wird er, wenn ihm ein großer Posten eingehet, den er nicht so gleich nach dem Lauf seiner Geschäfte gebrauchet, entweder mit seinem Gelde discontiren, oder es auf andere Weise benutzen, um seine Gefahr zu vermindern, oder zu vertheilen. Und in dem Fall ist er nicht mehr gesichert, in der Bank unter einem freyen Staat, als unter einem Souverainen Herrn; denn das was bey diesem eine gewaltsame Wegnehmung thun kann, wird bey jener ein Bankerout wirken.

§. 286. **So sehr auch für die Sicherheit der Banken gesorget wird, so können sich dennoch Umstände ereignen, da man ein Mißtrauen in sie setzet.** Die Amsterdamer Bank, ob sie gleich eine der solidesten ist, erfuhr solches im Jahr 1672, als die Französische Armee in Holland eindrunge. Die Furcht war allgemein, und ein jeder war für seinen Credit in der Bank besorgt. Die Leute drungen daher darauf, Gelder aus derselben zu ziehen; sie fieng an auszuzahlen; da solches aber langsam zugieng, so erzeugte die Furcht bey den Kleinmüthigsten eine solche Ungeduld, daß sie ihr Bankogeld mit Verlust zu verkaufen trachteten. Es fanden sich daher reiche Leute, welche den Furchtsamsten ihren Bankcredit mit vier bis fünf auf Hundert Verlust abkauften; kaum gaben sich dergleichen Käufer an, so verschwand auch schon das Mißtrauen, und man brachte das bereits aus der Bank empfangene Geld wieder ruhiger in dieselbe, als man es daraus geholet hatte.

§. 287. **Wahre Patrioten können bey solchen Vorfällen ungemein viel ausrichten.** Im Jahr 1720, da man glaubte, die Londner Bank habe sich in zu unsichere und zu weitläuftige Unternehmungen eingelassen, so fiel ihr Credit, und die Menschen kamen haufenweise ihr Geld aus derselben zu holen, sie mußte daher, das Uebel nicht ärger zu machen, auszahlen. Solches geschahe, allein in Schillinge und sechs Pens Stücke, und zwar vorzüglich an solche Creditoren, die den Credit der Bank herzustellen suchten. Eine Summe von zehn tausend Pfund erforderte, in kleiner Münze viele Zeit, und wann einer von den Freunden der Bank eine solche Summe empfangen hatte, so schickte er sie des Nachts wieder heimlich zurück; am folgenden Tage trieb man die Sache wieder so, und hierdurch gewann die Bank Zeit, sich völ-

lig zu helfen. Sie öffnete eine Unterzeichnung (Subscription.) Die ansehnlichsten Kaufleute fanden sich dazu ein, und das Zutrauen, welches man in diese setzte, brachte der Bank ihren vorigen Credit wieder.

§. 288. Die ersten Einbringer der Gelder in eine Bank müssen **das Recht gehabt haben, dieselbe nach eigenem Gefallen wieder heraus zu nehmen.** In der Folge, und da eine solche Bank anfieng, große Summen auszuleihen, mag sie in Verlegenheit gesetzet worden seyn, wann ansehnliche Summen zurück gefordert wurden, welches selbst dem gemeinen Wesen eine grosse Hinderung kann verursachet haben. Die vornehmsten Eigenthümer, oder Hauptintressenten, mögen daher bey einem solchen Vorfall beschlossen haben, **ihre Gelder der Bank als einen beständigen Schatz zu überlassen.** Wäre dieses nicht geschehen, so hätte die Freyheit, die Gelder nach eigenem Gefallen zurück zu fordern, in der Folge viele Verwirrung und Unbequemlichkeit veranlassen können, oder aber die Bank hätte alle Gelder in Natura verwahren müssen, und dann wäre der öffentliche Nutzen derselben weggefallen. Es ist überhaupt auch ein anders, aus der **Hamburger** Bank Speciesthaler zu drey Mark, und aus der **Amsterdamer** Ducatons zu sechzig Stüber, oder aus der **Londner** Guineen zu ein und zwanzig Schillinge zu verlangen. Letzteres ist eine courante Münze, die in jedermanns Händen ist, welches sich mit jenen Geldsorten ganz anders verhält.

§. 289. **Die Banken können in Ansehung ihrer Einrichtung sehr verschieden seyn.** Die **Amsterdamer, Hamburger,** und **Venetianische** bezahlen allein durch Zuschreiben; die **Londonsche** aber bezahlet durch Zuschreiben, Banknoten und mit baarem

Gelde. Ferner nehmen die **Amsterdamer** und **Hamburger** Banken keine courante Münzen ein, sondern solche, die in gemeinen Ausgaben ein Aufgeld genießen; die **Englische** aber hält ihre Bücher, und leistet ihre Bezahlungen in der gangbaren Landesmünze u. s. f. Da nur an wenig Orten Banken sind, und voraus gesetzt wird, daß derjenige, der an einem solchen Ort Handlung treibt, von der eigentlichen Einrichtung der Bank, theils aus den Bankverordnungen, theils durch die Erfahrung unterrichtet seyn müsse, so wird hier nur noch das allgemeinste und hauptsächlichste angezeigt.

§. 290. **Derjenige, der eine Rechnung in den Bankbüchern haben will, muß entweder baare Gelder in die Bank bringen, oder sich durch einen andern eine Summe zuschreiben lassen.** Will man baar Geld einbringen, so muß man wissen, welche Geldsorten die Bank annimmt; soll aber durch jemand die Zuschreibung geschehen, so findet man sich diesfalls mit ihm ab, oder man hat Wechselbriefe, die in der Bank bezahlt werden sollen. So bald also jemand eine Summe, es sey auf die eine oder andere Art in die Bank gebracht, so hat er eine offene Rechnung, das ist, er kann beständig ab- und zuschreiben lassen. **Abschreiben** heißt das, wann man jemand bezahlt, weil sich dadurch der Credit auf der Rechnung vermindert, und **Zuschreiben** heißt bezahlt werden, weil er sich dadurch vermehret. Sonst ist zu wissen:

1.) Daß man über einen zugeschriebenen Posten nicht früher als den folgenden Tag disponiren, oder ihn wieder abschreiben könne;

2.) Daß man nicht mehr abzuschreiben verlangen soll, als man zu gute hat, weil, es geschehe aus Vorsatz,

oder Irrthum, eine gewisse Strafe dafür erleget werden muß.

§. 291. Da die Bankgeschäfte wegen ihrer Wichtigkeit eine gehörige Ordnung erfordern, so ist nöthig, wenn man vermuthet, daß eine Post eingekommen, daß man in der Bank nachfrage, ehe solche notirt wird, theils um gesichert zu seyn, daß die Bezahlung geschehen, und andern Theils, um zu wissen, ob man die richtige Summe erhalten hat. Man kann irren, und ohne dergleichen Nachfrage würde man den Irrthum nicht eher als nach dem Bankschluß finden, weil alsdann ein jeder, der eine Rechnung in der Bank hat, seinen Saldo aufgeben muß. Dieser Saldo muß bis auf den letzten Heller übereinstimmen, hat man denn einen Fehler begangen, so kann er, insonderheit bey solchen, die starke Geschäfte haben, viele Arbeit verursachen, weil die Bank den Saldo nicht anzeigt, sondern der Buchhalter erkläret nur, daß er nicht richtig ist. Das letztere Mittel zur Entdeckung eines Fehlers ist, daß man die Bankrechnung ausschreibe, oder das Bankbuch unter den Arm nehme, damit nach der Bank gehe, und die Rechnungen mit einander collationire.

§. 292. **Kleinigkeiten können nicht in der Bank bezahlt werden.** In der **Hamburger** ist das mindeste hundert Mark, in der **Amsterdamer** drey hundert Gulden ꝛc. Will man dennoch eine kleinere Post in der Bank bezahlen, als zum Exempel 50 oder 60 Mark, so schreibt man solche mit einigen hundert Mark mehr ab, die dann der andere wieder zurückschreibet. Da dieses aber viele Schreiberey verursachet, so ist es besser, dergleichen Kleinigkeiten in Courantgeld zu bezahlen, in-

dem man beyderseits sehr eigennützig seyn müßte, wann man sich nicht um den Agio sollte vergleichen können.

§. 293. **In den Banken werden Gold, Silber und geprägte Gelder pfandweise gegen gewisse Zinsen angenommen.** Dieses geschiehet öfters, wann man einen Aufschlag in den Preiß vermuthet, und gleichwohl das Capital so lange nicht entbehren kann. Die Bank giebt bey einer solchen Einbringung einen Schein, des Inhalts, daß N. so viel Mark Gold oder Silber, oder so viel Stücke von Achten ꝛc. in die Bank gebracht, um solche nach Verlauf von so viel Zeit mit so viel pro Cent Zinsen wider zurück zu nehmen ꝛc. und zugleich schließet sie eine festgesetzte Summe darauf vor. Der Inhaber eines solchen Scheins kann ihn verkaufen, wann er will, und so gehen öfters dergleichen Scheine durch viele Hände, ehe die Gelder, oder das Gold, oder Silber aus der Bank gefordert werden. Soll dieses zuletzt geschehen, so muß man einen Abschreibezettel über die von der Bank darauf empfangene Gelder und den Betrag der Zinsen in die Bank bringen, wann dann der Buchhalter siehet, daß man über so viel disponiren könne, so wird das Geld verabfolget.

§. 294. **Die Bank ist die sicherste Quittung, welche für eine Bezahlung gegeben werden kann, weil solche jederzeit durch die Bankbücher zu beweisen ist.** Daher kommt es auch, daß man Wechselbriefe, Anweisungen ꝛc. die in Bancogeld lauten, schlechterdings indoßiret: **auf meine Rechnung in Banco**, oder, wann man selbst keine Rechnung hat: **Für mich in Banco an = =** ohne daß weiter eine Bescheinigung oder Quittirung gefordert werde. Ueber Gelder aber, wovon nichts schriftliches vorhanden ist, als zum Exempel, wann ein Ausländer einem Ham-

burger aufträgt, an jemand eine große Summe zu bezahlen, wird eine Quittung verlangt, des Inhalts, daß Vorzeiger für Rechnung N. so viel Mark Banco bezahlet hat u. s. f.

§. 295. Wann aber ein Wechselbrief eine Anweisung oder dergleichen in Courantgeld ausstellet, in der Bank bezahlt wird, so thut der Bezahler wohl, sich eine Quittung darüber geben zu lassen, die auf so viel Mark Courant in Banco empfangen lautet. Die Ursache dessen ist, daß zwar die Bankbücher immer **beweisen können, daß ein solcher Post bezahlt ist, nach Verlauf von Jahren aber wird man nicht wissen wofür:** Will man sehr vorsichtig verfahren, so kann man sich ein Bekänntniß von dem Bezahler geben lassen, daß er so viel Mark Banco für so viel Mark Courant, die er schuldig war, in Banco bezahlt hat. Doch dieses ist nicht üblich, als wann man ein Mißtrauen in die Redlichkeit des Bezahlers setzet.

§. 296. Derjenige, der eine Rechnung in der Bank hat, und **einen Post abschreiben lassen will, muß selbst den Zettel bringen, und wann er den Saldo seiner Rechnung wissen will, so muß er ebenfalls selbst kommen.** Kann er solches nicht, so muß er einem seiner Bedienten Procura oder Vollmacht geben, vermittelst deren derselbe zu dem einen und andern bevollmächtiget werde. Diese Vorschrift ist sehr gegründet. Es könnten sich Betrüger finden, die durch einen Zufall das Folio der Bankrechnung eines andern erfahren, und sich dieser Wissenschaft bedienten, mit dessen Credit zu bezahlen; oder es könnte jemand neugierig seyn, zu wissen, wie viel dieser oder jener auf seiner Rechnung stehen, oder zu gute hat, welches alles vielfältige Hinderungen verursachen, und wodurch sogar der Cr

dit der wohlhabensten Handelsleute nicht selten leiden könnte.

§. 297. **Die Lehnbanken und Lombardhäuser sind, ihrem Endzwecke nach, von den bisher abgehandelten Banken zu unterscheiden.** In diesen werden Gold, Silber, Juwelen, Kleider, Mobilien ꝛc. pfandweise angenommen, und gegen gewisse, gemeiniglich regulirte Zinsen, wird ein Theil des Werths darauf geliehen. Gegen die Bezahlung des empfangenen Geldes auf ein verpfändetes Stück und der Entrichtung der verfallenen Zinsen kann man solches wieder auslösen, wann die dazu gesetzte Zeit noch nicht verstrichen ist. Dasjenige, was in der dazu anberaumten Frist nicht gelöset worden, wird nach deren Verlauf öffentlich an die Meistbietenden verkauft, und das, was mehr gelöset wird, als darauf bezahlt worden, soll dem Verpfänder bezahlt werden, wann man aber dieselbe nicht kennet, oder da sie nicht mehr im Wesen, so gehöret der Ueberschuß den Armen.

Zweyter Abschnitt.

Nachricht von den jetzigen Banken in Europa.

§. 298.

Aus dem, was im vorhergehenden Abschnitt von den Banken gesagt worden, wird man sich einen allgemeinen Begriff von dem Wesen derselben machen können. In dem gegenwärtigen Abschnitt findet sich eine Nachricht von den jetzigen Banken in Europa. Man hat sich der

alphabetischen Ordnung bedienet, ohne sich nach dem Alter oder Ansehen derselben zu richten. Noch weniger hat es nöthig geschienen, sich in die Untersuchung der Schätze, oder des Capitals einer jeden Bank einzulassen, weil die Nachrichten, welche man davon hat, da sie sich zu sehr widersprechen, ihre Glaubwürdigkeit sehr zweifelhaft machen. Es kann auch einem Handelsmann gleich gelten, ob eine Bank eine, oder zehn Millionen besitzet, wann er nur weiß, daß er seine Wechselbriefe durch sie bezahlen, und für Bankgeld immer Courant einwechseln kann.

§. 299. Die **Bank in Amsterdam** ist im Jahr 1609 errichtet worden. Sie nimmt Ducatons zu drey Gulden, diese machen das eigentliche Bankgeld aus, und da sie in gemeiner Zahlung 63 Stüber gelten, so veranlasset dieses den Banco Agio, der zwischen vier und fünf vom Hundert ist. Die Bezahlungen werden durch Ab- und Zuschreiben geleistet. In diese Bank können verschiedene Arten von Silber- und Goldmünzen gebracht werden, die sie zu gewissen Preißen annimmt, und so wie (§. 293.) angezeigt worden, Geld darauf vorschießet, und zwar

auf Gold für ein halb
— Stücke von Achten ein quart] pro Cent Zinsen
— Ducatons ein Achtel] pro Cent Monat;

Werden aber dergleichen Gelder nicht zu rechter Zeit, welches sechs Monate ist, wieder ausgelöset, so behält sie die Bank für das, was sie dafür bezahlet hat. Diese leidliche Zinsen gereichen der Handlung zu einer großen Erleichterung, und man kann mit diesem Hülfsmittel öfters eine Erhöhung der Preiße abwarten. Die Bank wird zweymal im Jahre geschlossen, nämlich einmal gegen das Ende des Jenners, und das zweyte mal zu Ende des Augustmonats; die Schließung währet acht bis zehn Tage.

Die Bancowechselbriefe, welche gegen die Schließung der Bank verfallen, deren Respecttage aber noch nicht abgelaufen sind, können noch am dritten Tage nach der Eröfnung der Bank ohne Nachtheil protestiret werden.

§. 300. Die Banken in Berlin und Breslau sind im Jahr 1765 zu Stande gekommen; die Bankbezahlungen bestehen in Pfunde, deren viere ein Louisd'or, oder fünf Reichsthaler ausmachen sollen; und nach diesem Pfunde sollen alle Wechselbriefe ausgestellet werden. Mit der giro Bank, ist eine Lehnbank, oder ein Disconto Comtoir verbunden, wo man Vorschüsse auf Gold und Silber, Actien, Connossementen ꝛc. bekommen, und Wechselbriefe discontiren lassen kann. So große Vorstellung sich die Entwerfer dieser Banken gemacht, so wenig stimmet der Erfolg damit überein, und vielleicht ist der Geldmangel nie größer im Preußischen gewesen, als seit der Errichtung der Banken in Berlin und Breslau. Die schlechte Verfassung der Handlung mag freylich die Hauptursache seyn; es bleibt folglich **immer wahr, daß eine Bank den großen Nutzen nicht leistet, den man sich davon vorzustellen pflegt, und verschiedene Schriftsteller behaupten wollen.** (§. 283. & 284.)

§. 301. Die **Aßignations- und Leihbank in Copenhagen** ist im Jahr 1736 gestiftet worden. Die Bezahlungen geschehen vermittelst Bankzetteln von hundert, fünfzig, zehn und ein Reichsthaler **Dänisch** Courant, welche in des Königs Lande als baar Geld umlaufen. Diese Bank leihet gegen sichere Unterpfänder Geld zu vier vom Hundert aus, die Summe muß aber nicht geringer als hundert Reichsthaler seyn. Ihr Capital soll 500,000 Reichsthaler seyn, und wahrscheinlich machen die roulirende Bankzetel weit mehr aus; gleichwohl stehen

sie

sie in gutem Credit, und da die Königl. Dänischen Posthäuser für die sichere Bestellung garantiren, so sind sie zu den inländischen Bezahlungen sehr bequem; bey den Verwechslungen derselben gegen Hamburger Banco, ist die Menge zuweilen zu groß, und machet sie schlecht im Preiß.

§. 302. Die St. Georgenbank in Genua ist im Jahr 1407 entstanden, da die Republik zur Bestreitung schwerer Kriegskosten von ihren Einwohnern Geld gegen Zinsen auf Unterpfänder und öffentliche Einkünfte aufnahm. Diese Bank war daher sehr ansehnlich, indem ihr auch der größte Theil der Insel Corsika zugehörte; seit 1746 aber ist sie völlig gefallen. Sie nimmt die wirklich geprägte Münzen der Republik an, doch so viel niedriger, als sie in den gemeinen Ausgaben gelten, daß ein Agio von funfzehn und mehr pro Cent daraus entstehet; alle Wechselbriefe, die nicht fuori di Banco (ausser der Bank) lauten, müssen in Banco Valuta bezahlt werden, und in solchen Bezahlungen stehet der Agio auf funfzehn vom Hundert gegen Piccoligeld, feste.

§. 303. Die Bank in Hamburg ist im Jahr 1619 aufgerichtet worden; sie nimmt keine andere Geldsorten, als alte Speciesreichsthaler zu drey Mark gerechnet. Wann man dergleichen in die Bank bringt, so vergütet sie eine Mark auf tausend; nimmt man aber Species aus der Bank, so muß man auf tausend Mark, ein Mark zehn Schilling Aufgeld bezahlen. Die Bezahlungen geschehen durch Ab- und Zuschreiben. Die Bank versiehet den Lombard, oder das Leihhaus mit Geld, und leihet auf sichere Unterpfänder. Sie wird jährlich nur einmal geschlossen, nehmlich vom ersten bis den vierzehnten Jenner, in welcher Zeit neue Bücher gemachet wer-

den. Die Wechselbriefe, welche vor ultimo Decembris verfallen, müssen mit der Schliessung der Bank bezahlt werden, widrigenfalls kann man sie in den ersten Tagen des Jenners protestiren lassen. Diejenigen aber, die während der Bankfperrung verfallen, haben nicht mehr als eilf Respecttage zu geniessen, wovon die während der Sperrung abgelaufene, bey deren Anfang abgezählet werden.

§. 304. Die **Londner Bank** ist im Jahr 1694 entstanden, da eine Gesellschaft dem gemeinen Wesen zwölfmal hundert tausend Pfund vorgeschossen; seitdem hat sich ihr Capital bis auf zehn Millionen vermehret. Ihre Bezahlungen geschehen durch Ab- und Zuschreiben, durch Banknoten und mit baarem Gelde; sie nimmt die gangbaren Landesmünzen. Die Bank bezahlet an ihre Eigenthümer jährlich gewisse Zinsen, und schiesset der Regierung grosse Summen vor. Ausser dieser privilegirten Bank giebt es in **London** viele Privatbanken, in denen man seine Casse führen kann.

§. 305. **Nürnberg** hat eine **Bank**, welche im Jahr 1621 errichtet worden. Ihr Geld, welches Courant genannt wird, bestehet in Speciesthalern und Louisblanc zu zwey Gulden, und wird ungefähr acht pro Cent besser als Münze gehalten. Die Wechselbriefe werden durch Ab- und Zuschreiben bezahlt; und für jede Post muß sechs Kreuzer Abschreibegeld entrichtet werden. Die Bank wird jährlich viermal geschlossen, nehmlich zu Ende der Monate Januar, April, Julii und October, und die Sperrung währet zehn bis vierzehn Tage. Wechselbriefe, deren Respirtage während dem Bankschluß abgelaufen sind, müssen am ersten Abschreibtag abgeschrieben, oder protestiret werden; diejenigen aber, deren Nach-

sichttage noch nicht verflossen sind, haben nach Oefnung der Bank so viel Tage zu zählen, als noch an den sechsen fehlen.

§. 306. In **Stockholm** ist zwar schon seit 1668 eine **Reichsbank**; allein im Jahr 1726 hat man erst angefangen, die mehresten Bezahlungen mit Bancotransportzetteln zu leisten. Zu kleinen Ausgaben hat man Bankzettel von zwölf, neun und sechs Thaler Kupfermünze. Das silberne Courantgeld ist gemeiniglich sieben bis acht pro Cent besser, als dergleichen Bankzettel. Uebrigens aber wird diese Bank, so wie die **Copenhager** und **Londner**, ausserhalb nicht in Betrachtung gezogen, weil ihre Bezahlungen nichts Vorzügliches haben, und seit 1763 ihr Credit sehr gefallen ist.

§. 307. **Venedig** hat eine **Bank**, die 1587 errichtet worden, und das Muster zu allen andern war. Ihr Geld ist beständig zwanzig pro Cent besser als Courant, und hat noch einen Sopraagio von 20 bis 30 vom Hundert; dieser steigt und fällt. Die Bezahlungen geschehen durch Ab- und Zuschreiben, wie in den **Amsterdamer**- und **Hamburger** Banken. Diese Bank wird oft geschlossen; die ordentlichen Schliessungen sind den 24sten März bis am Montag nach Ostern, den 23sten Junius bis zum 15ten Julii, den 20sten September bis den letzten Montag im October, und den 20sten December bis am zweyten Montag im Jenner. Wechselbriefe, welche in Banco lauten, und einige Tage vor der Schliessung verfallen, haben nach der Oefnung so viel Respirage zu gute, als vor der Sperrung noch nicht abgelaufen waren; ein Wechsel also, der zwey Tage vorher verfällt, hat nach der Oefnung der Bank noch vier Nachsichttage, nach deren Ablauf muß protestirt werden.

§. 308. Es ist noch der Bank zu erwähnen, welche im Jahr 1704 in **Wien** errichtet worden ist. Der Kaiser setzte einen Fond von vier Millionen Gulden jährlich aus, um in zwölf Jahren eine Schuld von vierzig Millionen nebst den Zinsen zu bezahlen. Anfangs versprach man sich einen guten Fortgang; allein es gieng ungefähr wie mit der **Pariser** Bank, die im Jahr 1716 gestiftet wurde, und nur fünf Jahr dauerte. Alle Handlungen in **Wien** werden mit baarem Gelde geführet, so viel bekannt ist. Wenn man also die **Amsterdamer, Londner, Hamburger**, und **Venetianische** Banken ausnimmt, so stellen alle andere wenig vor, und beweisen um so mehr, daß die im 300ten §. angebrachte Anmerkung ihre untrügliche Richtigkeit hat.

Siebentes Hauptstück.

Von Pari und Agio, und denen daher entstehenden Geld- und Wechselcoursen.

§. 309.

Die Münzen sind nicht alle von einerley Gehalt, indem beynahe ein jeder Staat seinen besondern Münzfuß hat; insonderheit aber fallen die Scheidemünzen sehr ab (§. 263.) Neunzig Kreuzer oder acht und vierzig Schillinge enthalten nicht so viel Silber, als ein Speciesthaler, folglich hat derjenige, der einen harten Thaler für so viel Theile desselben weggiebt, so viel weniger am Werthe; ferner, da die kleinen Münzen dünner von Gepräge als die groben sind, und öfters aus einer Hand in die andere gehen, so werden sie leichter abgenutzt, so, daß sie in kurzer Zeit von ihrem ursprünglichen Gewicht verlieren; ferner findet sich dabey die größere Mühe des Zählens, der mögliche Ausschuß, die Beschwerlichkeit des Aufbewahrens, des Verschickens ꝛc. Alle diese Eigenschaften sind Ursache, daß man das grobe Geld besser hält. Da nun alle Waaren zuletzt in das Kleine verkauft werden, und der Krämer den Großirer in grobem Gelde bezahlen soll, so wird er seine Bezahlung zu leisten, solches einwechseln, und auf jeden Thaler ein gewisses geben, oder er wird sich mit seinem Gläubiger über den Unterschied vergleichen. Diese Zugabe auf schlech-

tes Geld gegen besseres heißt Aufgeld, oder gewöhnlicher, Agio *). (§ 12)

§. 310 Ehe aber ein solcher Agio statt finden kann, muß man zuförderst das Verhältniß einer Münze gegen eine andere wissen; und zwar wann es wirklich geprägte Münzen sind, nach ihrem innerlichen Werth, oder aber, wann es fingirte oder Rechenmünzen sind, nach dem Werthe, der denselben in dem Wechselhandel beygeleget worden ist. Dieses Verhältniß, nehmlich was zwey verschiedene Münzsorten ohne Gewinn oder Schaden gegen einander werth sind, wird Pari genannt. (§. 23.) Pari ist also, wann ein Speciesducat, der auf sechs Mark Banco in **Hamburg** gesetzet ist, und gemeiniglich etwas besser oder schlechter ist, ohne Agio, weder auf noch abwärts accurat sechs Mark gilt. Ferner wann der Cours des Wechsels von **London** nach **Paris** 30½ Pens Sterling für einen Thaler von drey Livres ist, weil dieses nach dem Gehalt der Münzen einerley Werth ausmachet.

§. 311. Das **Pari**, oder **die Gleichheit der Münzen** wird gefunden:

1) Wann man zwey verschiedene Münzsorten nach ihrem äusserlichen Werthe mit einander vergleichet:

2) Wann solches nach dem innerlichen Gehalt geschiehet:

3) Wann man die Preiße des Goldes und Silbers miteinander vergleichet.

---

*) Das Wort Agio ist ursprünglich venetianisch, und heißt eigentlich so viel als Hülfe.

Da aber der äußerliche Werth der Münzen bald höher bald niedriger ist, und der Preiß des Goldes und Silbers oft ändert, so müssen die Berechnungen so ofte geschehen, als eine Veränderung vorgehet. In einem Lande, wo ein fester Münzfuß beobachtet wird, ist daher die Berechnung des Pari nach dem innerlichen Gehalt der Münzen die sicherste und beständigste; es wird aber vorausgesetzet, daß man wichtige Münzsorten zu der Untersuchung gebrauchen müsse.

§. 312. Die erstere Art der Berechnungen geschiehet folgender maßen: zum Exempel ein Louisd'or gilt $13\frac{3}{8}$ Mark courant und ein Speciesducat $7\frac{1}{2}$ Mark, so ist das Pari zwischen diesen beyden Geldsorten, als:

1 Louisd'or gilt — $13\frac{3}{8}$ Mark
$7\frac{1}{2}$ Mark machen 1 Ducaten wie viel 100 Louisd'or?

Antwort $178\frac{1}{3}$ pro Cent.

Ferner:

1 Reichsthlr. hat — 3 Mark
$10\frac{3}{4}$ Mark Banco sind 1 Louisd'or
1 Louisd'or in Frankf. gilt $5\frac{1}{3}$ Rthlr. in Wechselzahl.
Wie viel 100 Stück Louisd'or?

Antwort $148\frac{3}{4}\frac{6}{5}$ oder $\frac{5}{7}$ pro Cent.

Der herauskommende Betrag ist jedesmal die preißmäßige Gleichheit oder das Pari. Hundert Stück Louisd'or sind also, so lange die Preiße so stehen, hundert acht und siebenzig ein Drittheil Stück Ducaten gleich, weil man mit dem einen Theil so viel als mit dem andern bezahlen kann, u. s. f.

§. 313. Die andere Art das Pari zu finden, ist vermittelst der Vergleichung des innerlichen Werths der Münzen. Wann man daher weiß, daß acht species Reichsthaler eine Mark von $14\frac{2}{9}$ Loth fein, und acht neue Französische Thaler eine Mark von $14\frac{1}{2}$ Loth fein wiegen, jene 48 Schillinge und letztere sechs Livres gelten, so ist der Satz:

6 Livres machen 1 franz. Thaler,
8 Thaler halten $14\frac{1}{2}$ Loth fein,
$14\frac{2}{9}$ Loth fein sind 8 species Thaler,
1 spec. Thaler hat 48 Schill. was thun 3 Livres.

Antwort $24\frac{1}{3}\frac{5}{2}$ Schillinge.

Diese $24\frac{1}{3}\frac{5}{2}$ Schillinge für eine Französische Krone oder für drey Livres ist das eigentliche Pari; soll nun das Wechselpari zum Facit kommen, so muß auch noch der Agio berechnet werden, so viel nehmlich die species Thaler in Natur gemeiniglich besser als das Bancogelt, sind.

§. 314. Die dritte Art zur Berechnung des Pari ist, daß man die Preiße des Goldes oder Silbers an einem Orte gegen diejenigen eines andern nehme. Zum Exempel: die Mark Cöllnisch fein Silber gilt dermalen 28 Mark Banco in Hamburg, und die Mark Trois fein Silber in Amsterdam 26 Gulden Courant. Hieraus das Pari zu finden, muß man wissen, daß zwanzig Mark Cöllnisch neunzehn Mark Trois gleich zu rechnen sind, der Rechnungssatz ist also: Wann

9⅓ Thlr. Banco für 1 Mark Silber bezahlt werden,
20 Mark Cöllniſch 19 Mark Trois ſind, und
1 Mark Trois gilt 10⅖ Thaler Caſſa, was betragen
100 Thaler Banco?

Antwort 105⅝ Thaler.

Dieſe 105 ⅝ Thaler ſind alſo das Pari zwiſchen **Amſterdam** und **Hamburg**. Dieſe, ſo wohl als die beyden erſtern Arten können vielfältig veränderte Sätze, wegen den verſchiedenen Vorfällen, veranlaſſen; da dieſe Lehrſtücke aber mehr in die Rechenbücher als hieher gehören, ſo wird es genug ſeyn, ſo viel anzuführen, als nöthig iſt, einen allgemeinen Begriff von der Sache zu erhalten.

§. 315. **So bald man von dem Pari abgehet, ſo entſtehet Gewinn und Verluſt.** Gewinn nehmlich, wann der Empfanger mehr bekommt als Pari; und Verluſt, wann er weniger empfängt; und umgekehrt Verluſt für den Bezahler, und Gewinn, wann er weniger ausgiebt. Bey der kleinen Handlung läſſet man ſich ſo weit nicht in die Unterſuchung des Pari ein, weil es ſelten der Mühe werth iſt. Wann es aber große Summen ſind, die man zu bezahlen hat, es ſey nun an Einheimiſche oder Ausländer, ſo unterſuchet man, auf welche Art die Bezahlung am vortheilhafteſten zu leiſten iſt, wann man auf gewiſſe Geldſorten ein Aufgeld bezahlet, oder genießet. Und ſo entſtehen die Courſe, welche, wann von Geldern in Natura die Rede iſt, **Geldcourſe**, und im Wechſelhandel, **Wechſelcourſe** genannt werden.

§. 316. **Durch den Agio wird eine Summe ſchlechtes Geld, einer beſtimmten Summe**

von besserem Gehalte gleich gemacht. Es ist aber ein Unterschied zu machen, ob diese Gleichheit vermittelst der Zugabe, oder eines Abzugs gemacht wird. Geschiehet das erstere, als zum Exempel, man habe hundert Reichsthaler Banco zu bezahlen, und entrichte solche in Courant, so werden erstlich hundert Thaler Courant, und auf diese noch 25 Thaler gerechnet, um dem Werth jener Summe gleich zu kommen; der Rechnungssatz ist also:

100 Thaler Banco sind 125 Courant, wie viel ꝛc.?

Die Zugabe von 25 auf Hundert ist das, **was durch Agio verstanden wird, und diese Benennung bleibt bey allen Zugaben.** Je mehr Courantgeld man für 100 Thaler Banco bedinget, je vortheilhafter ist es für den, der die Bezahlung empfängt, und so viel Schaden leidet der Bezahler, und so umgekehrt, je weniger bedungen wird, ist es einem schädlich und diesem vortheilhaft.

§. 317. **Findet aber bey Bezahlung ein Abzug statt, so wird derselbe Disconto genannt.** Wann demnach 125 Thaler Courant mit 100 Thaler Banco bezahlet werden, so empfängt man der Zahl nach fünf und zwanzig Thaler weniger, als man empfangen sollte, der Satz ist alsdann:

125 betragen 100, wie viel ꝛc.?

In diesem Fall muß der Empfanger das Wenigste, und der Bezahler das Mehreste zu bedingen trachten, weil jener dann mehr Bancogeld bekommt, und dieser weniger mit seinem Courant ausrichtet, so wie umgekehrt, der erstere weniger Bancogeld empfängt, und letzterer sein Courant höher anbringt.

§. 318. Auſſer dem erklärten Agio, giebt es noch einen Agio, welcher **Sopraagio genannt wird.** Dieſer entſteht; wann **über den bereits feſtgeſetzten Agio noch ein anderer gegeben wird, und zwar auf die durch eine Zugabe ſchon zu ſchlechteren Geide gemachte Summe.** So iſt zum Exempel das **Venetianiſche** Bankgeld zwanzig pro Cent beſſer als Courant; dieſes Aufgeld ſtehet feſte. Auf dergleichen hundert und zwanzig Ducaten oder Lire Courant aber wird noch ein Agio von 20 bis 30 pro Cent gegen Piccoligeld bezahlet; dieſe Zugabe ſteigt und fällt.

Der Rechnungsſatz iſt folgender:

100 Banco geben 120 Courant

100 Cour. geben 129 Piccoli, wie viel 100 Banco?

Antwort $154\frac{4}{5}$ Piccoli.

§. 319 **Je ſchlechter der Gehalt und das Gewicht einer Münze gegen eine beſſere iſt, je mehr Agio muß gegen eine beſſere darauf bezahlet werden, ihren Werth derſelben gleich zu machen.** Wann neue geringhaltige Gelder in einem Lande ausgemünzet werden, ſo fällt der Cours aus demſelben nach andern Ländern, und zwar nach Proportion ſtärker als es die ſchlechte Münze erfordert, und der Agio auf die Münze ſelbſt hat das nehmliche Schickſal. Die Urſache deſſen iſt, daß, je gröber und ſchlechter eine Münze iſt, je mehrere Beſchwerlichkeit iſt bey dem Aufbewahren und Verſenden derſelben. Für die Gläubiger eines Landes iſt es ſehr ſchädlich, wann dergleichen Münzveränderung vorgehet, weil ſie ſo viel weniger empfangen, als der Cours ſchlechter geworden; in der Folge aber verlieret gedachtes Land ſelbſt dabey, da die Ausländer ſo

bald der Cours sich ändert, so viel mehr auf ihre Waare, die sie dahin verkaufen, schlagen, als die Veränderung ausmachet.

§. 320. **Es können aber auch Veränderungen in dem Geld- und Wechselcours entstehen, ohne daß solche von einer Münzveränderung herrühren; und diese scheinen zuweilen vortheilhaft oder schädlich, ohne das eine noch das andere zu seyn.** Ein Deutscher, der jetzo Wechselbriefe auf **London** kaufen lässet, muß in **Hamburg** ungefähr eilf bis zwölf Schillinge Banco für ein Pfund Sterling mehr bezahlen, als er vor 18. Monaten bezahlte; dieses trägt 70 bis 75 Mark Banco auf hundert Pfund aus. Und gleichwohl bezahlt er nicht mehr als damals, weil die Louisd'or, welche die vornehmste Wechselmünze in **Deutschland** sind, jetzo in **Hamburg** und **Amsterdam** ungefähr so viel mehr gelten, als jener Unterschied im Cours ausmachet. Was er also durch den Preiß der **Engländischen** Wechselbriefe zu verlieren scheinet, das gewinnt er an dem hohen Werth der Louisd'or. Folgende Berechnung wird solches deutlicher zeigen. Nach den **Hamburger** Courszetteln war am 14ten November 1760

der Cours auf **London** 31 : 2, dieses sind 187 Schillinge
der Preiß der Louisd'or 10 : 2, sind = = 162.

Ein Pfund Sterling betrug also $1\frac{2}{1}\frac{5}{6}\frac{5}{2}$ Stück Louisd'or, und zu hundert Pfund wurden folglich $115\frac{4}{9}$ Stück Louisd'or erfordert.

Jetzo den 19 Februarius 1762.
ist der Cours auf **Lond.** 33 : 1, oder 198½ Schilling.
und der Louisd'or gilt 10 : 11¼ oder 171¼

Ein Pfund Sterling gilt folglich $1 \frac{27\frac{1}{4}}{171\frac{1}{4}}$ Stück Louisd'or, und hundert Pfund zu bezahlen, sind also 115⅘ Louisd'or nöthig. Der ganze Unterscheid, der aus dem Preiß des Wechsels und des Geldes entstehet, beträgt also nur ⅘ eines Louisd'or, oder ungefähr fünf Mark Banco, die für hundert Pfund mehr bezahlt werden müssen, als im November 1760, und so viel Verlust leidet der deutsche Käufer eigentlich nur.

§. 321. **Der Wechselhandel ist eigentlich ein gegenseitiger Uebertrag, man gebe Wechselbriefe gegen Geld, oder Geld gegen Wechselbriefe.** Derjenige, der einen Wechselbrief kaufet, trachtet eine auswärtige Schuld damit zu bezahlen, und der, welcher den Wechsel anstellt, muß eine Forderung in demselben Orte haben. Gesetzt:

A in **Altona** habe tausend Pfund von
B in **London** zu fordern, und
C in **Altona** habe tausend Pfund an
D in **London** zu bezahlen;

Ohne das Mittel durch Wechselbriefe zu bezahlen und einzuziehen, müßte B den Betrag seiner Schulden nach **Altona**, und C die seinige eben so nach **London** in baarem Gelde überschicken; und diese baare Einsendungen würden Kosten verursachen, und noch dazu mit Gefahr verknüpfet seyn. Wann aber

A. seine Forderungen an
C, und dieser solche wieder an
D überträgt;

so ist keine baare Einsendung nöthig, weil dann

A tausend Pfund von
C empfängt, und
B tausend Pfund an
D bezahlet,

und beydes unter zwey Einwohnern eines Orts abgethan wird. **Wann nun die Forderungen und Schulden zweyer Oerter einander ganz gleich sind, so wird man Pfund um Pfund geben, und folglich der Wechselpreiß pari seyn.**

§. 322. **Wann aber die gegenseitigen Schulden zweyer Länder nicht gleich sind, so wird man den einen Theil mit Wechselbriefen, und den Rest durch baare Einsendung bezahlen.** Wann dennoch **London** zehn tausend Pfund von **Amsterdam**, und **Amsterdam** fünf tausend Pfund von **London** zu fordern hat, so bleibt eben so viel nach, welches nicht durch Wechselbriefe bezahlet werden kann. Gesetzt nun, die **Unkosten** der baaren Bezahlung laufen auf $1\frac{1}{2}$ pro Cent, so wird jeder Schuldner durch einen Wechselbrief zu bezahlen suchen; er wird zu dem Ende denjenigen, die Gelder in **London** stehen haben, eins auf Hundert Vortheil anbieten. Die erstern werden damit zufrieden seyn; sobald sich aber der Mangel an Wechselbriefen zeiget, werden die andern $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ pro Cent Nutzen verlangen. Die Schuldner, welches Leute seyn können, die sich der Gefahr und der Unbequemlichkeit, die mit den baaren Einsendungen verknüpfet sind, nicht unterwerfen wollen, werden also für einen Wechselbrief von hundert Pfund $101\frac{1}{4}$ bis $101\frac{1}{2}$ Pfund geben. Da-

mit aber wird nur die Hälfte der allgemeinen Schuld bezahlt; und da noch fünf tausend Pfund zu bezahlen sind, so werden sich Menschen angeben, die auf ein oder zwey Monate Wechselbriefe auf **London** geben wollen, wann ihnen 102 Pfund für hundert bezahlet werden. Giebt man denselben so viel, so werden sie baare Gelder, oder auch Wechselbriefe auf andere Plätze, **nach London** an einen ihrer Bekannten senden, sie werden auf denselben traßiren, und ihm ungefähr $\frac{1}{3}$ pro Cent für seine Mühe bezahlen; und so entstehet der Wechselcours, da nehmlich das Pari verschwindet.

§. 323. Wann das Gewicht, der Werth und die Benennung des Geldes in allen Ländern einerley wäre, so würde man Thaler um Thaler, und Pfund um Pfund geben, und das Aufgeld dann deutlich in die Augen fallen. Da aber jedes Land seine besondere Münze, insonderheit zu den Rechnungen hat, so erfordert die Berechnung der Course auch eine **besondere Beobachtung, in dem nicht allein jedes Land in seiner Münze wechselt, sondern zugleich auch einen gewissen, oder ungewissen Preiß giebt.** So bezahlt **London** auf **Hamburg** ein Pfund für eine ungewisse Anzahl Schillinge Flämisch, und giebt eine ungewisse Anzahl Pence für eine Krone auf **Paris**, oder für einen Piaster auf **Cadix.** Hierauf gründen sich folgende allgemeine Regeln:

1.) **London giebt den gewissen Preiß auf Amsterdam.**

unter Pari (36) nützlich dem Trassenten,
(37) schädlich für den Käufer.

nämlich: 1 Pfund für 37 Schilling 8⅗ Grot Flämisch ist pari:

über Pari (38) schädlich für den Trassenten,
(39) nützlich für den Käufer.

2.) **Amsterdam** giebt den gewissen Preiß, folglich umgekehrt ist unter Pari oder der niedrige Preiß:

Nützlich: für den Käufer oder Remittenten in **Amsterdam**, und
Schädlich: für den Schuldner **London**, oder für den Trassenten.

Der hohe Preiß aber, ist
Schädlich: für den Käufer in **Amsterdam** oder Remittenten;
Nützlich: für den Bezahler in **London**, oder den Trassenten;

Diese Regeln lassen sich allgemein anwenden, wann man unterscheidet, welcher Platz den gewissen Preiß giebt, und was unter oder über Pari ist.

§. 324. In Ansehung des Wechselpari ist hier noch die Anmerkung zu machen, wann solches aus dem Golde oder Silber gesuchet werden müsse. **Zur allgemeinen Richtschnur hierinn, sollen die vornehmsten Landesmünzen dazu gewählet werden**, folglich muß Silber in **Spanien** und Gold in **Portugal** zu diesem Endzweck gewählet werden. Da, wo es aber nicht ausgemachet ist, ob Gold oder Silber der allgemeine Maaßstab sey, muß es folglich zweyerley Pari geben. In **England** kann man 2373. Grän Silber mit

156. Grän Gold bezahlen, und in **Frankreich** giebt man 153. Grän Gold für 2316. Grän Silber, welches beydes mit der (§. 270.) angegebenen Proportion zwischen Gold und Silber übereinstimmet. Das Pari zwischen beyden Staaten kann folglich in Golde demjenigen in Silber nicht gleich seyn.

§. 325. Der Preiß der Wechselbriefe, nehmlich das, was über, oder unter Pari bezahlt wird, **richtet sich zwar hauptsächlich nach dem Preiße des Goldes und Silbers; doch können Krieg und Frieden, und verschiedene andere Umstände große Veränderungen darinn verursachen.** Dergleichen sind die öffentlichen Verkaufungen der indischen Handelsgesellschaften in **England, Holland** ꝛc. und dann richten sie sich auch noch, nachdem starke Commißionen zum Einkauf sind, oder nicht; ferner, nach den Bestellungen der **Spanier, Portugiesen, Engländer, Holländer** ꝛc. zum Einkauf des **Schlesischen** Leinwands und anderer Hauptproducten **Deutschlandes.** Ueberhaupt werden die Wechselpreiße hoch stehen, wann viele Wechselbriefe zur Bezahlung ausländischer Schulden gesuchet werden, und die Handlung floriret, so wie gegentheils eine matte Handlung sich erniedriget.

§. 326. Obgleich der scheinbare Grund des Steigens und Fallens des Goldes und Silbers überhaupt, und gewisser Gold- und Silbermünzen insbesondere dem Mangel, starken Nachsuchen, oder dem Ueberfluß und wenigen Begehr zugeschrieben wird, so findet sich dennoch **eine gründlichere Ursache, die dergleichen Veränderungen, insonderheit in Deutschland und Holland veranlasset.** Wann man die **Amsterdamer** und **Hamburger** Courszettel von Anfang dieses

Jahrhunderts nachsiehet, so findet man, daß die Louisd'or und Ducaten jedesmal gestiegen sind, wann **Deutschland** mit seinen **Alliirten** gegen **Frankreich** und dessen **Bundesgenossen** Krieg geführet; und eben sind die erwähnten Geldsorten wieder bey dem erfolgten Friedensschluß gefallen. Dieses ist auch mit dem Wechselcours geschehen.

§. 327. Hieraus lassen sich folgende Hauptregeln ziehen:

1.) Wann **Portugal** oder **Spanien** im Krieg mit einer oder andern Macht verwickelt ist, so steigen Gold und Silber; weil dadurch die Zufuhr dieser Metalle aus Westindien, und deren Verbreitung über Europa theils gehindert, theils beschwerlich gemacht wird. Das nehmliche geschiehet, wann

2.) Keines von verborgenen Reichen Theil an dem Kriege hat, sondern derselbe zwischen **Frankreich** und **England** geführet wird; weil alsdann durch die Räubereyen der Kaper, und theils durch stärkere Nothwendigkeit des Goldes und Silbers zu den Kriegsbedürfnissen, eine Erhöhung veranlasset wird; und wann

3.) Auch zugleich Armeen in **Deutschland** zu Felde liegen, und **England** und **Frankreich**, oder beyde zugleich Subsidien dahin bezahlen, so folgt ebenfalls eine Erhöhung. Die Bezahlung geschiehet entweder in ungemünztem Golde und Silber, dieses veranlasset einen Aufschlag in dem Lande, der ausserhalb einen Einfluß hat: oder sie geschiehet durch Wechselbriefe, und dafür müssen Gelder an die Trouppen bezahlt werden.

§. 328. Aus der genauen Verwandniß der Wechselpreiße mit dem Geldpreiße folget natürlich geschlossen, **daß die Wechselcourse sich nach allen solchen Umständen richten müssen.** Geschähe dieses nicht, so entstünde eine Disproportion, die eine große Verwirrung in der Handlung anrichten würde. Gewinnsüchtige Leute von grossem Vermögen würden einen unerlaubten Wucher daraus zu ziehen trachten, und die Geringere würden dadurch gedrückt werden. Durch die Beybehaltung einer gewissen Proportion wird dieses verhindert, und es ist nicht mehr Vortheil aus Geld und Wechselunternehmungen zu ziehen, als ungefähr die Größe und Gefahr mit sich bringet, welcher sich der Unternehmer aussetzet.

Achtes Hauptstück.

Von dem Verdienst und dem Gewinn.

§. 329.

Der Mensch muß sich mit etwas beschäftigen, und wann er nichts wesentliches zu thun hat, so wird er von einem Zeitvertreib zum andern eilen, ohne zu bedenken, daß dieser Müßiggang ihn an den Bettelstab bringen wird. So bald aber der Mensch eine Arbeit bekommt, die seinen Geist und Körper beschäftiget, so nimmt der unmäßige Trieb zum Vergnügen ab; ist dann diese Beschäftigung zugleich mit einem Gewinn verknüpfet, so hat sie viel anzügliches, und man wird dadurch ermuntert werden, sich zu bestreben mehr zu gewinnen, und das Vermögen zu vermehren. Es ist aber nicht einerley, ob man sich und andere durch den Fleiß bereichert, oder ob man das Seinige auf Kosten anderer vermehret. Das letztere geschiehet von den Geistlichen, den Aerzten, den Rechtsgelehrten ꝛc. das, was diese verdienen, ist allezeit ein Verlust für denjenigen, der etwas dazu beyträgt. die Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker aber theilen den Nutzen ihres Fleißes allen Gliedern eines Staats, und selbst den Ausländern mit.

§. 330. So allgemein der Endzweck auch ist, zu verdienen, zu gewinnen und reich zu werden, und so wenig derselbe getadelt werden kann, so wenig bekümmert

man sich um die Quellen, aus denen alle Verdienste und Gewinnste fließen, und um die Ursachen ihrer Vermehrung, oder Verminderung. Man ist zufrieden, wann man weiß, daß das, was über den Einkaufpreiß einer Waare, nach einigen dazu gerechneten Unkosten, gelöset wird, oder, wann für hundert Reichsthaler nach Verlauf eines Jahres hundert fünf, hundert zehn, oder mehrere Reichsthaler einkommen, daß das Mehrere, als das Kapital war, Gewinn ist. Diese Meynung ist völlig gegründet; jedoch durch die Untersuchung dessen, **worauf Verdienst und Gewinn beruhen, wird das Wesen derselben erläutert, und mehr begreiflich gemacht.** Diese Absicht hat gegenwärtiges Hauptstück veranlasset, welches vielen überflüßig scheinen, doch einigen angenehm sey möchte.

Erster Abschnitt.

Von dem Werth und den verschiedenen Verhältnissen der Arbeit.

§. 331.

Der Verdienst und der Gewinn, die aus der täglichen Arbeit eines Menschen entspringen, sind so sehr, als die Arten der Arbeit verschieden; Ueberhaupt aber sind es gewisse Umstände, die den Werth derselben bestimmen. Die Kinder eines Landmannes können ihm, wann sie ungefähr acht Jahr alt sind, schon Dienste leisten, es sey das Vieh zu hüten, zu graben, oder andere Feldarbeit, die keine Wissenschaft erfordert, zu verrichten. Gesetzt aber

ein Landmann widmet ein Kind zur Erlernung eines Handwerks, so muß er dasselbe während den Lehrjahren missen, und dennoch in den Kleidungen unterhalten, auch mehrentheils noch Lehrgeld bezahlen. Dieser Sohn kostet folglich dem Vater mehr, als wann er ihn bey sich behalten hätte, und verdienet nichts. Hieraus folgt, daß, da ein solcher Mensch gewisse Jahre umsonst arbeitet, so müsse er nachher um so viel mehr verdienen können, sonst würde kein Landmann seine Söhne Handwerker lernen lassen: folglich muß die Arbeit des Handwerksmanns einträglicher, als diejenige des Bauren seyn.

§. 332. Wann man nach diesem Exempel durch alle Klassen der arbeitenden Menschen gehet, so wird man eben so **den Grund der Verschiedenheit des Lohns und des Verdienstes finden.** Die Handwerksleute, Fabrikanten und Künstler, welche zur Erlernung ihres Geschäfts, und darinn zur Vollkommenheit zu gelangen am meisten Zeit und Geschicklichkeit nöthig haben, müssen mehr als andere verdienen. Ferner müssen diejenigen Menschen, mit deren Arbeit einige Gefahr vernüpfet ist, nach der Größe derselben belohnet werden, in diese Klasse gehören die Seeleute, Gieser u. d. Dieser Lohn steigt, wann bey der Gefahr zugleich viele Geschicklichkeit erfordert wird, als von Seekapitains, Steuerleuten, Ingenieurs ꝛc. Wann ferner bey der Geschicklichkeit ein grosses Vertrauen nothwendig ist, als bey Juwelirern, Kassirern, Buchhaltern u. d. so müssen die dazu tüchtige Menschen nach ihren Eigenschaften bezahlet werden.

§. 333. **Da, wo viel zu verdienen ist, werden sich Menschen von allerley Handthierungen und Gewerbe einfinden.** Wo viele Arbeiter sind, da bestimmet der Lohn dieselbe, wo wenige sind,

bestimmen sie den Lohn; das ist, im erstern Fall arbeiten sie wohlfeiler, als in dem andern. Doch können schwere Auflagen auf die Lebensmittel ꝛc. den Arbeitslohn, auch bey der Menge der Menschen, übertheuren, und dieses ist ein Schaden für das Allgemeine. Je wohlfeiler der Arbeitslohn ist, je wohlfeiler werden die Fabrik- und Manufacturwaaren zu stehen kommen, und so lange man nicht wohlfeiler, oder im nehmlichen Preiß mit den Nachbarn gleich verkaufen kann (§. 245.) so lange wird man einen schädlichen Handel führen, oder doch wenig gewinnen. Wann ein Arbeiter in drey bis vier Tagen so viel verdienet, daß er die übrigen Tage der Woche müßig gehen kann, so ist es ein Zeichen, daß es an Menschen fehlet, und daß der Arbeitslohn zu hoch ist. In solchen Fällen müßte die Policey das Recht haben, die Kinder armer Eltern zu den Handthierungen anführen zu lassen, wozu Menschen fehlen. *) Man wird diesen Vorschlag als einen Eingriff in die Rechte der Eltern tadeln: allein sollte es nicht besser seyn, Menschen gut und dem Staate nützlich zu machen, als sie bös und schädlich zu hängen, oder mit dem Bettelstab im Elend herumwandern zu lassen.

§. 334. **Die Menge der Arbeiter verringert den Lohn und vertheilt den Verdienst unter viele.** Hier läßt sich also der Einwurf machen, ob es nicht besser sey, wenige Menschen zu haben, von denen ein jeder viel verdienet, als viele, die ihr Auskommen so reichlich nicht haben? Als ein Bürger gedacht, der

*) Die Verordnung, welche der Churfürst in Bayern im Anfange des 1762. Jahres zur Vermehrung der Spinnereyen ergehen lassen, ist ein Muster einer wahren landesväterlichen Vorsorge. Der Müßiggang wird unter andern darinn bey Strafe der Arbeits- und Zuchthäuser untersagt.

allein für sich sorget, hat der Einwurf seinen Grund; allein für den Staat taugt er nicht, indem dessen Macht hauptsächlich in der Menge der Unterthanen bestehet. Es kann zuweilen geschehen, daß Arbeiter einen Ort verlassen, weil sie anderwärts mehr zu verdienen hoffen; alsdann werden die Bleibenden den Vortheil haben, mehrere Arbeit zu bekommen, und der Verdienst, den die erstern gezogen, wird unter diese getheilt. Wird aber die Arbeit durch Manufacturen, Fabriken ꝛc. so sehr vermehret und unterhalten, daß die ganze Menge beschäftiget werden kann, so wird der Gewinn durch alle Klassen der Arbeitenden so viel mehr beträchtlich seyn: Die Arbeit vermehret also die Menschen, und die Menge der Menschen befördert die Arbeit, wann anders die Lage des Orts und andere Umstände die Arbeitsamkeit nicht unterdrücken.

§. 335. **Das Verhältniß zwischen dem Verdienst und der Verzehrung eines Menschen, lässet sich am natürlichsten aus der Hervorbringung der Erde finden.** Ein armer Landmann kann sich auf das genaueste von einem Morgen Landes erhalten, wann er Brod und Gemüß speiset, Wasser trinket, und seine Kleidung in einem Kittel und hölzernen Schuhen bestehet. Trinkt er aber Wein und Bier, und isset Fleisch, und trägt Kleider von Tuch, so wird er, ohne ein Verschwender zu seyn, das verzehren, was fünf bis acht Morgen Landes eintragen. Hierbey aber kommt es auf die Verschiedenheit des Erdreichs, und über das, auch hauptsächlich auf den Anbau desselben an. Ein Indianer, der sich mit der Jagd ernähret, wird so viel als funfzig Morgen hervorbringen, verzehren, dann so viel wird ungefehr nöthig seyn das Wild zu ernähren, welches er jährlich zu seinem Unterhalt verbraucht, und dennoch wird er

schlecht leben. Dagegen können in einigen chinesischen Provinzen sechs bis acht Landleute von einem Morgen Landes leben, weil das Erdreich daselbst sehr fruchtbar ist, die Menschen arbeitsam sind, beynahe ganz nackend gehen und sich mit Reiß ernähren. Es folget hieraus, daß **je besser ein Land angebauet wird, je besser wird es in seinen Hervorbringungen seyn, und desto mehr Menschen werden sich davon ernähren können.**

§. 336. **Die Pächter ziehen gemeiniglich zwey Drittheile von dem Product der Erde.** (§. 231.) Der eine Theil kann für die Unterhaltung der Arbeiter, und zur Bestreitung anderer Unkosten, und der zweyte Theil für ihren Gewinn gerechnet werden. Von diesen zwey Drittheilen leben mittelbar und unmittelbar viele Menschen so wohl in den Städten als auf dem Lande. Der Eigenthümer des Landes hat nun noch einen Drittentheil, und diesen verzehret er größten Theils, es sey nun in der Stadt, oder auf dem Lande, und von diesem leben eigentlich Kaufleute, Künstler, Handwerksleute u. dergl. Wann man nun den Fall setzet, daß ein solcher Eigenthümer in einer Stadt wohnet, so lässet sich muthmaßen, daß er in derselben den größesten Theil seines Drittheils verzehret; daß der Pachter einen Sechstentheil seiner Einnahme für Kleidungsstücke und andere Nothwendigkeiten dahin schicke, und das folglich sich ungefehr die Hälfte der Einkünfte des Landes in der Stadt befinden werde, und so wird auch das Verhältniß der Menschen in den Städten gegen die Anzahl derselben auf dem Lande gerechnet. Dasjenige, was nun die Stadtleute durch **größern Aufwand mehr verzehren als die Landleute, das wird durch den ausländischen Handel ersetzet; je stärker dieser ist, je wohlha-**

bender werden die Einwohner seyn. Dieser allgemeine Satz wird durch die Verfassung der Städte, die wenig oder viele Handlung treiben, bestärket. Es können daher Städte oder Länder eine größere Anzahl Menschen ernähren, als nach dem Verhältniß der Ländereyen möglich seyn sollte, so wie **Holland, Hamburg** ꝛc. Dieses aber ist allein in dem Nutzen des ausländischen Handels zu suchen.

§. 337. Aus dem, was bisher dargethan worden, lässet sich folgendes schliessen:

1.) **Daß der Lohn oder Verdienst für eine Arbeit sich nach dem reellen Werth, den man der Arbeit, oder der Geschicklichkeit des Arbeiters beylegtet, richtet.** Hieraus folgt, daß derjenige, der Fleiß anwendet, seine Handthierung gut zu verstehen, mehr Arbeit und mehr Verdienst, als ein Stümper haben wird:

2.) **Daß die Menge der Arbeit viele Menschen herbey ziehet und ernähret; daß die Vielheit der Menschen die Arbeit vertheilet und wohlfeiler machet;** und das folglich die Einwohner eines Staats, oder einer Stadt, durch viele und wohlfeile Arbeiter (wann anders kein Mangel an Arbeit ist) sich unter einander ernähren, und vermittelst ihres Fleißes sich von den Ausländern bereichern:

3.) **Daß der Feld- oder Ackerbau eine große Anzahl Menschen ernähren könne, und daß dessen Vernachläßigung oder Verfall einen Mangel an Menschen anzeige;** und dieser entstehet gemeiniglich, wann es denselben an Gelegenheit fehlet

ket, etwas zu verdienen. Wo Verdienste zu hoffen sind, werden sich Menschen genug einfinden; dieses beweisen neuangebaute Länder oder Städte: Man eilet dahin, neue Quellen des Reichthums zu suchen, sie zu finden, wann man da ist, muß man arbeiten, und so lange dieses geschiehet wird der Verdienst nie fehlen.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Preiß der Waaren und des Hazards.

§. 338.

Das Verhältniß des Preißes einer Waare gegen ihren Werth findet sich zwar in dem Werthe der rohen Materie und der Arbeit; dasselbe beruhet aber zugleich auf andern Grundsätzen. Ein jeder, der nicht auf etwas Gewisses angenommen ist, arbeitet und handelt auf das Ungewisse, oder mit Hazard, indem er nicht versichert ist, ob er die Bezahlung für seine Arbeit empfangen, oder ob er etwas auf seine Waaren gewinnen werde. Der Landmann bearbeitet sein Feld, ohne zu wissen, ob die Früchte desselben gerathen, und ob er sie wieder theuer oder wohlfeil verkaufen; der Handelsmann kauft Waaren ein, ohne die Versicherung zu haben, daß er sie wird und noch dazu mit Vortheil werde verkaufen können; die Künstler und verschiedene Handwerker, welche allerhand auf den Kauf verfertigen, müssen erwarten, ob sie ihre Waaren oder Kunststücke anbringen, und ob solches mit Nutzen, oder Schaden geschehen werde. **Der Hazard muß also eine Belohnung mit sich führen, und diese die Furcht vor jenem vermin-**

dern. Ein Commißionair, oder ein solcher, der für andere ein- und verkauft, verdient weniger als der Eigenthümer der Waaren, weil er eigentlich keinem Hazard unterworfen ist, wann er auf die Redlichkeit des Gebers einer Bestellung, sicher trauen kann.

§. 339. Da in dem Hazard, der die Unternehmungen der Handelsleute begleitet, die Rechtmäßigkeit des Verdienstes zu suchen ist, der die Zinsen, welche für ausgeliehene Gelder zu machen sind, gemeiniglich sehr übersteigt, so wird es nicht undienlich seyn noch deutlicher darzuthun, **daß alle Unternehmungen eines Handelsmannes mit Gefahren verknüpfet sind, obgleich solches nicht einem jeden bemerkbar ist.** Eine Person kauft von einem Landmann, oder einem Eigenthümer der Heerden Wolle, und verkauft diese wieder an einen Tuchfabrikanten; dieser verfertiget Tuch davon, verkauft solches an Kaufleute, die Stückweise verkaufen, und von diesen nehmen es diejenigen die in das Kleine handeln. Hier ist alles Hazard: Der Erstere war nicht versichert, daß sich zu seiner Wolle, der andere zu seinem fabricanten Tuche, der Dritte zu dem Stücke, und der Letztere zu dem Ellenverkauf, Käufer finden würden; und wann dieses auch gewesen wäre, so war doch noch ungewiß zu welchem Preiß, und ob es mit Vortheil geschehen werde. Ein Handelsman läßet aus **Spanien, Portugal** ꝛc. eine Ladung oder Partey Waaren kommen, er hoft sie wieder und auch mit Nutzen zu verkaufen; dieses kann fehlschlagen. Sein Käufer hoft ebenfalls, das, was er von ihm kauft, wieder loß zu werden, und ein Dritter kauft in der nemlichen Absicht, vielleicht von dem Zweyten, und nicht einer hat die Versicherung, daß er mit der Waare etwas verdienen, nicht einmal, daß er sie werde absetzen können.

§. 340. Der Hazard ist demnach der Schätzer einer Waare, oder der Bestimmer des Preißes derselben, in so ferne ein solcher Preiß selbstständig genannt werden kann. Das ist: Des Preißes einer Waare, der sich nach dem Werthe derer dazu verbrauchten rohen Materien und des Arbeitslohns richtet, wann zwischen der Menge der Waare und der Anzahl der Käufer ein übereinstimmendes Verhältniß ist. Ein solcher innerlich gegründeter Preiß aber kann durch verschiedene Umstände bald erhöhet, bald erniedriget werden; Mangel ohne Ueberfluß an Waaren oder an Gelde, viele oder wenige Käufer oder Verkäufer, Krieg, Frieden ꝛc. machen Veränderungen in dem Preiß. Ein Exempel wird dieses näher erläutern. Ein Handelsmann kauft eine Partey Korn, dasselbe in das Kleine zu verkaufen, oder einen höhern Preiß damit abzuwarten. Wann er Malter oder Sackweiß verkaufen will, so wird er den Verkaufpreiß nach der Menge derjenigen, die kaufen wollen, oder nachdem Mangel oder Vorrath an Korn bey andern ist, setzen. Die Käufer hingegen werden sich ebenfalls nach diesen Umständen richten. Finden sich viele Käufer, so wird der Verkäufer auf den sich vorgesetzten Preiß halten, und die Käufer werden ihm denselben bezahlen, weil ein jeder befürchten wird, den Einkauf des Nothwendigen zu versäumen. Sind deren aber mehrere, die Korn verkaufen wollen, so verändert solches die Sache. Dann wird sich der eine nach dem andern richten; derjenige aber, der am nöthigsten Geld gebrauchet, wird am wohlfeilsten verkaufen; und dieses heißt **den Markt verderben**, oder **die Waare wegschlaidern.**

§. 341. Dieser Grundsatz wird durch folgendes Exempel noch deutlicher: Verschiedene Personen gehen zugleich aus, eine und dieselbe Waare zu kaufen. Eine

jede hat sich einen besondern Preiß, den sie geben will, vorgenommen, als 50, 45, 42, 40 Reichsthaler. Wann nun eine jede soll kaufen können, so muß so viel von der Waare vorhanden seyn, als die Käufer zusammen haben wollen. Gesetzt aber, es sey nur so viel vorräthig, als zwey Personen verlangen, so wird der Verkäufer, wann er die Menge der Käufer bemerket, auf seinen Preiß halten, und die Käufer werden ein jeder so hoch bieten, als sie sich vorgesetzt hatten. Derjenige also, der funfzig Thaler bietet, wird am ersten kaufen. Wann der Verkäufer siehet, daß er diesen Preiß für den Ueberrest nicht bekommen kann, so wird er ihn zu fünf und vierzig weggeben; diejenigen dann, die 42, 40 oder weniger geben wollen, werden ohne etwas gekauft zu haben, wieder nach Hause gehen. **Wäre aber funfzigmal so viel Waare vorhanden gewesen, als diese Personen kaufen wollen, so würden die erstern wahrscheinlich weniger bezahlt haben, als sie sich vorgenommen hatten, indem jeder Verkäufer seine Waare alsdann wohlfeiler ausgeboten haben würde, um sie los zu werden, und der wohlfeilere Preiß hätte mehrere Käufer veranlassen können.**

§. 342. **Es wird nie ein Krieg entstehen, noch ein Frieden geschlossen werden, da nicht eine Veränderung in dem Preiße der Waaren, der Geld- und Wechselcourse vorgehe** (§. 326. 327). Der Krieg erhöhet gemeiniglich die Preiße solcher Waaren, die aus den Ländern der sich bekriegenden Theile, und noch mehr aus Staaten, die schon unter die gegenseitige Herrschaft gerathen sind, allein gezogen werden. Hierbey kommt es darauf an, die rechte Zeit zum Kaufen und Verkaufen zu wissen. Zu dem Einkauf wird diese versäumt, wann man so lange wartet,

bis der Aufschlag geschehen, oder schon allgemein bekannt ist, daß er erfolgen werde; wenigstens ist dann schon ein augenscheinlicher Hazard dabey; man muß daher, ehe man etwas unternimmt, alle Umstände zu Rathe ziehen, und wohl überlegen, ob die Waare theuer bleiben, oder wieder abschlagen könne. Wann die Preiße aus reellen Ursachen steigen, so werden sie so lange hoch bleiben, als die Ursache existirt; die ausländischen Veränderungen erfährt man durch aufrichtige Correspondenten, die inländischen aber durch eine genaue Aufmerksamkeit auf den starken Abgang und die Zufuhr der Waaren ꝛc.

§. 343. **Das an sich halten der Waaren, welches insonderheit geschiehet, wenn man zu sehr auf einen hohen Preiß hält, oder denselben erwartet, kann zum Schaden, zuweilen aber auch zum Nutzen gereichen.** Es kommt hierbey hauptsächlich darauf an, daß man die Umstände der Zeit, (welche gemeiniglich durch das Wort Conjunctur ausgedrückt werden) wohl zu überdenken wisse. In Ansehung des Verkaufs verspätet man sich, wann man gute Preiße ausschlägt, und die Waaren noch hat, wann eine Veränderung in dem Kriegsglücke erfolgt, oder eine unvermuthete Friedensnachricht eingehet. Das letztere ziehet allezeit eine Veränderung der Preiße nach sich, und zwar kann dieselbe zum Auf- und Abschlag gereichen, nachdem Waaren aus denen im Krieg verwickelten Staaten gezogen, oder dahin gesandt werden. Veränderungen in den Krieg- oder Friedensbegebenheiten lassen sich gemeiniglich vorher sehen, wann man ein wenig aufmerksam auf die politischen Neuigkeiten ist.

§. 344. Es werden ganze Jahre hindurch Beobachtungen über die Veränderungen des Wetters ange-

stellet, und Vergleichungen mit der Witterung eines darauf folgenden Jahrs gemacht. **Es würde von einem wesentlichen Nutzen seyn, wann Handelsleute dergleichen Beobachtungen über die Preisse der Waaren, oder ihren Auf- und Abschlag anstelleten;** dieses ist eine Sache, die in dem speculativen Theil der Handlung von Wichtigkeit seyn kann. Zum Exempel: Während dem Krieg zwischen — — und bey dem Glück der Waffen auf dieser oder jener Seite, sind die Waaren, welche aus diesen oder jenen Ländern gezogen werden, in dem und dem Preiß gewesen. Bey dieser Gelegenheit sind sie aufgeschlagen, bey jener wohlfeiler geworden. Die Witterung dieses Jahrs hat den Preiß erhöhet, und diejenige eines darauf folgenden hat ihn erniedriget, u. s. w. aus dergleichen Bemerkungen lassen sich Folgerungen ziehen und Schlüsse machen, die von einem wahren Nutzen für einen Handelsmann seyn können, und dieses um desto mehr, da solche, wann sie auch gemacht werden, dennoch eine seltne Sache bey vielen bleiben.

§. 345. **Große Unternehmungen führen einen großen Hazard mit sich. Der Wechselhandel ist nicht frey davon, insonderheit wann er so getrieben wird, wie man ihn Wechselreuterey nennet.** Wann ein Glied von der Kette bricht, so fällt sie aus einander, und nicht selten folget der Fall aller derer, die gemeinschaftliche Sache mit einander hatten. Bey dem Wechselhandel ist überhaupt keine andere Sicherheit zu suchen, als in so ferne sie sich auf sicher gehaltene Aussteller und Indossenten der Wechselbriefe gründen kann; und gleichwohl können während dem Umlauf des Wechselbriefs sich solche Fälle ereignen, die die Bezahlung, wann sie herannahet, unmöglich machen, inson-

insonderheit wann ein Bankerout den andern nach sich ziehet. Der kleine Gewinn, den der Wechselhandel auswirft, machet den Verlust desto größer, er erfordert daher große Vorsichtigkeit und ein ansehnliches Capital, damit man nicht bey einem unglücklichen Streich darnieder liege.

§. 346. **Ein Hazard größerer Art, als die vorher angeführten, begleitet die Versicherungen auf Schiffe, Häuser, Waaren ꝛc.** Bey den Unternehmungen in Waaren kann beynahe niemalen das ganze Capital verloren werden, wann man die Gefahr der Feuersnoth ausnimmt. Ein versicherer aber ist durch nichts gesichert; nicht einmal bey der besten Jahreszeit. Alles das, worauf er einiger maßen zu seiner Sicherheit sehen kann, ist ein dauerhaftes Schiff; und ein erfahrner und vorsichtiger Schiffer. Das Vertrauen auf Gott kann nichts helfen, dann sonst würden dergleichen Menschen nicht nöthig seyn, die die Gefahren eines andern auf sich nehmen. Doch hat ein Versicherer einen Vortheil, der bey andern Unternehmungen nicht statt findet. Er kann nehmlich den Werth von hunderttausend Thalern versichern, wann er gleich nur zwanzig tausend besitzet, und auch diese kann er zugleich auf andere Art benutzen, indem wahrscheinlicher Weise nur ein kleiner Theil der Schiffe verunglückt, auf die er gezeichnet hat.

§. 347. Es ist schwer, Regeln über den Hazard, in so ferne er unzertrennbar von der Handlung ist, zu geben. **Der allerweiseste kann irren, und die genaueste Vorsichtigkeit kann fruchtlos angewandt werden, wann das Glück nicht die Hände bietet.** Inzwischen können folgende vier Hauptregeln die Zulässigkeit einer Unternehmung, mit der eine

besondere und außerordentliche Gefahr verknüpfet ist, bestimmen. Eine gefährliche Unternehmung ist zuläßig:

1) Wann kein Geld, sondern einzig Arbeit dazu nöthig ist; oder wann
2) Nicht mehr Geld dazu erfordert wird, als man bey dem Fehlschlag verschmerzen könne; und
3) Wann die Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolgs bey der Sache ist;
4) Wann der stärkste Grad der Hoffnung bey einen starken Hazard; oder das Mittel zu der Unternehmung geringe, und die Hoffnung schlecht ist.

Dritter Abschnitt.

Eigentliche Bestimmung, was Gewinn ist.

§. 348.

Nachdem was in dem vorhergehenden Abschnitte verhandelt worden, ist nunmehr noch zu erklären, **was eigentlich Gewinn ist.** Verdienst und Gewinn wird in der gemeinen Sprache für eine und eben dieselbe Sache angenommen, da doch diese Worte in ihrer Bedeutung verschieden sind. Verdienst ist das, was ein Arbeiter für seine Arbeit, es sey täglich oder jährlich, einnimmt. Hiervon muß er sich beköstigen und kleiden; das, was er davon übrig behält, das ist eigentlich sein Gewinn. Der größeste Lohn oder Verdienst für eine Arbeit seßet nicht allemal den größesten Gewinn voraus: Derjenige der viel verdienet, verwendet nach Maßgabe seiner Einnahme, vieles an Kleidungen, Speise und an Gemächlichkeiten, und es scheinet dieses nothwendig zu

seyn, indem durch die Verschwendung viele Menschen erhalten, und so gar bereichert werden.

§. 349. **Je mehr Gefahr mit einer Unternehmung verknüpft ist, oder je mehr Geschicklichkeit dazu erfordert wird, je theurer wird sich derjenige bezahlen lassen, der dazu tüchtig ist, oder, der sie unternimmt:** (§. 332.) **Er wird also viel verdienen können, und reich werden, wann er kein Verschwender ist.** Dieser Verdienst wird größer, oder geringer seyn, nachdem mehrere sind, die seine Eigenschaften besitzen; und derjenige, der sich am meisten befleißiget andere zu übertreffen, wird das meiste verdienen. Hohe Bezahlung bereichert nicht allezeit; mehrentheils wird bey mittelmäßigem Preiße mehr gewonnen, als wann sie zu theuer sind. Theure Preiße können viele veranlassen, oder auch wohl nöthigen, sich mit wenigem zu behelfen, oder eine Sache zu entbehren, deren sie sich gegentheils bedienen würden. Derjenige, der Tag vor Tag einen Gulden einnimmt, hat mehr als der, der für einige Tage in der Woche einen Reichsthaler, und für die übrigen nichts einzunehmen hat.

§. 350. **Der Verdienst eines Handelsmannes wird durch den öftern Umsatz seiner Gelder vergrößert, und je geschwinder der Umlauf derselben, je mehr wird verdienet;** Diese Regel ist allgemein, in so ferne nicht mit Schaden gehandelt wird. Ein Handelsmann, der einem Handelsbedienten nebst freyer Kost und Wohnung jährlich zwey hundert Thaler bezahlt, müßte die Zinsen von sechstausend Thaler zu fünf vom Hundert gerechnet, auf dessen Salarium und Beköstigung verwenden. Da er aber aus einem glücklichen Handel weit mehr als fünf pro Cent Nutzen

ziehet, so ist so viel weniger Capital hinreichend. Gesetzt nun, daß er jährlich zehn auf hundert verdiene, so ist der Nutzen auf drey tausend Thaler hinlänglich, ziehet er noch mehr aus seinem Gelde, so braucht er noch weniger Capital, den Unterhalt eines solchen Menschen zu erübrigen, und verdienet desto mehr. Diese Beobachtung ist nicht in Ansehung aller andern Ausgaben gegründet. Und eben der große Gewinn muß aus dem vier, fünf und mehrmaligen Umsatz des Handlungs-Capitals fließen, da jetzo bey der starken Verbreitung der Handlung so viel nicht zu verdienen ist, als vor alten Zeiten *).

§. 351. Wann man den Unterschied zwischen Verdienst und Gewinn annimmt; (§. 348.) so wird man leicht einsehen, **daß das kein reiner Gewinn ist, was man für eine Waare über den Einkaufpreiß löset.** Gewinn ist es in so weit, wann die Waare gleich nach dem Einkauf, oder nachdem man sie bezahlt hat, baar verkauft wird, und zwar so, daß nichts übrig bleibe. Geschiehet solches nicht, so kann in einem solchen Gewinn ein dreyfacher Verlust stecken, der ihn verringert; und zwar

1) Wann man die Waare längst bezahlt hat, so hat ihr Werth die Zinsen des Capitals verzehrt; gesetzt nun, sie habe ein Halb Jahr gelegen, so ist sie in sich selbst zwey bis drey auf hundert theurer geworden:

2) Wann die Waare auf Zeit verkauft wird, so gehen die Zinsen ihres Werthes von dem Gewinn ab, bis so lange, da die Gelder dafür eingehen: und

---

*) Herr Humme führet an, daß auf eine Ladung von zwey Talenten von Athen nach dem Adriatischen Meere hundert pro Cent gewonnen worden; daß ein Haus, welches drey und einen halben Talent gekostet, für einen Talent vermiethet worden; daß zwanzig Sclaven, die vierzig Minen werth geschätzet wurden, jährlich zwölf Minen Gewinn einbrachten; daß der mäßigste Zins in Athen zwölf vom Hundert war ꝛc. Diese ausserordentliche Vortheile finden jetzo nicht mehr statt. Vermischte Schriften über die Handlung ꝛc. S. 267.

3) Wann man nicht den ganzen Vorrath einer solchen Waare auf einmal verkauft, so ist die Gefahr des Verderbens, oder, daß sie aus dem Gebrauch komme und dergleichen, bey dem Rest zu befürchten.

§. 352. **Der eigentliche Gewinn bleibt noch immer unbestimmt, oder in dem wahren Austrag ungewiß, so lange dasjenige nicht davon abgezogen wird, was einen Gewinn zu erhalten, nothwendig ist.** Etwas zu gewinnen ist vorerst so viel nöthig, als zur Erhaltung des Körpers, der die Arbeit verrichtet, erfordert wird. Ferner kann ein Handelsmann seine Handlung nicht ohne Haus, und Packhaus, oder Kramladen treiben; weiter, nachdem er Geschäfte hat, wird er einen Menschen oder mehrere zur Hülfe gebrauchen; und endlich wird er allerhand kleine Unkosten, als Arbeitslohn, Postgeld ꝛc. zu bestreiten haben. Alle diese verschiedene Ausgaben, als Haushaltungs-Unkosten, Haus und Packraum oder Laden, Miethe, der Gehalt der Bedienten, Lohn der Arbeiter u. s. f. müssen bey dem Schluß des Jahres, oder wann die Bücher geschlossen werden sollen, abgerechnet werden, um den reinen Gewinn zu finden. Bewohnet man ein eigenes Haus, so muß gleichwohl so viel Miethe berechnet werden, als die Gelder, die es kostet, an Zinsen austragen können; und hat man endlich Gelder von andern in der Handlung, so dürfen auch davon die Interessen nicht unberechnet bleiben. Findet sich nach allem diesen in dem auf dem Lager befindlichen Waaren ein versteckter Gewinn, oder Verlust, so fließet derselbe unvermerkt aus einem Jahr in das andere.

§. 353. **Eine allgemeine Theurung in den Waaren kann dem Kaufmann gleichgültig seyn. Wann er zu hohen Preiße einkauft, so wird er**

auch theuer verkaufen: er kann also gleich viel gewinnen. Allein der Capitalist, der Soldat, und diejenigen, welche für einen jährlichen Gehalt dienen, verlieren dabey. Jener wird mit seinen Zinsen, und diese werden mit ihrem Sold weniger einkaufen können, und dadurch wird sich ihr jährlicher Ueberschuß, oder Gewinn vermindern. Geringhaltige Münzen aber sind dem Handelsmann schädlich. Zwar, so lange sie nicht verrufen, oder abgesetzet werden, wird er sie ausgeben, wie er sie einnimmt; jedoch, so bald eine Verrufung erfolget, wird er an den Geldern, die er baar vorräthig hat, verlieren; und wann die Geldsorten niedriger gesetzet werden, wird er ebenfalls Schaden leiden; doch in diesem Fall nicht ein jeder, des einen Verlust wird des andern Gewinn seyn. Wer alsdann viele zu bezahlen hat, verlieret, da gegentheils ein anderer bey der Einnahme gewinnet.

§. 354. **Es kann geschehen, das man Waaren, der arithmetischen Proportion, oder den Zahlen nach wohlfeiler verkauft, als sie nach dem Einkauf zu kosten scheinen, und dennoch darauf verdienet.** Dieses rühret davon her, wann man nach schwerem Gewichte, langer Elle und schlechtem Gelde einkauft, und nach leichtem Gewichte, kurzer Elle, oder gutem Gelde wieder verkauft. Als zum Exempel: man kauft einen Centner von 108 oder mehrern Pfunden, um funfzig Reichsthaler Courant Geld, und verkauft die hundert Pfund zu 41 Thaler Bancogeld, welches jetzo 25 pro Cent besser als Courant ist, so wird ein Ueberschuß von zehn auf hundert erscheinen, und der wahre Verkaufpreiß ungefehr $55\frac{1}{5}$ Reichsthaler Courant seyn. Eine solche Bewandniß hat es auch, wann man Waaren auf ein Halbjahr oder auf längere Zahlungsfrist einkaufet, und um baar Geld wieder verkauft; alsdann sind die Zinsen, die die Gelder in der

Zwischenzeit eintragen können, schon ein Gewinn; diese und dergleichen Fälle können in der Handlung sehr verschiedentlich vorkommen.

§. 355. Die Quellen des Gewinns in der Handlung sind so vielfältig, daß sie unmöglich alle zu erklären und zu bestimmen sind. **Wann Fleiß und Arbeitsamkeit mit einem unermüdeten klugen Nachdenken verknüpfet werden, so bringet der Umlauf des Geldes, und der Umsatz der Waaren fast täglich neue Zweige hervor, welche Früchte tragen.** Einem erfindungsreichen Kopfe kann es nie an Gelegenheit fehlen, seine Gelder in einer beständigen und nützlichen Cirkulation zu erhalten. Die Wechsel-Geld, und Waarenpreiße bieten ihm die Mittel zu Unternehmungen an; findet sich, nach gemachter Berechnung, auf die eine Art kein Vortheil, so wird er sich auf einen andern Wechselort, oder, in einer andern Waare zeigen, und selten wird der Nutzen ausbleiben, wann die Berechnung ohne Fehler entworfen, und das Unternehmen in möglichster Geschwindigkeit ausgeführet worden. Die Wechsel-Geld- und Waarenpreisse können mit Wind und Wetter verglichen werden: sie haben nichts beständiges an sich; **Durch die Geschwindigkeit muß man sie gleichsam fesseln, oder doch ihren Unbestand sich nützlich zu machen suchen.**

§. 356. Es ist aber bey allen Mitteln, welche ein Mensch ergreifen kann, zu gewinnen und reich zu werden, stets zu beobachten, daß **sie weder die Tugend beleidigen noch die Gewissensruhe stören dürfen.** Der Begriff, den sich die mehresten Menschen von dem vorzüglichen Ansehen machen, welches, wie sie glauben, den Reichthum begleitet, kann niedrig gesinnte

Gemüther leicht zu Ungerechtigkeiten verleiten. Man würde sich aber weit weniger um ein großes Vermögen bekümmern, und noch weniger niederträchtige Mittel, dasselbe zu erlangen, gebrauchen, wann man bedächte, daß ein großer Reichthum mit vielen thörichten Einbildungen verknüpfet ist, und gleichsam der Unwissenheit und dem Hochmuth einem Freybrief, den Schmeicheleyen und der Wollust aber einen größern Umfang ertheilet. Man findet ferner, daß, mit der Erlangung eines großen Vermögens, die Begierden des Menschen sich eben so vermehren als seine Schätze, und daß folglich der Reiche die Größe seines Ueberflusses gleichsam nicht einmal zur Hälfte genießet, indem der größeste Theil der Unersättlichkeit und einem chimärischen entfernten Mangel, aufgeopfert wird.

§. 357. Diejenigen, die sich unmäßig nach Reichthum sehnen, sollten bedenken, daß er öfters die Gelegenheit zur Armuth ist. Wann man die Annehmlichkeit eines bequemen Lebens geschmecket, so kann man leicht in eine Unachtsamkeit in dem Betrieb der Geschäfte verfallen, und so bald man glaubt, daß eine solche Unachtsamkeit von keinen Folgen ist, so ist man nicht weit von dem Verderben entfernet. Es entstehen Unordnungen; die wenige Erfahrung, welche man hat, machet sie erheblicher als sie in der That sind; man waget vieles, um sich zu helfen und verschlimmert dadurch mehr, als man verbessert; zuletzt sucht man bey denen Hülfe, denen daran gelegen ist, das Gebäude völlig umzuwerfen. So haben nicht wenige ansehnliche Handelshäuser, in ihrer Größe, bey dem unbeschränktesten Credit ihren Ruin gefunden, indem ihr Reichthum und ihr Ansehen der Grund des Verderbens war, in das sie sich zuletzt stürzten.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verlust und dessen Folgen.

§. 358.

Der Verlust ist dem Gewinn entgegen gesetzet; so unangenehm jener auch ist, so unzertrennlich ist er von der Handlung, und eben daher mag wohl in den Handelsbüchern die Ordnung eingeführet worden seyn, aus beyden eine Rechnung unter der Ueberschrift: **Gewinn und Verlust**, zu machen. Ueberhaupt genommen, lässet sich der Verlust oder Schaden, den ein Handelsmann leiden kann, in zwey Arten theilen. Zu der ersten Gattung gehöret derjenige, der durch Vernachläßigung der Geschäfte, durch unbedachtsame Unternehmungen, durch übermäßigen Aufwand und dergleichen entstehet. Die zweyte Art kann von dem Schaden, Verderben der Waaren, Feuer- und Wassersnoth, bösen Schuldnern ꝛc. herrühren. Wer durch diese Unfälle ausser Stand gesetzet wird, seinen Handel aufrecht zu erhalten, ist des Mitleidens und eines großmüthigen Beystandes würdig; derjenige aber, der aus Muthwillen und eigenem Verschulden zu Grunde gehet, und nicht selten andere mit sich stürzet, verdienet eine exemplarische Strafe.

§. 359. Die Klugheit fordert von einem jeden; der eine Handlung anfängt, oder bereits besitzet, daß er seine Unternehmungen nach

der Größe seines Vermögens einrichte. Ein großes Vermögen besitzen, und aus Furcht etwas zu verlieren, nichts von Wichtigkeit unternehmen, ist tadelhaft, und verräth Schwachheit des Verstandes. Allein, bey einem kleinen Vermögen, sich in viele Arten von Handlungen einlassen, und vieles wagen wollen, ist Verwegenheit. Wahr ist es, daß durch den Hazardhandel, und ihm gleiche Unternehmungen viele große Handelshäuser entstanden sind; viele sind aber auch dadurch zu Grunde gegangen. Dieses ist ein Weg, der mit vielen Gefährlichkeiten verknüpfet ist; einer überwindet sie, während dem er zehn andere neben sich in den Abgrund fallen siehet, ehe sie noch die Höhe erreichet hatten.

§. 360. Die politische Regierungskunst hat einen festen Grundsatz, in Ansehung der Handlung eines Staats, angenommen. Dieser bestehet darinn, daß **die Unterthanen desselben von ihren Nachbarn, oder den Ausländern weniger kaufen sollen, als die Producten oder Waaren austragen, die sie an diese verkaufen.** Eine Nation, welche diesen Endzwek erhält, hat eine vortheilhafte Handelsbalanz. Wann im Gegentheil mehr eingeführet wird, als der Verkauf nach ausserhalb beträgt; so wird die Balanz der Handlung schlecht, oder deutlicher, so leidet die Nation oder das Volk so viel Schaden, als baare Gelder aus dem Lande versandt werden, die benöthigten ausländischen Waaren zu bezahlen.

§. 361. Dieser Grundsatz lässet sich auf jeden Handelsmann insbesondere anwenden. Der allgemeine Einkauf einer Nation, der in Waaren, es sey zur Handlung oder zum ökonomischen Gebrauch bestehet, ist den

Ausgaben, die in einer Handlung und Haushaltung nöthig sind, zu vergleichen. Je geringer diese sind, je besser wird der Eigenthümer bestehen, insonderheit wann er sich vor allen überflüßigen zur Wollust, oder nur zur Bequemlichkeit dienenden Dingen hütet. Mit dem Verkauf einer Nation kann die Einnahme und der öftere Umsatz der Waaren eines Particuliers verglichen werden. Wann diese die Ausgaben und den Einkauf übersteigen, so wird er eine gute oder vortheilhafte Balanz in seinen Büchern finden; geschiehet es nicht, so handelt er mit Schaden.

§. 362. In der äusserlichen Erkenntniß, oder den Mitteln zur Beurtheilung der Balanz des Handels eines Staats, und derjenigen eines einzelnen Mannes aber, findet sich ein erheblicher Unterschied. Wann bey den Zoll- und Accishäusern kein Unterschleif geschehe, so würde man die Balanz der Handlung einer Nation leicht und sicher ausmachen können; wann man nehmlich die jährlichen Accis- und Zollregister nachsiehet, so ergiebt sich, wie viel jährlich aus- und eingeführet worden. Dieses Mittel ist untrüglich, wann man unterscheidet, was eigen verbrauchte, oder durchgegangene Güter gewesen sind. Dann dienet ferner die Vergleichung der in- und ausländischen Wechselcourse, wobey aber zu wissen nöthig ist, ob der Staat Gelder an seine Nachbarn geliehen, oder dergleichen von denselben aufgenommen hat, u. s. w. allein eine solche Einsicht in die Handlung des Gliedes eines Staats findet nicht statt, weil dessen Handel nicht anders, als aus seinen Büchern zu beurtheilen ist, und diese sind seine geheime Sachen; und wann diese dann nicht ordentlich geführet werden, so gehöret der wahre Status eines solchen Mannes in die Reihe der verborgensten Ge-

heimnisse. Alles das, was man also von einem particulären Handel vermuthen will, muß sich auf den allgemeinen Credit und guten Ruf des Principals desselben, auf die ordentliche Betreibung seiner Geschäfte, die gesetzmäßige Bezahlung der Wechselbriefe, und Waaren und dergleichen gründen.

§. 363. **Ein offenbarer Schaden oder Verlust ist es zu nennen, wann bey dem Schluß des Jahres, oder der Bücher sich weniger Gewinn findet, als die Haushaltung gekostet, als man Zinsen bezahlen muß, wann sich fremde Gelder in der Handlung befinden, und als alle die Ausgaben betragen, die bereits berechnet sind, oder für die nichts wieder einkommt.** (§. 352.) Auch dann heißt es schon mit Verlust handeln, wann gleich alle solche Unkosten durch den Gewinn getilget werden können, zugleich aber auch nicht überschiesset. Wann kein Ueberschuß bleibet, so arbeitet man wie ein Mensch, der weiter nichts als Kost und Kleidung verdienet; so lange ein solcher gesund bleibet, hat er seinen Unterhalt, so bald er aber krank, oder zu arbeiten unfähig wird, so muß er Noth leiden. So ist es mit der Handlung: So lange sie gut von statten gehet, verdienet man leicht die täglichen Ausgaben, wann aber Unglücksfälle kommen, so müssen sie, wann noch nichts verdienet worden, von dem Capital abgezogen werden; und dieses Vermindern ist immer Schaden.

§. 364. **Wann viele widrige Zufälle zusammen kommen**, als: schlechter Verkauf der Waaren, die Zurückbleibung ausstehender Gelder, Unglücke

auf der See, oder wie sie Namen haben mögen, und kurz alles das, wodurch die Einnahme geringer als die Ausgabe wird, **so entstehet ein Unvermögen, Wechselbriefe und Schulden zu bezahlen; aus diesem fließet ein Stillstand der Geschäfte, welches eigentlich ein Bankerout, oder Austritt genannt wird.** Ein solcher Austritt kann gut oder schlecht ausfallen. Gut und ehrlich ist er zu nennen, wann nicht unter Funfzig für Hundert an die Gläubiger bezahlt wird; wann der Austretter durch seine Handelsbücher Unglücksfälle darthun kann, die ihn zurück gesetzet; und überhaupt, wann man findet, daß er nicht vorsetzlich, und aus eigenem Verschulden zurücke gehandelt hat. Wann aber nur wenige pro Cente aus der Masse kommen; wann kein erlittener Schaden angegeben werden kann; wann die Bücher in Unordnung sind, oder gar keine vorhanden, dann ist es ein muthwilliger, ein bestrafenswürdiger Bankerout, der entweder von der Verschwendung, oder von unbesonnenen Unternehmungen herrühret.

§. 365. **Wann man arbeitet; wann man sich Mühe giebt, etwas zu verdienen; und in dem Aufwand nicht ausschweifet, so wird man bey einem ehrlichen Gewerbe immer das Auskommen finden,** und was brauchet man mehr? Wahr ist es, der Reichthum hat viele Anzüglichkeiten, und derjenige, der sie besitzet, hat Gelegenheit viel zu verdienen, und reicher zu werden. Wer wenig Vermögen hat, muß aber darum die Hände nicht in den Schoos legen, noch den Muth sinken lassen. Armuth ist dann nur ein Unglück, wann man sich dadurch schröcken läßt, und das, was uns in bessere Umstände versetzen könnte, nicht zu unternehmen

getrauet. Das Edelste unter dem Besitze der Sterblichen ist die Vernunft, sie ist dem Armen wie dem Reichen verliehen, und zuweilen jenem in stärkeren Grad als diesem; wer damit versehen ist, dem zeigen sich immer Mittel und Wege ein anständiges Fortkommen zu finden.

§. 366. **Das erste und vornehmste, wornach ein Anfänger mit wenigem Vermögen zu trachten hat, ist, das Auskommen zu haben.** Dieses findet sich bey kleinen Geschäften, wann er eine ordentliche Haushaltung führet. Er wird dann immer weiter kommen, er wird mehr verdienen als seine Ausgaben erfordern, und vermittelst einer guten und anständigen Aufführung wird sich sein Credit erweitern. Dieser, und der Ueberschuß von dem jährlichen Gewinn, wird ihn nach und nach in den Stand setzen, seine Geschäfte mehr auszubreiten. Verstand, Ueberlegung und Vorsichtigkeit werden ihm die Gefährlichkeiten, die die Handlung mit sich führet, entdecken, und ihn dieselbe meiden lehren. Hat er dann seine Sachen auf einen guten Fuß gesetzet, so wird ein ihm zustoßender Schaden ihn nicht mit einmal umwerfen. Geschiehet es wider Vermuthen, so ist solches ein Zeichen, daß er mehr unternommen, als seine Kräfte erlaubten, und obgleich solches nicht geschehen sollte, so lehret doch die tägliche Erfahrung, daß auch die ansehnlichste und reicheste Handelshäuser dieses Versehen begehen, und nicht selten den Fall junger Anfänger, die zu viel auf jene baueten, nach sich ziehen.

Der

allgemeinen Einleitung

in die

Handlungswissenschaft

Zweyte Abtheilung.

Von den

Eigenschaften eines Handelsmannes,

von seinen allgemeinen Verrichtungen;

von den

Handlungsgesellschaften und den Mäcklern.

Erstes Hauptstück.

Anlage zur Bildung eines Handelsmannes.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§. 367.

Jeder Stand erfordert besondere Kenntnisse und Wissenschaften, und nachdem er wichtiger ist, müssen diese weiter ausgedehnet und unbeschränkter seyn. Pflichten sind allen Menschen auferlegt, und in so ferne sie nothwendige Theile des gesellschaftlichen Umgangs ausmachen, werden immer Gegenpflichten erfordert, und von der Beobachtung derselben hängt der größte Theil der menschlichen Glückseligkeit ab. Ein jeder Mensch ist ein Acteur, der eine ist des andern Kunstrichter, und wir beurtheilen, während dem wir selbst beurtheilet werden. Es ist da-

her nicht genug, den Schauplatz auf eine anständige Art zu betreten, man muß auch seine Rolle gut zu spielen, und mit Beyfall abzutreten wissen. Einem Handelsmann ist vor vielen andern die Klugheit nöthig; sein Stand und seine Geschäfte sind mit vielen gefährlichen Klippen versehen, an denen seine Wohlfahrt oft durch ein, aus Mangel an Einsicht, zu gering geachtetes Versehen, scheitern kann.

§. 368. Gegenwärtiges Hauptstück wird den **Charakter eines rechtschaffenen Handelsmannes entwerfen, und zur Bildung junger Leute, die sich der Handlung widmen,** dienen können. Der natürliche Lauf der Sache fordert von der Zeit anzufangen, da man diese Laufbahn betritt; man muß gelernet haben, ehe man handeln kann. Doch für diejenigen, die sich zu gut dünken, ordentliche Lehrjahre auszustehen, und andern zu dienen, ist der zweyte Abschnitt nicht geschrieben. Als Herren wollen sie in der Welt auftreten; man wird aus Gefälligkeit glauben, daß sie die dazu nöthigen Eigenschaften besitzen, insonderheit, wenn sie reich sind; allein, so lange man denjenigen für den erfahrensten General hält, der vom gemeinen Soldaten an gedienet; so lange ein solcher die gegründeste Einsicht hat, und am besten weiß, wie er seinen Untergebenen begegnen müsse, um sich ihre Hochachtung und Bereitwilligkeit zu erwerben: so lange wird man dergleichen nicht sehr hoch schätzen.

§. 369. **Von vernünftigen, und für das wahre Wohl ihrer Kinder beeiferten Aeltern, wird gefordert, daß sie denselben die freye Wahl zu einem Beruf lassen.** Alles das, was man ungezwungen wählet, hat einen bessern Fortgang,

als das, was man nach dem Willen anderer unternimmt, weil der Geist gemeiniglich am meisten Neigung zu dem hat, wozu er sich fähig findet: Da die Kinder aber in den frühern Jahren noch keine gründliche Ueberlegungskraft besitzen, und daher öfters nicht wissen, was sie wählen sollen, so müssen die Aeltern erforschen, wohin ihr Trieb am stärksten gehet, und beurtheilen, in wie weit sie die Eigenschaften besitzen, die man unter der **natürlichen Fähigkeit zu einem Dinge** verstehet.

§. 370. **Die gesunde Vernunft ist zu jedem Beruf nöthig, insonderheit aber darf der Handelsmann, der Manufacturist, und Fabrikant keinen Mangel daran haben.** Von diesen wird ferner ein **aufgeweckter Geist**, und eine **starke Einbildungskraft** gefordert, theils, damit sie sich in allen kritischen Vorfällen zu rathen, und andern Theils, damit sie allerhand neue Dinge, die einen Nutzen bringen können, zu erfinden wissen. Auch in Ansehung des Körpers ist darauf zu sehen, daß er von **gesunder Constitution** sey, indem nicht allein in den Dienstjahren, sondern auch dann, wenn man für sich selbst handelt, Reisen nach den Messen, Märkten, oder in andern Angelegenheiten nothwendig seyn können, die unstreitig einen gesunden Körper erfordern, wenn man denselben nicht gänzlich zu verderben befürchten soll.

§. 371. **Wann man einen Knaben zur Handlung bestimmet hat, so muß derselbe im Schreiben, Rechnen und den Sprachen unterrichtet werden.** Die französische Sprache ist insonderheit vorzüglich zu erlernen; sie ist heut zu Tage

beynahe unentbehrlich für einen Handelsmann, indem sie in allen Theilen der Welt bekannt ist, und täglich gemeiner wird. Die Stunden, welche nicht zur Information angewendet werden, müssen zum Lesen guter Bücher über die Handlung, und Reisegeschichten, dienen; man erlanget dadurch einen vorgängigen Begriff von dem allgemeinen Wesen der Handlung und dem Charakter der Völker, mit denen man dereinst in Geschäfte gerathen kann. Diejenigen, welche zu Manufacturen oder Fabriken bestimmet sind, können chymische und physikalische Schriften mit Nutzen lesen, da sie durch dieselben zur Kenntniß der natürlichen Waaren, der Farben ꝛc. gelangen.

§. 372. **Derjenige, der eine vollkommene Kenntniß der Waaren haben will, oder soll, muß den Handverkauf wählen**, weil da die Waaren Stückweise durch die Hände gehen, und man folglich die Güte und die Mängel derselben am besten kennen lernet. Da aber bey der Handlung in das Kleine viele, und dem gemeinen Vorurtheil nach, unanständige Arbeit für die Lehrlinge vorfällt, so scheuen sich wohlhabende Aeltern, ihre Kinder in solche zu geben. Es bleibet gleichwohl ein Mittel, die Kenntniß der Waaren zu erlangen übrig, nehmlich ein freundschaftlicher Umgang mit verständigen Mäcklern.

§. 373. Es ist die Pflicht der Aeltern, dahin zu sehen, daß sie **für ihre Söhne einen Lehrherrn wählen, der gute Sitten hat**, von dem bekannt ist, daß er eine **ordentliche Haushaltung führet**, und einen Ruhm darinn suchet, **seine Lehrlinge wohl zu unterrichten**; er muß **Verstand und Geschicklichkeit** besitzen, **aufrichtig, fleißig und arbeitsam** seyn, und seinen **Geschäften selbst obliegen.**

Wenn er diese Eigenschaften besitzet, so wird er seine Leute zum Guten anführen, und indem sie sein Exempel sehen, werden sie selbst gut werden. Die Aeltern müssen ferner wissen, daß, sobald der Knabe in die Lehre tritt, alle anderweitige Verrichtungen aufhören, wann sie etwa in demselben Ort, oder nahe dabey wohnen; sie müssen denselben auch nicht zu oft zu sich kommen lassen, weil eines Theils leicht etwas versäumet werden kann, und andern Theils kann der Vorwand, bey den Aeltern zu seyn, Anlaß zum Ausschweifen geben.

§. 374. **Ein ansehnliches Lehrgeld bezahlen, heißt Kinder um einen Theil ihres Vermögens, und das nicht selten mit ihrem Schaden, wo nicht Verderben, bringen.** Ein Principal, der ein ordentliches Kostgeld bekommt, hat mehr Nachsicht gegen die Fehler, und die Lebensart eines jungen Menschen, als billig seyn sollte; dieses ist eine Stuffe zur Unwissenheit, und zum Verderben. Ein solcher Mensch wird sich zugleich besser als andere dünken, zur Arbeit träge seyn, und viele Freyheiten verlangen: durch diese und andere damit verknüpfte Umstände wird er so unwissend aus der Lehre tretten, als er anfangs war, wenn er ja ohne andern Schaden ausgehet. Ganz irrig handeln daher Aeltern, die ihren Söhnen gute Tage zu verschaffen suchen. Eine anständige Strenge, und eine gegenseitige Subordination ist denselben weit nützlicher, als viele Nachsicht. In den Lehrjahren muß der Grund zu dem künftigen Gebäude geleget werden; wenn jener schlecht ist, so wird dieses nicht dauerhaft seyn können.

§. 375. **Wann man beyderseits in Ansehung der besondern Punkten in Richtigkeit ist, so wird der Lehrcontract errichtet, und dieser**

muß erfüllet werden. Da, wo geschlossene Zünfte oder Aemter, als Kramercompagnien und dergleichen sind, wird insonderheit eine genaue Vollendung der Lehrjahre gefordert, wenn man als Meister oder Principal aufgenommen werden will. Es ist solches auch überhaupt nothwendig, weil sonst nichts anders als Unwissenheit daraus entstehen würde, und diese hat allezeit schlechte Folgen. Wenn aber Lehrherren ihren Lehrlingen mit schlechtem Exempel vorgehen; eine lüderliche Lebensart führen, ihre Leute niederträchtiger Weise prügeln, und denselben in andern Stücken schlecht begegnen, so müssen sie sich bey dem Handelsgerichte, den Amtsherren oder dergleichen beschweren, und von ihren Verbindungen los kommen können, um bey andern einzutreten. Jungen Leuten, welche in dergleichen Fatalitäten ohne ihr Verschulden gerathen, müßte billig von ihren neuen Lehrherren einige Begünstigungen für die Zeit, die sie bereits bey einem andern zugebracht, zugestanden werden; es sey nun in Ansehung der noch zu stehenden Lehrjahre, oder in einer Belohnung für das letztere Jahr. Gewiß ist es, daß ein Mensch, der einige Zeit in einer Handlung oder Fabrike gestanden, schon vieles von den Schulbegriffen abgeleget, und eine gesetztere Einsicht besitzet, und das er folglich seinem neuen Herrn bessere Dienste leisten kann, als ein anderer, der noch nichts gesehen hat, daß er also einigen Vortheil dafür genießen müsse, sonst heißt es aus dem Schaden eines andern Nutzen ziehen.

§. 376. Es ist übrigens **zu viel an der guten Erziehung und einer pflichtmäßigen Anführung der Jugend gelegen, als das man diese Stücke eifrig genug sollte beobachten können.** Aeltern und Vorgesetzte, die sie verabsäumen, haben viel zu verantworten, und mehr als sie sich gemeiniglich vorstellen.

Es ist nicht genug, wenn man einen unglücklichen Handelsmann siehet, daß man seine Lebensart, und die Weise, wie er seine Geschäfte geführet hat, beurtheilet, und ihn nach eigenem Gutdünken verachtet, oder bedauret. Man sollte vielmehr auf die Quelle des Unglücks zurück gehen; und wird man dasselbe nicht mehrentheils den Aeltern, oder den vormaligen Principalen eines solchen Menschen zuschreiben müssen?

Zweyter Abschnitt.

Von den Eigenschaften und Pflichten eines Handlungs-Beflissenen in den Lehr- und Dienstjahren.

§. 377.

Die Gottesfurcht ist unstreitig die erste und vornehmste Eigenschaft, welche von einem vernünftigen Menschen gefordert wird, da sie die Führerin aller andern Tugenden seyn soll. Von Kind auf muß sie dem Menschen eingeprüget werden; und diese kann jeder Hausvater von seinen Hausgenossen fordern. Ein Handlungsprincipal ist nicht schuldig, einen Lehrling darinn zu unterrichten; doch ist er verpflichtet, einen solchen Menschen, wenn er eine so glückliche Gesinnungen in ihm findet, durch sein Beyspiel darinn zu erhalten und zu bestärken. Hat aber ein Mensch, der in die Lehre tritt, noch keine Begriffe von der Gottesfurcht, so wird er schwerlich dazu gelangen,

da er zum arbeiten, und zur Erlernung einer Wissenschaft, die ihn künftig ernähren soll, in eine Handlung gethan wird. Hieraus folget, **daß ein Mensch in der Religion unterrichtet werden müsse, ehe er auf seinen Unterhalt zu denken hat.**

§. 378. Diejenigen irren aber sehr, die die Gottesfurcht und Liebe gegen die Religion, durch ein mürrisches, finsteres und nicht selten grobes Wesen vorzustellen suchen. **Die wahre Frömmigkeit bestehet nicht in dem äusserlichen Schein und am allerwenigsten in der Wahl gewisser Farben und Gewohnheit, sich zu kleiden.** Ihr Gegenstand ist zu erhaben und zu edel, auf dergleichen Kleinigkeiten, die eigentlich zur Heucheley gehören, herab zu sehen. Sie ist vielmehr **eine stille, auf innerliche Empfindungen gegründete Ehrerbietung gegen Gott und die Religion.** Ihre Göttlichkeit reizet uns, das Laster zu verabscheuen, und die Tugend zu lieben; sie, als die Sele aller andern Tugenden leitet uns auf den Mittelweg, den wir in den weltlichen Geschäften wandeln sollen, um als gute Weltbürger unsere Pflichten gegen den Nebenmenschen und gegen uns selbst zu erfüllen. Geschiehet dieses, so hat man ein ruhiges Gewissen, und dieses giebt nie Anlaß, mürrisch und verdrießlich auszusehen; es erheitert vielmehr des Menschen Gemüthe, und setzet ihn in den Genuß froher und vergnügter Tage.

§. 379. **Die Liebe zur Wahrheit ist eine wichtige und nützliche Tugend.** Das aufrichtige Bekenntniß eines Fehlers, oder Verbrechens vermindert die Strafe, und erwecket ein gutes Vertrauen. **Den Lügner verräth ein böses Gewissen, oder ein boshaftes Gemüth:** jenes, wenn er zu seiner Ent-

schuldigung lüget, und dieses, wenn es zum Schaden eines andern geschiehet. Wer einmal einer Unwahrheit überzeuget worden, verlieret alles Zutrauen; das Wahre selbst wird in seinem Munde verdächtig. **Aufrichtigkeit und Redlichkeit sowohl in Worten als Werken sind nothwendig**, wann man ein gutes Vertrauen erlangen und erhalten will. Diese haben eine genaue Verwandtschaft mit der **Treue, die sich des Eigenthums eines andern anzumaßen, verbietet**, und dagegen die Beförderung des Wohlstandes dessen, dem man dienet, auf das strengste befiehlet.

§. 380. **Ungerechte Handlungen muß man nicht befördern, noch Theil daran nehmen;** beydes verletzet die Pflichten, die man seinen Vorgesetzten schuldig ist, und ziehet den Verdacht größerer Verbrechen nach sich. Wenn aber ein Mitgenossene etwas unternimmt, welches zum Nachtheil der Obern gereichen kann, so ist es nicht unbedingt nothwendig, solches demselben zu offenbaren. Dieses streitet zwar gegen einen Punkt, den man für ein wesentliches Stück aller Contracte hält, es heißt aber der Menschenliebe gemäß, gedacht. Wenn man ein Unternehmen von der Art bemerket, so ist man schuldig, dem Thäter oder Unternehmer desselben das Unrecht, welches er ausübet, und den Nachtheil, der ihm daraus zuwachsen kann, vorzustellen. Hierdurch wird öfters ein Laster in der Geburt erstücket, ohne das es ruchtbar, noch öffentlich geahndet wird; fruchtet aber eine solche Vorstellung nichts, so kann die Sache gehöriges Orts angbracht werden; doch auch dabey beobachtet man, **daß es ohne Haß und Bitterkeit**, wodurch eine Sache gemeiniglich vergrößert wird, geschehen müsse.

§. 381. **Die Faulheit und Gemächlichkeit, zwey wirkliche beschwerliche Beschäftigungen für einen vernünftigen Menschen, müssen verabscheuet werden.** Der Fleißige findet immer Mittel fortzukommen, da inzwischen der Faule Mangel leidet. Der Fleiß soll aber nicht in dem Zug zu den Ergötzlichkeiten bestehen, indem dieser eine gewisse Art der Unfähigkeit zu den Geschäften verursachet, die nicht anders als schädlich seyn kann. **Die Früchte der Arbeit durch eine angenehme Gemüthsergötzung geniessen, ist eine ganz erlaubte Sache,** und kein Principal soll seine Untergebene in diesem Stück zu sehr einschränken, weil sie, wenn sie eine kleine Freyheit erobern können, dann in dem Gebrauch derselben so unwissend sind, daß sie leicht in Ausschweifungen verfallen; welches so sehr nicht zu befürchten ist, wann man immer in dem Genusse einer gemäßigten Freyheit bleibet.

§. 382. **Die Verschwiegenheit in Ansehung der nicht bekannt seyn sollenden Handlungsangelegenheiten ist der genauesten Beobachtung würdig;** nichts ist strafbarer, als die Verletzung derselben, insonderheit, wenn man das Vertrauen des Herrn besitzet, und seine Geheimnisse weiß. Es ist aber auch nicht rathsam, Geheimnisse anzunehmen, wann man nicht versichert ist, daß derjenige, den sie angehen, selbst schweigen kann, weil man sonst unschuldiger Weise in den Verdacht der Verrätherey gerathen, einer niederträchtigen Leichtsinnigkeit beschuldiget und verachtet werden kann. **Auch bey anderer Menschen Zänkereyen ist ein vernünftiges Stillschweigen zu beobachten:** Wer in das Feuer bläset, dem fliegen die Funken in das Gesicht; und selten geschiehet es, ohne daß man den einen Theil beleidige, und folglich, wo nicht Schaden, doch Verdruß davon haben.

§. 383. **Die Sparsamkeit ist eine Tugend, die allen bürgerlichen Personen wohl anstehet, und nützlich ist,** insonderheit aber ist sie denen jungen Leuten zu empfehlen, deren Aeltern kein großes Vermögen besitzen. Diejenigen irren, welche durch einen grossen Aufwand sich in Ansehung zu setzen, und dadurch einen Credit für die Zukunft zu erwerben suchen; und sich selbst vervortheilen sie, wenn es aus dem Triebe zu den Lustbarkeiten geschiehet. Der Schaden ist dann doppelt, weil sie das Vermögen ihrer Aeltern verringern, mehrentheils ihre Geschäfte vernachläßigen, und überdies nicht selten die Gesundheit ihres Körpers schwächen. Mit mehrerem Rechte können diejenigen, die aus einer wohlhabenden Familie abstammen, freyer in ihren Ausgaben verfahren. Bey solchen ist eine kleine Verschwendung erlaubt, ja selbst nützlich, wenn sie in gewissen Schranken bleibt, indem ihr Vermögen dadurch andern zum Vortheil gereichet.

§. 384. **Wenn die Führung einer Geldkasse anvertraut wird, dessen Tugend wird auf die stärkste Probe gesetzet,** insonderheit, wenn er mit weitläuftigen Gesellschaften umgehet, und zur Verschwendung geneigt ist. Es ist eine Versuchung, in welcher viele, die keinen festen Begriff von den denselben obliegenden Pflichten in dem Herzen haben, unterliegen. Hier ist die äusserste Treue nöthig, wenn man den Ruhm eines ehrlichen Menschen und ein unbeflecktes Gewissen erhalten will. Es ist aber nicht genug, daß man nichts vorsetzlich veruntreue, sondern **man muß sich auch dahin bestreben, daß man nicht durch Versäumnisse zu kurz komme,** indem widrigenfalls die untadelhafteste Treue verdächtig werden kann. So lange man

einem andern dienet, hat derselbe einen Anspruch auf den Nutzen aller Tugenden, die man besitzet.

§. 385. Mit dem Zuwachs der Wissenschaften und der Fertigkeit in den vorkommenden Geschäften muß der Fleiß verdoppelt werden. **Man muß sich Tugend und Arbeitsamkeit in den Lehr- und Dienstjahren eigen machen**, so kann man dereinst, wenn man für sich selbst arbeitet, als einem Eigenthume damit wuchern. Dazu zu gelangen, muß man die Pflichten eines ehrliebenden und aufrichtigen Weltbürgers nach ihrem ganzen Umfange auf das strengste beobachten: dieses heißt unsere Verbindungen gegen den Nebenmenschen erfüllen. Sodann muß man seinem Vorgesetzten mit der größesten Bereitwilligkeit dienen, ja, wenn es seyn kann, dessen Befehl zuvor kommen, und sich nicht mit der Verrichtung desjenigen, was man zu thun schuldig ist, begnügen, weil man damit keinen Dank verdienet. Alle Verrichtungen müssen mit einer zufriedenen Bereitwilligkeit begleitet werden; mit Verdruß gehorchen, heißt aus Furcht Folge leisten, und dieses macht die Arbeit schwerer, und beraubet uns der Liebe, die wir anders erwerben könnten.

§. 386. **Ein ehrliebender Mensch wird dahin sehen, daß er in Kleidung und Leinenzeug immer reinlich ist.** Wer nicht auf die Nettigkeit dieser Stücke siehet, verräth ein schmutziges Herz, in dem keine Ehrbegierde sitzet, und derjenige, dem diese fehlet der wird zu allen Niederträchtigkeiten fähig seyn. Ein Ehrgeitziger hingegen wird sich bestreben, sich durch Geschicklichkeit und Fleiß hervorzuthun, um seine Neigung, etwas vorzustellen und dafür angesehen zu werden, zu befriedigen. Dienet er bey dem Handverkauf, so wird er insonderheit dahin sehen, daß der Laden oder die Bude im-

mer rein sey, daß jede Waare in gehöriger Ordnung und an ihrer rechten Stelle liege, damit durch das Herumtreiben nichts beschädiget werde, und er das gleich zu finden wisse, was verlangt wird.

§. 387. **So bald ein Lehrling bey einem Herrn eintritt, hat derselbe allein dessen Befehl zu gehorchen.** Da der Lehrherr die Stelle der Aeltern vertritt und für die Erziehung sorget, so muß ihm der nehmliche Gehorsam geleistet werden, den ein Kind jenen schuldig ist. Es kann sich aber zuweilen ereignen, daß einem solchen Menschen etwas, welches dem Herrn zum Schaden gereichen kann, aus Uebereilung befohlen wird. Hat jener die Fähigkeit, solches einzusehen, so muß er **der Vollziehung des Befehls vorzubeugen suchen.** Dieses kann auf eine bescheidene Art fragweise geschehen, und zwar so, als ob es sich zu unterrichten sey, ob es so oder so nicht nachtheilig seyn könne. Der Principal wird sich denn eines andern besinnen, wenn er geirret hat, er wird hierdurch die Fähigkeit und Treue des Menschen entdecken, und ihm desto gewogener werden. Ein verkehrter Befehl wird auch zuweilen ertheilet, einen jungen Menschen auf die Probe zu setzen, wie weit man seiner Ueberlegung trauen könne; und eben daher, und **um seines eigenen Besten willen, muß er so wenig als möglich, ein Geschäfte maschinenmäßig verrichten.**

§. 388. **So lange die Lehrjahre dauren, wird eine vollkommene, doch von Niederträchtigkeit entfernte Unterwürfigkeit erfordert.** Worin diese bestehet, und was sonst überhaupt die Pflichten sind, die einem Lehrling auferleget werden, ist aus den Lehrcontracten zu ersehen. So weitläuftig diese auch

mehrentheils eingerichtet werden, so kurz lassen sich die Verbindungen des Lehrlings abfassen. Sie können ungefähr darinn bestehen: **daß er sich auf so viele Jahre verbinder, daß er seinem Lehrherrn treu und redlich dienen, sich vor allen Ausschweifungen hüten, und nicht ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten ausgehen soll.** Ein ehrliebender Mensch beobachtet dergleichen Pflichten auf das genaueste, und befördert, wenn er es thut, sein eignes Wohl. Vor dem zwanzigsten Jahr ist das Herz, gleichwie das Wachs, zu allen Eindrücken geschickt; das Böse fasset so leicht als das Gute: Die Gewohnheit ist daher sehr ersprießlich, daß man in solchen Jahren in gewissen Schranken gehalten wird; und wie schlecht handeln diejenigen, die durch vieles Lehrgeld eine so schädliche Freyheit erkaufen.

§. 389. **Nach den geendigten Lehrjahren, wenn man als Handelsbedienter auftritt, werden mehrere Freyheiten verstattet**, indem alsdann vorausgesetzet wird, daß man die Jahre erreichet hat, da sich der Mensch selbst zu regieren weiß. Doch müssen die Freyheiten so gebrauchet werden, daß keine Unordnung daraus entstehe, noch der gute Name durch tadelhafte Ausschweifungen beflecket werde. Ueberhaupt lehret die Erfahrung, daß die Gewohnheit eine zweyte Natur werden kann. Es kann daher nicht anders als verderblich seyn, wenn man sich an eine fortwährende Reihe von Lustbarkeiten gewöhnet. Wenn die Neigung dazu Wurzel gefasset hat, so ist sie schwer auszurotten, und wenn man die Schädlichkeit des Abweges einsiehet, so ist es öfters zu spät, ohne empfindlichen Zwang davon abzugehen.

§. 390. Dieses ist eigentlich der Zeitpunkt, da ein Mensch nach Maasgabe der Wichtigkeit der ihm an-

vertrauten Geschäfte Gelegenheit hat, **seine Fähigkeit zu zeigen, sich das Vertrauen des Principals zu erwerben, und zu erforschen, in wie weit seine Kräfte, zur eigenen Betreibung und Führung einer Handlung, reichen.** Und dieses muß jederzeit das Ziel seyn, nach dem ein Mensch zu trachten hat, der nicht sein ganzes Leben in einer fortdaurenden Abhänglichkeit von andern zubringen will. Ein Handelsbedienter genießet insonderheit einen vorzüglichen Vortheil, wenn sein Principal oft verreiset, und ihm seine Procura, und die Direction der Handlung ertheilt, indem er sich alsdenn in die Verfassung eines Eigners setzen muß, der hauptsächlich sich und seine eigene Einsicht um Rath zu fragen hat, wie dieser oder jener Vorfall zu entscheiden, zu treiben und auszuführen ist.

§. 391. **Es ist eine Regel der Klugheit, daß ein Handelsbedienter alle Kräfte anwende, seinen Principalen gute Dienste zu leisten, insonderheit, wenn er demselben lange Zeit zu dienen wünschr.** Zu dem Ende hat er sogleich bey dem Eintritt darauf zu sehen, in welcher Ordnung die Geschäfte getrieben werden. So viele Verschiedenheit auch darinn ist, so wird doch ein jeder braver Handelsmann den Endzweck haben, die Unordnung zu mindern. Je mehr er nun die Ordnung zu befördern trachtet, je mehr er sich bestrebt, fleißig zu arbeiten, und alles, was er thut, mit Ueberlegung zu verrichten; je mehr wird man ihm anvertrauen, ihn desto besser salariren, und mehrere Achtung gegen ihn bezeigen. Hat ein solcher Mensch hierbey noch den Vortheil, einen Herrn anzutreffen, der nicht viel verstehet, so kann er sich unentbehrlich machen; er kann dadurch einen Antheil an der Handlung bekommen, andrer Vortheile nicht zu geden-

ken, die einem jungen Menschen dadurch zuwachsen können.

§. 392. **Es ist zwar rühmlich, viele Jahre bey einem Principalen zu bleiben; allein solches dienet nicht allezeit, wenn man die Absicht hat, viel zu erlernen**, so gern der Principal einen Menschen, der seine Geschäfte wohl verrichtet, lange zu behalten wünschet. Es könnte hierinn ein gewisser Mittelweg bestimmet werden, wenn nehmlich ein oder zwey Jahre für die Zeit gerechnet würden, die ein Mensch nöthig hat, eine vollkommene Kenntniß einer Handlung zu erlangen, und diesen könnten einige Jahre folgen, in denen der Principal den Nutzen dieser Kenntniß ziehet. Dieser Vorschlag wird wenigen gefallen, da man zu gern junge Leute auf lange Zeiten dienstbar machet. Er gründet sich aber auf die eingeführte Gewohnheit, einem Bedienten in den ersten Jahren wenig Salarium zu bezahlen, und solches von Jahr zu Jahr zu vermehren; wenn er daher in dem ersten und zweyten Jahr weniger Dienste, als nachher leisten kann, so bekommt er auch einen geringern Gehalt. Diesen Satz weiter auszuführen, so könnte eine solche Zeit in drey bis vier Jahren bestehen. In einem Jahr lernet man alles, was in einer Handlung zu erlernen ist, wenn man sich einigermaßen Mühe geben will; die folgenden Jahre wären also dem Nutzen des Principals bestimmet. Dieser Satz ist gleichwohl nicht allgemein anzuwenden: die Erfahrung lehret, daß, so oft man von einer Handlung ändert, man auch jedesmal wieder anfangen müsse zu lernen: **er ist daher allein für diejenigen nützlich, die eine hinlängliche Einsicht in verschiedene Arten von Handlungen zu erlangen wünschen.**

§. 393.

§. 393. Das Reisen ist für diejenigen, die sich der Handlung gewidmet haben, sehr nützlich, doch denen vorzüglich nothwendig, die eine Handlung treiben wollen, welche größtentheils in Verbindungen mit Ausländern bestehen soll. Zu jung in fremde Länder reisen, kann leichter schädlich als vortheilhaft seyn. Jedes Land, jeder Ort, hat gute und böse Sitten, und diese muß man zu kennen wissen, um nicht die angeerbten Fehler mit fremden Untugenden zu vermehren. Wenn man in einem gesetzten Alter reiset, so kann solches nicht anders als nützlich seyn. Eine persönliche Bekanntschaft erwecket mehr Neigung und mehr Zutrauen, als einzig durch den Briefwechsel zu erlangen ist; man kann die Umstände eines jeden besser einsehen und gründlicher beurtheilen, als wenn solches nach dem, oft nicht zu aufrichtigen Zeugniß eines andern, geschehen muß, u. s. f. Die beste Zeit, dergleichen Reise zu unternehmen, ist dann, wenn man willens ist, ein eigenes Geschäfte anzufangen; **noch besser geschiehet es, wenn man seine Handlung schon errichtet, und sich bereits bekannt gemachet hat.**

§. 394. Da sich aber ein jeder nicht in den Umständen befindet, reisen zu können, so kann der Mangel in Ansehung der Wissenschaft von der ausländischen Handlung, den Sitten eines Volkes, der Lage, der Oerter und dergl. **durch das Lesen guter Bücher, oder durch den Umgang mit gereiseten Menschen ersetzet werden.** Dieses sind nützliche Beschäftigungen; und kann man wohl die Ergötzungsstunden angenehmer anwenden, als wenn man sie einem nützlichen Buche, oder einem Gespräch mit einem vernünftigen Menschen widmet? Seitdem die Handlung einen so star-

ken Einfluß in die Begebenheiten der Staaten hat, fehlet es nicht an Schriften, die, ungeachtet sie entweder allgemeine politische Betrachtungen, oder Nachrichten von dem eigentlichen Handel eines Landes zum Vorwurf haben, dennoch Anlaß zu weiterem Nachdenken und nützlichen Anwendungen geben.

§. 395. Derjenige, der ein Liebhaber vom Lesen ist, hat nicht allein den Vortheil, daß **sein Gedächtniß einen Vorrath sammlet, der ihn in dem Alter vergnügen kann, sondern er wird sich zugleich bey vernünftigen und gelehrten Leuten durch seine Belesenheit beliebt machen, und sich derselben Wissenschaft unvermerkt zueignen.** Er wird dann nicht nöthig haben, Gesellschaften zu besuchen, wo man gleichsam die Vernunft verläugnet, ganze Abende, gleich stummen Maschinen, sich mit bemalten Blättern herum wirft, oder sich auf Kosten des Nebenmenschen belustiget. Beyde Beschäftigungen — Beschäftigungen müßiger, nicht denkender Geschöpfe, gereichen der Menschlichkeit zur Schande — und worinn bestehet ihr Nutzen? Einer muß natürlicher Weise verlieren, es sey nun wenig oder viel, so wird er mißvergnügt aus der Gesellschaft gehen; oder wenn man den Nächsten genug getadelt oder verläumdet hat, ist man darum besser, und hat man sich bey Stunden, da man einiger Ueberlegung fähig ist, keine Vorwürfe deswegen zu machen?

§. 396. **So wie ein Bogen nicht immer gespannet seyn kann, so muß auch der Mensch nach verrichteter Arbeit ein Vergnügen suchen und genießen dürfen.** Man suchet dann Freunde, und von der Wahl derselben hänget vieles ab. Ein

Mensch sey noch so tugendhaft, so wird ihm doch der Umgang mit liederlichen und ausschweifenden Leuten einen bösen Namen anhängen; und da ein jeder Umgang sich auf eine gewisse Neigung gründen muß, so wird eben diese ihn verführen, die Laster der andern anzunehmen, und denselben gleich zu werden. Man wähle daher solche Personen, die ein Vergnügen suchen, welches man vor den Augen der Welt offenbar genießen kann; solche, die nicht zu verderblichen Ausschweifungen geneigt sind, und die Ehre, die sie besitzen, zu erhalten suchen. Wenn die Wahl der Personen zum gesellschaftlichen Umgange so geschiehet, so hat man sich keine Vorwürfe zu machen. **Die guten Sitten des einen halten den andern in den Schranken des Wohlstandes.**

§. 397. **Ein großer Unterschied ist zu machen, zwischen jemand, den man als einen Freund verehren, oder mit dem man allein der Gesellschaft wegen umgehen will.** Zum Umgang finden sich Menschen genug, aber Freunde, wahre Freunde sind seltner, und die Wahl derselben erfordert die äusserste Vorsichtigkeit, da ein Freund nichts, oder doch nur sehr wenig vorstellet, so lange man ihn nicht zum Vertrauten gebrauchen kann. Es ist leicht zu bemerken, daß die Freundschaft mehrentheils sich auf Interesse, oder gewisse Absichten gründet; findet derjenige, der die Freundschaft des andern gesuchet, daß er seinen Zweck nicht erreichet, so wird er kaltsinnig, so nimmt das Feuer der ersten Neigung ab, und verlöscht nach und nach. Wenn man demnach das Glück hat, einen Freund zu erwerben, der aus wahrer Neigung des Herzens ohne Rückhalt, ohne Absicht einiges Nutzens gegen uns handelt; der aufrichtig, treu und dienstfertig ist; der unsern Schaden zu verhüten und unsern Wohlstand zu befördern

suchet; wenn man einen solchen findet, so ist er als ein unschätzbarer Schatz zu achten; man ist verpflichtet, ihm eben so zu begegnen, und alles das auf das sorgfältigste zu vermeiden, was die Freundschaft brechen kann.

§. 398. Wenn junge Leute nach dem kurzen Entwurf ihrer Lebensart und Pflichten, die dieser Abschnitt enthält, sich bilden wollen, so ist zu vermuthen, daß sie nicht allein mit sich selbsten zufrieden seyn, sondern auch eine ruhmvolle Gewogenheit und Freundschaft von ihren Vorgesetzten genießen werden. Und was kann derjenige, der andern dienet, mehr wünschen, **als wenn sie gegründete Ursachen haben, seine Aufführung und die Verrichtung der ihm anvertrauten Geschäfte zu billigen und zu loben?** Auch dann, wenn man für sich selbst handelt, und folglich eigner Herr ist, hat man noch die Pflichten der Geselligkeit und des Wohlstandes zu beobachten. Die kurze Abhandlung derselben wird einen Theil des Gegenstandes des dritten Abschnitts ausmachen.

Dritter Abschnitt.

Von den moralischen Eigenschaften eines Kaufmannes.

§. 399.

Die Neigung, frey zu seyn, oder sich frey zu dünken, ist jedem Menschen angebohren. Diejenigen, die bey ihrem Nebenmenschen in der Unterwürfigkeit leben, thun solches aus Mangel, oder in der Absicht, vermittelst derselben dahin zu gelangen, sich in

den freyen Stand zu versetzen, und wenn es angehen will, Geringere als sie, eben so in ihre Dienste zu nehmen. Das Verlangen eines Menschen, seine Glücksumstände zu verbessern, hat, in so ferne es nicht durch ungerechte Mittel befördert wird, nichts böses in sich; es ist uns von der Natur in das Herz geschrieben, und ist die Triebfeder aller Handlungen eines vernünftigen Menschen, und das von dem Thron des größesten Monarchen an, bis in die Hütte des schlechtesten seiner Unterthanen. Allein wenn der Grund zum unabhängigen Stande nicht mit Ueberlegung gelegt wird, so kann man sich leicht verschlimmern, und aus einer gelinden Unterwürfigkeit in die strengste Sklaverey, welche Armuth und Verachtung mit sich führen, verfallen.

§. 400. **Es ist nicht rathsam, so gleich bey dem Austritt aus der Lehre sich niederzulassen.** Einige Jahre, die man als Handelsbedienter stehet, sind von großem Nutzen, und fruchten mehr, als die ganze Lehrzeit, wenn sie auch gleich in sechs bis sieben Jahren bestanden. So lange die Lehrjahre dauren, arbeitet man unter der Aufsicht eines andern, daher kommt es, daß man die Geschäfte mit einer gewissen Art von Unentschlossenheit und Furchtsamkeit treibet; und diese sind in vielen Fällen sehr nachtheilig. Als Bedienter wird ein Mensch mehr seinem eigenen Nachdenken überlassen, dieses bringt ihm ein gesetztes Wesen bey, vermehret und verbessert die Ueberlegungskraft, und bildet seinen Geist so, wie er seyn soll, wenn er ohne Unterweisung und Aufsicht eines andern etwas nützliches vornehmen und verrichten will. Findet sich die Gelegenheit, mit einem alten Handelsmann in Compagnie zu treten, so ist es ein besondrer Vortheil. Wenn er eigennützig ist, so wird er den Vertrag zu seinem Vortheil einrichten: man

gewinnet aber dennoch dabey, indem man Bekanntschaft erlanget, bey andern Handelsleuten bekannt wird, und nach Ablauf der Gesellschaftshandlung, wenn sie nicht lebenslang währet, so viel leichter eine eigene Handlung anfangen und führen kann.

§. 401. Es ist bereits von andern angemerket worden, **daß ein junger Mensch, der mit wenigem anfängt, mehr Hoffnung haben könne, forzukommen, als ein Reicher, der sich auf sein Vermögen verlässet.** Dieser vertieft sich leichter in Weitläuftigkeiten, und da er dem Glück im Schooß zu sitzen glaubt; so kann sein Untergang unbemerkt herannahen, anstatt daß jener, der sich dafür fürchtet, allen seinen Verstand und Fleiß aufbieten wird, die Gefahr zu überwinden. Ein jeder, der die Schwierigkeiten einsiehet, mit denen jeder Anfang zu kämpfen hat, wird eine vernünftige Einschränkung eines Anfängers billigen; **es ist rühmlicher, eine Handlung zu erweitern, als sie einzuziehen: Dieses ist sehr leicht, jenes aber erfordert Ueberlegung, Mühe, Fleiß und Vermögen.**

§. 402. **So bald man den Vorsatz gefasset hat, selbst zu handeln, muß man sich alle Widerwärtigkeiten vorstellen, die bey der Handlung vorfallen können, und sich angewöhnen, sie, wenn sie hereinbrechen, unter einer standhaften Unempfindlichkeit zu verbergen:** Es ist dem Credit eines Handelsmann sehr nachtheilig, wenn seine finstere Stirne und niedergeschlagene melancholische Augen einen jeden Unfall, eine jede unglückliche Unternehmung verrathen. Die Heiterkeit des Gesichtes ist dann am nöthigsten; damit solche aber nicht gezwun-

gen, und folglich verdächtig sey, so muß man sich dieselbe so eigenthümlich als eine Naturgabe zu machen suchen. Selbst bey angenehmen Fällen ist die Unempfindlichkeit nütze: Wenn man einen sehr vortheilhaften Handel mit jemand schließet, und lässet seine Freude darüber blicken; so wird derselbe einen Verdacht schöpfen, man habe ihn betrogen, und sich ein andermal hüten, etwas mit uns zu unternehmen. Die Leidenschaften gleichen den Elementen; sie sind nützliche Diener, aber grausame Herren; man muß sich ihrer bedienen, und ihre Herrschaft fliehen.

§. 403. Es ist zwar gut, eine jede Sache reiflich zu überlegen, ehe man einen Entschluß fasset, oder sie unternimmt, allein es ist zugleich tadelhaft, zu langsam im Entschließen zu **seyn.** Die rechte Gelegenheit kann dadurch entwischen, und eine versäumte Stunde ist zuweilen nicht mit Golde zurück zu kaufen. So bald sich also eine Sache darbietet, welche das Wahrscheinliche eines Vortheils mit sich führet; so fange man sie kühn an, und treibe sie mit Geschwindigkeit durch. Das Glück bindet öfters seine Gunstbezeugungen an gewisse Augenblicke; wenn diese versäumt werden, so kann alles versäumt seyn. Auch bey Streit- und andern besondern Sachen ist eine gewisse Zeit wahrzunehmen. Ein Mensch ist bey fröhlichem Gemüthe am leichtesten zu bereden und zu bewegen: Man muß daher auf alle Umstände genau Achtung geben, und sich insonderheit angelegen seyn lassen, die Gemüthsart derjenigen, mit denen man zu thun hat, kennen zu lernen. Ein Hochmüthiger und Ehrgeiziger weichet den Lobeserhebungen und Schmeicheleyen; ein Geiziger der Vorstellung eines Vortheils u. s. w.

§. 404. **Streitigkeiten sind einem Handelsmann immer nachtheilig; zu steif auf einem vermeynten, ja gar auf einem wahren Recht bestehen, taugt selten.** Mann findet gleichwohl Leute, die um einer Kleinigkeit willen einen Correspondenten lieber wegweisen, als nachgeben, und dadurch in einem Jahr wohl zehnmal mehr verlieren, als das betrug, worüber sie sich entzweyet. Andere sind so gleich zu Processen bereit, ohne zu bedenken, daß immer Schaden dabey ist, so gar auch dann, wenn man gewinnet, indem das Gericht und die Advocaten den wahren Vortheil an Sportela wegnehmen. **Ein magerer Vergleich ist besser, als ein fetter Proceß**, sagt das alte Sprüchwort. Die Anzahl der Menschen wird sehr geringe seyn; die, wenn man ihnen ihr Unrecht auf eine bescheidene, höfliche Weise vorstellet, ihnen Vorschläge zum Vergleich anbietet, ein wenig nachgiebt, u. s. f. sich nicht sollten bereden lassen, eine Streitigkeit gütlich beyzulegen: und geschiehet solches, so gewinnen beyde Theile.

§. 405. **Es ist nicht rathsam, das, was man vornehmen will, andern zu offenbaren.** Alle Menschen sind so aufrichtig und uneigennützig nicht, als sie sich gemeiniglich anstellen. Der eine, oder andere kann sich unsrer Treuherzigkeit bedienen, und uns das Mittel des guten Fortgangs benehmen, wo er die Sache nicht gar selbst unternimmt. Gelingt unser Vorhaben nicht, so werden sich Menschen finden, die aus einer hämischen Gemüthsart sich darüber freuen, wenn sie auch gleich keinen Nutzen davon haben. Auch dann, wenn der gute Ausschlag das Unternehmen krönet, so ist es gut zu schweigen. **Wer seine Geschicklichkeit, oder sein Glück rühmet, erwecket sich Neider und**

Feinde; und vermindert durch dieselben die ruhigen Stunden des Lebens.

§. 406. Es sey eine feste Regel, daß man, so viel möglich, die wichtigsten Geschäfte, und insonderheit diejenigen, die Mißverständnisse veranlassen können, selbst betreibe. Ein anderer wird sie nie, oder doch selten so tief einsehen, als der, den die Sache selbst betrifft; Ihm die Gedanken, die man darüber hat, beyzubringen, erfordert beynahe so viel Zeit, als die eigne Ausführung, und dann ist es noch ungewiß, ob er alles richtig begreifen und deutlich vortragen wird *). Ein verkehrt angebrachtes Wort kann die Sache verschlimmern, und verwirrter machen, als sie war. Wird man bey einheimischen Angelegenheiten durch Krankheit, oder durch eine andere Hinderniß abgehalten, so ist es besser, durch Briefe, als durch den Mund eines andern zu reden. Dieses verstehet sich aber nur von Dingen, an deren richtigen und genauen Bestellung viel gelegen ist; und hierbey ist noch die **allgemeine Regel zu beobachten, daß man sich nie zweydeutig oder dunkel ausdrücke.**

§. 407. **Wenn man einigermaaßen ohne den Rath eines andern fortkommen kann, so müssen die wahren Heimlichkeiten niemand als sich selbst, und insonderheit den Bedienten niemals anvertrauet werden.** Ein Bedienter, den man zum Vertrauten machet, gleichet einer Ruthe, die

*) Ich habe den Vorfall gesehen, daß über eine Materie drey Briefe geschrieben werden mußten; der eine drückte sich zu gelinde aus, und der zweyte griff die Sache zu strenge an. Hätte der Principal sich die Mühe genommen, den Brief zu schreiben, so wäre nicht die Arbeit dreyer Menschen dazu nöthig gewesen.

man sich auf den Rücken bindet. Ist er nicht von einem ganz vortreflichen Charakter, so wird er bey dem geringsten unangenehmen Vorfall auf das, was er vorzustellen vermeynt, trotzen; alle Wohlthaten, die man ihm erzeigt, wird er als Schuldigkeiten ansehen, und wenn es ihm einfällt, seine Dienste aufsagen wollen. Es können bey der Handlung verwirrte und kritische Dinge vorfallen, die mehr als eines Menschen Einsicht erfordern, insonderheit, wenn die Ausführung mit besondern Bedenklichkeiten und Gefahren verknüpfet ist. Es ist dann nützlich, wenn man einen vertrauten Freund hat, dessen Redlichkeit und Verschwiegenheit man bewährt befunden; dieser wird in solchen Fällen der beste Rathgeber seyn. Unter der Menge Bekannten, die man hat, wird man zum wenigsten einen solchen finden, und seine Freundschaft und Zuneigung durch eine aufrichtige und freundliche Begegnung erwerben können.

§. 408. **Es ist keine geringe Kunst, den Lehrlingen und Bedienten so zu begegnen, daß sie Liebe und Hochachtung gegen ihre Herren hegen.** Ist man ihrer Meynung nach strenge, so glauben sie berechtiget zu seyn, sich träge, mißvergnügt und mürrisch zu bezeigen; ihr Herz nähret dann Haß und Verachtung. Begegnet man denselben zu gelinde, so verfallen sie leicht auf den Einfall, es geschehe aus Achtung gegen ihre Verdienste; sie glauben dann unentbehrliche Geschöpfe zu seyn, und achten die Gütigkeit nicht, die man ihnen erzeigt: so machet es ein unfruchtbarer Acker, und in Ansehung der Erkenntlichkeit gleichen sie immer dem Grunde desselben. **Das sicherste Mittel wäre, sie wie Kinder zu halten, sie mit Strenge und Gütigkeit zu regieren.** Begehen sie einen Fehler, so müssen sie auf eine gehörige, doch sanftmüthige Weise be-

strafet werden; verrichten sie ihre Geschäfte ordentlich, so thun sie ihrer Schuldigkeit eine Genüge, und mehr nicht. Ein zufriedner Blick kann ihnen dann zuweilen zur Ermunterung dienen, in ihrem Fleiß fortzufahren; allein das Lob taugt nicht, weil es mehrentheils zu einer hohen Einbildung von sich selbst verleitet.

§. 409. **Sehr irrig handeln die Principale, welche glauben, daß sie durch ungereimte Befehle, donnernde Gezänke und niederträchtiges Prügeln ihre Leute in guter Ordnung halten können.** Nichts schwächet das Ansehen mehr, als wenn man diese Mittel, und zwar, wie es gemeiniglich geschiehet, noch dazu zur Unzeit gebrauchet. Es können sich Fälle ereignen, da man mit Eifer bestrafen muß; allein so wichtig müssen sie nicht oft vorkommen, und auch dann muß der Eifer von einer anständigen Mäßigung begleitet werden; und wie weit übertrifft öfters ein beißender Blick die Wirkung des Schimpfens eines aufgebrachten Polterers! Wollen aber alle Ermahnungen und Bestrafungen nichts fruchten, so ist es besser, daß man einem solchen Menschen den Abschied gebe, als sich der täglichen Unruhe, die er veranlassen kann, zu unterwerfen.

§. 410. **Es ist eine Pflicht, die auf das natürliche Gesetz gegründet ist, den Menschen, welche man für ihre Arbeit beköstiget und lohner, es an nichts mangeln zu lassen.** Es ist daher unbillig, denselben schlechte unverdauliche Speisen vorzusetzen, wenn sie keine schwere Arbeit zu verrichten haben, und ihnen ein gar zu geringes Salarium zu reichen. Jenes kann ihre Gesundheit schwächen, und dieses sie zu allerhand Kunstgriffen verleiten, ihr Einkommen zu vermehren: Beydes aber, insonderheit, wenn sie aus Man-

gel des Unterhalts schlechte Bedingungen haben annehmen müssen, machet sie verdrossen und läßig bey der Arbeit. Wer seine Leute gut nähret und bezahlet, kann gute Dienste von denselben fordern, und hat desto mehr Recht, sie zu bestrafen, wenn sie ihre Schuldigkeiten nicht beobachten. **Die Sorgfalt für Leute, welche man im Dienste hat, muß dann am stärksten wirken, wann sie krank sind.** Sie müssen nicht allein der Arbeit entschlagen, sondern auch mit Arzeneyen versehen werden. Diejenigen handeln unverantwortlich, die bey dergleichen Fällen die Leute aus dem Hause schicken, und sich so lange nicht um sie bekümmern, bis sie von selbst wieder kommen, und an ihre Arbeit gehen. Ueberhaupt aber muß man nie unterlassen, denselben gewisse Stunden zu ihrer Ergötzlichkeit zuzustehen; der Genuß derselben machet gesund und munter, und befördert die Arbeit.

§. 411. **Es ist eine schlechte Gewohnheit, daß man gemeiniglich die Lehrlinge in der Küche bey den Dienstboten speisen lässet.** Wenn ein junger Mensch keine artige Erziehung gehabt hat, so wird er nie darzu gelangen, und hat er sie bey seinen Aeltern erlernet, so wird er wieder verwildern, und in das Niederträchtige gerathen. Menschen, die so nahe bey einander arbeiten, als auf einem Comptoir geschiehet, können ohne Verletzung des Wohlstandes an einem Tische speisen. Die schlechte Begegnung unterdrückt den Ehrgeiz, und wer nichts von demselben empfindet, der wird sich wenig Mühe geben, etwas gründliches zu erlernen, weil ihm der Reiz der Ehre eine fremde Sache ist. Daß man von den Lehrlingen mehrentheils schlechte Dienste hat, rühret allezeit von der nachläßigen Anführung derselben her. Der Verstand ist sich in seinen Wirkungen gleich; und in einem Körper von achtzehn Jahren

kann er zuweilen reifer, als in einem andern von vier und zwanzig seyn.

§. 412. Diejenigen, die einen Handverkauf, oder überhaupt Waarenhandlung treiben, haben **vorzüglich dahin zu sehen, ihren Käufern höflich zu begegnen, und ihre Leute dahin anzuhalten, daß sie eben so verfahren. In dem Briefwechsel muß man sich solches nicht minder zum Gesetze machen**, weil man dadurch Freunde erwirbt, die alten erhält, und Streitigkeiten in der Geburt ersticken kann. Da es nicht selten geschiehet, daß Kaufleute auf Reisen gehen, theils neue Bekanntschaften zu suchen, theils ihre alten Correspondenten persönlich kennen zu lernen, so erfordert der Wohlstand, einer solchen Person höflich zu begegnen, sie zu Gaste zu bitten, und in den Angelegenheiten, worinn sie unsere Hülfe verlanget, mit Bereitwilligkeit zu unterstützen. Eine leutselige Aufnahme, eine Mahlzeit, einige kleine Dienstleistungen, können von den nützlichsten Folgen seyn. Die beste Regel hierinn ist diese, **daß man so verfahre, wie man in dergleichen Fällen selbst begegnet zu werden wünschet.**

§. 413. **Jeder Mensch ist mit der allgemeinen Neigung, Antheil an den Staatsbegebenheiten zu nehmen, gebohren; sie ist ein untrüglicher Beweis unsers freyen Geistes, da er sich in diesem Stücke nicht zwingen lässet.** Dieses zeigt sich bey entstehendem Kriege. Man nimmt Theil an den Siegen und Eroberungen eines Monarchen, der ferne von uns ist, und uns, insonderheit als Particuliers, weder schaden noch nutzen kann. Hierbey ist die gröbeste Vorsichtigkeit für einen Handelsmann, in Ansehung des Briefwechsels, nöthig. Briefe können

an einen Verräther gehen, oder verlohren werden, und in unrechte Hände gerathen, sie können dann unsere Ankläger seyn, und uns verurtheilen. Uebechaupt lasse man sich zur Richtschnur dienen, **von gekrönten Häuptern nie mit Verachtung zu reden, noch weniger aber zu schreiben.** Sie haben schwere Hände, und ihre Arme reichen weit. Die Hochachtung, die man denselben zu erzeigen schuldig ist, ist der einzige Lohn, den sie für das wirkliche beschwerliche Amt, ihre Völker zu beschützen und zu erhalten, genießen.

§. 414. **Sehr ausschweifend handeln diejenigen, die sich gegen die Einrichtungen eines Regenten, oder der Obrigkeit, die zum Besten eines Staats oder einer Stadt dienen, auflehnen.** Es giebt Menschen, die ein Vergnügen, oder vielmehr eine Ehre darinn suchen, gegen den Strom zu schwimmen, da sie bedenken sollten, daß ein Bürger für sich selbst betrachtet, nur eine geringe Partikel eines Orts ausmachet, und in Ansehung eines ganzen Staats kaum einen Punkt vorstellet. Alles das, was zum gemeinen Besten dienet, muß von einem jeden Gliede desselben befördert werden, so gar auch dann, wenn die Ausführung mit Schwierigkeiten, oder mit Nachtheil verknüpft zu seyn scheinet. Den Vortheil, den man selbst nicht von einer Sache erwarten darf, kann man in den Kindern geniessen, und auch ohne das muß ein wahrer Patriot, wenn es darauf ankommt, für das gemeine Beste vieles aufopfern (§. 210). Am tadelhaftesten aber verfähret man insonderheit alsdenn, wenn man unpatriotische, neidische und unbesonnene Absichten schriftlich entdecket; Spott und Verachtung, wenn es ohne andere Ahndungen hingehet, sind gemeiniglich verdienter maßen der Lohn.

§. 415. Obgleich die Menschen überhaupt sehr bedachtsam in Ansehung der ehelichen Verbindungen zu Werke gehen sollten, da solches die wichtigste Sache ist, die man unternimmt, so hat doch ein Handelsmann noch besondere Beobachtungen deswegen anzustellen. **Man sollte billig Anstand nehmen, zu heyrathen, so lange man seine Handlung nicht so gegründet, daß man im Stande sey, die Frau und die Kinder, welche kommen können, zu ernähren.** Was die Braut mitbringet, muß allezeit schwer verzinset werden; hat sie Vermögen, so muß die Haushaltung nach dem Verhältniß desselben vergrössert werden, und selten reichen dann die Zinsen für ihre Mitgabe zur Bestreitung des ausserordentlichen Aufwandes zu; der Mann ist also nichts gebessert. Hat sie aber nichts, so mag vielleicht ihre gute Haushaltungskunst etwas ersetzen; Die Ausgaben vergrößern sich gleichwohl; und hat man das Unglück eine arme hochmüthige Verschwenderinn zu bekommen, so wird Mühe und Fleiß erfordert, die Balance zu halten. Durch eine Heyrath schlechte Umstände zu verbessern trachten, heißt, ganz unverantwortlich handeln, (§. 225.) weil diese Medicin ein Gift für Frau und Kinder werden kann.

§. 416. **Es ist leichter, die Zuneigung eines andern zu erwerben, als sie zu erhalten; das letztere muß die vornehmste Sorge zweyer Eheleute seyn.** Man sey daher anfangs nicht zu verschwenderisch in den Liebesbezeigungen, damit man immer in einer und derselben Verfassung bleiben könne; damit Liebe, Zärtlichkeit und Zufriedenheit immer gleich starke, täglich neue Beweise geben, daß man seine Wahl nicht bereue. Bey Stunden des Verdrusses

— der Himmel selbst ist nicht allezeit heiter — sehe man über Kleinigkeiten hin, und vergrößere nie das, was nicht geschehen seyn sollte. Dann denke man als ein wahrer Mann, und bezeige sich so gegen die Frau, daß sie selbst einsehe, daß es nur an ihr liege, wenn sie nicht die glücklichste Person von der Welt ist. Mann und Frau müssen nur einen Tisch, ein Bett und eine Kasse haben, das ist, sie müssen in allen Stücken so verfahren, als ob sie beyde nur einen einzigen Körper ausmachten. Die beste Handlung kann zu Grunde gehen, wenn der Mann sein ganzes Vergnügen ausserhalb suchet, und die Frau während dem sich mit den Bedienten, oder mit andern Personen belustiget; ersteres kann zu vielen Versäumnissen Anlaß geben, und der Mann, seiner Ehre wegen, durch den andern Fall genöthiget werden, einen Menschen, der ihm gute Dienste leistet, wegzujagen.

§. 417. **In der Haushaltung herrsche in Ansehung des Hausraths und des Tisches so wenig Mangel als Ueberfluß**; jenes, damit man nicht beschämt stehe, wenn ein unvermutheter Gast kommt; dieses, auf daß man nicht ein großes Kapital, welches in der Handlung besser angeleget werden könne, unnütz verwende. Sogar dann, wenn man ausserordentlich tractirt, thut man wohl, in den bürgerlichen Schranken zu bleiben: der Vernünftige wird es billigen; und wie wenig ist an dem Urtheil derer gelegen, die anders sind und denken? Die Menge, Größe und Kostbarkeit der Schüsseln machen nicht immer das Prächtige aus; wenige, wohl angeordnete und gut zugerichtete schmakhafte Gerichte, bey denen eine ordentliche Sparsamkeit herrschet, können öfters den Gaumen besser

vergnügen

vergnügen, als diejenigen, die Ueberfluß und schlechte Wahl anzeigen.

§. 418. Es ist ausser allem Zweifel, daß eine göttliche Vorsehung oder Führung alle Unternehmungen der Menschen lenke und regiere; sie bedient sich aber der natürlichen Mittel, und diese sind bey einem Handelsmann Vernunft, Fleiß und Vermögen. **Jeder Mensch soll eine solche dirigirende Vorsicht glauben, jedoch zugleich so verfahren, als ob er an ihrem Daseyn zweifelte, und alles auf ihn selbst ankäme.** Träge, fantastische Menschen legen die Hände in den Schooß, und warten auf einen übernatürlichen Segen; die Zeiten sind vorbey, da die Raben Brod brachten. Auf das Gebet muß die Arbeit folgen, dieses dienet, ein Gedeyen auf dieselbe zu erbitten; wer aber nicht arbeitet, der wird, natürlich geschlossen, mit aller seiner Frömmigkeit darben.

§. 419. Durch die Verbindung der Grundsätze dieses Hauptstücks, mit demjenigen, was in der ersten Abtheilung dieses Wercks hin und wieder dargethan worden, wird es leicht seyn, ein System von dem sittlichen Eigenschaften eines Handelsmannes zu entwerfen. Derjenige, der sein Herz darnach bildet, **wird bey dem Glück einer reizenden Gemüthsruhe, die gerechtesten Ansprüche auf den Charakter eines rechtschaffenen Weltbürgers machen können; er wird vorsichtig in seinen Geschäften seyn; seinen Untergebenen ordentlich begegnen, und in allem so verfahren, daß er sich allezeit gegen sich selbst rechtfertigen könne;** das heißt, ein Gewissen frey von Vorwürfen, einen Himmel auf der Erde haben.

Zweytes Hauptstück.

Von den allgemeinen Wissenschaften und Verrichtungen eines Handelsmannes.

§. 420.

Wenn ein junger Mensch die Lehr- und Dienstjahre durchgestanden, und die Kenntniß der Waaren, mit denen er handeln will, erlanget hat; wenn er weiß, wo sie hergezogen werden, wo, und wie sie am vortheilhaftesten wieder zu verkaufen sind; wenn er die Kunst gelernet hat, Rechnungen aufzusetzen, die Handelsbücher zu führen, den Briefwechsel kennet und ihn zu unterhalten weiß; wenn er das Wechselrecht verstehet, und **überhaupt die Kenntniß alles dessen hat, was bey der Handlung vorfallen kann, so wird von ihm gesagt, daß er die Handlungswissenschaft besitzet.** Tausend Kleinigkeiten, die Verschiedenheit der Handlungsarten, und öftere Veränderungen der Fälle, machen den Unterricht in allen Wissenschaften eines Handelsmannes unmöglich; man kann mit Sicherheit nicht mehr als die wichtigsten Grundsätze dogmatisch abhandeln, das übrige muß durch Erfahrung und Uebung erlernet werden.

§. 421. Die Wahl einer Art von Handlung, die Stärke der Fähigkeit, sie zu füh-

ren, und ob das Vermögen, sie zu bestreiten, hinreiche, sind die vornehmsten Stücke, die ein Anfänger zu überlegen hat. Diejenigen, die eine Waarenhandlung für eigne Rechnung anfangen, und treiben wollen, schränken sich gemeiniglich, auf dieselbe allein ein. Wenn sie daher wissen, wie und wo sie dergleichen Waaren am besten einkaufen, und wie solche wieder zu verkaufen sind, so besitzen sie bereits die Wissenschaft des wichtigsten. Die aber, welche mit Commißionen und Speditionen anfangen, müssen mehr wissen, weil sie, wenn die Lage des Orts darnach ist, mit denen dahin einfließenden Wechsel- und Versicherungsgeschäften zu thun bekommen, und Gelegenheit haben, in Waaren, Wechsel ꝛc. Unternehmungen zu machen. Von diesen wird folglich **eine allgemeinere Wissenschaft, als von jenen gefordert, wenn jedes Geschäfte nach seiner Art gut verrichtet werden soll.**

§. 422. **Allen denen, die mit Waaren handeln, welche sie aus andern Ländern ziehen, oder dahin verkaufen, ist einige Kenntniß von der Lage der Länder und ihren Hervorbringungen nöthig;** diese, auf daß man die Waaren, wo es angehen kann, aus ihrem rechten Vaterlande entbiete, und jene, damit man den kürzesten Weg zur Ueberbringung zu wählen wisse. Hierzu gelanget man eines Theils durch die Erdbeschreibungen und denen dazu gehörigen Landcharten, und andern Theils durch den Briefwechsel. Die Wissenschaft, und **eine gute Kenntniß der Seehäven, Ströme, Buchten, Witterungen gewisser Gegenden in den verschiedenen Jahreszeiten ꝛc.** sind dem Assecurateur beynahe unentbeh-

lich; vermittelst denselben kann er die wahrscheinlichen Gefahren denen die Schiffe unterworfen sind, beurtheilen, die Summe, welche er auf ein Schiff wagen will, darnach bestimmen, und die Forderung der Prämie dem zufolge einrichten.

§. 423. Ferner ist allen denen, die mit der Schiffahrt zu thun, und über See zu handeln haben, die Kenntniß des See-Landes-und Handlungsrechts eines jeden Staats nothwendig. Wer dieses vernachläßiget, kann Waaren nach ausserhalb schicken, deren Einfuhre verboten, oder die in Kriegszeiten von den kriegenden Mächten als Contrebande angesehen und weggenommen werden. Die Friedenshandlungs- und Schiffahrtstractaten und Landesverordnungen geben hierinn einen sichern Unterricht; die letztern sind durch den Briefwechsel in Erfahrung zu bringen, weil sie nur selten in auswärtigen öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden. Dieses ist nicht weniger im Betreff ausländischer Zölle, aus- und eingehender Rechte, Accise ꝛc. zu beobachten.

§. 424. Der ausländische Handel erfordert ferner die Kenntniß des auswärtigen Gewichtes und Maaßes, und des Verhältnisses gegen das einheimische; hierzu gehöret noch die Wissenschaft von den ausländischen Münzen, ob sie fingirt oder reel (§. 260.), ihres Werths gegen die inländischen, und den Wechselcoursen, auf das man einen sichern Grund zu den vorfallenden Berechnungen habe. Die Nachrichten hievon sind für die Schranken dieses Werks zu weitläuftig, und in andern Schriften bereits umständlich zu fin-

den *). Die Münzkenntniß muß sich ferner besonders auf die einheimische gangbare Münzen, auf die falschen, verruffenen, Wechselgelder ꝛc. erstrecken.

§. 425. **Wenn man entschlossen ist, eine Handlung anzufangen, so ist dafür zu sorgen, daß solches bekannt werde.** Bey Speditionen, Commißionen und allen denen Unternehmungen, vermittelst denen man in Verbindungen mit Ausländern geräth, bedient man sich der Briefe. Man giebt den Bekannten, welche man bereits hat, Nachricht von dem Vorhaben, bittet sie um ihre Gewogenheit und Befehle, versichert dieselben einer aufrichtigen Bedienung, ersuchet sie um ihre Empfehlung an andre, und was ferner die Umstände zu melden mit sich bringen. Man suchet fernere Bekanntschaften, bemühet sich, die alten beyzubehalten, und erweitert auf die Weise die Geschäfte.

§. 426. **Soll sich die Handlung allein auf den Verkauf in einem Orte einschrenken, so ist die Bekanntschaft der Einwohner desselben zu suchen, wenn die Waaren nicht von der Beschaffenheit sind, daß der Verkauf durch Mäckler getrieben wird.** Man hat dann eine Straße oder Gasse zu wählen, wo viele Menschen durchkommen, und wo die Waaren, welche man hat, am meisten gesuchet werden. Bey Wollen- und Seidenwaaren ist auf das Licht zu sehen, welches der Laden oder die Bude hat, indem viele Farben bey starker Hellung schlecht, und andere besser aussehen. Am sichersten verfähret

*) Eines der zuverläßigsten Werke von dieser Art ist J. L. Krusens allgemeiner und besonders Hamburger Comtorist ꝛc. in zwey Bänden.

man, wenn dem Laden durch Fallschirme von Holz, oder Wachstuch, auf einen gemäßigten Grad, das zu starke Licht benommen wird, insonderheit wenn er gegen Mittag liegt. Sodann ist für ordentliche Behältnisse zu sorgen, damit die Waaren reinlich liegen, und von Staub, Nässe, und überhaupt vor dem Verderben bewahret werden; und endlich wird richtiges und gestempeltes Gewicht und Maaß erfordert, damit man bey geschehener Untersuchung nicht den Verdacht des Betrugs auf sich lade.

§. 427. **Von einem jeden, der eine Waarenhandlung treiben will, wird vorausgesetzt, daß er eine vollkommene Kenntniß der Waaren besitze.** Diese erstrecket sich:

Erstlich, auf den Ursprung, auf den Gebrauch, auf die Mode, auf das Verderbliche, auf den Abgang, auf verbotene und erlaubte, und auf die Art des Verkaufs der Waaren, u. s. w.

Zweytens, auf die Güte, Sortirung, Verfälschung und Verbesserung beschädigter Waare; auf den Ein- und Verkaufpreiß, den Ort, wo sie herkommt, wo sie am besten zu verwahren ist, u. s. f.

Drittens, ferner, auf den Unterschied des Gewächses bey Naturwaaren, und der Arbeit bey Kunstwaaren; auf die Menge des Einkaufs ꝛc.

§. 428. **Ein angehender Kaufmann hat sich sorgfältig für schlechter Waare zu hüten;** er muß Kundleute suchen, und diese erwirbt man nicht damit. Das, was die gute Waare hier wirket, geschiehet **bey den ausländischen Geschäften vermit-**

relst einer geschwinden und redlichen Vollziehung derselben. Anfänger können nicht vorsichtig genug seyn; man hält sich verbunden bessere Waaren zu haben, für wenigere Provision zu dienen, zu geringerem Preiße einzukaufen, als alte Handelshäuser, und geschiehet solches nicht, so werden sie wenig zu thun haben. Die Vorsichtigkeit muß sich ferner auf **die Erhaltung des Credits erstrecken;** wer sich auf denselben verläßt, lehnet sich auf einen zerbrechlichen Stab. Man soll daher, und insonderheit die ersten Unternehmungen, genau nach der Größe des Kapitels einrichten, und zwar könnte man sich zur Regel dienen lassen, ungefähr für einen Drittheil mehr zu kaufen, als dasselbe austrägt, weil gegen die Zeit der Bezahlung wahrscheinlich für so viel gelöset worden, oder so viele Gelder eingegangen sind. Wenn es sich ereignet, daß man **eine alte Handlung übernimmt, so müssen die Waaren genau untersuchet werden, und insonderheit muß man wissen, ob man die Mittel zur Fortsetzung besitze.**

§. 429. **Damit aber alle Geschäfte in Ordnung getrieben, und auch so angeschrieben werden, so muß man gleich anfangs die erforderlichen Handelsbücher anschaffen.** Dieses sollte den Handelsleuten mit der größesten Strenge von Obrigkeits wegen anbefohlen werden, da man so viele findet, die darinn unverantwortlich nachläßig sind. Wie oft ergiebt es sich bey Bankerouten, daß gar keine Bücher vorhanden, oder daß sie in der größesten Unordnung sind. Beydes ist für die Gläubiger sehr schädlich, da viele Zeit erfordert wird, die Sache aus der Verwirrung zu bringen; und wie oft sind die Bankerouten natürliche Folgen von dergleichen Unordnungen? Wenn

ein Handelsmann die nöthigen Bücher hat, und sie ordentlich führet, so weiß er, was er einzufordern und zu bezahlen hat; er weiß, wie weit er sich ausdähnen kann; er siehet, was er verdient, und zur Haushaltung und andern Ausgaben verwendet, und kann sich bey dem Bekanntseyn dessen in allen Stücken darnach richten. Wird er genöthiget, Schuldforderungen gerichtlich einzutreiben, so kann er mit desto größerer Zuversicht vor dem Richter auftretten, und die Gerechtigkeit seiner Sache beweisen. Kommt er durch unvermeidliche Unglücksfälle zurück, so kann er sich gegen seine Gläubiger rechtfertigen, sie zur Nachsicht bewegen, und sich vor dem schändlichen Namen eines Betrügers sichern.

§. 430. **Es ist eine ausgemachte Sache, daß die Lehrbursche und Handelsbediente ihren Principalen treu dienen sollen. Die Herren müssen aber auch dafür sorgen, daß ihnen die Gelegenheit benommen werde, Untreue zu begehen.** Bey weitläuftigen Handlungen, wo der Principal die Kasse selbst nicht führet, geschiehet solches, wenn dem Kaßirer ein Aufseher gesetzet wird. Der Buchhalter ist die bequemste Person dazu: Man lasse diesen jeden Monat die vorräthigen Gelder dem Kaßirer nachzählen, und das Kassabuch vor der Einschreibung in das Journal nebst dem Unkostbuche nachsummiren, so kann nicht leicht ein Unterschleif geschehen, oder beyde müssen Betrüger seyn. Ueberhaupt sey es zur allgemeinen Regel festgesetzt, daß der Buchhalter nie Kaßirer sey; es wäre denn ein Compagnon, oder eine Person, auf deren Treue man sich besonders verlassen könne. Bey den Waarenhandlungen muß man dieses durch Waarenscontros, Abschreibung des Verkauften an jedem Stücke ꝛc. beobachten. Gelegenheit machet Diebe; und wo man siehet,

daß keine Ordnung ist, da glaubt man, es könne nicht leicht entdecket werden.

§. 431. Der Credit ist für einen Handelsmann sehr bequem; allein er ist auch verführerisch, und kann leicht mißbrauchet werden, wenn man sich auf lange Bezahlungsfrist verlässet; weil man dann leicht mehr Waaren einkaufet, als man nach Verhältniß des besitzenden Kapitals thun sollte. (§. 227. u. 428.) Es ist dann zu befürchten, daß man wegen der Bezahlung in Verlegenheit gerathe, und über den Haufen geworfen werde, ehe man noch einmal recht angefangen hat. Hierbey ist noch zu erwägen, daß man jedesmal die Waaren theurer bezahlen muß, wenn man auch gleich in dem besten Credit stehet, als wenn man baar, oder auf allgemein gewöhnliche Bezahlungszeiten kaufet. Wer promt bezahlet, kann die besten Waaren verlangen, und folglich das schönste Waarenlager errichten. Die Menge der Waaren kann auf verschiedene Arten nachtheilig seyn; es wird öfters viele Zeit erfordert, sie zu verkaufen; sie verzehren die Zinsen; können verderben; aus der Mode kommen, u. s. f.

§. 432. Es kann dem ansehnlichsten und reichsten Handelsmann zuweilen an Gelde fehlen; wenn sich der unangenehme Umstand ereignet, so müssen die besten Mittel angewendet werden, den Mangel zu heben, und diese sind:

Erstens. Die Schuldner strenge anzumahnen; doch muß die Vorsichtigkeit dabey gebrauchet werden, daß man sie nicht zwinge, sich insoluendo zu erklären; solches kann schädlicher, als eine Jahresfrist seyn.

Zweytens. Daß man Geld bey Kapitalisten zu bekommen suche; es ist dann insonderheit gut, wenn man vertraute Freunde von Vermögen hat; denn diese werden es nicht bekannt machen, daß man Gelder aufnimmt.

Drittens. Von den vorräthigen und insonderheit überflüßigen Waaren zu verkaufen suchen; hierdurch wird der Mangel, so weit sie reichen, aus dem Grunde gehoben.

§. 433. Bey dem Verkauf der Waaren ist zu beobachten:

Erstens: **Was Waaren sind, welche nur in einer gewissen Jahrszeit zu verkaufen, die verderblich sind, aus der Mode kommen** ꝛc. Das Kapital, welches darinn steckt, ist theils todt, ohne Nutzen, theils wird es immer in sich selbst schlechter. Man pflegt daher zu sagen: **es sey mehr Kunst, zu rechter Zeit zu verlieren, als zu gewinnen wissen.**

Zweytens: **Wenn eine Waare neu ist,** oder erst in die Mode kommt, oder gesuchet wird ꝛc. **so muß man, so viel möglich, darauf zu gewinnen trachten; bey dem Gegentheil aber zu allen Preißen verkaufen.**

Drittens: **Von Käufern, die baar bezahlen, soll man weniger Gewinn nehmen, als von denen, die auf Zeit kaufen;** Dieser Unterschied muß überhaupt zwischen **guten und schlechten Bezahlern, und denen, die viel oder wenig kaufen,** gemacht werden.

Viertens. Auf Credit oder Borg soll man nichts oder doch nur wenig an solche Leute verkaufen, von deren guten Umständen man nicht hinlänglich versichert ist.

Fünftens. Für das, was man auf Zeit verkaufet hat, muß zu rechter Zeit die Bezahlung gesuchet werden.

Sechstens. Durch die Hoffnung eines beträchtlichen Verkaufs muß man sich nicht durch schlechte Bezahler blenden lassen; es ist besser, nichts verkaufen, als seine Waare verlieren.

§. 434. Eine Waare, welche in einem Orte aus der Mode gekommen, kann gemeiniglich an einem andern noch verkauft werden. Den Absatz zu befördern, muß man sich allenfalls zum Tausch gegen andre Waaren bequemen; hierbey sind folgende Dinge zu beobachten:

Erstlich. Daß man die Waare wohl kenne, (§. 427.) die man eintauschen will, damit man nicht in ein ärgeres Uebel verfalle. Es ist besser, eine schlechte Waare behalten, als eine eben so schlechte, oder noch schlechtere dagegen zu nehmen.

Zweytens. Daß man sich hüte, baar Geld zuzugeben. Derjenige, der Geld zugiebt, hat nie grossen Nutzen von dem Handel; oder aber der andere Theil müßte des Geldes sehr benöthiget seyn, und deswegen besondere Vortheile zustehen.

§. 435. **Wenn man an einen Ausländer vermittelst des Briefwechsels verkauft, es sey als Eigenthümer, oder als Commißionair, so ist man verbunden, seiner Vorschrift genau zu folgen, und ihn redlich zu bedienen.** Beobachtet man dieses nicht, so kann er die Waare zurück schicken, oder sie für des Absenders Rechnung liegen lassen. Der Committent oder Empfanger ist dagegen schuldig, wenn er die Waare und die Rechnung darüber bekommen, und die Güte derselben nicht anständig, oder die Preiße nicht richtig findet, solches ohne Zeitverlust anzuzeigen, weil das Stillschweigen eine gewöhnliche Genehmigung ist.

§. 436. **In der Wahl eines Commißionairs und Spediteurs hat man auf redliche Leute zu sehen.** Die Befehle, welche man denselben ertheilet, müssen ohne Zweydeutigkeit gegeben werden. Nachdem man einmal von der Redlichkeit eines Commißionairs versichert ist, so ist es oft nützlich, demselben die Preiße bey dem Einkauf nicht zu genau vorzuschreiben; so auch bey dem Verkauf nicht mehr anzusetzen, als man die Waare wirklich verkaufen kann; Geschiehet solches nicht, so kann man vieles hin und her schreiben, und mehrentheils fruchtlose Handlungen verursachen; und diese soll ein Handelsmann so viel möglich zu vermeiden suchen.

§. 437. **Man verfähret allzeit am klügsten und sichersten, wenn die Waaren an den Zöllen rein und aufrichtig angeben werden.** Die Unterschleise sind immer mit Gefährlichkeiten verknüpfet, indem die Confiscation oder der gänzliche Verlust darauf stehet. Es giebt zwar Mittel dagegen, sie sind aber ungewiß. Gesetzt, man verstehe sich mit einem Zollbedienten, so kann derselbe ein Betrüger seyn, und die

Waare durch einen andern besichtigen lassen; so daß die Gefahr dennoch bleibe. Kann man im andern Fall die Waare ohne Hülfe des Zöllners einbringen, und es gelinget zehnmal, so ist doch zu befürchten, daß man das eilftemal ertappet werde, und dann kann der Schade den vorherigen Gewinn leicht verzehren. In Ansehung der einzuführenden, gänzlich verbotenen Waaren, ist es anders beschaffen; die Untersuchung der Frage: **ob Contrebande nach dem Recht der Natur statt finden könne**, gehöret aber hieher nicht.

§. 438. **Die Messen und Märkte sind sowohl für den Staat, in dem sie gehalten werden, als für die Handelsleute sehr vortheilhaft. Es ist aber beynahe nothwendig, wenn man sie einmal gehalten, daß man damit fortfahre,** indem die meisten Waaren in der folgenden Messe zu bezahlen, verkauft werden. Bleibet man aus, so kommen die Gelder nicht ein, die Schuldner gehen bey andere, wo sie vielleicht noch nicht bekannt sind, und daher das erstemal baar bezahlen müssen, sie borgen in der folgenden Messe, verstecken ihre Gelder, und zuletzt hat man die größeste Mühe, die Bezahlung zu erhalten. Dieses entstehet daher, weil die kleinen Kaufleute, welche auf den Messen kaufen, selten viel Vermögen besitzen; sie verkaufen also zwischen den Messen die Waaren, und bezahlen größtentheils mit denen daraus gelöseten Geldern.

§. 439. **Ueberhaupt aber hat ein Handelsmann, der die Messen bereisen, oder sonst reisen will, vor allen Dingen dahin zu sehen, ob er sich auf seine Frau oder Bediente verlassen könne;** widrigenfalls lauft er Gefahr, mehr zu versäumen und zu verlieren, als aller Nutzen seiner beschwerlichen

Reisen austragen kann. Wenn zwey in Compagnie handeln, so haben sie darinn einen Vortheil, daß der eine die Geschäfte zu Hause verwalten kann, während dem der andre auf Reisen ist. Ueber die Waaren, welche mit auf die Messen genommen werden, müssen ordentliche Verzeichnisse gemacht, und besondere Meßbücher geführet werden; wenn dieses geschiehet, so lässet sich ungefähr die Berechnung machen, wie viel eine Reise oder Messe eingetragen hat.

§. 440. **Selten wird eine Handlung geführet werden, wo man nicht Schuldner zu mahnen hat.** Derjenige, der dazu geschickt seyn soll, muß folgende Eigenschaften besitzen:

Erstlich. **Kühnheit**, damit er sich nicht durch jede abschlägige Antwort abschrecken lasse, sondern mit gesetztem Muthe vorstellen könne, er habe Geld nöthig ꝛc. welches bey Standespersonen insonderheit nothwendig ist.

Zweytens. **Sorgfalt**, auf daß er die rechte Stunde treffe, wenn der Schuldner zu Hause zu finden ist, oder wenn er eine Zeit bestimmet hat, da er bezahlen will. Eine versäumte Stunde kann einer Verzögerung von vielen Tagen bey schlechten Bezahlern zur Entschuldigung dienen.

Drittens. **Geduld**, nicht verdrüßlich zu werden, nicht mit Worten auszufahren, die beleidigend ausgeleget werden können, und wodurch die Schuld zuweilen noch schlechter wird.

§. 441. Ein Handelsmann kann durch seinen Bedienten schärfer anmahnen lassen, als er selbst thun kann; will aber alles Anmahnen

nichts helfen, so schreite man zu gerichtlichen Mitteln. Dieses kann zuweilen nach den Gesetzen des Landes nöthig seyn, so wie zum Exempel in Frankreich, wo nicht mehr als ein Jahr nach der Lieferung der Waare zur Anforderung der Bezahlung vor Gerichte zugestanden wird. Kann der Schuldner nicht wohl bezahlen, oder will der Gläubiger noch Gedult mit ihm haben; so entspringen gleichwohl für letztern zwey wesentliche Vortheile aus der gerichtlichen Anlage.

Erstlich. **Wird die Rechnung entweder richtig oder unrichtig erklärt;** im erstern Fall lässet sie sich nicht wieder umstoßen, im letztern aber ist es leichter zu untersuchen, wo der Fehler herrühret, weil die Umstände des Verkaufs noch erinnerlicher sind, als nach Verlauf vieler Jahre.

Zweytens. **Kann der Gläubiger sich eine Obligation oder Schuldverschreibung geben lassen,** wodurch er und seine Erben eine reine und von allen Einwürfen freye Forderung haben.

§. 442. **Bey dem Verkauf an Ausländer ist es schwerer, die Gelder einzubekommen, wenn man nicht mit guten Bezahlern zu thun hat, als bey den inländischen.** Die Anmahnungsbriefe sind das erste Mittel, dessen man sich bedienet; nach Befinden der Umstände können sie beissend, doch dürfen sie nie beleidigend seyn; der Wohlstand muß in allen Fällen beobachtet werden. Dieses Mittel fruchtet aber nicht allezeit, indem die Briefe gemeiniglich unbeantwortet bleiben. Es ist dann gut, wenn man einen geschickten Bedienten hat, den man zur Einforderung der Gelder aussenden kann; Geschiehet

solches, so kann man demselben zugleich andere Verrichtungen auftragen, als neue Bekanntschaften zu suchen, zu verkaufen, gewisse Waaren einzukaufen ꝛc. In ersterer Absicht muß ein solcher Mensch eine Vollmacht haben, des Inhalts, daß er berechtiget sey, Schulden einzufordern, Rechnungen zu schliessen, zu quittiren, gerichtlich zu verfolgen, und was dem anhängig ist; zu den andern Geschäften giebt man ihm Beglaubigungsbriefe, machet ihm einen Geldcredit, oder versiehet ihn mit baaren Geldern oder Wechselbriefen.

§. 443. **Hat man einen Schuldner, der nicht auf die bestimmte Zeit bezahlet, so ist es unbillig, ihm gleichsam das Messer an die Kehle zu setzen, um ihn zu zehn oder mehr pro Cent Interessen zu zwingen.** Dieses ist nicht allein ein unerlaubter Wucher, sondern ziehet auch schlechte Bankerouten nach sich. Nimmt man ein Pfand für eine Schuld, so soll man nur sehr mäßige Interessen nehmen, weil man sonst das thun würde, was ein jeder Jude thut; und in solchen Fällen, die den Verfall des Credits und der Nahrung des Nebenmenschen anzeigen, müssen sich Christen von demselben unterscheiden. Derjenige, der Geld gegen ein Pfand aufnimmt, thut wohl, solches in seinen Büchern einzuzeichnen, weil sonst bey erfolgendem Bankerout eine Benachtheilung der Masse daraus entstehen kann.

§. 444. **Es ist um der guten Ordnung willen höchst nothwendig, jedesmal beym Schluß des Jahres, denen Freunden oder Personen, mit welchen man in Geschäften stehet, einen Auszug ihrer Rechnung zu ertheilen.** Es ist aber nicht genug, daß dieses geschiehet,

man

man muß auch dafür sorgen, daß man benachrichtiget werde wie jener die Rechnung befunden hat, weil er sonst bey dem mindesten Hang zur Unordnung, solche hinlegt, und nicht darauf antwortet, und dann ist es eben so viel, als ob nichts geschehen wäre. Beobachtet man die Ordnung hierinn, so hat man beyderseits den Vortheil, daß entstandene Irrungen entdecket, die Sachen leichter nachgesehen, und besser abgethan werden können, als viele Jahre nachher. **Derjenige, der Provision geniesset, oder für seine eigene Rechnung an einen andern verkaufet, hat seinen Commitrenten oder Abkäufer, dergleichen Rechnungen einzusenden.**

§. 445. **So geschickt ein Handelsmann auch sey, so vorsichtig er handelt, so kann es doch kommen, daß ihm daß Glück zuwieder ist, und alle seine Unternehmungen einen schlechten Ausgang gewinnen.** Geschiehet dieses, so wird er zuletzt ausser Stand gesetzet werden, seine Geschäfte fortzusetzen, und seine Gläubiger zu bezahlen. Bey solchen Umständen ist die Gelassenheit nöthig; und wenn man Mitleiden verdienen will, so muß man ehrlich bis an das Ende seyn; das heißt: **auch dann die Gläubiger nicht durch Entwendung von Geldern oder Effecten zu benachtheiligen.** Bey dergleichen Fällen, wenn man bemerket, daß es nicht länger gehen will, (und dieses kann man sogleich entdecken, wenn die Handelsbücher (§. 429) in guter Ordnung gehalten werden,) handelt man klug, wenn man sich bey der Obrigkeit meldet, und einen Sicherheitsbrief zu erlangen suchet.

§. 446. **Glück und Unglück haben gleich starke, in sich aber sehr verschiedene Wirkungen auf den Menschen, der die Leidenschaften nicht zu bezwingen weiß.** Jenes machet ihn stolz, er glaubt, es sey eine Schande jemand um Rath zu fragen, und sein Wohlstand könne durch nichts gestöret werden. Das Unglück machet den nehmlichen Menschen kleinmüthig, und so furchtsam, daß er andern seine Umstände zu entdecken sich nicht getrauet, und da er sich, sich selbst überlässet, so siehet er es als eine Unmöglichkeit an, sich aus dem Labyrinth zu reissen, und sich aufrecht zu erhalten. Beydes heisset ausgeschweift; aber der Rath eines vernünftigen Freundes wird das eine und das andere ändern.

§. 447. **Wenn man bey kritischen Vorfällen jemand um Rath fragen will, so ist dahin zu sehen, daß die Person:**

Erstens. **Klug und verständig sey, und die Fähigkeit besitze, alle Umstände wohl zu überlegen.**

Zweytens. **Daß sie aufrichtig sey, und das Unrecht scheue.**

Drittens. **Daß sie die Handlung und die Dinge, um die man sie befragen will, vollkommen verstehe.** Und

Viertens. **Daß sie keinen Antheil, weder mittelbar noch unmittelbar an dem Vorfall habe.**

Finden sich alle diese Eigenschaften bey einem Manne, so wird man einen guten Rath von ihm vermuthen können. Bey Unglücksfällen insonderheit kommt es gar zu viel darauf an, einen guten Rathgeber zu haben, indem die Sachen so sehr durch ihn gebessert, als durch einen andern verschlimmert werden können.

§. 448. **Wenn ein Handelsmann zurück gekommen ist, so sind ihm darum nicht alle Mittel benommen, auf das neue zu handeln;** so bald er sich mit seinen Gläubigen verglichen hat, kann er trachten, eine neue Handlung anzufangen, wenn er sich unfähig findet, die alte fortzusetzen. Diese wird nach den Mitteln eingeschränkt, die übrig geblieben, und so, wie etwas verdienet wird, kann man nach und nach die Geschäfte vergrößern. Dergleichen zurückgekommene Handelsleute haben öfters mehr Glück als vorhin. Wenn sie vernünftig sind, so verfahren sie vorsichtiger, und halten besser Haus; und wenn ihre Bücher ausweisen, daß Sie ohne ihre Schuld zum Schaden gehandelt, oder niemand vorsetzlich um das Seinige gebracht, so erholet sich ihr Credit in einigen Jahren, und sie konnen das wieder werden, was sie waren.

§. 449. Das, was dieses Hauptstück nicht hat in sich fassen können, wird man im Verfolg und insonderheit in dem zweyten Bande ausführlich abgehandelt finden. Da aber sehr viel auf die Ordnung ankommt, die auf einen Comptoir herrschen soll, wenn alle Geschäfte ohne Verwirrung und Versäumniß ver-

richtet werden sollen, so wird die Einrichtung und Direction. einer dergleichen Schreibstube, nebst den Verrichtungen derer dazu erforderlichen Personen, den Gegenstand des folgenden Hauptstückes ausmachen.

Drittes Hauptstück.

Von der Einrichtung und Direction eines Comptoirs, und den Verrichtungen derer zu den Geschäften erforderlichen Personen.

§. 450.

Ein Comptoir, oder eine Schreibstube ist der Ort, wo alle die Handlungsgeschäfte, die in dem Briefwechsel und der Niederschreibung des Geschehenen, der Aufmachung der Rechnungen ꝛc. bestehen, getrieben werden. Wenn man ein Zimmer dazu gewählet hat, so wird dasselbe mit so viel Pulten besetzet, als Personen mit der Feder arbeiten sollen; es wird ein Behältniß zur Aufbewahrung des Geldes, oder zu der Kasse, und ein Zähltisch, oder auch nur ein Zählbret erfordert. Ferner müssen die Briefe und Handlungsbücher eine ordentliche Stelle haben. Ein Schrank ist dazu am besten, beydes vor dem Staube zu schützen; der Theil zu den Briefen wird in Fächer, und diese nach alphabetischer Ordnung abgetheilet, um das, was man suchet, desto leichter zu finden; sodann werden die Connossementen, Frachtbriefe ꝛc. dabey geleget, jedes besonders, und so, wie es die gute Ordnung erfordert.

§. 451. Je besser die Einrichtungen unter den arbeitenden Menschen sind, je leichter ist es, jedes Geschäfte ordentlich zu verrichten, indem dann ein jeder weiß, was er zu thun hat. Wo viele Menschen arbeiten, ist es sehr vortheilhaft, wenn einem jeden ein besonderer Posten zu verwalten befohlen wird, indem sich sonst der eine auf den andern verläßt, und damit können viele Dinge versäumet werden. In einer Handlung, wo zum Exempel sechs Bediente und Lehrlinge sind, kann folgende Eintheilung statt finden, als:

Einen zu dem Briefwechsel, in den Waarenhandlungen.

Einen zu den Reisen auf Messen ꝛc. oder an dessen statt zur Spedition.

Einen bey dem Waarenlager ꝛc. oder an dessen statt zum Ein- und Verkauf in Commißion.

Einen zum Kaßirer und den Wechselgeschäften.

Einen Buchhalter, die Bücher zu schreiben.

Einen oder mehrere Lehrbursche zum Copiren *).

Ein Principal muß ungefähr die Arbeit, welche bey einem Geschäfte vorfällt, und das, was ein Mensch zu

*) In dem Handlungssystem des Herrn Ludovici §. 509. werden überflüßige Bedenklichkeiten wegen der Annahme eines Handlungsbedienten angeführt, und so auch §. 510. wegen der Lehrjungen. Um der Faulheit willen, und sich gute Tage zu machen einen Jungen annehmen, ist sehr niederträchtig gedacht; da man im ersten, und oft auch noch im zweyten Jahre mehr Mühe hat, ihn zu unterrichten, als seine Dienste Erleichterung schaffen können.

verrichten im Stande ist, zu schätzen wissen, und darnach einem jeden so viel zutheilen, daß er nicht müßig sitze, doch auch nicht zu viel zu thun habe. Wenn diese Leute einig sind; so wird einer dem andern bey besondern Fällen freywillig helfen. Der Principal hat über alle die Aufsicht, damit ein jeder das seinige treu und ordentlich verrichte.

§. 452. **Wenn Briefe von auswärtig ankommen, so werden sie in die Länge zusammen gelegt, und der Name derjenigen, von denen sie sind, die Orte, der Datum und die Zeit des Empfangs; und wenn sie beantwortet worden, der Tag, da solches geschehen, darauf geschrieben.** Dieses geschiehet am obersten Ende des Briefs, und ungefähr auf folgende Art:

Friedrich Wilhelm Wanschaff.
Hanover den 5ten Jul. 1762.
Empfangen den 7ten dito.
Beantwortet den 20ten dito.

Oder kürzer:

Johann Christoph Gölz, 1762.
London — — 3 August.
R. *) — 10 dito.
— — — 14 dito.

So lange die Briefe unbeantwortet sind, leget man sie besonders, nachher aber werden sie in das Fach geleget, wohin sie nach den Zunammen derer, von denen sie sind,

*) Das R. wird hier nach dem Französischen, als Recu und Repondu gebraucht.

gehören. **Wenn das Jahr zu Ende ist, werden sie ausgesucht;** Diejenigen, die von einem Manne sind, mit einem Faden besonders zusammen gebunden, und dann alle in einer dazu verfertigten Küste, oder in einem Sacke von Leinewand, worauf die Jahrzahl, und wohl auch das Handelszeichen gesetzet wird, verwahret.

§. 453. Damit aber in einer Handlung, wo viele Menschen arbeiten, und ein jeder sein besonders Departement hat, **in den gekommenen Briefen nichts unnotirt bleibe, so ist darauf zu sehen, daß ein jeder alle Briefe lese, dasjenige, was seine Verrichtung angehet, aufschreibe, und dann ein Zeichen, wozu der Anfangsbuchstabe seines Namens am bequemsten ist, darauf setze.** Zur Beförderung dieser Ordnung muß derjenige, der das Postgeld notirt, die unbeantworteten Briefe zusammenbindet, und die beantworteten wegleget, darnach sehen, ob das Zeichen eines jeden auf den Briefen befindlich ist; wo nicht, so hat er dergleichen Briefe demjenigen hinzureichen, dessen Zeichen noch fehlet.

§. 454. **Die empfangenen Briefe beantworten, und überhaupt an andere schreiben, ist das Geschäfte, welches die Correspondenz, oder der Briefwechsel genennet wird** *). Wenn man einen Brief zu beantworten hat, so ist die Materie dazu da. Man erwiedert das Vorgetragene mit Anständigkeit; nimmt einen Vorschlag an, oder lehnet ihn mit Artigkeit ab; man giebt Nachricht von der Verrichtung

*) Meine Handlungsbriefe, die durch wiederholte Auflagen sich schon bekannt gemacht, können hier die Stelle einer Anweisung vertreten. Ohne dieselben hätte ich ein besonderes Hauptstück dem Briefwechsel widmen müssen.

eines Geschäfts, oder meldet, daß man solches verrichten wolle ꝛc. Schreibet man zuerst an jemand, so dienet der Anlaß zu dem Briefe zum Anfange desselben; man trägt einem andern eine Commißion auf, oder ersuchet ihn um seine Befehle, empfiehlt sich dessen Gewogenheit und Freundschaft; schlägt ihm vortheilhafte Unternehmungen vor; meldet die Preiße der Waaren, ꝛc. alles so, wie es die Umstände mit sich bringen.

§. 455. **Da die Briefe Reden sind, welche an Auswärtige gehalten werden; so hat man sich zu befleißigen, in allen Stücken die Eigenschaft einer Rede nachzuahmen.** Es wird Deutlichkeit, ein guter Zusammenhang des Vortrags, *) und die Beobachtung des Wohlstandes erfordert. Der Stand der Person, an die man schreibet, und die Verbindungen, in denen man in Ansehung derselben stehet, sind nicht außer Acht zu lassen. Demjenigen, dem man für eine Belohnung dienet, darf man nicht so frey und gleichgültig schreiben, als dem, dem man Commißionen aufträgt, und ihn dafür bezahlet. Es ist ein anders, an eine Person, die man als einen Freund verehret, an einen Fremden, oder an eine Standesperson schreiben;

*) Verschiedene Schriftsteller, und insonderheit der Herr Baron von Bielfeld, beschuldigen die Handelsleute der Undeutlichkeit und einer verdorbenen Schreibart; Es ist aber zu allgemein geurtheilet, wenn der Herr Baron in seinen Institutions Politiques sagt: le Stile mercantil gate la plume des Négocians; et lorsqu'ils sont obligé d'écrire sur les affaires, on a beaucoup de peine à les comprendre Wir haben noch Kanzeleyen, die ihre Schriften nicht weniger unverständlich ausfertigen. Der Gothische Geschmack wird sich wohl endlich verdrängen lassen, wenn man nur einsiehet, daß das nachdrückliche, welches ihm eigen seyn soll, eine Chimäre ist.

an jenen kann es in vertrauten und freundschaftlichen, an den zweyten in höflichen und einnehmenden, und an den letztern muß es in ehrerbietigen Ausdrücken geschehen. Ueberhaupt aber ist alles Ueberflüßige und Abgeschmackte in den Briefen zu vermeiden; jenes dienet, die kleineste Sache wei läuftig und eckelhaft, und dieses, *) den Schreiber lächerlich und verächtlich zu machen.

§. 456. Gleichwie die empfangenen Briefe aufbewahret werden, **so ist es auch nothwendig, alle diejenigen, welche in Handlungsangelegenheiten weggeschrieben werden, in einem besondern Buche kopiren zu lassen:** Theils, damit man eine Abschrift nachschicken könne, wenn das Original verloren gehet, andern Theils, auf daß man, im Fall eine Streitigkeit entstehet, alles das nachsehen könne, was, den Vorfall betreffend, von Anfange des Geschäfts beschrieben worden. Das Kopiren und die Aufschrift der Addressen kann durch die Lehrlinge, oder eigen angenommene Kopisten geschehen; zu dem Zumachen der Briefe aber ist rathsam, einen gesetzten Menschen zu gebrauchen; dieser hat dafür zu sorgen, daß die Wechselbriefe, Anweisungen, Connossementen, Rechnungen ꝛc. gehörig eingeleget werden, und insonderheit muß er nachsehen, ob die Addressen oder Briefe richtig sind. Der Buchhalter, oder eine andere Person, muß **alle weggehende Briefe nachlesen, und das notiren, was zur guten Ordnung des Hauptbuches nöthig ist,** als remittirte oder traßirte Wechselbriefe,

*) Ein wahres Exempel ist folgendes: Hierzu gehöret Hahnreygedult, womit ich verbleibe ꝛc. Heißt dies nicht allen Witz anwenden, sich lächerlich zu machen?

weggesandte Rechnungen, Anweisungen ꝛc. Zu dem Aeuserlichen des Briefs gehöret, daß man oben gegen der rechten Hand über, Ort und Datum, gegen die linke aber den Namen desjenigen, an den der Brief ist, nebst dem Ort, wo er wohnet, setze. Wenn aber an Standespersonen geschrieben wird, so bleibet beydes weg, und Ort und Datum wird am Ende des Briefs gegen der linken Hand über, angezeigt.

§. 457. **Es ist sehr nützlich, wenn man Bedienten und Lehrlinge angewöhnet, ihre Arbeit nie bis zur letzten Stunde zu verschieben;** es können widrigenfalls, besonders bey dem Briefwechsel, in der Eile viele Dinge verkehrt gemacht, oder gar versäumet werden. Posttags, und allenfalls auch Tags vorher, vor der Ankunft der erwarteten Posten können die Briefe, wozu bereits der Anlaß vorhanden, im voraus geschrieben werden; kommt noch etwas nach, so ist solches vermittelst einer Nachschrift (Post Script.) zu beantworten. Dieses erleichtert die Posttagsarbeit ungemein, insonderheit im Winter und bey Kriegszeiten, da die Posten nicht zu gesetzter Zeit ankommen. Nach gethaner Arbeit ist gut ruhen; und wenn man den Bedienten nach abgefertigter Post einige Freyheit verstattet, so werden sie sich selbst zur Arbeit antreiben.

§. 458. **Ein Bedienter, den man auf Messen, Märkte, oder Reisen schicket, wird mit Instructionen nach der Beschaffenheit seiner Geschäfte versehen.** Alle Waaren, Wechselbriefe, Anweisungen ꝛc. werden besonders notirt; nach seiner Zurückkunft legt er über die verkauften Waaren, über die eingenommenen Gelder u. s. w. Rechnung ab, wodurch denn diese Geschäfte den allgemeinen Handlungsverrich-

tungen einverleibet werden. In einer folgenden Messe hat er einen Auszug aller Schuldner, die auf Credit gekauft haben, mitzunehmen, auf daß er die verfallenen Posten einfordern könne. Wenn eine Messe geendiget ist, hat er ein Verzeichniß der vorräthigen Waaren, was zu einer künftigen Messe stehen bleibt, und nach einer andern versandt worden, aufzumachen, und zwar, so, daß er sein Geschäfte, wenn es erfordert wird, einem andern in gehöriger Ordnung übertragen könne.

§. 459. In das Departement der Spedition gehöret zuförderst die Aufzeichnung aller Verfügungen, die in Betreff erwartender Waaren, von den Eigenthümern derselben eingehen, oder daß solche eingeholet werden, wenn sie bey Empfang von Speditionsgütern noch fehlen; ferner den Eigenthümern der Waaren sogleich die Ankunft der Schiffe, bey denen sie interessirt sind, zu melden; Sorge zu tragen, daß die Waaren von den Schiffern abgeholt, oder durch die Fuhrleute geliefert werden; daß die Wiederversendung schleunigst geschehe, und die Unkostrechnungen eingesandt werden. **Dieser Posten kann nie sorgfältig genug verwaltet werden, in dem auf gar zu viel Arten etwas versäumet werden kann.** Wo die Spedition sehr stark ist, kann sie in zwey Theile getheilet werden, und zwar, wenn man einen Menschen alles das, was zur See eingeschiffet, und dem andern das, was aus der See ankommt, überträgt.

§. 460. Diejenigen, die den Verkauf in einer Waarenhandlung zu besorgen haben, sind nicht minder zur Ordnung anzuhalten. Sie müssen, wenn der Laden, oder das Gewölbe vom Comptoir abgelegen, jeden Abend, oder jede Woche, oder zum wenigsten jeden Monat ein-

mal die gelöst n Gelder einliefern, damit solche in die grosse Kasse einfliessen, und das, was auf Credit verkauft worden, anzeigen, auf daß solche von den Ladenbüchern in das Journal eingebracht, und einem jeden gehörig angeschrieben werde. **Einem Menschen zum wenigsten muß man zu diesem Geschäfte haben, der ein Kenner der Waaren ist; die übrige Arbeit kann durch Lehrlinge verrichtet werden,** die dadurch nach und nach selbst zur Waarenkenntniß, und folglich zur Fähigkeit wichtiger Geschäfte gelangen.

§. 461. **Zu dem Ein- und Verkauf in Commißion ist insonderheit ein Bedienter zu wählen, der die allerweitläuftigste Waarenkenntniß besitze.** Eine eigene Waarenhandlung schränkt sich gemeiniglich auf eine besondere Art Waaren ein, der Commißionair aber kann mit allen möglichen Arten zu thun bekommen, und da er für einen andern arbeitet, so ist es höchst nothwendig, daß er die Eigenschaften der Waaren, die er kaufen und verkaufen soll, beurtheilen könne: damit er bey dem Einkauf seinen Committenten nicht mit schlechten Waaren versehen, und die Mäckler ihm bey dem Verkauf nicht glauben machen, die Waare sey schlecht, verdorben ꝛc. Zu dem Ein- und Verkauf gehöret ferner die Ausfertigung derer daher entstehenden Rechnungen, die Einsendung derselben, und das Geschäfte, auswärtige Freunde, für die man Waaren ein- oder verkauft, von Zeit zu Zeit von den vorfallenden Veränderungen der Preiße, vermittelst Preißzetteln, und der Anzeige vermuthender Vorfälle, die einen Einfluß dahin haben können, zu benachrichtigen.

§. 462. **Zu der Verwaltung der Wechselgeschäfte und der Kasse gehöret ein gesetzter**

und redlicher Mensch (§. 384). Die Wechselgeschäfte sollen eigentlch eine Verrichtung des Principals seyn; da er aber krank werden, oder eine Reise nöthig seyn kann; so ist es gut, daß man einen Menschen habe, dem dieses Geschäfte anvertrauet werden könne. Der Kaßirer schickt sich am besten dazu, weil voraus gesetzet wird. daß solches ein Mensch seyn müsse, in den man ein Vertrauen setzet, und dieser ist bey den Wechselgeschäften nicht weniger nöthig, insonderheit, wenn ihm eine Procura ertheilet werden muß. Zu dem Ein- und Verkauf der Wechselbriefe bedienet man sich der Mäckler; je mehrere man deren an sich hält, je bessere Course wird man machen, indem einer vor dem andern die Courtage zu verdienen trachten wird.

§. 463. **Bey der Geldcasse ist es nicht genug, das, was eingenommen und ausgegeben wird, so gleich anzuschreiben, sondern bey weitläuftigen und kleinen Ausbezahlungen ist auch noch die Einrichtung zu machen, daß man nachsehen könne, ob etwas anzuschreivergessen worden**, wenn der Saldo bey dem Monatsschluß nicht richtig herauskommet. Um der Ordnung willen ist vorerst nöthig, daß jede Geldsorte ein besonderes Behältniß habe; in ein jedes derselben legt man einen Contrezettel, auf dem an- und abgeschrieben wird, als z. E.

Louisd'or			oder Fünf-Schillingstücke.		
1 Aug. an Saldo Rthlr.	600		1 Aug. an Saldo Mk.	850	
3 v. Walther	32	12	Dito. an Rebeling	430	
Rthlr.	632	12	Mk.	420	
4 an Cliffen	300		3ten von Ries	600	
Rthlr.	332	12	Mk.	1020	

und so zu jeder Münzsorte. Bey dem Schluß eines jeden Monats lasse man den Kaßirer mit dem Buchhalter alle vorräthigen Gelder nachzählen, so finden sich die Summen, die den Saldo in dem Kassabuch ausmachen müssen; stimmen die Summen nicht überein, so punctire der Kaßirer die Contrezettel mit dem Kassa- und Unkostenbuch nach, so muß sich ergeben, ob er etwas zu notiren vergessen, oder ob er sich verzählet hat. Wenn dieses beobachtet wird (§. 430.), so wird man immer eine ordentlich geführte Kassa haben. Wo die Geldgeschäfte weitläuftig sind, kann der Kaßirer einen Lehrburschen monatlich ein gewisses zu Briefporto ꝛc. bezahlen, welches dieser in einem Kleinunkostenbuch berechnet. Der Kaßirer handelt aber vorsichtig, wenn er ein Contrebuch hält, in welches jeder die empfangenen Gelder, zur Vermeidung aller Unordnung, anschreibt.

§. 464. Die Fuhrleute, Schiffer, oder deren Bestätter und Mäckler holen nach der Lieferung der Waaren die Fracht ein; die Ausbezahlung gehöret in das Amt des Kaßirers. Derselbe hat **dahin zu sehen, daß er nichts bezahle, ohne von dem Spediteur, oder denjenigen, den es angehet, zu wissen, daß die Lieferung gehörig geschehen, und die Rechnungen richtig seyn.** Bey den Schiffers-Rechnungen ist es insonderheit nöthig, in Ansehung des Extralootsgeldes, der Havarie und Zölle, die, und nicht selten, unrechtmäßig angerechnet werden. Wenn daher die Rechnungen und Frachtbriefe nachgesehen sind, so kann darauf gesetzet werden: **Richtig, notirt nachgesehen, u. dergl.** Dieses dienet bey nachher entdeckt werdenden Unrichtigkeiten dem Kaßirer zur Rechtfertigung, da das Nachsehen der Rechnungen ausser seinem Amte ist.

§. 465. **Alle die Geschäfte, welche in den verschiedenen angeführten Departements vorfallen, müssen zuletzt durch den Buchhalter in das Journal und Hauptbuch eingetragen werden.** Da diese beyden Bücher, insonderheit aber das letztere, den wahren Zustand einer Handlung darthun müssen, so erfordern sie den ganzen Fleiß und die genaueste Aufmerksamkeit des Buchhalters, theils, damit er nicht zurück bleibe, und andern Theils, solche nicht mit Fehlern und Unrichtigkeiten anfülle. Es ist daher gut, wenn es die Umstände des Principalen zulassen, daß er zum wenigsten das Hauptbuch selber schreibe; dieses erfordert wenig Arbeit, und der Buchhalter wird dadurch in die Nothwendigkeit versetzet, fleißig und ordentlich zu arbeiten. Der Buchhalter ist dahin anzuhalten, daß diejenigen, die Courantrechnungen verlangen, oder bey Schluß des Jahres haben sollen, solche zu rechter Zeit bekommen (§. 444.); er wird sich diese Arbeit sehr erleichtern, wenn er im Monat October oder November anfängt, die Rechnungen im Vorrath auszuschreiben; das, was nachher noch vorfällt, ist leicht beyzufügen.

§. 466. **Diejenigen, welche Courantrechnungen bekommen, pflegen das, was sie schuldig sind, zu remittiren, oder sie lassen auf sich traßiren, je nachdem man desfalls mit einander einig geworden.** Da, wo durch Speditionsgeschäfte viele Kleinigkeiten vorfallen, kann man jedes halbe Jahr auf solche, die nicht bezahlt haben, aßigniren. Dergleichen Anweisungen eines Orts sendet man an einen Freund, der sie einfordert; aus vielen kleinen Posten kann dann eine reelle Summe werden, die desto vortheilhafter einzuziehen ist. Bey der Vorzeigung einer Anweisung oder eines Wechselbriefs wird nachgesehen, ob

die

die Summe, Ordre ꝛc. mit dem Briefwechsel übereinstimmet, oder wenn kein Advis gegeben worden, ob der Aussteller so viel zu fordern hat, und dann geschiehet die Bezahlung, oder zuförderst die Acceptation.

§. 467. Wenn man durch einen Commißionair Waaren einkaufen, oder auf ihn traßiren läßt, so müssen ihm zu rechter Zeit die Gelder zur Bezahlung angeschaffet werden, widrigenfalls ist er berechtiget, Zinsen zu berechnen. Für Wechselbriefe kann solches von dem Tage des Verfalls, und für Waaren von dem Tage an, da man solche der Gewohnheit des Orts gemäß bezahlet hat, geschehen. Folgende Art Interessen, ohne Division zu rechnen, ist leicht und sicher, und wird wenigen bekannt seyn: Die Tage werden zu Theile des Monats gemachet, als 2 Tage für $\frac{1}{15}$, 3 Tage für $\frac{1}{10}$, 4 Tage für $\frac{1}{8}$ und so ferner; aus den Interessen wird $\frac{1}{8}$ gezogen, und davon subtrahiret, nehmlich:

6 pro Cent wird	5	4 pro Cent wird	$3\frac{1}{3}$
5 pro Cent —	$4\frac{1}{6}$	$3\frac{1}{2}$ pro Cent —	$2\frac{11}{12}$
$4\frac{1}{2}$ pro Cent —	$3\frac{3}{4}$	3 pro Cent —	$2\frac{1}{2}$

Die Summe, von welcher Interessen zu rechnen sind, wird mit der Zeit, die in Monate angegeben, vermehret, das Product mit der Intecessenzahl multipliciret, und durch tausend abgeschnitten, so hat man das Facit. Wenn man die bruchmäßige Eintheilung der Tage gegen einen Monat, und die Reducirung der Interessen auf einer Tabelle vor sich hat, so kann die Berechnung sehr geschwind geschehen.

§. 468. Derjenige, der viel auf Zeit, ein- und verkauft, oder viele Wechselbriefe zu bezahlen, oder einzufordern hat, hält ein Buch,

welches als ein Kalender abgetheilet wird; oder man nimmt einen Kalender, dergleichen die Hamburger Bancokalender sind, und läßt denselben mit weiß Papier durchschiessen. Hierinn werden alle zu bezahlen- oder einzunehmen habenden Posten, sie rühren von Wechselbriefen oder Waaren ꝛc. her, auf den Tag, da sie verfallen sind, angezeigt. Wenn man dieses Buch jeden Morgen nachsiehet, so wird man weder etwas zu bezahlen, noch einzufordern versäumen. Das, was man bezahlt oder eingenommen hat, wird durchgestrichen; Die Posten, welche prolongirt werden, streichet man ebenfalls durch, und schreibt sie da, wo sie auf das neue verfallen, an.

§. 469. **Wenn das Jahr zu Ende gehet, oder wenn die Bücher geschlossen werden sollen, so hat man darauf zu sehen, daß alle noch zu bezahlende Rechnungen eingesammlet werden.** Hieher gehören insonderheit die Mäklersrechnungen, als Courtage für Waaren, Gelder, Wechselbriefe und Assecuranzen; Ewerführer Lohn, und überhaupt alles das, was man bereits berechnet hat, weil sonst der Bücherschluß unrichtig wird. Ueber diejenigen Rechnungen, die nicht vor dem Bücherschluß bezahlet werden, macht man ein Verzeichnis, und bringet sie auf eine jede Rechnung, wohin sie gehören. In Ansehung vieler Kleinigkeiten aber ist es besser, dieselben alle zu bezahlen, da es ohne dies ordentlich ist, daß man am Ende eines jeden Jahrs die kleinen Strazzeschulden berichtige.

§. 470. **Man soll nicht einem jeden Correspondenten, oder Käufer, wenn er sich melder, schlechterdings borgen.** Man hat sich zuvor bey einem Bekannten des Orts, wo er wohnet, nach seinen Umständen zu erkundigen, und nach dem Bericht, den man erhält, verrichtet man sein Geschäfte, oder ver-

sagt ihm den Credit auf eine feine, doch nie grobe oder demüthigende Weise. Es ist aber, wie bereits angemerkt worden (§. 220. No. 1.), darauf zu sehen, daß man bey einem solchen anfrage, der aufrichtig ist, und bey dem insonderheit kein Nahrungsneid zu vermuthen stehet. Derjenige handelt sehr schlecht, der dann nur erst, wenn es mit ihm zur Neige gehet, neue Bekanntschaften suchet, seinen Fall zu verzögern. Es wird dabey gemeiniglich nichts weiter als eine kleine Frist gewonnen, und die Masse wird um so viel schlechter. Es ist allezeit besser, einen solchen Ausweg auf das künftige zu ersparen.

§. 471. **Bekommt man mit einem Auswärtigen Streitigkeiten, die sich nicht durch den Briefwechsel wollen beylegen lassen, so wählet man einen Bekannten an dem Orte, da jener wohnet,** unterrichtet ihn von der Sache vermittelst der Abschrift der darüber empfangenen und weggeschriebenen Briefe, oder man schickt ihm einen **historischen Bericht** von dem ganzen Verlauf (Species Facti) um den Streit entweder durch mündliche Vermittelung beyzulegen, oder ihn gerichtlich zu treiben. In beyden Fällen ist die Einsendung einer **Vollmacht** nöthig; diese kann allenfalls nur in einem Blanquet bestehen. Man pflegt auch den Verlauf der Sache aufzusetzen, und das Gutachten angesehener Handelsleute darüber einzuholen, welches dann ein **Parere** genennet wird *). Oder man unterwirft sich dem Urtheil gewählter **Schiedsrichter**, oder so genannter guter Männer. **Die gerichtlichen Mittel bleiben inzwischen immer die letzten, weil**

*) In meinen Handlungsbriefen findet man Muster von Spec. Fact. Blanquetten, Vollmachten, Pareren ꝛc.

niemand anders zu einem Vergleich gezwungen werden kann.

§. 472. **Wenn man Commißion bekommt, jemand in dergleichen Angelegenheiten zu dienen, so ist zuvörderst zu versuchen, ob die Sache gütlich beyzulegen ist:** findet sich der Gegentheil nicht geneigt dazu; und hat man den Auftrag, **dieselbe Rechtshängig zu machen, so trägt man sie einem Advokaten auf.** Da die Rechtsgelehrten aber gemeiniglich wenig von den Handlungsvorfällen verstehen, so ist unumgänglich nöthig, daß man den Hauptinhalt der Schriften aufsetze, und dem Sachwalter die Ausarbeitung überlasse. Doch ist darauf zu sehen, daß er sein Concept nicht in das Reine schreibe, noch weniger aber die Schrift bey dem Gericht eingebe, bevor man das eine oder andre durchgesehen hat, indem die Herren Rechtsgelehrten durch ihre Juristische Allegationen nicht allein die Processe ganz verworren und undeutlich machen können, sondern auch noch durch unnöthige Weitläuftigkeiten in das Unendliche zu führen sehr geschickt sind. **Beydes aber ist demjenigen nachtheilig, der eine gerechte Sache hat; und eine ungerechte anzunehmen, ist keinem Commißionair zu rathen.**

§. 473. **Ein Handelsmann, welcher verreiset, hat seiner Frau, oder einem seiner Bedienten eine Vollmacht zu ertheilen, damit die- oder derselbe in seinem Namen die vorfallende Geschäfte verrichten,** insonderheit aber Briefe und Rechnungen unterschreiben, Wechselbriefe ausstellen, indoßiren und acceptiren. Es ist nicht nöthig, daß eine solche Vollmacht, welche *Procura* genannt wird, ausge-

fertiget werde; ein Blanquet ist hinlänglich, man setzet unten auf ein Quartblatt:

Blanquet zur Vollmacht für — während meiner Abwesenheit in meinem Namen alle in meiner Handlung vorfallende Geschäfte zu verrichten. Altona den 31sten Julii 1762.

(L.S.) Joh. Dietr. Lichtenscheid.

Die Unterschrift dessen, der Procura hat, lautet dann:

Pr. Procura von Joh. Dietr. Lichtenscheid.

Engelbret Keill.

Wenn es verlangt wird, so ist ein solcher gehalten, die Procura jedesmal zu zeigen, wenn er einen Wechselbrief annimmt, indoßiret oder traßiret.

§. 474. Wenn man einen Bedienten auf Reisen schicket, so giebt man ihm Credit, und Empfehlungsbriefe mit: jene, damit er Gelder auf seiner Reise aufnehmen könne, wenn er sie nöthig hat, und diese, auf daß er durch die Bekanntschaften, die man bereits hat, Gelegenheit habe, neue zu erwerben. Handelsleute, welche auf Reisen gehen, versehen sich ebenfalls mit Recommendationsbriefen an solche, mit denen sie noch nicht in Bekanntschaft stehen, auch wohl mit Creditbriefen nach Oertern, wo sie noch niemand kennen. In dergleichen Briefen, welche nicht versiegelt werden, empfiehlet man die Person, und macht ihr in allgemeinen Ausdrücken Credit; mit der Post aber wird gemeldet, wie weit er sich erstrecken soll *).

*) Dergleichen Creditbriefe gehören nicht zu den Wechselbriefen, und sind auch nicht mit den Gefährlichkeiten verknüpft, welche

§. 475. Ausser dem Handelsbedienten und Lehrburschen gebrauchet ein Handelsmann, der mit Waaren, oder mit der Spedition zu thun hat, **Packer, Ewerführer** und **Arbeitsleute.** Alle diese werden von dem Comptoir in Arbeit gesetzet, und müssen auch an dasselbe Rechenschaft von ihren Verrichtungen geben. Wer so viel Geschäfte hat, daß er ein, zwey oder mehrere Arbeitsleute im Jahrlohn halten kann, den kommt der Arbeitslohn nicht so theuer zu stehen, als wenn er Stückweise bezahlt; diese haben denn auch das Emballiren zu verrichten. Die andern Arten von Hülfsmenschen, als **Flachs- und Hanfwrackers, Heringpacker, Fruchtmesser** ꝛc. gehören unter die Profeßionen, und dienen einem jeden.

§. 476. **So wie es ein allgemein angenommener Grundsatz bey den Manufacturen und Fabriken ist, daß man den Gebrauch der Menschen so viel möglich ersparen müsse, so findet er auch bey der Handlung statt.** Man hat zu dem Ende gedruckte Wechselbriefe, Frachtbriefe, Courszettel, Preiscourante ꝛc. diese sind sehr bald ausgefüllet, und befördern, insonderheit, wenn die Posten wegeilen, die Arbeit ungemein. Wer starke Spedition hat, kann auch gedruckte Briefe haben, vermittelst denen man von der Ankunft der Schiffe in der Kürze Nachricht giebt, wenn man solche kurz vor Abgang der Post erfähret; dergleichen Briefe werden insonderheit gebraucht, wenn man von der Errichtung einer Handlung oder einer Compagnie, oder deren Aufhebung Nachricht giebt.

---

in des Herrn Ludovici Handlungssystem §. 372. angeführet werden. Denn es ist nicht nöthig, sich nach der Aufführung zu erkundigen, weil man einen Unbekannten seine Creditbriefe giebt, u. s. f.

§. 477. Wenn übrigens ein Bedienter oder Lehrling nach Verlauf seiner Contractjahre, in eine andre Handlung zu treten wünscht, so giebt man demselben seinem Verhalten gemäß Recommendation an andere, oder man bemühet sich selbß ihm anderwärts eine Condition zu verschaffen. Die Abschiede sind überflüßig, weil ein Handelsbedienter nicht wie ein Handwerksbursche auf Kundschaften lauft, sondern gemeiniglich durch den Briefwechsel eine neue Stelle suchet. Nur bey geschlossenen Kramercompagnien ꝛc. (§. 375.) werden Abschiede gefordert, wenn man in das Amt aufgenommen werden will. Die Bedienten, welche man suchet, bekommt man theils durch den Brifwechsel, theils aber durch Mäcklers, indem sich deren finden, welche immer junge Leute anzubringen suchen. Hier ist noch anzumerken, daß es um vieler Ursachen willen besser ist, fremde Leute, als Einheimische und Verwandte in Diensten zu haben.

§. 478. Das Glück ist zwar die Seele der Handlung, allein es ist nicht einen jeden gleich günstig. Viele vortheilhafte Umstände, die von gewissen Begebenheiten abhängen, mit einander verbunden, machen das aus, was man Glück nennet. Die natürliche Fähigkeit kann etwas dazu beytragen; das Glück kann folglich befördert werden: Durch die gute Ordnung der Handelsbücher; durch die Vorsichtigkeit, alle Unternehmungen nach dem Verhältniß des Vermögens einzurichten; durch die Sorgfalt, ausstehende Schulden zu rechter Zeit einzufordern, und selbst so andre zu bezahlen; durch die Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Handlungsbedienten und Lehrlinge; durch Sparsamkeit und eine gute Haushaltungskunst; durch

den guten Credit, den man durch alles dieses ewirbt ꝛc. Wenn jemand alle die Eigenschaften besitzet, oder sie beobachtet, so wird er, wo er gleich nicht viel verdienet, doch gut fortkommen, und wenn er auch seinen Kindern kein großes Vermögen nachlässet, so werden sie doch nach seinem Tode noch Gewinn aus seinem guten Namen ziehen.

Viertes Hauptstück.

Von den Handlungsbüchern.

§. 479.

Es ist bereits hin und wieder, insonderheit aber (§. 429.) die Nothwendigkeit der Handelsbücher dargethan worden. Wenn die Handlung nur in einem gegenseitigen Tausch bestünde, oder allein mit baarem Gelde geschähe, so könnte man die Bücher sehr wohl entbehren. Da dieselbe aber auf so vielfältige Art getrieben wird, da der eine gegen baare Bezahlung, der andre auf Credit, und noch ein andrer gegen Wechselbriefe, theils für eigene Rechnung, theils für andere, mit seinen Nachbarn, oder nach fernen Gegenden handelt, **so setzet diese Vielfältigkeit so verschiedene Vorfälle voraus, daß ein ordentliches Aufzeichnen, sowohl von der einen als andern Seite, höchst nothwendig ist,** wenn ein jeder wissen will, was er von andern zu fordern, oder an andere zu bezahlen hat. Es ist dieses um so nothwendiger, da nicht selten Streitsachen entstehen, welche ohne ordentliche Handelsbücher nicht entschieden werden könnten.

§. 480. Obgleich aber alle Handelsleute von dem Nutzen ordentlicher Handelsbücher überzeugt seyn sollten, so läßt sich doch das

Gegentheil vermuthen, da man gar zu viele findet, die, wenn sie gleich des äusserlichen Scheins wegen Bücher haben, solche doch nicht in gehöriger Ordnung führen; und solche Bücher sind nicht viel besser, als gar keine. Wie unverantwortlich diejenigen handeln, die ihren Nachkommen und Erben Bücher hinterlassen, die in der größesten Unordnung liegen, ist zu bekannt, um nöthig zu haben, solches zu beweisen. Nicht selten entstehen die schädlichsten Processe daraus, und anstatt einer vermeynten grossen Erbschaft müssen die Erben öfters noch von dem Ihrigen zusetzen, ihr Recht zu behaupten.

§. 481. Die Ursachen unordentlich geführter Handelsbücher rühren ungefähr aus folgenden Quellen her: **Erstens entstehen sie entweder aus der Unwissenheit des Principals, oder des Buchhalters.** Man findet viele, die nur eine allgemeine Kenntniß von dem Buchhalten besitzen, die sich besondere Grundsätze eigen gemacht, nach denen sie alle Vorfälle zu Buche bringen, ohne zu bedenken, daß sie in ihrer Art verschieden seyn können, und folglich Behutsamkeit erfordern, wenn allem Mißverstand und aller Zweydeutigkeit vorgebeuget werden soll. Bemerken dergleichen Buchhalter einen Fehler gemacht zu haben, so wollen sie denselben verbessern, und machen ihn anstatt dessen noch undeutlicher. Es fehlet dann weiter nichts, als das eine solche Post veralte, oder daß der Principal den Buchhalter ändre, so wird weder der eine, noch der andere davon die etwa nach Jahren nöthige Auskunft geben können.

§. 482. Die zweyte Ursache findet sich in dem Geitz derjenigen, die, ein ordentliches Salarium zu ersparen, junge Leute bey die

Bücher setzen, ohne sie zuvörderst geschickt dazu zu machen. Ein Principal findet sich nicht allezeit in den Umständen, daß er seine Bücher selbst führen könne, insonderheit, wenn er mit dem Briefwechsel zu thun hat. Briefe schreiben kann zuweilen nothwendig seyn, man vernachläßiget dann aber die Hauptbücher, und begnüget sich, die vorfallenden Geschäfte in der Eile anzuschreiben, in der Hoffnung, man werde eines Tages Zeit bekommen, solche in das Reine zu bringen. Ein solcher Tag kommt nicht, die Arbeit hat sich gehäufet, ihre Menge schrecket, es muß also zuletzt ein Lehrling, oder ein Bedienter, der eben so wenig davon verstehet, dabey seyn; er arbeitet nach einem verwirrten Plan; man giebt ihm einigen leichten Unterricht, und hat man dann nicht Gedult und Zeit, auf die Arbeit Achtung zu geben, so sind die Unordnungen beynahe unvermeidlich.

§. 483. Die dritte Ursache kann endlich seyn, der Beweggrund, den verschiedene Kaufleute haben, ihre Geschäfte nicht alle in ihre Handlungsbücher zu bringen. Sie bedienen sich kleiner Taschenbücher u. dergl. die sie geheim halten können, und die von keiner Gültigkeit sind, wenn sie auch gleich nicht verlegt, oder verlohren werden. Man ist ferner zuweilen nachläßig, streitige Posten in Richtigkeit zu bringen; man zankt sich Jahre lang mit dem Correspondenten, inzwischen kann weder der eine noch der andre eine solche Post zu Buche bringen: dieses dauret so lange, bis einer von beyden stirbt, oder Bankerout machen, dann müssen die Erben um eine Sache procesiren, die längst ohne Weitläuftigkeit hätte können beygeleget werden.

§. 484. Dieses sind die Hauptursachen unordentlicher Handelsbücher, und daraus entstehen eine Menge Verdrüßlichkeiten, Verwirrungen und Processe, die nicht selten Bankeroute, und sogar das Verderben ganzer Familien nach sich ziehen. Uebereilte Austritte können dadurch insonderheit veranlasset werden: man unternimmt große Dinge, bekommt einen Stoß, der Credit leidet dadurch, man weis nicht, was man besitzet, es bleibt dann kein ander Mittel übrig, als sich insolvendo zu erklären, um Zeit zu gewinnen, die Bücher in Ordnung zu bringen. Ein jeder siehet leicht den Nachtheil ein, der hieraus erwächst; gesetzt auch, man findet sich im Stande, die Gläubiger zum vollen zu bezahlen, so ist doch ein doppelter Verlust dabey; vor erst, weil, so lange der Ausstand währet, die Handlung stille lieget, es wird folglich nichts verdienet; zum andern, weil ein solcher Vorfall einen Mißcredit verursachet, der schwer aus dem Wege zu räumen ist.

§. 485. Zur Ordnung der Handelsbücher gehöret insonderheit, daß jede Verrichtung auf den rechten Tag angeschrieben werde, und dieses hauptsächlich, was verkaufte Waaren auf Zeit anbetrifft. Die Bücher sind die Vertheidiger, und zugleich auch die Richter eines Handelsmannes, und wenn man mit einem Liebhaber von Streitigkeiten zu thun hat, so kann derselbe aus der geringsten Unrichtigkeit Anlaß nehmen, die Rechtmäßigkeit der Forderung anzutasten. Kurz, die Handelsbücher müssen so geschrieben seyn, daß man sie vor jedem Gerichte freymüthig auflegen, und ihre Richtigkeit, wenn es erfordert werden sollte, beschwören könne.

§. 486. Ein Handelsmann ist aber nicht verbunden, bey jedem Vorfall seine Bücher in dem Gerichte öffentlich vorzulegen, und er kann auch nicht dazu gezwungen werden, ausgenommen in drey Fällen, als:

Erstens. **In Erbschaftssachen**, da die Miterben auf das genaueste den Nachlaß des Verstorbenen wissen wollen.

Zweytens. **Wenn eine Gesellschaftshandlung sich theilet**, und der eine Compagnion ein Mißtrauen in den andern, der die Bücher geschrieben hat, oder hat schreiben lassen, setzet. Und

Drittens. **Wenn ein Handelsmann bankerout machet.** In allen andern Fällen kann nicht mehr gefordert werden, als daß man dem Handelsmann einen Advocaten, Notarius, oder sonst eine glaubwürdige Person zusendet, welcher er allein die Rechnung oder die Briefe ꝛc. zeiget, welche die Streitsache angehen oder erläutern.

§. 487. **Die Bücher, welche ein Handelsmann nöthig haben kann, theilen sich in Hülfs- und Hauptbücher; sie sind verschieden nach der Verschiedenheit der Geschäfte, die ein Handelsmann treibt.** Zu der ersten Klasse gehören:

1. Das Brief-Copierbuch.
2. Das Briefportobuch.
3. Das Unkostenbuch.
4. Das Cassabuch.
5. Das Facturenbuch.

6. Das Rechnungscopierbuch.
7. Das Wechselbuch.
8. Das Lagerbuch.
9. Das Seebuch) an Oertern, wo diese gebraucht
10. Das Bancobuch.) werden.

In die zweyte Klasse kommen.

1. Das Memorial.
2. Das Journal.
3. Das Hauptbuch.

Dieses sind die gewöhnlichen Titel; die innre Einrichtung erfordert eine nähere Nachricht.

§. 488. **In dem Briefbuche werden alle Briefe, welche in den Handlungsangelegenheiten an andere geben, abgeschrieben.** Ueber einen jeden Brief setzet man den Datum, gegen der linken Hand über den Namen dessen, an den er gehet, und gegen der rechten den Ort, wo er wohnet. Wenn an Standespersonen geschrieben wird, so ist es gut, daß bey dem erstern Brief der Titel, den man zum Eingang gebraucht, mit abgeschrieben werde, damit man in der Folge, bey der Ungewißheit der Titulatur, nicht einer unanständigen Abwechslung unterworfen sey. Am Ende des Buches wird ein Register gemacht, wo ein jeder Brief gehöriges Orts eingetragen wird, um desto leichter einen jeden finden zu können. Wird ein Brief auf den Posten verlohren, so läßt man aus diesem Buch eine Abschrift davon nehmen, und sendet solche nach. Wo starke Geschäfte getrieben werden, ist gemeiniglich mehr als ein Copiste, und folglich sind auch mehrere Copierbücher nöthig. Es ist dann am besten, daß man sie nach dem

Alphabeth eintheile, als das eine von A bis L, das zweyte von M bis Z, mehrere nach Proportion. Von dieser Einrichtung hat man den Vortheil, daß die Briefe an einen Mann alle in einem Buche zu finden sind.

§. 489. **Das Briefporrobuch kann eigentlicher ein klein Schuldbuch genannt werden.** Diejenigen, für die man in Commißions-Speditions-oder andern Angelegenheiten zu thun hat, bekommen in diesem Buche eine einfache Rechnung, auf welcher man das Postgeld und andre kleine Auslagen, die nicht gleich berechnet werden können, anschreibt. Soll ein Theil oder alles berechnet werden, so zählet man die Rechnung auf, setzt die Summe darunter, und schreibt nebst der Anzeige des Tages, da es geschiehet, das weg, was man berechnet hat. Als:

1762	Joh. Peter Junge	Soll Mk.		ß.
	Postgeld ꝛc. für		″	
Julii 4	1 Brief von London	″	″	5
	1 dito nach Breßlau	″	″	3
20	1 dito von Breßlau	″	″	8
		Mk.	1	5
24	Berechnet		1	
		bleibt Mk.	″	5

Und so ferner. Dieses Buch erfordert so wie das Briefbuch ein Register, wo ein jeder Schuldner, oder Gläubiger eingebracht wird. In einer Handlung, die allein für eigene Rechnung getrieben wird, ist dieses Buch unnöthig.

§. 490. **Das Unkostenbuch fasset alle Ausgaben in sich, die die Handlungsangelegenheiten**

betreffen, als Schiffsfracht, Fuhrlohn, Arbeitslohn, Postgeld ꝛc. Alle dergleichen Ausgaben werden nach der Reihe aufgezeichnet, wenn der Monat zu Ende ist, aufgezählet, und dann in einer Post in das Cassabuch eingebracht. Da, wo man verschiedene Münzsorten auszubezahlen hat, werden in diesem Buche so viele Linien gezogen, als deren sind, damit man eine jede in sich verschiedene Münze, als Louisd'or, Leichtgeld, Species, Courantgeld ꝛc. besonders auswerfen könne. Derjenige, der die Cassa hat, kann das Unkostenbuch führen; um seiner Bequemlichkeit willen oder einem Lehrling, oder einem andern, der nichts wichtigers zu verrichten hat, gleichwie (§. 463.) angezeiget worden, monathlich ein gewisses zur Bezahlung der kleinesten Ausgaben geben. Dieser muß in einem besondern Buche das, was er ausgiebt, anschreiben, und zu Ende eines jeden Monats kann solches in das Hauptunkostenbuch eingebracht werden. Dieses erleichtet nicht allein die Arbeit des Kaßirers, sondern ersparet auch etwas, da das kleine Unkostenbuch, welches nur in Courantgeld zu halten ist, von kleinerem Format, als das große seyn kann.

§. 491. **Das Cassabuch muß in Debet und Credit bestehen. Auf die Seite gegen der linken Hand über wird alles das, was eingenommen wird, angeschrieben, und auf die andere kommt das, was man auszahlt.** Wo vielerley Geldsorten im Gange sind, müssen verschiedene Columnen seyn (§. 490.), damit jede Münze besonders ausgeworfen werden könne. Wenn ein Monat zu Ende ist, wird Debet und Credit aufgezählt, und das, was sich im Credit weniger als auf der Einnahme findet, muß baar vorhanden seyn, und dieses wird der Saldo genannt (§. 463.)

§. 492.

§. 492. Das **Facturen- oder Waarenrechnungsbuch** ist das fünfte. **In das Facturenbuch werden alle Rechnungen eingeschrieben, die man über auswärts eingekaufte Waaren empfängt:** nach der Abschrift werden die Fracht und alle Unkosten beygefügt, und so zeigt sich, wie theuer die Waare zu stehen kommt; wenn dieses Buch in Debet und Credit gehalten wird, so werden jene Rechnungen und die Unkosten in ersteres gebracht; in das Credit aber kommt der Verkauf zu stehen, nemlich, was für die Waare gelöset worden ꝛc. **Ein Commißionair kann anstatt dieses Buchs ein Waarenrechnungsbuch führen;** in diesem werden alle Rechnungen abgeschrieben, die über in Commißion gekaufte Waaren an andere ertheilet werden. In diesen beyden Büchern ist nicht ausser Acht zu lassen, daß die Zeichen und Numern der Kisten, Fässer, Ballen ꝛc. jedesmal am Rande anzuzeigen sind.

§. 493. **Das Rechnungscopierbuch dienet zur Abschrift aller Unkostenrechnungen, die an andere gesandt werden, allenfalls auch die, welche man empfängt, darinnen abzuschreiben.** Zu ersterm Endzweck dienet dieses Buch hauptsächlich denjenigen, welche für Ausländer Waaren spediren, indem diese posttäglich Fracht und Unkostrechnungen zu versenden haben, die alle abgeschrieben werden sollen. Dieses Buch wird ferner von vielen, die mit ihren Büchern zurück sind, oder, die sie zu schreiben, daß aus dem Hauptbuch allein kein Auszug einer Courantrechnung gegeben werden kann, **gebraucht, die Courantrechnungen darinnen zu copiren.**

§. 494. Das **Wechselbuch** kann auf verschiedene Arten eingerichtet werden. **Zur Richtschnur muß**

zum Grunde geleget werden, ob man die selbst ausgestellte, und die von andern ampfangene und vernegotiirte Wechselbriefe von Wort zu Wort abschreiben läßt. Wenn dieses geschiehet, so ist weiter nichts als das vornehmste in dem Wechselbuch zu notiren, als:

℔ Isac Lynen remittiret für seine Rechnung.

Aug. 15. Rthlr. 1000. Banco auf Amsterdam

2 Monat dato zu Lasten Jan Reyndert.

Die Zahlen 5 und 6 deuten die Seiten des Journals an, wenn es ein Wechselbrief ist, der auf einen ausländischen Ort lautet, und den man für eigene Rechnung übernommen, der folglich dann, und wenn man ihn vernegociiret hat, zu notiren ist. Wenn man einen solchen Wechselbrief so gleich für Rechnung des Remittenten verhandelt, so wird er nur einmal in das Journal gebracht, es wird dann nur eine Zahl dabey gesetzet; das nemliche geschiehet auch, wenn der Wechselbrief in demselben Ort, da man wohnet, zahlbar ist. Wird aber von den Wechselbriefen keine Abschrift genommen, so muß ein weitläuftigeres Wechselbuch gehalten werden. Dasselbe muß von großem Papier seyn, und kann durch die zwey neben einander befindliche Seiten in folgende Abtheilung liniret werden, als:

1) Remittiret, 2) für Rechnung, 3) gezogen, 4) Ort und Datum, 5) Zeit, 6) Auf, 7) Ordre, 8) Summe, 9) Verfallzeit, 10) Mk. ß. oder Rthr. gr. ꝛc.

Die auf einen traßirte Wechselbriefe kann er auf die nehmliche Art anschreiben; die Abtheilungen lauten dann:

1) Traßirt, 2) für Rechnung, 3) Ordre, 4) Ort und Datum, 5) Zeit, 6) Summe, 7) Verfallzeit, 8) M. ß. oder Rthlr. gr. ꝛc.

Jede Abtheilung muß ungefähr das Verhältniß haben daß man den Namen, Ort und Datum, oder das, was in dieselbe gehöret, ordentlich und so vollständig als möglich anschreiben könne:

§. 495. Nun folget das **Lagerbuch**. **Dieses soll dazu dienen, in möglichster Kürze zu wissen, was man auf dem Lager hat.** Wer eigene Handlung treibt, nennet dieses Buch Waarenscontro, ein Spediteur aber kann solches Speditionsbuch, oder auch nur Waarenbuch betiteln. Jener giebt, nachdem er mit Waaren, besonders wenn er ins Große handelt, jedem besondern Artikel eine Rechnung; was er empfängt wird im Debet angeschrieben, und was er verkauft, im Credit abgeschrieben. Der Spediteur und Commissionair giebt jedem Eigenthümer eine Rechnung und verfährt auf dieselbe Art. Dieses Buch kann letztern zugleich **zum Nachweiser dienen, was sie an Fracht ꝛc. bereits berechnet, und was sie noch zu bezahlen haben**, wenn sie im Debet das auswerfen, was sie bezahlen, und im Credit das, was sie berechnen.

§. 496. Das **Seebuch** ist in den Seeplätzen nöthig. **In demselben wird das angeschrieben, was man zur See versendet, oder empfängt.** Wer starke Geschäfte zur See hat, giebt einem Schiffer, bey dem er Güter zu laden gedenkt, eine Rechnung in dem Seebuch; und so wie der Schiffer die Verladungsscheine (**Connossementen**) zeichnet, werden sie eingeschrieben, nehmlich: der Tag der Verladung, das

Zeichen der Waare, das Stück oder die Anzahl, an wen, von wem, und die bedungene Fracht. Im Betreff der Güter, welche man empfängt, geschiehet bey dem Empfang der Connossementen eine ähnliche Anschreibung, mit der Veränderung, von wem, und für wen.

§. 497. **Das Bancobuch soll um der Ordnung willen von den Principalen selbst geschrieben werden. Dasselbe bestehet in Debet und Credit;** in ersterm wird alles das eingebracht, was man einnimmt, so wie das in Credit zu stehen kommt, was man andern durch Abschreiben bezahlt. Dieses Buch muß sehr ordentlich geführet, und öfters aufgesetzet werden, damit man nicht aus Versehen mehr abzuschreiben verlange, als man zu gute hat (§. 290.) An dem Tage, da die Bank geschlossen wird, ist dieses Buch ebenfalls zu schließen, damit man immer mit der Rechnung, welche man in den Büchern der Bank hat, genau übereinstimme.

§. 498. Auf die Angeführten Hülfsbücher folgen nunmehr die Hauptbücher. **Das erstere in der Reihe ist das Memorial welches auch wohl *Strazze*, *Cladde etc.* betitelt wird. Dieses Buch dienet, darinn alles das, was in einer Handlung täglich vorfällt, einzuschreiben.** Dieses kann von einem jeden, so wie er etwas verrichtet, oder ihm etwas zu notiren vorfällt, geschehen. Es ist aber genau darauf zu sehen, daß das Jahr, Monat, Tag, die richtigen Namen derer, die es betrifft, Gewicht, Zahl, Maaß, jeder Waare, der Preiß, Wechselcours, die Münzsorte, die Summe, ꝛc. kurz, alles das, was ein Geschäfte betrifft, ordentlich aufge-

zeichnet werde, indem dieses Buch demjenigen, der das Journal schreibt, zur Grundlage dienen muß.

§. 499. Das Journal oder Tagebuch faſſet alles das, was Debet und Credit betrifft, in abgeſonderten Posten, jeden nach ſeinem Datum in ſich, und dieſe werden aus dem Memorial hier in das Reine gebracht. Dieſes Buch iſt durch den zu ſchreiben, der den Character des Buchhalters führet, indem die Einrichtung einer jeden Post das weſentlichſte der Buchhaltungswiſſenſchaft iſt. Alles muß deutlich, in möglichſter Kürze, ohne ausgeſtrichen, in dieſem Buche ſtehen, da daſſelbe bey Streitigkeiten zum Zeugniß der Wahrheit dienen muß. Die Seiten müſſen, zu Vermeidung alles Verdachts, ganz voll geſchrieben werden; ſollte aber beym Ende eines Monats, oder Jahrs ein wenig Raum auf einer Seite übrig bleiben, und man wollte eine neue Seite anfangen, ſo muß jener Raum mit einem Strich oder Zuge bedeckt werden, damit man deutlich ſehe, daß derſelbe nicht zu beſchreiben iſt.

§. 500. Das Hauptbuch faſſet in ordentlichen Rechnungen alles das in ſich, was in dem Tagebuch beſchrieben worden. Es beſtehet dem italiäniſchen Buchhalten gemäß in Debet und Credit, und leget im Kurzen alles das dar, was man von andern zu fordern hat, oder denſelben zu bezahlen ſchuldig iſt. Es iſt ſehr bequem, wann daſſelbe ſo geſchrieben wird, daß alle Courantrechnungen (§. 465.) ohne Beyhülfe des Tagebuchs aus demſelben gezogen werden können. So oft eine ſolche Rechnung abgeſchrieben und weggeſandt wird, muß dieſelbe Rechnung in dem Buche abgeſchloſſen,

und das, was auf das Neue übrig bleibt, welches Saldo genennet wird, auf das neue übergetragen werden: Von Zeit zu Zeit können Probbilanzen aus dem Hauptbuch gezogen werden; diese dienen, um zu erfahren, ob man alle Summen richtig ausgeworfen oder etwas im Debet oder Credit überzutragen vergessen hat, welches dann noch leichter nachzusehen ist, als wenn ein ganzes Jahr verflossen, und sich dann ein Irrthum angiebt. Zu diesem Buch gehört ein Register, es sey nun, daß man solches in einem besondern Buche habe, oder hinten beyfüge.

§. 501. Dieses wären ungefähr die Bücher, welche in einer Handlung seyn sollen, wenn sie ordentlich geführet wird. Da aber beynahe eine jede Handlung in sich verschieden ist, so fordert auch eine jede besondere Bücher, so wie es die Geschäfte erfordern. Derjenige, der eine Handlung anfängt, muß wissen, was nöthig ist, sie ordentlich zu treiben, und eben so muß er seine Untergebenen darinnen unterrichten können. Es lieget ihm daher ob, die Bücher zu wählen, welche er gebraucht; wenn sie einmal eingeführet sind, so ist es leicht, sie fortzuschreiben. Es ist sehr nützlich, wenn ein Principal zum wenigsten sein Hauptbuch selbst schreibt (§. 465.); er befördert dadurch nicht allein die Ordnung in seinen Büchern, sondern verhütet auch, daß seine Leute nicht zu sehr zurück bleiben. Die Geschäfte eines Handelsmannes, wenn er nicht in sehr großen Weitläuftigkeiten verwickelt ist, erlauben ihm all zeit die Woche hindurch zwey halbe Tage dem Hauptbuch zu widmen; und wie vieles kann in demselben nicht aus dem Journal in das Hauptbuch übertragen werden!

§. 502. Ueberhaupt aber mag jemand so kleine Handlung treiben als er wolle, so bleibt es seiner Erben wegen nothwendig, daß er zum wenigsten ein Buch habe, in dem er seine Verrichtungen anschreibe. Er wird nicht alles baar verkaufen, und eben so wenig alles baar bezahlen; will er sich auch gleich bey der Einförmigkeit seines Betriebs auf sein Gedächtniß verlassen, so währet solches nicht länger als er lebt, und wer ist Bürge für des Menschen Leben! Für solche Handelsleute, worunter eigentlich die Krämer zu verstehen sind, kann ein Buch dienen, welches die Stelle von allen vertritt. Nehmlich: In der ersten Hälfte des Buchs wird alles das angeschrieben, was man baar und auf Borg kaufet, und überhaupt alles, was man andern zu bezahlen schuldig ist, oder bezahlet hat; In die andere Hälfte kommt das, was man auf Credit verkauft, die Gelder, welche man an andre leihet ꝛc. Wenn nun nur beobachtet wird, daß, wenn ein Schuldner etwas bezahlet, solches gleich beygeschrieben werde, oder wenn man eine Schuld abträgt, daß solches nebst dem Datum, wenn es geschehen, angemerket werde, so wird sich immer der Status eines solchen Mannes nachsehen lassen.

§. 503. Diejenigen, welche auf Messen und Märkte reisen, haben auch besondre Bücher nöthig, als: ein Meßmemorial, ein Schuldbuch, ein Wechselbuch ꝛc. je nachdem die Geschäfte solche erfordern. Ferner pflegt ein Handelsmann noch besondere Bücher zu führen; in solche schreibt er dasjenige, was zwar seine Handlung mit angehet, seine Leute aber nicht wissen sollen; als seine Ausgaben in der Haushaltung, die Gelder, welche er aufnimmt ꝛc. ferner wird

bey dem Schluß der Handelsbücher der Gewinn oder Verlust in diese Bücher getragen, die mit jenen durch eine Rechnung in dem Hauptbuch unter der Rubrik.

Soll Geheimbuch haben

verbunden werden. Wer nicht ein Geheimjournal und Geheimhauptbuch führen will, kann mit einem Buch auskommen; dieses wird als ein Hauptbuch eingerichtet, und das vorfallend wird so umständlich als es nöthig ist, es sey auf der einen Rechnung im Debet, oder auf der andern im Credit, beschrieben, und dann ist ein solches Buch hinlänglich.

§. 504. **Die Schranken dieses Werks erlauben nicht, die Art und Weise, wie alle angeführte Bücher zu führen sind, abzuhandeln.** Die Anweisung dazu gehöret in die Buchhaltungskunst; dieselbe zu erlernen hat man besondere gedruckte Lehrbücher, und in allen Handelsstädten Lehrmeister, bey denen man sie erlernen kann. Derjenige, der aufmerksam und nachdenkend seyn will, kann die Kunst, die Bücher zu schreiben, oder eigentlich **eine Post zu formiren**, auf einem Handelscomptoir von selbst lernen. Das Vornehmste beruhet auf dem Grundsatz: **Daß alle Personen, welche was empfangen**

Debitores,

und umgekehrt, alle, die etwas ausgeben, oder von denen man etwas empfängt

Creditores

werden. Ferner, alle Hülfsrechnungen, als Cassa, Waaren, Unkosten ꝛc. Rechnungen, werden *Debitores* für die Gelder, welche man

einnimmt, die Waaren, welche man empfängt, die Unkosten, welche man hat ꝛc. und so werden sie *Creditores* für die Gelder, welche man ausbezahlt, die Waaren welche man verkauft, und für die Unkosten, welche man berechnet.

§. 505. Dem italiänischen Buchhalten gemäß, werden alle Partien doppelt in das Hauptbuch gebracht, nehmlich auf einer Rechnung in das Debet, und auf einer andern in das Credit; es folget daher von selbst, daß in dem Journal jede Post gedoppelt gestellet werden müsse, anstatt daß bey dem einfachen Buchhalten solches auch nur einfach geschiehet. So seßet man zufolge diesem schlechterdings:

Waaren ℔ ℔ Sollen, für gekaufte ꝛc.	Cassarechnung, Credit für bezahlte ꝛc.
Unkosten ℔ ℔ Sollen, für Fracht ꝛc.	Cassa ℔ ℔ Soll für empfangene ꝛc.

An statt daß bey dem gedoppelten Buchhalten geseßet wird

Waarenrechnung an Cassa,

Cassa an Johann Jakob Schmidt.

und so ferner. An der Seite einer jeden Post werden die Blätter des Hauptbuches, worauf die Rechnungen stehen, bemerkt, als:

$\frac{1}{2}\frac{2}{5}$ Peter Kaspar Foß an Handelsunkosten; so wie eine Post in das Hauptbuch eingetragen worden, seßet

man einen Punkt bey die Zahlen der Blätter, damit man wisse, was noch überzutragen ist, weil sonst sehr leicht eine Post versehen werden könnte.

§. 506. **Ein Inventarium findet eigentlich hauptsächlich in einer Waarenhandlung statt. Es ist nichts anders, als ein richtiges Verzeichniß aller vorräthigen Waaren, nebst dem Betrag ihrer Einkaufskosten, es sey nun Stück, Zahl- oder Ellenweis.** Dieser Betrag wird hinten ausgeworfen, damit nach der Auszählung einer jeden Seite, und des Uibertrags der aufgezählten Summe auf die folgende Seite, eine Hauptsumme entstehe, die den Werth des ganzen Waarenlagers anzeige. Diese Summe wird der Waarenrechnung ab- und einer neuen Waarenrechnung wieder in Debet geschrieben. In einer Handlung, welche ordentlich geführet wird, und die nicht gar zu weitläuftig ist, kann man bey Verfertigung des Inventarii entdecken, ob etwas gestohlen, oder veruntreuet worden.

§. 507. **So nützlich es ist, die Handelsbücher in gehöriger Ordnung zu führen, so nothwendig ist es auch, dieselben zu gewissen Zeiten gänzlich abzuschliessen, indem man dann erst erfähret, was verdienet worden.** Bemerket man nach der Verfertigung eines Inventarii, und der Abschliessung der Bücher, daß die Sachen so gut nicht stehen, als man vielleicht glaubte, so kann zuweilen noch Rath geschaffet werden. Ueber das ist jeder Mensch verbunden, sich selbst von seinen Verrichtungen Rechenschaft zu geben, und dieses thut der Handelsmann, wenn er seine Bücher schliesset. Geschiehet solches alle Jahre einmal, oder höchstens alle zwey Jahre,

so ist es desto leichter, insonderheit, wenn man dahin siehet, keine Streitsachen veralten zu lassen.

§. 508. **Ehe man die Bücher schliessen kann, müssen alle Hülfsrechnungen, und überhaupt alle diejenigen, worauf sich ein Gewinn oder Verlust finden kann, abgeschlossen werden.** Damit dieses desto ordentlicher geschehen könne, so fordert man von andern Courantrechnungen, oder man sendet denselben Auszüge von ihren Rechnungen, nachdem solches der Lauf der Geschäfte mit sich bringet (§. 444.) Dieses ist deswegen nothwendig, weil sich dann noch Provision, Zinsen, Postgeld ꝛc. finden werden, welche man an andre zu vergüten, oder denselben zu berechnen hat. Die Casse wird sodann nachgezählt, und der Vorrath des Geldes der alten Rechnung ab- und der neuen zugeschrieben; der Ueberschuß oder Abgang wird auf die Agiorechnung gebracht; hierauf müssen alle noch zu bezahlende Rechnungen eingesammlet werden (§. 469.) Diese bringet man der Waaren- Wechsel- oder solcher Rechnung, wohin sie gehören, zu Last, oder der neuen Rechnung, welche formirt wird, in Credit. Was endlich, wenn alles dies geschehen ist, die Waarenwechselagio ꝛc. Rechnungen im Credit mehr als im Debet haben, ist Gewinn, und umgekehrt Verlust. **Es sey nun Gewinn oder Verlust, so wird alles auf die Gewinn- und Verlustrechnung, oder wenn man eine Geheimbuchsrechnung (§. 503.) führet, auf dieselbe gebracht, und damit werden alle Rechnungen geschlossen.**

§. 509. Zuletzt ist noch der Bilanz zu erwähnen. Diese ist ein Auszug aus dem Hauptbuch, der in Debet und Credit bestehet (§. 500.)

Auf die eine Seite kommt der Saldo derer, die Schuldner sind, oder das, was man zu fordern hat, und auf die andere das, was zu bezahlen ist, oder die Rechnungen Ueberschuß im Credit haben, und dieses so wohl von den Hülfs- als Personenrechnungen. Wenn richtig übergetragen, und jede Rechnung ohne Fehler aufgezählet und ausgesetzet worden, so müssen beyde Seiten in der Aufzählung einerley Summen austragen, wo nicht, so ist ein Fehler vorgegangen. Dieser entstehet entweder

1.) Aus einer unrichtigen Aussetzung aus dem Haupt-Buche; oder

2.) durch unrichtiges Uebertragen aus dem Journal in dasselbe; oder

3.) aus einer unrichtigen Aufzählung der Posten in dem Journal, da verschiedene Schuldner, oder Gläubiger zusammen gezogen worden.

Bevor eine solche Unrichtigkeit gefunden und abgeändert worden, können die Bücher nicht richtig genannt werden.

§. 510. So viel war in Betreff ordentlicher Handelsbücher anzuführen. **Man wird leicht sehen, daß so viele Mühe und Schwierigkeiten nicht damit verknüpfet sind, daß man die Unordnungen derselben rechtfertigen könne.** Es ist ein leichtes, sie ordentlich zu führen, wenn solches vom Anfange einer Handlung geschi het, und ununterbrochen fortgesetzet wird. So leicht dieses aber ist, so schwer und so mühsam ist es, die Bücher aus der Unordnung heraus zu reissen, wenn sie Jahre lang darinn gelegen haben. Natürlich geschlossen, sollte man glauben

dürfen, daß es ein Vergnügen für einen Handelsmann seyn müsse, wenn seine Handelsbücher so geschrieben werden, daß er jeden Augenblick die wahre Lage seiner Umstände übersehen kann.

Fünftes Hauptstück.

Von den Compagnie- oder Gesellschafts-handlungen.

§. 511.

In den vorhergehenden Hauptstücken dieser Abtheilung hat man sich, in Betreff der Eigenschaften eines Handelsmannes, und den vornehmsten Stücken, eine Handlung allgemein zu führen, nur auf eine Person bezogen. **Da aber alle Handlungen und Unternehmungen durch zwey und mehrere Personen in Gesellschaft getrieben werden können, so ist nöthig, hier das Vornehmste der Handlungscompagnien abzuhandeln.** Dieses wird um so nützlicher seyn, da bey der Einrichtung derselben viele Vorsichtigkeit anzuwenden ist, wenn eine Gesellschaftshandlung vergnügt geführt, und so es die Umstände mit sich bringen, im Frieden aufgehoben werden soll. Um beßrer Ordnung willen werden die wesentlichsten Stücke der Compagniehandlungen überhaupt, und nachher die verschiedenen Arten derselben, abgehandelt.

Erster Abschnitt.

Von den Handlungsgesellschaften überhaupt.

§. 512.

Die Compagniehandlungen sind von grossem Nutzen, so wohl für einen jeden insbesondere, als auch für das gemeine Wesen. Weitläuftige Unternehmungen erfordern ansehnliche Kapitalien, viele Arbeit und Einsicht, so daß eine einzelne Person sich nicht allezeit geschickt dazu findet. Durch die Einrichtung einer Gesellschaft zwischen zwey, drey oder mehrern Personen, die ihre Wissenschaft und ihr Vermögen vereinigen, ihren Nutzen gemeinschaftlich zu befördern, wird jenem abgeholfen; und diese Personen werden dadurch in den Stand gesetzet, mit vereinten Kräften das zu unternehmen und auszuführen, was einer allein nicht würde haben thun können. Hieher gehöret noch der besondre Vortheil, daß zwey Personen, da eine jede einen Vorfall nach ihrem eignen Begriff betrachtet, jede Sache besser einsehen, und ein reiferes Urtheil darüber fällen können, als durch einen einzigen Menschen geschiehet.

§. 513. Die Handlungsgesellschaften haben noch besonders das vortheilhafte, daß durch dieselbe öfters zweyen Personen geholfen wird. Geschicklichkeit und Reichthum finden sich selten bey einander; das Schicksal folgt hierinn sei-

nen besondern Einfällen, und gleichwohl muß die ungleiche Austheilung der Schätze und des Verstandes zu den weisen Einrichtungen, durch die alle Menschen leben, gezählet werden; indem so der eine dem andern nothwendig und nützlich wird. Wenn alle Menschen nichts anders als Verstand besäßen, so würden sie in kurzer Zeit auf die verständigste Weise Hungers sterben müssen; wenn gegentheils alle Menschen gleich reich wären, so würde keine Unterwürfigkeit statt finden, und die Welt müßte zuletzt in einem Chaos von Dummheit zu Grunde gehen. Wenn demnach zwey Personen, wovon die eine Geschicklichkeit, und die andre Reichthum besitzet, eine Gesellschaft unter einander errichten, so nützen sie sich beyde. Das Geld des einen wird durch den Verstand und durch die Rathschläge des andern nützlich angewandt, und dieser wuchert vermittelst seiner Geschicklichkeit mit dem Vermögen des erstern, weil es alsdann eben so ist, als ob beyde Eigenschaften in einer Person vereiniget wären.

§. 514. **Ungeachtet dieser und anderer Vortheile, die eine Privatgesellschaft mit sich führet, finden sich auch viele Schwierigkeiten und viel Unangenehmes dabey.** So lange man allein, und unter eigenem Namen handelt, ist man niemand als sich selbst Rechenschaft von dem, was man verrichtet, zu geben schuldig (§. 507.) Die Hauptregel ist dann, nicht zu thun, was einem redlichen und tugendhaften Mann unanständig ist, und alle Unternehmungen, ehe sie zur Ausführung gebracht werden, so zu prüfen, daß man sich nichts vorzuwerfen habe, wenn sie unglücklich ausfallen. Die Freyheit ist das halbe Leben eines Menschen. Sie ist zwar nicht allezeit aus der Gesellschaft zweyer oder mehrerer Personnen verbannet: dann

muß

muß aber eine genaue Uebereinstimmung der Geister herrschen; wo diese fehlet, da kann eine wahre Einigkeit nicht statt finden.

§. 515. Hieraus folgt, daß keine persönliche Gesellschaftshandlungen errichtet werden sollten, als von Personen, die einander genau kennen, und folglich urtheilen können, ob sie sich so vertragen werden, wie solches von Menschen erfordert wird, die einerley Ziel suchen, nehmlich, gemeinschaftlich ihr, und ihrer Mitgesellschafter Kapital zu vermehren; und diese Absicht soll nie dem Eigennutz, oder einem besondern Vortheil aufgeopfert werden. Wenn man dieses beobachtete, so würden die Compagnien länger dauren, und nicht mehrentheils durch Verdruß, Widerspenstigkeit und Haß zerrissen werden.

§. 516. Eine Handlungsgesellschaft unterscheidet sich von den Gemeinschaften oder Verträgen, da ein jeder gleich viel besitzet, oder verdienet. Das Kapital, welches ein jeder einschiesset, bleibt sein Eigenthum, und muß ihm bey der Aufhebung der Gesellschaft wieder werden, es wäre denn, daß an der ganzen Masse verlohren worden; und dann muß ein jeder nach dem Verhältniß seines Einschusses seinen Theil Verlust tragen. Der Gewinn und Verlust sind gemeinschaftlich, wenn nicht in dem Gesellschaftsvertrag (Contract) einem jeden ein gewisses für hundert von seinem eingebrachten Kapital zugestanden worden; gleichwohl soll keiner von den Gesellschaftern seinen Antheil ohne die Einstimmung seiner Mitinteressenten, vor geschehener Abtheilung zu sich nehmen.

§. 517. Jeder Compagnon muß eine Courantrechnung in den Handelsbüchern haben; auf dieselben werden die Gelder gebracht, die er über das festgesetzte Kapital in die Handlung bringet, oder heraus nimmt, und wofür er nach genommener Abrede Interessen zu ziehen, oder zu bezahlen hat. Diese Courantrechnung darf aber nicht eher statt finden, bis es das stipulirte Vermögen zum vollen eingebracht hat. Es können sich verschmitzte Gesellschafter finden, die sich Gelder, welche sie eigentlich zu dem Handlungskapital bezahlen, auf ihre Courantrechnung bringen lassen, und der Handlung Zinsen berechnen, ehe sie noch das, was sie vermöge des Contracts zu bezahlen hatten, abgetragen. Auf diese Rechnung wird bey dem Schluß der Handelsbücher, der Gewinn oder Verlust, so sich findet, gebracht.

§. 518. In allen Verträgen zwischen Handelsleuten sollte billig durch einen eigentlichen Artickel festgesetzet werden, **daß die entstehenden Streitigkeiten durch gute Männer oder Schiedsleute zu schlichten sind, und daß die Gesellschaftere sich deren Urtheil zu unterwerfen haben.** Wenn auch gleich dieser Punct in einem Contract nicht eingebracht worden, so sollten dennoch die Obrigkeiten die Parthien ab, und dahin verweisen; auch allenfalls die Schiedsleute selbst ernennen, wenn die Gesellschaftere nicht einig darüber werden können.

§. 519. Die Gesellschaften, welche unter Handelsleuten errichtet werden, lassen sich in dreyerley Arten eintheilen.

Die erste kann man **Allgemeinbekannte, oder die gewöhnlichen Gesellschaften nennen**, da nehmlich die Handlung unter dem Namen aller Glieder derselben, oder auch unter einem dazu erwählten gewissen Ausdruck geführet wird.

Die zweyte Art begreift **die Gemächlichkeits-gesellschaften in sich.** Diese bestehen in einem Vertrag zwischen zwey oder mehrern Personen, wovon die eine weiter nichts als Geld einschießet, die andre hingegen Geld, Arbeit und Namen, oder auch nur beyde letztere Eigenschaften dazu giebt.

In die dritte Art gehören die **Nichtbekannte, oder stille Gesellschaften.** Dieses sind solche, da weder der eine noch der andere Theil seinen Namen besonders dazu gebraucht, sondern ein jeder für sich arbeitet, einer dem andern Rechnung über das Verrichtete ertheilt, und so gleich Gewinn oder Verlust zurechnet.

Ausser diesen Gesellschaften ist noch der **großen oder publiken Handelscompagnien, dergleichen die Ost- und Westindische- und andre Compagnien in England, Holland** ꝛc. **sind zu erwähnen.** In den folgenden Abschnitten werden die angeführten Handelscompagnien jede insbesondre abgehandelt.

Zweyter Abschnitt.

Von den allgemein bekannten, oder gewöhnlichen Handlungsgesellschaften.

§. 520.

Die Handlungsgesellschaften, welche unter den allgemein bekannten verstanden werden, sind die üblichsten. Sie bestehen darinn, daß ein jeder Theilnehmer an einer Handlung, ein gewisses verabredetes Vermögen, es sey an baarem Gelde, Wechselbriefen, Waaren oder ausstehenden Schulden einbringet, seinen Fleiß mittheilet, ihn zum gemeinen Nutzen anwendet, und sich mit unterschreibet, oder doch in der Handelsunterschrift (Firma) unter dem Worte Compagnie, Sohn ꝛc. mit begriffen ist. Es werden dann Briefe, Wechselbriefe, Rechnungen, kurz, alles was die Compagniehandlung angehet, nach dem gewählten Gesellschaftsnamen unterschrieben. Da dieser theils willkührlich ist, theils nach der Verfassung, worinn die Gesellschafter mit einander stehen, eingerichtet, oder verabredet wird, so veranlasset solches eine sehr große Verschiedenheit.

§. 521. Die Gesellschaftsverträge, da ein jeder Interessent baares Geld einschiesset, sind leicht zu errichten, und erfordern weniger

Vorsicht und Behutsamkeit, als diejenigen, da der eine Geld, und ein anderer Waaren und Activschulden einbringet. Ueber die Waaren und Schulden wird zwar bey Errichtung der Societät ein Inventarium verfertiget, welches in das Journal eingeschrieben wird, wenn es nicht zu weitläuftig ist, eben so wie das Verzeichniß der Geldsorten, die der andre einschiesset. Es sind aber in Ansehung des erstern, Anmerkungen zu machen, durch deren Beobachtung vielen Mißverständnissen und Streitigkeiten vorgebeuget werden kann. Es bleibt über das eine unumstößliche Regel der Klugheit, daß bey allen Unternehmungen ein reifes und wohlbedachtes Ueberdenken aller Vorfälle und Umstände, die sich gleich anfangs, oder in der Folge ereignen können, vorhergehen müsse. Man wird dann dem Nachtheiligen, welches man entdecket, vorzubeugen, und alles so einzurichten suchen, daß man sich nicht aus Unachtsamkeit in Labyrinthe von Processen, Verdruß und Schaden stürze.

§. 522. **In Ansehung der Waaren ist zu untersuchen, wie viel dieselben gelten können,** wenn sie für baar Geld an Personen, die durch den Wiederverkauf noch darauf zu gewinnen suchen, verkauft werden. Dieses ist eine Grundregel, weil die Waaren sogleich Anlaß zum Verdienst, gleichwie das baare Geld des andern, geben müssen. Sodann ist zu wissen nöthig, ob bey der Aufhebung der Gesellschaft die alsdann vorräthigen Waaren, dem einen Gesellschafter, welcher Waaren eingebracht hat, allein, oder beyden in gleichen Theilen zufallen sollen; oder, ob derjenige, der sie in die Handlung geliefert, sie wieder zu dem bey der Einbringung angesetzten Preiß, oder nach ei-

nem bey der Abtheilung zu machenden Preiß, übernehmen soll, indem die Waaren nach Verlauf gewisser Jahre wohlfeiler, oder auch theurer können geworden seyn.

§. 523. Ferner müssen die Activschulden, die der eine oder andre einbringet, in Betrachtung gezogen werden. In Ansehung derselben ist zu bestimmen, ob solche gleich für die Gefahr der Societät sind, oder ob der Einbringer ein, zwey oder mehrere Jahre für dieselbe zu halten hat; oder, ob derselbe, wenn sie nach gewissen Jahren nicht bezahlet worden, sie wieder für seine Rechnung übernehmen soll; ferner ist zu reguliren, wie es gehalten werden soll, wenn ein eingebrachter Schuldner von der neuen Handlung borget, und Gelder bezahlet, ob solche von der alten Schuld, oder von der alten und neuen pro rata abzuschreiben sind, u. s. f. Alle diese und andere kritische Punkte müssen von den Gesellschaftern in Erwägung gezogen, und in dem Contract aus einander gesetzet werden.

§. 524. Folgende Punkte können ungefähr zu der Grundlage eines Gesellschaftscontracts dienen:

1) Die Namen der sich vereinigenden Personen.

2) Die Zeit, wie lange die Gesellschaftshandlung dauren soll.

3) Die Anzeige des Vermögens, welches ein jeder Gesellschafter an Geldern, Waaren, Schulden ꝛc. einbringt.

4) In wessen Hause die Schreibstube, das Waarenlager ꝛc. seyn sollen.

5) Wie die Bedienten und Lehrlinge zu unterhalten sind.

6) Wer die Handelsbücher führen, und die vorfallenden Reisen verrichten soll.

7) Wie es mit den Reise- und Haushaltungsunkosten gehalten werden soll.

8) Die Bestimmung der Handlungsunterschrift.

9) Wie der Gewinn oder Verlust zu theilen ist.

10) Wie viel ein jeder monatlich aus der Handlungskasse nehmen kann.

11) Wenn ein Compagnon neue Gelder in die Handlung bringet, wie viel Zinsen dafür zu rechnen sind.

12) Wie bey sich ereignendem Sterbefall in Ansehung der Wittwen, Kinder, oder Erben zu verfahren ist.

13) Ob man vor Ablauf der stipulirten Jahre von der Gesellschaft abgehen könne; wie früh solches anzusagen ist.

14) Wie die Theilung in Ansehung der Waaren, Gelder, Schulden ꝛc. abgethan werden soll.

15) Welchen Rechten oder Strafen sich derjenige unterwirft, der den Vertrag verletzet.

16) Verschiedene Nebendinge, die eines jeden Umstände betreffen können.

Hierauf folget Ort, Datum und Jahr; die Unterschrift eines jeden Gesellschafters und die Besiegelung. Sodann kommt noch die Unterschrift der Zeugen, eines Advocaten, oder Notarii, nachdem man einen oder den andern dazu genommen hat.

§. 525. **In der Führung der Geschäfte wird gemeiniglich eine Eintheilung gemacht.** Zwey oder mehrere Menschen sind sehr selten von einerley Gemüthsart, und auch darauf ist zu sehen. Derjenige, welcher verständig, sittsam und nachdenkend ist, schickt sich am besten die Handelsbücher und den Briefwechsel zu führen, so wie gegentheils der, welcher arbeitsam, hitzig und unternehmend ist, den Ein- und Verkauf, und die Reisen mit Nutzen verrichten wird. So verschieden aber auch die Gemüthsarten seyn mögen, so müssen doch die Personen, welche sich so verbinden, so genau übereinstimmen, daß sie nur ein einziger zu seyn scheinen (§. 515.); sonst wird der eine das niederreissen, was der andere aufbauet.

§. 526. **So bald zwey, oder mehrere Personen eine solche Compagniehandlung errichten, so verbinden sie sich in Solidum, das ist, einer für alle, und alle für einen, für alles das, was unter der Handlungsunterschrift gethan wird.** Wenn also einer von den Gesellschaftern Gelder aufnimmt, und dagegen in

der Compagnie Namen Wechselbriefe, oder Scheine ausstellet, ohne die Gelder für die Handlung anzuwenden, noch auch in den Handelsbüchern etwas davon zu noticen, so ist die Compagnie verbunden, solche zu bezahlen, wenn der Compagnon, der sie geliehen, solches nicht aus seinem eigenen Vermögen sollte thun können. Dieses gründet sich darauf, daß der Gläubiger nicht anders wissen können, als daß die Gelder für Rechnung der Societät gewesen; nun aber muß ein Gesellschafter gegen den andern aufrichtig handeln, und die Macht, die ihm vermöge des Contracts verliehen worden, nicht mißbrauchen, geschiehet es, so kann ein Fremder nicht darunter leiden.

§. 527. Da bey der Errichtung der Gesellschaftshandlungen gewisse Jahre zu deren Dauer festgesetzet werden, so können dieselben nach deren Verlauf verlängert oder aufgehoben werden. Die Verlängerung wird in einem neuen Artikel dem alten Contract beygefüget, und derselbe dadurch bestätiget; oder wenn viele Abänderungen vorgenommen werden, so wird ein neuer errichtet, der aber in dem wesentlichen wenig von den angegebenen Hauptpunkten (§. 524.) abgehen kann. Es kann ferner geschehen, daß eine dritte Person noch mit in die Compagnie genommen wird; so errichtet man dann einen neuen Vertrag, oder nimmt eine Abschrift von dem vorigen, die dem neuen Gesellschafter ertheilet wird; in dieser werden die neuen Bedingungen hinzugefügt, auf die derselbe in die Compagnie tritt.

§. 528. Wenn nach Verlauf der bestimmten Gesellschaftsjahre, oder früher die Compagnie aufgehoben werden soll, so muß ein Inventarium der Waaren ge-

macht, und die Bücher müssen abgeschlossen werden, damit **ein reiner Auszug von Debitoren und Creditoren, und von dem Gewinn oder Verlust aufgesetzt werden könne.** Wenn dieses geschehen ist, so wird ein Trennungsvertrag errichtet, wovon folgende drey Punkte die hauptsächlichsten sind, als:

1) Wie die Gelder, Waaren, Schulden ꝛc. getheilt werden, und wie man sich wegen der zweifelhaften Forderungen verglichen.

2) Welchen Handel, oder welche Correspondenten jeder Theil haben soll, und wie lange die Einschränkung zu dauren hat.

3) Wer die Handelsbücher in Verwahrung behält, und wie, und wenn sie dem andern gezeigt werden müssen u. s. f.

Bey dergleichen Trennungen werden gemeiniglich Zeugen genommen, wie sie dann an verschiedenen Orten gerichtlich geschehen, um so viel mehr denen in der Folge entstehen konnenden Processen vorzubeugen.

Dritter Abschnitt.

Von den Gemächlichkeitsgesellschaften.

§. 529.

Die Gemächlichkeitsgesellschaften können zwischen zwey, drey und mehreren Personen bestehen. Einige schiessen Geld zu einer

Handlung ohne das mindeste von der Arbeit auf sich zu nehmen; die andern liefern Geld und verrichten die Arbeit, oder arbeiten allein, und treiben auf ihren Namen den ganzen Handel, den man zu führen übereingekommen ist. **Es folgt hieraus, daß Menschen, die nichts von der Handlung verstehen, sich in solche Gesellschaften einlassen können.** um mehr als gewöhnliche Zinsen für ihr Vermögen zu ziehen. Es kann dadurch zuweilen einem Menschen aufgeholfen werden, der kein Vermögen hat, und dem folglich die Gelegenheit fehlet, seine Geschicklichkeit geltend zu machen. Diese Gesellschaften werden auch En Commandite genannt, weil derjenige, der das Geld allein herschiesset, derjenige ist, der den Handel regieret.

§. 530. **Diese Art Gesellschaften sind für den Adel und für Standespersonen sehr bequem**, da derjenige, der das Geld herschiesset, seinen Namen nicht dazu braucht, und gleichwohl der Herr des Handels bleibt. Sie sind auch nützlich für das gemeine Wesen, weil dadurch das Geld zu stärkerer Cirkulation gebracht wird, als wenn es allein auf Zinsen ausgethan wird. Dergleichen Gesellschaften sind insonderheit aller Achtung werth, wenn sie zur Anlegung oder Beförderung neuer Manufacturen und Fabriken, und zur Aufnahme der Schiffahrt dienen.

§. 531. Diejenigen, welche eine solche Societät errichten, und das Vermögen dazu herschiessen wollen, müssen auf eine zu ihrem Unternehmen geschickte, und getreue Person sehen. Sie müssen festsetzen, ob die Handlung Interessen für die Gelder bezahlen soll oder nicht; wie der Gewinn oder Verlust zu theilen ist, oder

ob derjenige, der die Geschäfte führet, ein gewisses für seine Arbeit zu erwarten hat; wie lange die Gesellschaft währen soll, und was sonst zur Unterhaltung der guten Ordnung zu bestimmen seyn möchte.

Vierter Abschnitt.

Von den nicht bekannten, oder stillen Gesellschaften.

§. 532.

Die dritte Art Gesellschaften sind diejenigen, da weder der eine noch der andere Gesellschafter eine besondere Unterschrift dazu annimmt, sondern ein jeder die Geschäfte unter seinem gewöhnlichen Namen führet. Diese Gesellschaften finden hauptsächlich unter Kauf- oder Handelsleuten statt; niemand weiß etwas davon, als diejenigen, die sich so vereinigen. Die Gesellschaftere haben die Absicht gemeinschaftlich, ein Unternehmen mit mehrerem Nachdruck durchzusetzen, als solches einer allein können würde; wie dann nicht selten die Hauptursache einer solchen Verbindung diese ist: daß der eine das Vermögen, doch keine Kenntniß der Waaren, oder keine gute Gelegenheit zu deren Ein- oder Verkauf hat, und ein anderer sich in den Umständen befindet, solches vortheilhaft zu bewirken, ohne das Vermögen zu besitzen, das Geschäfte allein zu unternehmen.

§. 533. Dergleichen Gesellschaften werden durch mündliche Verabredungen, oder durch den Briefwechsel errichtet; man kann einen Contract darüber ausfertigen, wenn die Gesellschaft von einiger Dauer seyn soll, oder die Errichtung einer Fabrik, oder sonst ein Unternehmen von Wichtigkeit betrifft. Wenn aber eine solche Gesellschaft nur wegen dem Ein- oder Verkauf einer einzigen Partie Waaren verabredet wird, so ist kein Contract nöthig; so bald diese gekauft und verkauft ist, wird die darüber geführte Rechnung abgeschlossen, und Gewinn oder Verlust getheilt, und damit hat die Gesellschaft ein Ende. Man verläßt sich hierbey beyderseits auf Treu und Glauben.

§. 534. Personen, die sich auf eine solche Art verbinden, können öfters vortheilhafte, doch auch zugleich verwirrte Händel machen. Die Gesellschaftere nehmen sich zum Exempel vor, eine gewisse Waare, die nur in wenig Händen ist, aufzukaufen. Der eine gehet zu einem Verkäufer, oder schickt einen Mäkler zu demselben, handelt um die Waare, bietet einen schlechten Preiß, und bekommt sie nicht; so bald er seinem Mitinteressenten davon Nachricht gegeben, gehet derselbe zu dem Verkäufer, und bietet noch weniger, so kann dieses fortgesetzet werden, insonderheit, wenn drey bis vier Gesellschaftere sind, daß die Verkäufer zuletzt nicht wissen, was sie thun sollen. Bekommt nun eine solche Compagnie die Waare, so können die Besitzer derselben einen selbst beliebigen Preiß darauf setzen. Auf diesen Fuß kann eine Gesellschaft von dieser Art dem gemeinen Wesen schädlich seyn; denn wenn die Glieder derselben Leute von Vermögen sind, so können sie

den Geldmanglenden alles abkaufen, und dann Wucher treiben.

§. 535. Bey diesen Gesellschaften ist anzumerken, daß die Theilhaber sich nicht in Solidum verbinden (§. 526.), weil ein jeder in seinem eigenen Namen kauft und verkauft, Wechselbriefe ausstellt ꝛc. Wenn also A in Holland an B in Frankfurt meldete, daß eine gewisse Waare zu einem vortheilhaften Preiß zu bekommen, er möchte ihm anzeigen, ob er für die Hälfte Theil daran nehmen wolle. B Antwortet ja; der Einkauf geschiehet; A aber machet Bankerout, ehe er die Waare bezahlet hat; hier kann alsdann der Verkäufer von B nichts fordern, weil er ihn nicht kennen soll, und wenn er auch wüßte, daß die Waaren halb für ihn gekauft worden, so hat B sich doch in keine Verbindung eingelassen, und folglich hat der Verkäufer den A allein als seinen Debitoren anzusehen. So verhält es sich in allen dem, was in dieser Art Gesellschaften unternommen wird.

Fünfter Abschnitt.

Von den großen, oder publiken Handelscompagnien.

§. 536.

Wenn man die Ost- und Westindische- und andere publike Handelscompagnien betrachtet, so zeiget sich das Nutzbare der Handlung in seinem ganzen Glanz (§. 178.), man siehet dann, was ein handelnder Staat vermag, und wie sehr die Handlung befördert und beschützet werden sollte. Man nehme die Ostindische Campagnie der Holländer; es waren gemeine Handelsleute, die den Grund dazu legten, die aber alle Kunstgriffe der Politik mit ihrer zunehmenden Macht zu verbinden wußten. Sie haben Siege erfochten, Städte eingenommen, Länder erobert und Könige zu Vasallen gemacht, und sind vermittelst des Ansehens, welches sie dadurch erhalten, Schiedsrichter der Monarchen geworden.

§. 537. Der Anfang solcher Compagnien ist gemeiniglich, insonderheit gleich nach der Entdeckung von Ost- und Westindien durch Handelsleute zufällig gemacht worden. Diese rüsteten einige Schiffe in Gesellschaft aus, und sendeten sie nach Ost- oder Westindien, daselbst die Waaren, womit sie beladen waren, zu verkaufen,

oder zu vertauschen, und dafür dasige Produkten zurück zu bringen. Kaum hatten diese Schiffe eine Reise gethan, und einen Vortheil ausgeliefert, so fanden sich andre, die ebenfalls Schiffe ausrüsteten, es kamen folglich verschiedene Schiffe mit einerley Waaren in einen Hafen, ein jeder suchte zu verkaufen und auch wieder einzukaufen: Dadurch wurde der Verkaufpreis niedrig und die Einkaufpreise stiegen.

§. 538. **Diesem abzuhelfen errichtete man allgemeine Compagnien.** Man vereinigte alle die kleinen Gesellschaften, die diese Handlung unternommen hätten; der Landesherr, oder die Regierung ertheilte der neuen Compagnie Freyheiten, und bestimmte die Gegend, wohin sie mit Ausschluß andrer Particuliers ihres Landes, oder ihrer Nation handeln sollten, und versprach derselben Schutz und Sicherheit. Ein solcher Freyheitsbrief wird Octroy genannt; es werden gewisse Jahre zu dessen Dauer bestimmt, und nach Verlauf derselben wird die Octroy erneuert oder verlängert.

§. 539. **Da es aber unbillig wäre, einem Unterthanen ein Vorrecht zuzustehen, das einem andern versagt wird, so stehet einem jeden frey, Antheil an dergleichen Compagnien zu nehmen;** dieses geschiehet vermittelst den Actien oder Antheilzetteln. Diese werden auf einen gewissen Preiß gesetzet, und können von 500, 1000, 1500 oder mehr Thalern seyn, nachdem die Compagnie viele Schiffe ausrüsten und einen starken Handel treiben will. Durch die Bezahlung einer solchen Summe hat man dafür Antheil an dem Gewinn oder Verlust der Compagnie. Diese giebt von Zeit zu Zeit gewisse Procente Austheilung, oder sie fordert

neue

neue einschüsse, nachdem sie glücklich oder unglücklich in ihren Unternehmungen ist.

§. 540. **Dergleichen Actien können von einem an den andern verhandelt werden, nachdem der eine daran zu verlieren fürchtet, und ein andrer zu gewinnen hoffet.** Dem Käufer wird das Kapital in den Handelsbüchern der Compagnie gut geschrieben, und derselbe tritt an die Stelle des Verkäufers, wenn eine solche Actie verkaufet worden. Weil der Gewinn nach den Zeitumständen nicht allezeit gleich ist, so ändert sich auch der Preiß der Actien; er richtet sich nach dem Credit der Compagnie, und steigt also, wenn ihre Geschäfte gut verwaltet werden, wenn sie mächtig beschützet wird, wenn ein Frieden auf den Krieg folgt, und wenn sie überhaupt glücklich ist. Der Preiß fällt gegentheils, wenn ein Krieg befürchtet wird, wenn böse Nachrichten von den Compagnieschiffen eingehen und dergleichen. Solche Nachrichten werden aber nicht selten bald von den Käufern, bald von den Verkäufern ausgestreuet *).

§. 541. Der Actienhandel hat zu viel Unheil gestiftet, um hier nicht anzuführen, wie es im Jahr 1720 damit ergieng. Im vorhergegangenen Jahr verdiente die mißisipische Compagnie in Frankreich große Reichthümer; da die Engländer solches sahen, dachten sie, bey ihnen könne das nehmliche geschehen; die Actien der Südcompagnie wurden aufgetrieben, und aller Orten neue Compagnien aufgerichtet; alles handelte mit Actien, und

*) So waren die Nachrichten von dem Frieden zwischen England und Frankreich, die man so gar vermittelst Staffetten im Anfange des Septembermonats dieses 1762. Jahres ausbreitete. Man fand aber bald, daß es Actionistenstreiche waren.

wenn die Tage zu kurz waren, so brauchte man die Nacht dazu. **Allein so wie ein rasendes Unternehmen, das in die Luft gebauet wird, selten, oder vielmehr niemals einen guten Ausgang gewinnet, so gieng es auch hier;** ganze Familien fanden in dem Fall der Actien ihren Ruin *); ihr Verderben öfnete andern die Augen, und heilete sie von dieser Lustseuche, die damit ein Ende nahm.

§. 542. Da es unmöglich ist, daß große Geschäfte, woran viele Personen Theil haben, ordentlich und vortheilhaft getrieben werden, wenn ein jeder sich in die Direction derselben mischen wollte, **so werden von dergleichen Compagnien Directores erwählt, die alles zu verwalten haben;** Diese besorgen die Auszahlung und Einnahme der Gelder, die

---

*) Es wird nicht unangenehm seyn, hier die großen Revolutionen, welche mit den Actien vorgiengen, anzuzeigen.

Die Actien der engländischen Südcompagnie stiegen von hundert zwanzig auf tausend, und fielen auf hundert funfzig pro Cent.

Die engländische Bank stieg von hundert acht und vierzig auf drey hundert, und fiel auf hundert dreyßig.

Die Assecuranzcompagnie in London von zehn auf hundert zwanzig, und wieder auf funfzehn bis zwölf pro Cent.

Die Rotterdamer Assecuranzcompagnie, wovon die Actie 5000 Gulden war; und wozu nur vier Stüber pro Cent, oder zehn Gulden pr. Actie eingeschossen werden, auf hundert, und fiel wieder auf acht bis zehn von hundert.

Die Actien der Hondaischen Compagnie, die nur ein pro Cent gekostet, stiegen auf dreißig und kamen wieder auf anderthalb pro Cent.

Ausrüstung der Schiffe, den Einkauf und Verkauf der Waaren ꝛc. Die Waaren werden nach der Zurückkunft der Schiffe öffentlich verkäuft; die Zeit, da solches geschehen soll, wird durch die Zeitungen, öffentlichen Anschlag und auf andere Art einige Zeit vorher bekannt gemacht. Nur die Muscatennüsse und Blumen, Zimmet und Nägelgen werden durch die holländische Ostindische Compagnie nicht öffentlich an den Meistbietenden verkauft, sondern die Directores setzen nach ihrem Gutdünken den Preiß, weil sie die einzigen Besitzer dieser Gewürze sind.

§. 543. **In die Klasse solcher Gesellschaften gehören auch die Assecuranzcompagnien.** Diese führen große Vortheile mit sich: Sie ziehen die Commißionen der Ausländer herbey, da eine ganze Gesellschaft sicherer als Particuliers geachtet wird, wohlfeiler zeichnen, und größere Summen übernehmen kann. Die Interessenten haben nicht nöthig, den ganzen Werth einer Actie zu bezahlen; wenn sie einen Theil einschiessen, und den Rest in sicher belegten Kapitalien anweisen, so hat die Compognie diese baare Gelder, und nimmt deren auch für die Prämie ein, ausser diesen aber kann sie dann bey ausserordentlichen Fällen, von den belegten, Gelder aufnehmen. Mit den baaren Geldern, welche auf jeden Nothfall bereit seyn sollen, kann die Compagnie Wechselbriefe discontiren, so, daß sie auch noch zum Nutzen der Interessenten diese Interessen ziehen kann, anderer Vortheile nicht zu gedenken. Nur noch einen anzuführen, so ist es der, daß jeder Unterthan, der, ohne etwas von der Handlung noch Schiffart zu verstehen, eine Actie nimmt, die Cirkulation des Geldes und den Credit bey den Ausländern vermehret, und dadurch die Aufnahme des Orts, wo die Compagnie ihrem Sitz hat, befördern hift.

§. 544. **Es ist nothwendig, daß eine solche Compagnie, gleich wie alle publike Gesellschaften, unter dem Schutz des Landesherrn errichtet werde.** Dieser darf aber den Partikuliers die Freyheit nicht benehmen, besonders, oder für ihre eigene Rechnung zu versichern; aller Zwang ist schädlich; und das Zutrauen läßt sich mit Gewalt nicht erlangen. Eine weise Direction oder Verwaltung der Unternehmungen, der gute Gebrauch der Gelder, eine von Chicanen entfernte Billigkeit, und zu gesetzter Zeit erfolgende Bezahlung: **Diese Dinge setzen eine Compagnie in guten Ruf, und erwerben ihr das Vertrauen und die Zuneigung der Ausländer.**

Sechstes Hauptstück.

Von den Mäklern.

§. 545.

Da in verschiedenen Stellen der Mäkler erwähnet worden, und die Handelsleute in starken Verbindungen mit denselben stehen; so wird es nicht undienlich seyn, diesen Theil, mit einer kurzen Abhandlung von ihren Eigenschaften, Pflichten und Verrichtungen zu beschliessen. **Mäkler werden alle diejenigen genannt, die sich gebrauchen lassen, einen Handel zwischen einem Käufer und Verkäufer zu schliessen** (§. 27.), es sey in Waaren, Wechselbriefen, Verwechselung der Gelder ꝛc. *) Diese Art Menschen theilen sich in Geschworne, und Nichtgeschworne, oder Beyläufer. Die geschworne Mäkler werden darum so genannt, weil sie bey dem Antritt ihres Amts einen Eid, der ihre vornehmste Pflicht in sich fasset, leisten.

§. 546. Die nicht geschwornen Mäkler, welche man Beyläufer, Umläufer und Beinhasen nennet, finden sich ein, wenn der geschwornen Mäkler nicht genug sind; dieses geschiehet, wenn deren zu wenig angenommen worden, wenn viele krank sind, und viele davon wenig verstehen; dieses letztere kann öfters statt finden, da an den mehre-

*) Die Mäkler werden an verschiedenen Orten Sensals genannt. In Schottland nennt man sie Brocearii, Vermittler, in Persien Déda, grosser Plauderer; durch die letztere Benennung möchte vielen zu nahe geschehen.

sten Orten der Mäklerstab aus Gunst ausgetheilet wird, welches doch nicht geschehen sollte, da die geschwornen Mäkler die Vorrechte haben: 1) daß man sie bey allen öffentlichen Verkaufungen gebraucht: 2) daß ihre Aussage vor den Gerichten gültig ist, und 3) daß sie für einen, durch einen Umläufer geschlossenen Handel, wenn er in ihrem Beyseyn geschehen, die Courtage fordern, jenen darum bringen und ihn noch dazu in Strafe versetzen können. *)

§. 547. **Ein guter Mäkler muß verschiedene vortreffliche Eigenschaften besitzen.** Es wird von demselben eine allen Versuchungen widerstehende Treue und Aufrichtigkeit erfordert, auf daß man sicher sey, daß er die ihm aufgetragene Geschäfte ohne Betrug und List redlich schliesse; er soll verschwiegen seyn, da ihm ein Handelsmann zuweilen Ehre und Gut anvertrauet; er muß ferner geschickt und erfahren in demjenigen seyn, wofür er sich ausgiebt, auf daß man sich in allen Stücken auf ihn verlassen könne. Diejenigen, die zu viel plaudern, taugen am wenigsten, weil sie selten ihre Worte in Erfüllung bringen können.

§. 548. **Da es unmöglich ist, daß ein Mensch allgemein sey, oder daß er alle Arten der Geschäfte verstehe, so lässet sich ein Mäkler gemeiniglich zu dem Handel gebrauchen, den er am besten verstehet, oder bey dem er am mehresten verdienen kann, und bey diesem pflegt er zu bleiben.** Die gewöhnlichsten Arten, oder Gattungen der Mäkler, die sich in Handelsorten finden, sind:

1. Zu den Wechselgeschäften.
2. Zu dem Ein- und Verwechseln der Gelder.
3. Zur Besorgung der Assecuranzen.

*) Hamburger Mäklerordnung §. 4.

4. Zu den Schiffsangelegenheiten.
5. In Specerey- und Materialwaaren.
6. In Wein, Branntwein ꝛc.
7. In rohen und rafinirten Zucker, Syrup ꝛc.
8. In Korn, Hafer und andern Früchten.
9. Zu Fischen, getrockneten und gesalzenen.
10. Zu Leinwand, Cattun ꝛc.
11. In allerhand Wollenwaaren.
12. In allerhand Ledern.

§. 549. Von einem Geld- und Wechselmäkler wird gefordert, daß er in **Wechselsachen diejenigen, die den besten Namen und Credit haben**, und in Geldsachen, **die, welche fremde Gelder ein- oder verwechseln, wisse, und daß er eine Kenntniß aller Geld- und Wechselcourse besitze.** Derjenige, dem die Besorgung einer Assecuranz aufgetragen wird, ist verpflichtet, **auf sichere Versicherer zu sehen**; er muß aber auch dafür sorgen, daß er die Prämien zum wenigsten jedes halbes Jahr einfordere, und muß **dann die Assecuradeurs bezahlen**, damit sie nicht durch Bankerouten und Absterbungen benachtheiliget werden. Die Mäkler in Waaren müssen eine **vollkommene Kenntniß von allen Waaren besitzen, von der Art, wie sie verkauft werden, nach Stücken, Pfunde, Faßweise, mit, oder ohne Abzug** ꝛc. sie müssen wissen, **wer neue Waaren bekommen hat** u. s. f. Das letztere erfahren sie vermittelst den Contenten.

§. 550. **Ausser dem Ein- und Verkauf werden die Mäkler auch zur Belegung der Gelder gebraucht.** Derjenige, der Gelder a Deposito suchet, hat den Vortheil, daß er bey abschlägiger Antwort sich nicht zu schämen hat; indem es eine allgemeine Regel für einen Mäkler ist, daß er keine Person nenne, bis das ihm

aufgetragene Geschäfte zur Richtigkeit gebracht worden, es sey denn, daß besondere Umstände solches erfordern. Es ist gewiß, daß man sich mehrentheils scheuen wird, jemand um Geld anzusprechen, welches durch den Gebrauch eines Mäklers gehoben wird. Es ist dann aber auch die Pflicht desselben, daß er sich aller einem Handelsmann nachtheiligen Anmerkungen enthalte, indem er das aufgetragene Geschäfte zu verrichten, nicht aber Betrachtungen darüber anzustellen hat.

§. 551. **So bald ein Mäkler einen Handel geschlossen hat, muß er den Käufer angeben.** In Geld- und Wechselsachen hat er dem Käufer und dem Verkäufer eine Note zu geben; diese enthält die verhandelte Summe, den Cours, und was ferner dazu gehöret, und unter dieselbe hat er seinen Namen zu setzen. Ein solcher Zettel wird **Nota** oder **Mäklernotiz** genannt *) und dienet selbst zur Sicherheit des Mäklers: denn wenn beyde Theile solche angenommen, und behalten, so ist der Handel beyderseits genehmiget. Der Mäkler ist ferner verpflichtet, das Verrichtete, so bald er zu Hause kommt, ordentlich anzuschreiben, damit er im Fall entstehender Streitigkeiten die Partheyen scheiden könne, weil auf seinen Ausspruch das mehreste ankommt **).

§. 552. **Der Lohn, den ein Mäkler für seine Belohnung genießet, heißt Courtage.** Dieses ist ein gewisses, als für Wechselbriefe ein für tausend, für Gelder ebenfalls; von den Assecuranzen ein Quart für hundert, von dem Versicherten, und ein Achtel von dem Assecurateur; Für Waaren fünf Sechstheil pro

---

*) Siehe Hamb. Wechselordn. §. 1. Schwed. Wechsel O. Art. XII. §. 1.

**) Hamb. Assecur. Ordn. Tit. XXIII. Art. 2. Schlesische Generalwechselordn. Art. 43.

Cent,

Cent, oder ein gewisses für jedes Stück u. s. f. Alles nach den in jedem Handelsort eingeführten Taxen, Ordnungen oder Gewohnheiten. Dennoch ist zu bemerken, daß die Gewohnheiten gemeiniglich mehr, als die Verordnungen, befolget werden. Wenn man aber mit einem Mäkler über die Courtage in Streitigkeiten geräth, und die Sache vor Gerichte kommt, so werden beyde Parteyen an die desfalls ergangene Verordnung verwiesen, oder der Streit wird nach derselben geschlichtet.

§. 553. **Ein Mäkler ist schuldig, sich mit der ihm zukommenden Courtage zu begnügen, und insonderheit gegen diejenigen redlich zu verfahren, die keine Handelsleute sind,** weil man bey diesen voraussetzen kann, daß sie die Handlung nicht verstehen, und folglich die Kunstgriffe nicht wissen, vor denen man sich hüten muß. Diese Anmerkung wird insonderheit denen, die sich mit Schiffsrhedereyen abgeben, und die folglich assecuriren lassen, auch denen, die Gelder belegen, ohne das, was dabey zu beobachten ist, zu wissen, zum Besten gemacht. Am allerwenigsten aber soll ein Mäkler durch die Versprechung doppelter Courtage oder Geschenke sich verleiten lassen, etwas zu verrichten, welches gegen seinen geleisteten Eid, oder vielmehr gegen die Redlichkeit streitet.

§. 554. **Nach dem Handlungs- und Wechselrecht darf kein Mäkler Handlung für sich treiben** *). Solches ist demselben nicht ohne Ursache unter-

*) Schwed. Wechselordn. Art. XII. §. 2. Hamb. Assec. Ordn. Tit. XXIII. Art. 2.

sagt. Ein Mäkler vernähme zum Exempel, daß ein Handelsmann große Summen nach einem gewissen Ort nöthig habe, jener kauft daher alle Wechselbriefe, die nach dem Orte zu bekommen sind, auf, und setzet sich dadurch in den Stand, einen selbst beliebigen Cours zu machen, welches dem Handelsmann offenbar zum Schaden gereichet. Das nehmliche kann in der Waarenhandlung geschehen, und auf vielfältige Art Unordnungen veranlassen, da es nicht an Gelegenheit fehlet, Kunstgriffe spielen zu lassen, deren Wirkung kaum vorzubeugen ist. Daher ist es den Mäklern auch verboten, mit jemand in Compagnie zu gehen, so lange sie ihr Amt treiben *).

§. 555. **So lange ein Fremder sich an einem Ort aufhält, ist es den Mäklern des Orts erlaubt, für ihn einzukaufen oder zu verkaufen,** weil es dem Ausländer dann frey stehet, sich bey seinen Geschäften eines Commißionairs zu bedienen, oder nicht. So bald er aber abgereiset, und sich an dem Orte seines Aufenthalts befindet, kann kein Mäkler seine Geschäfte verwalten noch Commißionen von ihm annehmen, weil diese dann einem Verdienst für den Handelsmann, denn er als Commißionair gebrauchet, abwerfen; widrigenfalls aber würde diesem die Provision entzogen, und die Handlung könnte aus ihrem gewöhnlichen Lauf gebracht werden.

§. 556. **Die Menge der Mäkler scheint billig vortheilhaft für einen Handelsort zu seyn;** denn alle, so viel deren auch sind, werden Mittel zu leben suchen; Sie werden, wenn sie an-

*) Hamb. Mäklerordn. §. 11. 12.

ders Fähigkeit besitzen, auf allerhand sinnen, den Handelsleuten Unternehmungen vorzuschlagen, damit eine Courtage zu verdienen, ohne versichert zu seyn, daß solche an sie kommen wird, Gesetzt auch, derjenige, der einen Handel in Vorschlag gebracht hat, bekäme die Courtage nicht, so kann der Handel doch vor sich gehen, und entgehet sie diesem, so wird sie ein anderer verdienen, und jener bey einem andern etwas ziehen. Je mehr die Handlung belebt, und der Umlauf vermehret wird, desto mehr haben die Mäkler zu verdienen, es ist folglich ihr eigner Nutzen, wenn sie das Ihrige dazu beytragen.

§. 557. **Es ist ein großer Vortheil für einen Handelsmann, wenn er einen, oder einige vertraute Mäkler hat, auf die er sich verlassen kann.** Denn da sehr viel daran gelegen ist, in den Waaren-Geld-und Wechselgeschäften jeden Tag zu wissen, was in der Handlung vorgehet, so kann man solches nicht besser, als durch die Mäkler erfahren, indem dieselben nicht allein an der Börse sich nach allem erkundigen, sondern auch vor, oder nach der Börsen Zeit bey verschiedenen Menschen verkehren; sie erfahren daher vieles, wo nicht alles, was in der Handlung vorgehet, ein jeder in dem Geschäfte, womit er sich abgiebt. Solche Nachrichten kann man öfters sehr gut benutzen, es sey gewisse Waaren zu kaufen, zu verkaufen, oder mit dem Verkauf zu warten, und so ferner in andern Dingen.

§. 558. **Da es aber unter den Mäklern, gleichwie bey allen Handthierungen viele unverständige, leichtgläubige Menschen giebt,** die zuweilen mit Vorsatz, zuweilen auch aus Einfalt dieje-

nigen, die ihnen Geschäfte anvertrauen, hinter das Licht führen, **so muß man in der Wahl der Mäkler sehr vorsichtig seyn**, und auf ihren Rath nichts unternehmen, man sehe denn selbst den Nutzen ein, oder habe ihre Redlichkeit schon mehrmalen geprüfet. Wenn ein Mäkler einen Käufer oder Verkäufer zu hintergehen suchet, so wird er seinen Vorschlag mit so vielen scheinbaren Gründen zu beschönigen wissen, daß ein Handelsmann der sich auch sehr klug zu seyn dünket, dennoch zuweilen der Falle, die ihm gestellet wird, nicht entgehen kann.

Ende des ersten Theils.

Bayerische Staatsbibliothek München

23048 (2)

XX · (2 Bde) I. 89

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

May, Johann Carl, 1731-1784

Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungswissenschaft theoretisch und praktisch abgehandelt

Bd.: Erster, oder allgemeiner Theil

Wien 1785

Merc. 149-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291377-7
VD18 80425755